

**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Chemikaliensicherheit (BLAC)**

**Gemeinsamer Fragenkatalog der Länder (GFK) für die  
Sachkundeprüfung  
nach § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung**

**Stand: 27. August 2010**

# Inhaltsverzeichnis

A. Hinweise für die Verwendung des Fragenkatalogs .....	4
B. Fragenkomplex zum Gemeinsamen Fragenkatalog.....	6
GFK I Nr. 1 - Grundlagen des europäischen und deutschen Chemikalienrechts.....	6
GFK I Nr. 2 - Gefahrstoffverordnung .....	14
GFK I Nr. 3 - Chemikalien-Verbotsverordnung .....	28
GFK I Nr. 4 - sonstige Rechtsnormen .....	42
GFK I Nr. 5 - Straftaten, Ordnungswidrigkeiten.....	50
GFK I Nr. 6 - Gefahrstoffkunde .....	54
GFK I Nr. 7 - Gefahren .....	59
GFK I Nr. 8 - Gefahrenabwehr .....	63
GFK I Nr. 9 - Technische Regeln .....	71
GFK II Nr. 1 - Physikalische und chemische Eigenschaften .....	74
GFK II Nr. 2 - Toxikologie .....	76
GFK II Nr. 3 - Umwelt .....	79
GFK II Nr. 4 - Wichtige Stoffgruppen.....	80
GFK II Nr. 5 - Gefahrenabwehr .....	98
GFK II Nr. 6 - Chemikalien-Verbotsverordnung .....	105
GFK II Nr. 7 - Gefahrstoffverordnung .....	110
GFK II Nr. 8 - Technische Regeln .....	131
GFK III Nr. 1 - Eigenschaften .....	134
GFK III Nr. 2 - Toxikologie .....	135
GFK III Nr. 3 - Ökotoxikologie .....	138
GFK III Nr. 4 - Wichtige Stoffgruppen.....	141
GFK III Nr. 5 - Gefahrenabwehr .....	151
GFK III Nr. 6 - Chemikalien-Verbotsverordnung .....	157
GFK III Nr. 7 - Pflanzenschutz- und Gefahrstoffrecht.....	159
GFK III Nr. 8 - Anwendung .....	175
C. Fundstellenverzeichnis und Lösungen .....	187
D. Zuständige Behörden gem. § 5 ChemVerbotsV.....	214
Baden-Württemberg .....	214
Bayern .....	214
Berlin .....	214
Brandenburg.....	214
Bremen.....	214
Hamburg.....	215
Hessen .....	215
Mecklenburg-Vorpommern.....	215
Niedersachsen .....	215
Nordrhein-Westfalen .....	215
Rheinland-Pfalz .....	215
Saarland .....	215
Sachsen .....	216
Sachsen-Anhalt .....	216
Schleswig-Holstein .....	216
Thüringen .....	216

## **Teil A**

### **Hinweise für die Verwendung des Fragenkatalogs**

## A. Hinweise für die Verwendung des Fragenkatalogs

Der Gemeinsame Fragenkatalog (GFK) wurde von einer Arbeitsgruppe im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit erarbeitet. Er enthält Fragen mit Antwortoptionen. In einem Verzeichnis sind die richtigen Antworten mit den zugrunde liegenden Fundstellen zusammengestellt.

Der Fragenkatalog soll eine Hilfe für den Prüfer und für den Prüfungsbewerber bieten. Für den Prüfungsbewerber ist er als begleitende Arbeitsunterlage gedacht, ohne eine anderweitige, gründliche Vorbereitung ersetzen zu wollen.

Die Verwendung des GFK durch den Prüfer der zuständigen Behörde trägt zur Harmonisierung des Sachkundenachweises in der Bundesrepublik Deutschland bei, so dass die Sachkunde auf einem einheitlich vergleichbar hohem Niveau steht; dies schließt jedoch nicht aus, dass Prüfer im Einzelfall auch nicht im GFK enthaltene Fragen bei der Sachkundeprüfung stellen können.

Die Arten und Anforderungen der Sachkundeprüfungen sowie die zuständigen Behörden der Länder ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „[Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung](#)“ vom 15.09.2009. Die Prüfungsinhalte werden durch die darin enthaltenen Anhänge I (Grundprüfung) und Anhänge II und III (Zusatzprüfung) bestimmt.

Der GFK wird bei Bedarf unter Einbeziehung der rechtlichen Änderungen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fortgeschrieben; angesichts der häufigen Änderungen der chemikalienrechtlichen Vorschriften kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Fragen und Antworten des GFK zum jeweiligen Zeitpunkt seiner Verwendung noch nicht den letzten rechtlichen Änderungen angepasst sind.

Der in den Fragen und Antworten berücksichtigte Rechtsstand ist aus der Angabe in der Überschrift des GFK ersichtlich.

Die Mitteilung notwendiger Änderungen und wünschenswerter Ergänzungen des GFK wird erbeten an die Arbeitsgruppe unter folgender E-Mail-Kontaktadresse:

[gfk-info@lugv.brandenburg.de](mailto:gfk-info@lugv.brandenburg.de)

### Hinweis:

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) erarbeitet und aktualisiert die aufgeführten Fragen nach bestem Wissen. Trotzdem können Fehler nicht ausgeschlossen werden und die BLAC hat keinen Einfluss auf eventuelle Änderungen durch Dritte. Eine inhaltliche Verantwortung kann daher nicht übernommen werden.

Die Nutzung des Fragenkatalogs ist nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 bis 3 (Änderungsverbot) und § 63 Abs. 1 und 2 (Quellenangabe) UrhG zulässig.

## **Teil B**

### **Fragenkomplex zum Gemeinsamen Fragenkatalog**

## B. Fragenkomplex zum Gemeinsamen Fragenkatalog

### GFK I Nr. 1 - Grundlagen des europäischen und deutschen Chemikalienrechts

#### I 1 1

Der Zweck des Chemikaliengesetzes ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen. Zu diesem Zweck regelt das Chemikaliengesetz

- a die konkreten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz.
- b die Durchführung der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO),
- c die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsvorschriften für gefährliche Stoffe Zubereitungen oder Erzeugnisse.
- d die nicht-klinischen gesundheits- und umweltrelevanten Sicherheitsprüfungen von Stoffen oder Zubereitungen unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis.

#### I 1 2

Welche Rechtsvorschriften wurden auf Grundlage des Chemikaliengesetzes erlassen?

- a Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- b Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- c Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
- d Biozid-Meldeverordnung (ChemBiozidMeldeV)

#### I 1 3

Das Chemikaliengesetz enthält:

- a Einzelheiten zur Zulassung von Biozid-Produkten
- b konkrete Regelungen zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz
- c Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Schutzvorschriften für Beschäftigte
- d Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Verboten für Gefahrstoffe

#### I 1 4

Der Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen. Zu diesem Zweck regelt die Verordnung

- a die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts.
- b die Einzelheiten zur Registrierung von Stoffen.
- c die Beschränkung der Verwendung von Stoffen.
- d die Beschränkung der Herstellung und des Inverkehrbringens von Zubereitungen oder Erzeugnissen

#### I 1 5

In welcher Rechtsvorschrift sind die Begriffe gefährlicher Stoff und gefährliche Zubereitung definiert?

- a im Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
- b in der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen
- c in der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung
- d im Atomgesetz

#### I 1 6

Gibt es einen Unterschied zwischen den Begriffen gefährlicher Stoff und Gefahrstoff im Sinne des Chemikaliengesetzes?

- a Beide Begriffe sind identisch.
- b Gefahrstoffe sind auch solche, aus denen erst bei Herstellung oder Verwendung gefährliche oder explosionsfähige Stoffe entstehen oder freigesetzt werden können.
- c Zu den Gefahrstoffen zählen auch radioaktive Stoffe mit der gefährlichen Eigenschaft der ionisierenden Strahlung.
- d Zu den Gefahrstoffen zählen keine umweltgefährlichen Stoffe.

I 1 7

In welchen Rechtsvorschriften ist der Begriff Gefahrstoffe definiert?

- a im Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
- b in der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen
- c in der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung
- d im Atomgesetz

I 1 8

Welche Aussagen in Bezug auf die sogenannte "REACH-VO" der EU sind richtig?

- a REACH verpflichtet Hersteller oder Importeure zur Ermittlung der gefährlichen Eigenschaften (wie z. B. giftig, krebserzeugend, umweltgefährlich) von Stoffen (Chemikalien und Naturstoffe).
- b Das duale System für „alte“ und „neue“ Stoffe i. S. d. Chemikaliengesetzes wird aufgehoben
- c Die europäische Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki wird die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe verwalten.
- d REACH führt ein Zulassungsverfahren für besonders gefährliche Stoffe ein.

I 1 9

Was sind gefährliche Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes?

- a Stoffe, die explosionsgefährlich sind
- b Stoffe, die umweltschädlich sind
- c Zubereitungen, aus denen bei der Verwendung gefährliche Stoffe freigesetzt werden können
- d Stoffe, die krebserzeugend sind

I 1 10

Die Vorschriften für Gefahrstoffe gelten auch für

- a Gegenstände, die zu gefährlichen Verletzungen führen können.
- b Tabakerzeugnisse.
- c Stoffe, die nach § 3 a Chemikaliengesetz eingestuft sind.
- d Stoffe und Erzeugnisse, aus denen bei Herstellung oder Verwendung gefährliche Stoffe entstehen.

I 1 11

Wofür gelten die Vorschriften des Chemikaliengesetzes (Dritter Abschnitt) für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen nicht?

- a Abwasser im Sinne des Abwasserabgabengesetzes, so weit es in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet wird
- b Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
- c Stoffe und Zubereitungen, die ausschließlich zur Herstellung von zulassungspflichtigen Arzneimitteln bestimmt sind
- d Stoffe und Zubereitungen, so weit sie einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz unterliegen

I 1 12

Was sind Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes?

- a aus zwei oder mehreren Stoffen bestehende Gemische, Gemenge oder Lösungen
- b chemische Verbindungen, die aus mindestens 3 Ausgangsstoffen synthetisiert wurden
- c gereinigte chemische Verbindungen
- d ungereinigte chemische Verbindungen

I 1 13

Welche Personen bzw. Personenvereinigungen sind „Hersteller“ bzw. „Einführer“ im Sinne des § 3 Nrn. 7 und 8 Chemikaliengesetz?

- a jede natürliche Person, die einen Stoff herstellt
- b jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die eine Zubereitung oder ein Erzeugnis herstellt
- c jede juristische Person, die eine Zubereitung unter zollamtlicher Überwachung im Transitverkehr durchführt
- d jede natürliche Person, die ein Erzeugnis in den Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes verbringt

I 1 14

Das Chemikaliengesetz verwendet den Ausdruck Inverkehrbringen. Was alles fällt unter diesen Begriff?

- a Verkaufen
- b Lagern für eigene Zwecke
- c Vorrätighalten zum Verkauf
- d Verschenken

I 1 15

Darf eine Behörde das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen untersagen, auch wenn deren Inverkehrbringen nicht durch eine Verordnung verboten wurde?

- a nein
- b ja, aber ausschließlich das Umweltbundesamt
- c ja, aber nur für Biozid-Produkte
- d ja, und zwar die zuständige Landesbehörde nach § 23 Abs. 2 Chemikaliengesetz für einen begrenzten Zeitraum

I 1 16

Was umfasst der Begriff Inverkehrbringen im Sinne des Chemikaliengesetzes?

- a die Bereitstellung zur Abgabe an Dritte
- b das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere
- c die Abgabe des Einzelhandels an Endverbraucher
- d die Einstufung von Stoffen

I 1 17

Nach § 15 a Chemikaliengesetz darf für gefährliche Stoffe nur unter gleichzeitiger Angabe der Gefährlichkeitsmerkmale geworben werden. Dies gilt für

- a Stoffe, die mit T oder T+ zu kennzeichnen sind.
- b krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe.
- c alle gefährlichen Stoffe.
- d Stoffe, für deren Inverkehrbringen Sachkunde erforderlich ist.

I 1 18

Die Chemie AG möchte einen neuen Stoff gewerbsmäßig in den Verkehr bringen. Nennen Sie die Bundesstelle für Chemikalien nach dem Chemikaliengesetz!

- a Gewerbeaufsichtsamt
- b Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- c Umweltbundesamt
- d Bezirksregierung

I 1 19

Was versteht man unter Inverkehrbringen nach dem Chemikaliengesetz?

- a das Abfüllen und Aufbewahren einer Lösung für einen Dritten
- b die kostenlose Abgabe eines Stoffes an ein anderes Unternehmen zum Zwecke der Entsorgung
- c die Einfuhr eines Stoffes in die Bundesrepublik Deutschland
- d die Bereitstellung einer Zubereitung zur Abholung durch einen Kunden



## I 1 20

In welchen europäischen Rechtsvorschriften wird das Inverkehrbringen und Verwenden von Stoffen oder Zubereitungen geregelt.

- a in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- b in der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
- c in der Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe,
- d in der VO (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)

## I 1 21

Verwenden giftiger Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes ist auch

- a Aufbewahren.
- b Umfüllen.
- c Verarbeiten.
- d Feilhalten.

## I 1 22

Die Staatlichen Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Einhaltung der Gefahrstoffverordnung zu überwachen. Nach § 21 des Chemikaliengesetzes hat der Betrieb die zuständigen Aufsichtsbeamten bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere muss

- a jede erbetene Auskunft unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 5 Chemikaliengesetz korrekt erteilt werden.
- b Zutritt zu den Betriebsräumen gewährt werden.
- c der entstandene Aufwand (z.B. Anfahrtskosten) ersetzt werden.
- d in schwierigen Fällen ein Sachverständiger beauftragt werden, auf Betriebskosten ein Gutachten zu erstellen.

## I 1 23

In § 3 a Chemikaliengesetz sind Eigenschaften von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen aufgeführt. Welche sind dort u. a. genannt?

- a gesundheitsschädlich
- b fruchtschädigend
- c krebserzeugend
- d gefährlich

## I 1 24

Mit welchen Eigenschaften gehören Stoffe zwingend zu den gefährlichen Stoffen im Sinne des Chemikalienrechtes?

- a gasförmig
- b gesundheitsschädlich
- c umweltgefährlich
- d giftig

## I 1 25

Welche der aufgeführten Eigenschaften kennzeichnen gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung?

- a hochentzündlich
- b gesundheitsschädlich
- c sehr giftig
- d brandfördernd

## I 1 26

Welche Aussagen zu Biozid-Produkten sind richtig?

- a Zu ihnen gehören Biozid-Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Biozid-Wirkstoffe enthalten.
- b Sie sind dazu bestimmt, auf chemischem oder biologischem Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.
- c Es handelt sich um Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen.
- d Sie können auch als giftig oder sehr giftig gekennzeichnet sein.

## I 1 27

Sie wollen für ein Biozid-Produkt werben. Welche Aussagen sind zutreffend?

- a Der Werbung für ein Biozid-Produkt muss in einer sich deutlich vom Rest der Werbung abhebenden Weise Folgendes hinzugefügt werden:  
„Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.“
- b Die Werbung für Biozid-Produkte ist grundsätzlich verboten.
- c Die Werbung darf nicht die Angabe „ungiftig“, „unschädlich“ oder ähnliche Hinweise enthalten.
- d Die Werbung darf die Angabe „Biozid-Produkt mit niedrigem Risikopotenzial“ enthalten.

## I 1 28

Welche Angaben bei der Werbung für Biozid-Produkte stehen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften?

- a Ungiftiges Biozid-Produkt auf „biologischer Basis“
- b Biozid-Produkt mit niedrigem „Risikopotenzial“
- c „Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.“
- d Im Warnhinweis für Biozid-Produkte darf das Wort „Biozide“ auch durch eine genaue Bezeichnung der Produktart ersetzt werden, für die geworben wird.

## I 1 29

Welche Aussagen treffen auf die am 20. Januar 2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zu?

- a Sie ist auch unter der Abkürzung CLP-Verordnung bekannt (CLP, regulation on Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures).
- b Sie wird auch GHS-Verordnung genannt (GHS, Global Harmonisiertes System).
- c Die Verordnung dient der Vereinfachung des Welthandels unter gleichzeitigem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.
- d Die Verordnung setzt alle bisherigen Verordnungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen sofort außer Kraft.

## I 1 30

Welche Aussagen treffen auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zu?

- a Die Verordnung verwendet Gefahrenpiktogramme für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren.
- b Die bisher bekannten R- und S-Sätze werden durch H- und P-Hinweise (Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise –hazard and precautionary statements) ausgetauscht.
- c Die Gefahrenpiktogramme Gasflasche, Ausrufezeichen und Gesundheitsgefahr haben keine Entsprechung zu bisher bekannten Gefahrensymbolen.
- d Das bisherige Andreaskreuz („Xi“, „Xn“) entfällt.

I 1 31

Welche Aussagen treffen auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zu?

- a Der Begriff „Gemisch“ hat die gleiche Bedeutung wie der früher verwendete Begriff „Zubereitung“.
- b „Gefahr“ und „Achtung“ sind Signalwörter im Sinne der Verordnung.
- c Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender sind für die Einstufung von Stoffen oder Gemischen vor dem Inverkehrbringen verantwortlich.
- d Verpackungen, die mit kindergesicherten Verschlüssen oder tastbaren Gefahrenhinweisen auszustatten sind, werden im Anhang II der Verordnung benannt.

I 1 32

Welche Aussagen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) treffen zu?

- a Stoffe und Gemische können seit 20. Januar 2009 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.
- b Bis zum 1. Dezember 2010 werden Stoffe gemäß der Richtlinie 67/548 /EWG eingestuft, gekennzeichnet und verpackt.
- c Bis zum 1. Juni 2015 werden Gemische gemäß der Richtlinie 1999/45/EG eingestuft, gekennzeichnet und verpackt.
- d Die Richtlinie 67/548/EWG und die Richtlinie 1999/45/EG werden mit Wirkung zum 1. Juni 2015 aufgehoben.

I 1 33

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) ist am 20.01.2009 in Kraft getreten. Ab wann müssen Gemische nach dieser Verordnung eingestuft und gekennzeichnet werden?

- a Ab 01.12.2010
- b Ab 01.12.2012
- c Ab 01.06.2015
- d Das liegt im Ermessen der Hersteller und Importeure

I 1 34

Wie werden Mischungen mehrerer gefährlicher Stoffe nach der VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) bezeichnet?

- a Erzeugnisse
- b Gemische
- c Mixturen
- d Zubereitungen

I 1 35

Was wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu geregelt?

- a Abgabe gefährlicher Stoffe an Genossenschaften, Landwirte und Pflanzenproduzenten
- b Arbeitsplatzgrenzwerte
- c einheitliche Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien weltweit
- d Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

I 1 36

Wie lange dürfen Stoffe, die nach vor der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gültigen Vorschriften gekennzeichnet und vor dem 1. Dezember 2010 in den Verkehr gebracht wurden, abverkauft werden?

- a Bis zum 01.12.2010
- b Bis zum 01.12.2012
- c Bis zum 01.06.2015
- d Bis zum 01.06.2017

I 1 37

Gehören auch Pflanzenschutzmittel zu den Biozid-Produkten im Sinne der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten?

- a nein
- b ja
- c einige
- d ja, sofern Ihre Zulassung nach der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten erfolgt ist

I 1 38

Die Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten gilt auch für:

- a Tierarzneimittel
- b Medizinprodukte
- c Pflanzenschutzmittel
- d Schädlingsbekämpfungsmittel, sofern diese keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind

I 1 39

Wo findet man ein Verzeichnis von den 23 Produktarten, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten fallen?

- a im Anhang V der RL 98/8/EG
- b im Bundesarbeitsblatt
- c im Anhang II der Gefahrstoffverordnung
- d im Biozid-Anzeiger

I 1 40

Welche Produktgruppen bilden gemäß der Richtlinie 98/8/EG die vier Hauptgruppen der Biozid-Produkte?

- a Desinfektionsmittel und allgemeine Biozid-Produkte, Schutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und sonstige Biozid-Produkte
- b Holzschutzmittel, Algenbekämpfungsmittel, Rodentizide und Insektizide
- c Repellentien, Akarizide, Molluskizide und Topfkonservierungsmittel
- d Schleimbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, Antifouling-Produkte und Schutzmittel für Lebens- und Futtermittel

I 1 41

Welche Angaben muss die Kennzeichnung von Biozid-Produkten deutlich lesbar und unverwischbar enthalten?

- a die Bezeichnung eines jeden Wirkstoffes und seine Konzentration in metrischen Einheiten
- b die Art der Zubereitung (z.B. Flüssigkonzentrat, Granulat, Pulver, Feststoff)
- c die Anweisung für die sichere Entsorgung des Biozid-Produktes und seiner Verpackung
- d die Chargennummer oder Bezeichnung der Formulierung und das Verfallsdatum unter normalen Lagerungsbedingungen

I 1 42

Welche Angaben muss die Kennzeichnung zugelassener oder registrierter Biozid-Produkte deutlich lesbar und unverwischbar enthalten?

- a die von der zuständigen Behörde dem Biozid-Produkt zugeteilte Zulassungsnummer
- b die Verwendungszwecke, für die das Biozid-Produkt zugelassen ist (z.B. Holzschutz, Desinfizierung, Oberflächenschutz, Antifouling usw.)
- c Gebrauchsanweisung und Aufwandsmenge, ausgedrückt in metrischen Einheiten, für jede Verwendung gemäß den Bedingungen für die Zulassung
- d die Produktkennzeichnung mit dem Blauen Engel

I 1 43

Gibt es bei der Kennzeichnung von Biozid-Produkten, bei denen der Wirkstoff ein biologischer Arbeitsstoff ist, zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften?

- a Nein
- b Ja, aber auf freiwilliger Basis
- c Ja, diese sind in der Biostoffverordnung zu finden
- d Ja, diese sind im Gentechnikgesetz zu finden

I 1 44

Woran erkennt man verkehrsfähige Biozid-Produkte?

An der :

- a Zulassungsnummer des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
- b Registriernummer der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
- c Verkehrsfähigkeitserklärung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
- d Garantieerklärung des Herstellers

I 1 45

Die Zulassungsstelle Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat für ein Biozid-Produkt eine Registriernummer vergeben, die in der folgenden Art aufgebaut ist: „N-99999“.

Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig?

- a Es handelt sich um ein notifiziertes Biozid-Produkt.
- b Das Biozid-Produkt war nur noch bis zum 01. 09. 2006 verkehrsfähig.
- c Das Biozid-Produkt darf ohne Zulassung längstens bis zum 14. 05. 2014 vermarktet werden.
- d Es handelt sich um ein sogenanntes identifiziertes Biozid-Produkt.

**GFK I Nr. 2 - Gefahrstoffverordnung****I 2 1**

Zigaretten müssen nicht als giftig gekennzeichnet werden, obwohl sie das giftige Nikotin enthalten. Warum?

- a Die Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung gelten nicht für Tabakerzeugnisse.
- b Der Nikotingehalt im Tabak ist so gering, dass die Kennzeichnungspflicht entfällt.
- c Pflanzeninhaltsstoffe wie Nikotin unterliegen grundsätzlich nicht der Gefahrstoffverordnung.
- d Nach Anhang III der Gefahrstoffverordnung muss auf Zigarettschachteln nur der Hinweis angebracht werden, dass Zigarettenrauch die menschliche Gesundheit schädigt.

**I 2 2**

Für welche der nachfolgend genannten Mittel gelten die Regelungen der Gefahrstoffverordnung für die Einstufung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen?

- a Kosmetika im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
- b Lösemittel, Farben und Lacke
- c Holzschutzmittel
- d Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes

**I 2 3**

Was wird in der Gefahrstoffverordnung geregelt?

- a Aufbewahrung, Lagerung und Vernichtung von Gefahrstoffen
- b Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen
- c die Tätigkeit mit Gefahrstoffen im Haushalt
- d Pflichten des Arbeitgebers in Betrieben bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

**I 2 4**

Gefährliche Stoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind z.B.:

- a Stoffe, die giftig oder gesundheitsschädlich sind
- b Ethanol, das leichtentzündlich ist
- c Arzneimittel
- d Tabakerzeugnisse

**I 2 5**

Die Gefahrstoffverordnung ist erlassen worden auf der Rechtsgrundlage

- a der Chemikalien-Verbotsverordnung
- b des Arbeitsschutzgesetzes
- c des Chemikaliengesetzes
- d der Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie)

**I 2 6**

Was regelt die Gefahrstoffverordnung?

- a das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
- b Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- c die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen
- d nur die Einstufung von reinen Stoffen

## I 2 7

In § 1 spricht die Gefahrstoffverordnung einmal von „gefährlichen Stoffen“, einmal von „Gefahrstoffen“. Was ist richtig?

- a Der Begriff des „Gefahrstoffes“ ist weiter gehender, da er unter anderem auch gefährliche Stoffe und Zubereitungen umfasst.
- b Beide Begriffe sind identisch.
- c Der Begriff des „gefährlichen Stoffes“ ist weiter gehender, da er auch für solche (ungefährlichen) Stoffe gilt, aus denen erst bei ihrer Verwendung gefährliche Stoffe entstehen oder freigesetzt werden können.
- d Der Begriff des „Gefahrstoffes“ ist weiter gehender, da er auch Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse umfasst, die gefährliche Stoffe freisetzen können.

## I 2 8

Die Gefahrstoffverordnung regelt

- a Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung von Gefahrstoffen.
- b Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen.
- c Inverkehrbringen von Gefahrstoffen.
- d Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

## I 2 9

Welche Aussagen sind zutreffend?

- a Die Gefahrstoffverordnung dient dem Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Gefahrstoffe.
- b Regelungen über den Handel mit Chemikalien sind in der Chemikalien-Verbotsverordnung zu finden.
- c Die Gefahrstoffverordnung dient dem Schutz der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen.
- d In der Gefahrstoffverordnung ist die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen geregelt.

## I 2 10

Die Regelungen der Gefahrstoffverordnung für die Einstufung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gelten für

- a Holzschutzmittel.
- b Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes.
- c Farben und Lacke.
- d Lösemittel.

## I 2 11

Wer muss einen gefährlichen Stoff, der noch nicht in der Veröffentlichung des Anhangs VI Tab. 3.2 der VO (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist, einstufen?

- a der Hersteller
- b der Importeur
- c die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- d die Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

## I 2 12

Auf der Verpackung bestimmter Zubereitungen, die im Einzelhandel angeboten oder für jedermann erhältlich sind, muss nach Maßgabe der Richtlinie 1999/45/EG eine genaue und allgemein verständliche Gebrauchsanweisung angebracht sein. Falls dies technisch nicht möglich ist, muss die Gebrauchsanweisung der Verpackung beigefügt werden.

Das gilt gemäß der Gefahrstoffverordnung für folgendermaßen eingestufte Zubereitungen:

- a hochentzündlich (F+) oder leichtentzündlich (F)
- b sehr giftig (T+), giftig (T) oder ätzend (C)
- c gesundheitsschädlich (Xn) oder reizend (Xi)
- d brandfördernd (O) oder umweltgefährlich (N)

## I 2 13

In welcher der nachfolgend genannten Unterlagen finden Sie Angaben, ob ein Stoff bereits als krebserzeugend bekannt bzw. eingestuft ist?

- a im Anhang VI Tab. 3.2 der VO (EG) Nr. 1272/2008
- b im Anhang IV der Gefahrstoffverordnung
- c in der TRGS 905
- d in der Auflistung krebserzeugender Stoffe im Sechsten Abschnitt der Gefahrstoffverordnung

## I 2 14

Folgende Aussagen zur Einstufung von gefährlichen Stoffen sind richtig:

- a Die Einstufung wird vom Arbeitgeber vor Verwendung des Gefahrstoffes durchgeführt.
- b Die Einstufung bedeutet Zuordnung eines oder mehrerer Gefährlichkeitsmerkmale.
- c Die Einstufung ist Voraussetzung für die Kennzeichnung.
- d Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht eine Liste der eingestuften Stoffe.

## I 2 15

An wen richten sich die Grundpflichten zur Kennzeichnung gefährlicher Stoffe?

- a an den erstmaligen Inverkehrbringer (Hersteller, Einführer)
- b an den erneuten Inverkehrbringer (Vertreiber)
- c an den Arbeitgeber (Abnehmer)
- d an den Arbeitnehmer

## I 2 16

Reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 2 sind wie folgt zu kennzeichnen:

- a mit dem Totenkopf und der Gefahrenbezeichnung „Sehr giftig“
- b mit dem Totenkopf und der Gefahrenbezeichnung „Giftig“
- c mit dem Andreaskreuz und der Gefahrenbezeichnung „Gesundheitsschädlich“
- d mit dem Andreaskreuz und der Gefahrenbezeichnung „Fruchtschädigend“

## I 2 17

Schutzstufen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind:

- a Schutzstufe 1 = keine Gefährdung
- b Schutzstufe 3 = hohe Gefährdung – Gefährdung durch giftige und sehr giftige Stoffe
- c Schutzstufe 4 = Gefährdung durch CMR-Stoffe
- d Schutzstufe 5 = Gefährdung durch Biozide

## I 2 18

Welche Begriffe können nach § 4 Gefahrstoffverordnung nicht zur Charakterisierung eines Gefahrstoffes verwendet werden?

- a erbgutverändernd
- b reproduktionstoxisch
- c hochgiftig
- d umweltschädigend

## I 2 19

Welche Angaben sind dem Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu entnehmen?

- a Bezeichnung des gefährlichen Stoffes
- b Einstufung des gefährlichen Stoffes
- c Hinweis auf das entsprechende Sicherheitsdatenblatt
- d Verfalldatum des gefährlichen Stoffes



## I 2 20

Im Anhang VI der RL 67/548/EWG stehen die Kriterien für die Einstufung gefährlicher Stoffe, z.B. aufgrund bestimmter Gesundheitsschäden. Wie wird diese Richtlinie bezeichnet?

- a Aerosol-Richtlinie
- b Informations-Richtlinie
- c Stoff-Richtlinie
- d Zubereitungs-Richtlinie

## I 2 21

Nach welchen Gesichtspunkten hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

- a nach gefährlichen Eigenschaften der Stoffe
- b nach Informationen des Herstellers
- c nach Art, Ausmaß und Dauer der Exposition
- d nach den Arbeitsbedingungen

## I 2 22

Welche Gesichtspunkte hat der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen?

- a physikalisch-chemische Wirkungen der Gefahrstoffe
- b Möglichkeiten einer Substitution
- c Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte
- d TRK- Werte (Technische Richtkonzentration)

## I 2 23

Welche Aussagen zur Gefährdungsbeurteilung sind richtig?

Der Arbeitgeber

- a hat die Wirksamkeit der zu treffenden Schutzmaßnahmen zu beurteilen.
- b hat Schlussfolgerungen aus durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu ziehen.
- c darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung und dem Treffen der Schutzmaßnahmen aufnehmen lassen.
- d hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

## I 2 24

Als gefährlich sind alle Stoffe oder Zubereitungen einzustufen, die eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- a hochentzündlich
- b flüchtig
- c ätzend
- d reizend

## I 2 25

Gemäß der Gefahrstoffverordnung gelten für Biozid-Produkte zusätzliche Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften. Wo findet man diese?

- a im Anhang zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung
- b in Anhang II Nr. 2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung
- c im Anhang IV der Gefahrstoffverordnung
- d in § 4 des Chemikaliengesetzes

## I 2 26

Zu welchem Gefährlichkeitsmerkmal gehört folgende Definition:

„Ein Stoff ist gefährlich, wenn er lebendes Gewebe bei Berührung zerstören kann“

- a ätzend
- b gesundheitsschädlich
- c giftig
- d hochentzündlich

## I 2 27

Die Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen wird veröffentlicht

- a im Bundesgesetzblatt.
- b im Gesetzes- und Verordnungsblatt.
- c als Anhang zu einer EU-Verordnung.
- d im Bundesgesundheitsblatt.

## I 2 28

Wo werden Stoffe mit ihrer Einstufung und Kennzeichnung rechtsverbindlich bekannt gegeben?

- a im Anhang VI der Gefahrstoffverordnung
- b im Anhang I der Gefahrstoffverordnung
- c im Anhang VI Tab. 3.2 der VO (EG) Nr. 1272/2008
- d in der Bekanntmachung der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach § 4 a der Gefahrstoffverordnung

## I 2 29

Welche Informationen kann man der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach Anhang VI Tab. 3.2 der VO (EG) Nr. 1272/2008 entnehmen?

- a die Einstufung von Stoffen
- b die Verbote von Stoffen
- c die Kennzeichnung von Stoffen
- d die Ausnahmen vom Tätigkeitsverbot

## I 2 30

Wie werden brandfördernde Stoffe nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet?

- a mit dem Symbol „Flamme“
- b mit dem Symbol „brennender Ring“
- c mit der Bezeichnung „brandfördernd“
- d mit dem Kennbuchstaben „F“

## I 2 31

Wie werden giftige Stoffe nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet?

- a mit dem Symbol „Andreaskreuz“
- b mit dem Symbol „Totenkopf“
- c mit der Bezeichnung „giftig“
- d mit dem Kennbuchstaben „T+“

## I 2 32

Wie werden gesundheitsschädliche Stoffe nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet?

- a mit dem Symbol „Andreaskreuz“
- b mit dem Symbol „Totenkopf“
- c mit der Bezeichnung „gesundheitsschädlich“
- d mit dem Kennbuchstaben „Xi“

## I 2 33

Wie werden sehr giftige Stoffe und Zubereitungen nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet?

- a mit dem Symbol „Andreaskreuz“
- b mit der Bezeichnung „sehr giftig“
- c mit dem Symbol „Totenkopf“
- d mit dem Kennbuchstaben „T“

I 2 34

Welche Gefahrenbezeichnung entspricht dem jeweiligen Gefahrensymbol?

 a entzündlich b giftig c explosionsgefährlich d ätzend

I 2 35

Wie lautet die Gefahrenbezeichnung eines Stoffes mit folgendem Gefahrensymbol?

- a giftig
- b reizend
- c umweltgefährlich
- d sehr giftig



I 2 36

Welche Gefahrenbezeichnungen können folgendem Symbol zugeordnet werden?

- a gesundheitsschädlich
- b giftig
- c reizend
- d ätzend



I 2 37

Welche Gefahrenbezeichnungen können folgendem Symbol zugeordnet werden?

- a brandfördernd
- b hochentzündlich
- c umweltgefährlich
- d leichtentzündlich



I 2 38

Ein Stoff ist richtig mit diesem Flammensymbol gekennzeichnet, aber die Gefahrenbezeichnung wurde vergessen. Welche Gefahrenbezeichnungen passen dazu?

- a hochentzündlich
- b leichtentzündlich
- c entzündlich
- d brandfördernd



I 2 39

Das abgebildete Gefahrensymbol passt zu der folgenden Gefahrenbezeichnung:

- a ätzend
- b reizend
- c aggressiv
- d zerstörend



I 2 40

Das abgebildete Gefahrensymbol passt zu den folgenden Gefahrenbezeichnungen:

- a gesundheitsschädlich
- b giftig
- c sehr giftig
- d mindergiftig



I 2 41

Welche der folgenden Gefährlichkeitsmerkmale haben kein eigenes Gefahrensymbol nach der Gefahrstoffverordnung?

- a entzündlich
- b sensibilisierend
- c brandfördernd
- d fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch)

I 2 42

Welchen der folgenden Gefährlichkeitsmerkmale ist nach Anhang II der Europäischen Stoffrichtlinie 67/548/EG kein eigenes Gefahrensymbol zugeordnet?

- a reizend
- b erbgutverändernd
- c umweltgefährlich
- d krebserzeugend

I 2 43

Wie lautet die Gefahrenbezeichnung eines Stoffes mit folgendem Gefahrensymbol?

- a giftig
- b reizend
- c ätzend
- d gesundheitsschädlich

Xn



I 2 44

Wie lautet die Gefahrenbezeichnung eines Stoffes mit folgendem Gefahrensymbol?

- a giftig
- b reizend
- c umweltgefährlich
- d gesundheitsschädlich

T



I 2 45

Wie lautet die Gefahrenbezeichnung eines Stoffes mit folgendem Gefahrensymbol?

- a leichtentzündlich
- b brandfördernd
- c hochentzündlich
- d explosionsgefährlich

F+



I 2 46

Wie lautet die Gefahrenbezeichnung eines Stoffes mit folgendem Gefahrensymbol?

- a giftig
- b reizend
- c umweltgefährlich
- d gesundheitsschädlich

N



I 2 47

Welche Kombinationen von Gefahrenbezeichnung und Kennbuchstabe sind richtig?

- a ätzend X
- b reizend Xi
- c sehr giftig T+
- d giftig T

I 2 48

Welche Kombinationen von Gefahrenbezeichnung und Kennbuchstabe sind richtig?

- a umweltgefährlich N
- b reizend Xi
- c ätzend C
- d stark ätzend C+

I 2 49

Welche Kombinationen von Gefahrenbezeichnung und Kennbuchstabe sind richtig?

- a leichtentzündlich F
- b hochentzündlich F+
- c brandfördernd FF
- d ätzend C

I 2 50

Müssen die Kennbuchstaben T, Xn, Xi, C usw. auf den Verpackungen angegeben werden?

- a ja, auf dem Gefahrensymbol oben links
- b ja, unter dem Gefahrensymbol
- c ja, neben der Gefahrenbezeichnung
- d nein

I 2 51

Welche Aussagen zur Kennzeichnung von gefährlichen Zubereitungen (Gemischen) sind richtig?

- a Wenn eine Zubereitung (Gemisch) einen gefährlichen Stoff enthält, muss sie wie dieser gekennzeichnet werden.
- b Im Anhang VI Tab. 3.2 der VO (EG) Nr. 1272/2008 sind Vorschriften für die Einstufung von bestimmten Zubereitungen (Gemischen) enthalten.
- c Es gibt Zubereitungen (Gemische), die von den Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung nicht erfasst werden.
- d Aus dem Ausland eingeführte Zubereitungen (Gemische) brauchen nicht gekennzeichnet zu werden.

I 2 52

Welche Aussagen zur Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sind richtig?

- a Für Drogerien und Großhändler gelten vereinfachte Kennzeichnungsvorschriften.
- b Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle bei Tätigkeiten verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind.
- c Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung zu versehen, die wesentliche Informationen zu ihrer Einstufung, den mit ihrer Handhabung verbundenen Gefahren und den zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält.
- d Vorzugsweise ist die Kennzeichnung zu wählen, die den Vorgaben der RL 67/548/EWG oder 1999/45/EG entspricht.

I 2 53

Welche Angaben dürfen bei der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nicht verwendet werden?

- a „Nur im Originalbehälter aufbewahren“
- b „Nicht kennzeichnungspflichtig“
- c „Irreversibler Schaden möglich“
- d „Nicht umweltgefährlich“

I 2 54

Welche Kennzeichnung gehört nach der Richtlinie 67/548/EWG auf die Verpackung jedes sehr giftigen Stoffes?

- a das Gefahrensymbol zu dem Kennbuchstaben T+
- b das Gefahrensymbol zu dem Kennbuchstaben E
- c die Gefahrenhinweise R: 23/24/25
- d das Andreaskreuz als Gefahrensymbol

I 2 55

Welche der nachstehenden Angaben zur Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen (Zubereitungen sind ausgenommen) sind rechtsverbindlich vorgeschrieben?

- a Gefahrensymbole, chemische Bezeichnung
- b Herstellungsdatum und Handelsname
- c Hinweise auf besondere Gefahren und Gefahrenbezeichnung
- d Nennmenge (Nennmasse oder Nennvolumen), Hersteller-Zahlencode

I 2 56

Welche Aussagen zur Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sind falsch?

- a Eine Mindestgröße der Kennzeichnung ist bei Gefäßen über 250 ml nicht vorgeschrieben.
- b Die Kennzeichnung darf unter bestimmten Voraussetzungen auf einem mit der Verpackung verbundenen Schild angebracht werden.
- c Bei giftigen Stoffen und Zubereitungen dürfen die R- und S-Sätze fehlen, wenn die Verpackung nicht mehr als 125 ml enthält.
- d Auf der Verpackung dürfen Angaben wie „nicht giftig“ oder „nicht umweltgefährlich“ gemacht werden, sofern dies den Tatsachen entspricht.

I 2 57

Wie die Ausführung der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe zu erfolgen hat, ist

- a im Chemikaliengesetz geregelt.
- b bei Einhaltung der Lesbarkeit und des richtigen Inhalts dem Hersteller überlassen.
- c in der Gefahrstoffverordnung geregelt.
- d aus Wettbewerbsgründen vom VCI geregelt.

I 2 58

Die Kennzeichnung von Gefahrstoffen bei der Verwendung

- a ist so vorzunehmen, wie es am Arbeitsplatz effektiv ist.
- b ist generell wie im Zweiten Abschnitt der GefStoffV geregelt vorzunehmen.
- c kann bei Apparaturen entfallen.
- d in Rohrleitungen hat so zu erfolgen, dass die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

I 2 59

Bei welchen gefährlichen Zubereitungen ist die Angabe „Nicht schädlich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch“ unzulässig?

- a nur bei sehr giftigen Zubereitungen
- b bei allen gefährlichen Zubereitungen
- c muss im Einzelfall entschieden werden
- d nur bei ätzenden Haushaltschemikalien

I 2 60

Die Chemie AG will Formaldehyd-Lösung 20%ig in den Verkehr bringen. Welche Informationen gehören nach der Zubereitungs-Richtlinie auf das Etikett für das Abgabegefäß?

- a R- und S-Sätze
- b Abfülldatum
- c Anschrift und Telefonnummer des Herstellers
- d CAS-Nummer

I 2 61

Welche Angaben auf der Verpackung eines gefährlichen Stoffes sind ausnahmslos unzulässig?

- a nicht schädlich bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch
- b Achtung - noch nicht vollständig geprüfter Stoff
- c nicht gesundheitsschädlich
- d nur für Fachleute im Bereich Forschung und Analyse

I 2 62

Welche Anforderungen stellt die Gefahrstoffverordnung an die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, wenn diese mehrfach verpackt sind?

- a Jede der Verpackungen muss bei einer Mehrfachverpackung gekennzeichnet sein.
- b Nur die Außenverpackung braucht bei Mehrfachverpackungen gekennzeichnet zu sein.
- c Bei Mehrfachverpackungen ist für die Außenverpackung (Versandverpackung) die Kennzeichnung nach den Transportvorschriften ausreichend.
- d Eine durchsichtige Verpackung braucht nicht gekennzeichnet zu sein, wenn unter ihr eine Verpackung mit außen lesbarer Kennzeichnung ist.

I 2 63

An die Ausführung der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in Deutschland stellt die Gefahrstoffverordnung besondere Anforderungen. Welche sind es?

- a Die Kennzeichnung muss deutlich erkennbar, haltbar und in deutscher Sprache abgefasst sein.
- b Im Falle von Mehrfachverpackungen muss jede Verpackung gekennzeichnet sein.
- c Für die Außenverpackung (Versandverpackung) genügt bei Mehrfachverpackungen die Kennzeichnung nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter.
- d Jedes Gefahrensymbol muss mindestens 3 cm<sup>2</sup> groß sein.

I 2 64

Welche Kennzeichnung muss die Verpackung eines gefährlichen Stoffes nach der Richtlinie 67/548/EWG enthalten?

- a die Bezeichnung des Stoffes
- b das Gefahrensymbol mit Gefahrenbezeichnungen
- c die R- und S-Sätze
- d Name und Anschrift desjenigen, der den Stoff hergestellt oder eingeführt hat

I 2 65

Welche der aufgeführten Angaben müssen als Kennzeichnung für gefährliche Stoffe angegeben werden?

- a die chemische Bezeichnung des Stoffes
- b der Name, die vollständige Anschrift des Herstellers, Einführers oder Vertriebsbeauftragten
- c die Telefonnummer des Herstellers, Einführers oder Vertriebsbeauftragten
- d die dem Stoff zugeordnete EG-Nummer

I 2 66

Wie sind krebserzeugende Stoffe der Kategorie 3 nach der Richtlinie 67/548/EWG zu kennzeichnen?

- a mit dem Gefahrensymbol sehr giftig
- b mit dem R-Satz 33: Gefahr kumulativer Wirkungen
- c mit dem R-Satz 40: Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- d mit dem Gefahrensymbol gesundheitsschädlich

I 2 67

Welche Aufdrucke sind für Aerosolpackungen u.a. vorgeschrieben?

- a „Behälter steht unter Druck“
- b „Vor Temperaturen über 75° schützen“
- c „Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50° schützen“
- d „Vor Kindern schützen“

I 2 68

Die Chemikalien-Verbotsverordnung enthält Verbote für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. Die Herstellungs- und Verwendungsverbote sind an anderer Stelle geregelt, nämlich:

- a im Chemikaliengesetz.
- b in der Gefahrstoffverordnung.
- c in der Gewerbeordnung.
- d in der Arbeitsstättenverordnung.

I 2 69

Nach welcher Verordnung ist das Herstellen und Verwenden von bestimmten Gefahrstoffen verboten?

- a Chemikalien-Verbotsverordnung
- b Altstoffverordnung
- c Gefahrstoffverordnung
- d Trinkwasserverordnung

I 2 70

Als Hersteller von Farben und Lacken möchten Sie wissen, ob es für das Herstellen und Verwenden eines bestimmten Farbverdünners mit gefährlichen Eigenschaften Beschränkungen oder Verbote gibt. In welchem Regelwerk informieren Sie sich zu diesem Thema?

- a in der Gefahrstoffverordnung
- b in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- c im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- d im Chemikaliengesetz

I 2 71

Die Gefahrstoffverordnung verwendet den Ausdruck Tätigkeit. Was alles fällt unter diesen Begriff?

- a das Lagern für eigene Zwecke
- b das Verbrauchen
- c das innerbetriebliche Befördern
- d das Herstellen

I 2 72

Welche Aussagen in Bezug auf das Sicherheitsdatenblatt sind richtig?

- a Sicherheitsdatenblätter sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu erstellen
- b Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter sind u.a. im Titel IV Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu finden
- c Die Sicherheitsdatenblattrichtlinie 91/155/EWG wurde zum 1. Juni 2007 aufgehoben
- d Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthält einen Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes

I 2 73

Was versteht man unter Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung?

- a Herstellung
- b Lagerung und Aufbewahrung
- c Abfüllen
- d Vernichten



I 2 74

Ein Unternehmen will einen gefährlichen Stoff von der Fertigung in den Versandbereich transportieren, ohne dabei öffentliche Verkehrsflächen zu benutzen. Muss er hierfür gekennzeichnet sein?

- a ja, nach den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter
- b ja, nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung
- c nein, bei internen Transporten sind Kennzeichnungen nicht nötig
- d ja, sowohl nach Gefahrstoffverordnung als auch nach den Transportvorschriften

I 2 75

Welche Aussage ist richtig?

- a Gefahrstoffe sind so aufzubewahren, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden.
- b Die Lagerung von Gefahrstoffen in unmittelbarer Nähe von Arznei-, Lebens- und Futtermitteln ist erlaubt, wenn bei diesen keine Qualitätsveränderungen auftreten können.
- c Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung gelten auch für die Aufbewahrung der Gefahrstoffe im Haushalt.
- d Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der Chemikalien-Verbotsverordnung gelten auch für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

I 2 76

Wie werden die einzelnen Schutzstufen nach der Gefahrstoffverordnung klassifiziert?

- a Nach dem Ausmaß der Gefährdung.
- b Nach der Betriebsgröße.
- c Nach Anhang I der ChemVerbotsV.
- d Nach der Einstufung des Stoffes.

I 2 77

Welcher Gefahrenhinweis entspricht R 62 nach der Gefahrstoffverordnung?

- a Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
- b Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- c Giftig für Bienen
- d Kann Krebs erzeugen

I 2 78

Welcher Gefahrenhinweis entspricht R 63 nach der Gefahrstoffverordnung?

- a Kann Krebs erzeugen
- b Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
- c Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
- d Gefährlich für die Ozonschicht

I 2 79

Wie lautet die Gefahrenklasse eines Stoffes mit folgendem Piktogramm?

- a giftig
- b reizend
- c gewässergefährdend
- d gesundheitsschädlich



I 2 80

Welche Stoffe werden nach der CLP-Verordnung mit Piktogramm GHS08 Gesundheitsgefahr gekennzeichnet?

- a Alle gefährlichen Stoffe
- b Nur karzinogene Stoffe der Kategorien 1 A und 1 B
- c Nur karzinogene Stoffe der Kategorie 2
- d Alle karzinogene Stoffe der Kategorien 1 und 2



I 2 81

Wie lautet die Gefahrenklasse eines Stoffes mit folgendem Piktogramm?

- a entzündbare Gase Kat. 1
- b reizend
- c entzündbare Aerosole
- d giftig



I 2 82

Welche Gefahrenklassen können dem Piktogramm „Explodierende Bombe“ zugeordnet werden?

- a explosive Stoffe/Gemische Kl. 1.2
- b Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff Kl. 1.1
- c reizend
- d ätzend



I 2 83

Wie lautet die Gefahrenklasse eines Stoffes mit folgenden Piktogrammen?

- a leichtentzündlich
- b brandfördernd
- c organische Peroxide Typ B
- d selbstzersetzliche Gemische und Stoffe Typ B



I 2 84

Welche Gefahrenklassen können folgendem Piktogramm zugeordnet werden?

- a mindergiftig
- b akute orale Toxizität Kat. 1
- c akute dermale Toxizität Kat. 2
- d leichtentzündlich



I 2 85

Ein Stoff ist mit diesem Piktogramm richtig gekennzeichnet, aber die Bezeichnung wurde vergessen. Welche Gefahrenklassen passen dazu?

- a verflüssigte Gase
- b leichtentzündliche Gase
- c verdichtete Gase
- d gelöste Gase



I 2 86

Das abgebildete Piktogramm passt zu der folgenden Gefahrenklasse:

- a auf Metalle korrosiv wirkend Kat. 1
- b gesundheitsgefährdend
- c aggressiv
- d hautätzend Kat. 1



I 2 87

In welche Gefahrenklasse sind Stoffe mit dem Piktogramm „Gesundheitsgefahr“ einzuordnen?

- a Keimzell-Mutagenität Kat. 2
- b Sensibilisierung von Atemwegen Kat. 1
- c Reproduktionstoxizität Kat. 1
- d Karzinogenität Kat. 1



I 2 88

Das abgebildete Piktogramm „Ausrufezeichen“ gehört zu den folgenden Gefahrenklassen:

- a Augenreizung Kat. 2
- b umweltgefährlich
- c Sensibilisierung der Haut Kat. 1
- d mindergiftig



I 2 89

In welche Gefahrenklasse sind Stoffe mit folgendem Piktogramm einzuordnen?

- a giftig
- b oxidierende Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe Kat. 1
- c ätzend
- d leichtentzündlich



I 2 90

In welche Gefahrenklasse sind Stoffe mit dem Piktogramm „Gewässergefährdend“ einzuordnen?

- a akut gewässergefährdend
- b reizend
- c umweltgefährlich
- d chronisch gewässergefährdend Kat. 1



I 2 91

Was schreibt die Gefahrstoffverordnung für Tätigkeiten mit Biozid-Produkten vor?

- a sie dürfen nicht verwendet werden, soweit damit zu rechnen ist, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Nicht-Zielorganismen oder auf die Umwelt hat
- b die Verwendung hat gemäß den in der Zulassung festgelegten Bedingungen und gemäß seiner Kennzeichnung zu erfolgen
- c der Einsatz von Biozid-Produkten ist auf das Mindestmaß zu begrenzen
- d die Vorschriften gelten auch in Haushalten

**GFK I Nr. 3 - Chemikalien-Verbotsverordnung**

I 3 1

Auf der Grundlage von Regelungen welcher der folgenden Gesetze wurde die Chemikalien-Verbotsverordnung erlassen?

- a Bundes-Immissionsschutzgesetz
- b Chemikaliengesetz
- c Mutterschutzgesetz
- d Heimarbeitsgesetz

I 3 2

Nach welcher Verordnung ist das Inverkehrbringen von bestimmten Gefahrstoffen verboten?

- a Gefahrstoffverordnung
- b Chemikalien-Verbotsverordnung
- c Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- d Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

I 3 3

Die Chemikalien-Verbotsverordnung regelt das Inverkehrbringen von

- a hochentzündlichen Stoffen.
- b giftigen Stoffen.
- c bestimmten Antifoulingfarben.
- d Arzneimitteln.

I 3 4

Was wird in der Chemikalien-Verbotsverordnung geregelt?

- a Aufbewahrung, Lagerung und Vernichtung von Gefahrstoffen
- b Kennzeichnung der Verpackung gefährlicher Zubereitungen
- c Beschränkungen und Verbote für die Herstellung
- d Beschränkungen und Verbote für die Abgabe an Dritte

I 3 5

Verbote für das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe finden sich

- a im Chemikaliengesetz.
- b in der Gefahrstoffverordnung.
- c im Anhang zur Chemikalien-Verbotsverordnung.
- d im Anhang zur Gefahrstoffverordnung.

I 3 6

Welche Verordnungen regeln den Handel mit giftigen und sehr giftigen Stoffen?

- a die Giftverordnung
- b die Gefahrstoffverordnung
- c die Rückstands-Höchstmengenverordnung
- d die Chemikalien-Verbotsverordnung

I 3 7

In welcher Rechtsvorschrift zum Inverkehrbringen von Gefahrstoffen sind die Pflichten zur Information, Aufzeichnung, Erlaubnis und Prüfung (beispielsweise zur Person des Erwerbers) insgesamt geregelt?

- a in der Chemikalien-Ozonschichtverordnung
- b in der Gefahrstoffverordnung
- c in der Rückstands-Höchstmengenverordnung
- d in der Chemikalien-Verbotsverordnung

I 3 8

In welchen Rechtsvorschriften wird die Selbstbedienung bei der Abgabe besonders gekennzeichnete gefährlicher Stoffe und Zubereitungen geregelt?

- a im Chemikaliengesetz
- b in der Gefahrstoffverordnung
- c in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- d in der Gewerbeordnung

I 3 9

Welche der genannten gesetzlichen Bestimmungen regeln Einzelheiten über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens sehr giftiger und giftiger Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse?

- a das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)
- b die Verordnung über giftige und sehr giftige Stoffe
- c der Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO)
- d die Chemikalien-Verbotsverordnung

I 3 10

In welcher Rechtsvorschrift werden im Wesentlichen die Beschränkungen bezüglich des Inverkehrbringens von Gefahrstoffen geregelt?

- a in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- b in der Störfallverordnung
- c in der Gefahrstoffverordnung
- d in der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn

I 3 11

Als Inhaber eines Geschäftes möchten Sie einen Farbverdünner mit gefährlichen Eigenschaften vertreiben, wissen aber nicht, ob es für das Inverkehrbringen dieser Zubereitung Beschränkungen oder Verbote gibt. In welchen Regelwerken informieren Sie sich zu diesem Thema?

- a in der Gefahrstoffverordnung
- b im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- c in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- d in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO)

I 3 12

Welche Informationen enthält der Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung?

- a die Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen
- b die Verbote des Inverkehrbringens von Stoffen und Zubereitungen
- c die Ausnahmen von Verboten für Stoffe und Zubereitungen
- d die AGW-Werte

I 3 13

Die Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung weist man durch Ablegen einer Prüfung bei der zuständigen Behörde nach oder

- a durch die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin.
- b durch die Ausbildung zum chemisch-technischen Assistenten oder Chemielaboranten.
- c durch die Approbation als Apotheker.
- d durch die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Hochschulstudiums.

I 3 14

Wer verfügt über die Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung?

- a alle Gärtner
- b Personen, die die Prüfung nach § 13 der Gefahrstoffverordnung von 1986 bestanden haben
- c Personen mit praktischer Erfahrung im Umgang mit giftigen Stoffen
- d Personen, die aus einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes stammen (bei Erfüllung der Voraussetzungen der Richtlinie 74/556/EWG).

## I 3 15

Die §§ 2 und 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung legen fest, ob zur Abgabe eines Gefahrstoffes Sachkunde erforderlich ist. Bestimmte Personengruppen besitzen diese Sachkunde ohne eine Prüfung vor der Behörde ablegen zu müssen, z.B.:

- a Ärzte
- b Chemiker
- c chemisch-technische Assistenten
- d Geprüfte Schädlingsbekämpfer, Geprüfte Schädlingsbekämpferinnen

## I 3 16

Wer besitzt die erforderliche Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV für die Abgabe von Giften ohne weitere Prüfung?

- a jeder pharmazeutisch-technische Assistent
- b jeder approbierte Apotheker
- c jeder Drogist, sofern er die Abschlussprüfung bestanden hat und die Behörde bestätigt hat, dass diese der Sachkundeprüfung nach § 5 ChemVerbotsV entspricht
- d jeder Chemiker, sofern er die entsprechende Prüfung bestanden hat und die Behörde bestätigt hat, dass diese der Sachkundeprüfung nach § 5 ChemVerbotsV gleichwertig ist

## I 3 17

Durch Bestehen der Prüfung nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung erwerbe ich

- a die Erlaubnis zur Anwendung von Phosphorwasserstoff und anderen in Anhang III Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Stoffen zur Begasung.
- b die Sachkunde, um Schädlingsbekämpfungsmittel nach Anhang III Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung anzuwenden.
- c die Sachkunde, um die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung erhalten zu können, sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen in den Verkehr zu bringen.
- d die Sachkunde, um in einem Betrieb, der der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung nicht bedarf, sehr giftige und giftige Stoffe in den Verkehr zu bringen.

## I 3 18

Die Sachkunde nach der Chemikalien-Verbotsverordnung hat nachgewiesen, wer

- a eine Begasungserlaubnis für giftige Stoffe besitzt (die Sachkunde gilt dann nur für die speziellen Begasungsmittel).
- b Sachkunde für den Tätigkeit mit Asbest besitzt (die Sachkunde gilt dann nur für die Tätigkeit mit Asbest).
- c die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte(r) Schädlingsbekämpfer(in)“ bestanden hat.
- d Sachkunde nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung besitzt.

## I 3 19

Wer darf giftige Stoffe und Zubereitungen im Einzelhandel abgeben?

- a nur Filialleiter und ihre Vertreter
- b nur Drogisten und ausgebildete Gärtner
- c Personen, die die dazu erforderliche Sachkenntnis nach früheren Rechtsvorschriften abgelegt haben
- d Personen, die die dazu erforderliche Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV besitzen

## I 3 20

Wer darf giftige Gefahrstoffe an private Endverbraucher verkaufen, wenn der Betrieb die Erlaubnis zur Abgabe besitzt?

- a eine 17-jährige Person mit bestandener Drogistenprüfung
- b eine Person, die nur die Sachkundeprüfung für Pflanzenschutzmittel abgelegt hat
- c eine Apothekenhelferin
- d eine Person mit Sachkunde nach § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung

## I 3 21

Ein Unternehmen gibt in fünf Betriebsstätten nach § 2 Chemikalien-Verbotsverordnung erlaubnispflichtige Stoffe an berufsmäßige und private Verwender ab. Wie viele Personen mit Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung braucht das Unternehmen mindestens?

- a 1 Person mit Sachkunde für das Gesamtunternehmen und ein Beauftragter ohne Sachkunde je Betriebsstätte
- b 2 Personen (1 Person und 1 Stellvertreter)
- c 5 Personen (in jeder Betriebsstätte 1 Person)
- d 10 Personen (in jeder Betriebsstätte 1 Person und 1 Stellvertreter)

## I 3 22

Die Sachkunde nach § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung und die Sachkunde nach § 22 des Pflanzenschutzgesetzes sind nicht dasselbe, obwohl beide mit der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zu tun haben. Wer darf brandfördernde Pflanzenschutzmittel an Kunden abgeben?

- a jeder, der die Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV nachgewiesen hat
- b jeder, der die Sachkunde nach § 22 PflSchG nachgewiesen hat
- c jeder, der sowohl die Sachkunde nach ChemVerbotsV als auch nach PflSchG nachgewiesen hat
- d jeder, der die Sachkunde nach ChemVerbotsV oder die nach PflSchG nachgewiesen hat

## I 3 23

In welchen Fällen ist der zuständigen Behörde die jeweils erforderliche Sachkunde durch Vorlage eines Zeugnisses nachzuweisen?

- a Benennung einer sachkundigen Person im Rahmen der Anzeige einer anzeigepflichtigen Tätigkeit
- b Antrag auf Erlaubnis im Sinne des Gefahrstoffrechts
- c Erwerb von giftigen oder sehr giftigen Stoffen für den Eigengebrauch
- d behördliche Kontrolle der Abgabe von Gefahrstoffen, die mit den Gefahrensymbolen F+ oder O gekennzeichnet sind (von bestimmten Ausnahmen abgesehen)

## I 3 24

Stoffe oder Zubereitungen, gekennzeichnet u. a. mit den nachfolgend angeführten Kennbuchstaben, sollen an private Endverbraucher verkauft werden. Bei welchen Kennbuchstaben ist eine Sachkunde des Verkäufers (von Ausnahmen abgesehen) erforderlich?

- a beim Kennbuchstaben O
- b beim Kennbuchstaben F
- c beim Kennbuchstaben F+
- d beim Kennbuchstaben Xi

## I 3 25

Eine Einzelhandelskette will in jeder ihrer 20 Betriebsstätten sehr giftige Stoffe und Zubereitungen an private Endverbraucher verkaufen. Wie viele Mitarbeiter müssen die Sachkunde nachweisen können?

- a ein Mitarbeiter
- b je Betriebsstätte mindestens ein Mitarbeiter
- c lediglich der Geschäftsführer
- d keine Mitarbeiter beim Verkauf geschlossener Verpackungen

## I 3 26

Die Abgabe sehr giftiger und giftiger Stoffe und Zubereitungen an private Endverbraucher darf nur erfolgen

- a durch eine sachkundige Person.
- b durch eine vom Sachkundigen unterwiesene Person.
- c unter Aufsicht des Sachkundigen.
- d von einer nicht sachkundigen Person, wenn der Sachkundige erreichbar ist.

## I 3 27

Für das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen ist die Sachkunde nach § 5 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich. Für Stoffe und Zubereitungen mit welchen der angeführten Gefährlichkeitsmerkmale gilt die Sachkundepflicht?

- a für explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen
- b für giftige Stoffe und Zubereitungen
- c für reizende Stoffe und Zubereitungen
- d für krebserzeugende Stoffe und Zubereitungen

## I 3 28

Für das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen ist die Sachkunde nach § 5 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich. Für Stoffe und Zubereitungen mit welchen der angeführten Gefährlichkeitsmerkmale gilt die Sachkundepflicht?

- a für Stoffe und Zubereitungen mit sonstigen chronisch schädigenden Eigenschaften
- b für entzündliche Stoffe und Zubereitungen
- c für ätzende Stoffe und Zubereitungen
- d für fortpflanzungsgefährdende Stoffe und Zubereitungen

## I 3 29

Für das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen ist die Sachkunde nach § 5 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich. Für Stoffe und Zubereitungen mit welchen der angeführten Gefährlichkeitsmerkmale gilt die Sachkundepflicht?

- a für umweltgefährliche Stoffe und Zubereitungen
- b für brandfördernde Stoffe und Zubereitungen
- c für sehr giftige Stoffe und Zubereitungen
- d für hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen

## I 3 30

Welche Aussagen zum Inverkehrbringen von Gefahrstoffen durch Tankstellen treffen zu?

- a Für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen existieren Ausnahmebestimmungen.
- b Für die Abgabe von bestimmten Gefahrstoffen (außer Ottokraftstoffen) an Tankstellen ist Sachkunde entsprechend der Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich.
- c Ottokraftstoffe an Tankstellen brauchen nicht gekennzeichnet zu werden.
- d Benzine sind keine Gefahrstoffe gemäß der Gefahrstoffverordnung.

## I 3 31

Reicht bei einem Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten, in denen giftige Stoffe an Endverbraucher abgegeben werden, eine Person mit Sachkunde aus?

- a Nein, für jede Betriebsstätte muss mindestens eine betriebsangehörige Person vorhanden sein, die die erforderliche Sachkunde hat.
- b Ja, wenn eine Person mit langjähriger Erfahrung anwesend ist.
- c Ja, wenn nicht mehr als 20 Personen in der Betriebsstätte beschäftigt sind.
- d Ja, wenn das Unternehmen weniger als zehn Betriebsstätten hat.

## I 3 32

Welche Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung müssen beachtet werden, wenn bei einem Betrieb der Leiter, der u. a. auch giftige Stoffe an private Verbraucher verkauft, ausgewechselt wird? Der neue Leiter muss

- a eine kaufmännische Ausbildung haben.
- b die Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV nachgewiesen haben.
- c keine Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV nachgewiesen haben, da er als Beauftragter in dem Betrieb tätig sein wird.
- d der zuständigen Behörde angezeigt werden.



I 3 33

Über wie viele betriebsangehörige Personen mit Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung muss ein Großhändler verfügen, der giftige Stoffe nur an berufsmäßige Verwender abgibt und somit keiner Erlaubnis bedarf?

- a keine
- b eine oder zwei in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten
- c eine
- d eine im Verkauf, eine im Lager

I 3 34

Darf ein neuer Mitarbeiter, der eine abgeschlossene Ausbildung als Tankwart, jedoch keine Sachkundeprüfung nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung hat, im Einzelhandel giftige methanolhaltige Treibstoffe abgeben?

- a ja, weil er bei seiner früheren Tätigkeit langjährige Erfahrungen im Umgang mit Treibstoffen gesammelt hat
- b nein
- c ja, aber nur dann, wenn der Betriebsinhaber anwesend ist
- d ja, wenn er als Beauftragter eingesetzt wird und mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt wird

I 3 35

Wer erteilt in *Baden-Württemberg* die Erlaubnis zum Handel mit giftigen und sehr giftigen Gefahrstoffen?

- a das Landratsamt
- b das Landwirtschaftsamt
- c das Regierungspräsidium
- d die Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer

I 3 36

Welche Voraussetzungen sind für eine Erlaubnis zum Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung notwendig?

- a Mindestalter von 21 Jahren
- b die erforderliche Zuverlässigkeit
- c die erforderliche Sachkundeprüfung nach Anhang III der Gefahrstoffverordnung
- d naturwissenschaftliches Hochschulstudium oder ein vergleichbarer Berufsabschluss

I 3 37

Nennen Sie die wichtigsten Voraussetzungen der Erlaubniserteilung nach § 2 Chemikalien-Verbotsverordnung:

- a Zuverlässigkeit der sachkundigen Person
- b mindestens fünfjährige Tätigkeit in gleicher Branche
- c Mindestalter 18 Jahre
- d Verfügbarkeit eines Betriebsangehörigen mit Sachkunde

I 3 38

Was gilt als Bestätigung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers nach § 2 Chemikalien-Verbotsverordnung solange keine anderen Erkenntnisse vorliegen?

- a die Bestätigung des Arbeitgebers
- b eine eidesstattliche Erklärung des Partners
- c ein behördliches Führungszeugnis ohne Eintragung (Belegart O)
- d das Zeugnis über die bestandene Sachkundeprüfung

I 3 39

Was trifft für folgenden Fall zu? Sie haben die Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung erworben und sind bei einem Chemikaliengroß- und Chemikalieneinzelhändler angestellt, um über die Belieferung von Kundenaufträgen zu entscheiden. Der Geschäftsführer des Handelsbetriebes muss vor Abgabe von Stoffen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit „giftig“ zu kennzeichnen sind, an Privatpersonen im Rahmen seiner Einzelhandelstätigkeit

- a eine behördliche Erlaubnis nach der Chemikalien-Verbotsverordnung einholen.
- b den Handel mit dem Stoff angezeigt haben.
- c selbst die Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung erwerben.
- d Sie über die relevanten Vorschriften belehren.

I 3 40

Wer bedarf generell keiner Erlaubnis nach Chemikalien-Verbotsverordnung, um giftige und sehr giftige Stoffe in den Verkehr zu bringen?

- a Apotheken
- b Drogerien
- c Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Genossenschaften
- d Tankstellen, die nur Ottokraftstoff abgeben

I 3 41

Wer bedarf in der Regel einer Erlaubnis für das Inverkehrbringen von sehr giftigen und giftigen Stoffen?

- a Großhändler, die sehr giftige und giftige Stoffe nur an Malerbetriebe abgeben
- b Drogerien
- c Apotheken
- d Genossenschaften, die auch an private Verbraucher abgeben

I 3 42

Eine Erlaubnis zur Abgabe gefährlicher Stoffe benötigt

- a jeder, der giftige oder sehr giftige Stoffe in den Verkehr bringt.
- b derjenige, der giftige oder sehr giftige Stoffe gewerbsmäßig an Privatpersonen abgibt.
- c jeder, der ätzende, brandfördernde oder hochentzündliche Stoffe an Privatpersonen abgibt.
- d jeder, der krebserzeugende Stoffe an Privatpersonen abgibt.

I 3 43

Großhändler bedürfen keiner Erlaubnis zum Inverkehrbringen giftiger und sehr giftiger Stoffe. Welche Aussagen hierzu sind richtig?

- a Keiner Erlaubnis bedarf, wer nur an Wiederverkäufer abgibt.
- b Keiner Erlaubnis bedarf, wer weniger als 50 000 € pro Jahr umsetzt.
- c Keiner Erlaubnis bedarf, wer einer Großhandelskette oder einer Genossenschaft angeschlossen ist.
- d Wer keiner Erlaubnis bedarf, hat das erstmalige Inverkehrbringen anzuzeigen.

I 3 44

Für welche Stoffe ist für das Inverkehrbringen keine Erlaubnis erforderlich?

- a für reizende Stoffe
- b für brandfördernde Stoffe
- c für ätzende Stoffe
- d für giftige Stoffe

I 3 45

Eine Erlaubnis nach Chemikalien-Verbotsverordnung zum Inverkehrbringen benötigen

- a Apotheken, da sie auch Arzneimittel mit giftigen Inhaltsstoffen abgeben.
- b Tankstellen, da Ottokraftstoff durch den Gehalt an Benzol als giftig eingestuft ist.
- c Händler, die giftige Stoffe an Wiederverkäufer abgeben.
- d Betriebe, die giftige Stoffe an private Endverbraucher abgeben.

## I 3 46

Bestimmte, nach der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnende Stoffe und Zubereitungen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde an den privaten Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden. Dieses sind Stoffe und Zubereitungen, die

- a mit C (ätzend) und O (brandfördernd) und dem R-Satz 40 zu kennzeichnen sind.
- b mit Xn (gesundheitsschädlich) und dem R-Satz 40 zu kennzeichnen sind.
- c mit dem Gefahrensymbol T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind.
- d mit dem Gefahrensymbol T+ (sehr giftig), T (giftig), C (ätzend), O (brandfördernd) und F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind.

## I 3 47

Was ist nach der Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich, wenn Sie sehr giftige oder giftige Stoffe in den Verkehr bringen wollen?

- a eine Ausbildung als Einzelhandelskaufmann
- b eine Erlaubnis der zuständigen Behörde, sofern die Abgabe für den privaten Endverbraucher vorgesehen ist
- c ein Lager mit vorgeschriebener Mindestgröße
- d eine Anzeige vor dem erstmaligen Inverkehrbringen, sofern es sich um Abgabe in Apotheken handelt

## I 3 48

Wer benötigt für das Inverkehrbringen von Methanol und seinen als giftig zu kennzeichnenden Zubereitungen eine behördliche Erlaubnis nach § 2 Chemikalien-Verbotsverordnung?

- a eine Chemikalienhandlung, die nur die Industrie, Hochschulen und Forschungseinrichtungen beliefert
- b eine Drogerie
- c eine Tankstelle für den Verkauf eines Enteisungsmittels mit 60 % Methanol
- d ein Spielwarenladen, der einen Treibstoff mit 50 % Methanol in Kleinmengen für Modellbaumotoren abgibt

## I 3 49

Welche Stellen dürfen giftige und sehr giftige Stoffe abgeben?

- a nur Drogerien und landwirtschaftliche Genossenschaften
- b alle Stellen mit amtlicher Erlaubnis nach § 2 ChemVerbotsV
- c Apotheken
- d Einführer oder Händler, sofern sie nur an Wiederverkäufer oder berufsmäßige Verwender abgeben und das erstmalige Inverkehrbringen angezeigt haben

## I 3 50

Welches Mindestalter müssen Personen haben, an die giftige Gefahrstoffe abgegeben werden dürfen?

- a 21 Jahre
- b 18 Jahre
- c 16 Jahre
- d Eine Abgabe ist auch an Minderjährige möglich, sofern sie eine entsprechende Vollmacht vorlegen.

## I 3 51

Beim Inverkehrbringen welcher der aufgeführten Stoffe und Zubereitungen sind Regelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung zu beachten?

- a bei giftigen Laborchemikalien
- b bei Lebensmitteln
- c bei teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln
- d bei Fertigarzneimitteln

## I 3 52

Sie verkaufen giftige Stoffe, für deren Inverkehrbringen Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich ist. Was müssen Sie bei der Abgabe beachten?

- a Die Produkte dürfen nicht älter als 3 Jahre sein.
- b Der Erwerber muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- c Ihnen muss bekannt sein, dass der Erwerber das Produkt in erlaubter Weise verwenden will.
- d Name und Adresse des Erwerbers müssen bekannt sein.

## I 3 53

Bei der Abgabe von Begasungsmitteln im Sinne des Anhang III Nr. 5 Gefahrstoffverordnung muss

- a dem Abgebenden zuvor die Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5 Gefahrstoffverordnung oder der Befähigungsschein vorgelegt werden.
- b der Name der Empfängerfirma schriftlich fest gehalten werden.
- c dem Abgebenden der Sachkundenachweis nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung vorgelegt werden.
- d dem Erwerber die Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung ausgehändigt werden.

## I 3 54

(Sehr) giftige Begasungsmittel dürfen grundsätzlich nur abgegeben werden, wenn der Empfänger eine Begasungserlaubnis oder einen Befähigungsschein vorlegt. Gibt es Ausnahmen von dieser Regel?

- a Ja: Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, die portionsweise verpackt sind, pro Portion nicht mehr als 15 g Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden.
- b Ja: Ethylenoxid zur Anwendung in vollautomatischen Begasungskammern
- c Ja: Blausäure in tiefgekühltem Zustand in Portionen von höchstens 15 g.
- d nein

## I 3 55

Die Abgabe von Stoffen oder Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen sehr giftig oder giftig zu kennzeichnen sind, ist im Versandhandel

- a nicht erlaubt.
- b nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten erlaubt.
- c ohne Einschränkungen zulässig.
- d ausschließlich unter Chemiekonzernen erlaubt.

## I 3 56

Wer darf giftige Stoffe und Zubereitungen erwerben?

- a Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind
- b jedermann für wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke
- c jedermann zur Pflanzenbehandlung
- d Jugendliche ab 16 Jahren mit Vollmacht des Erziehungsberechtigten

## I 3 57

Folgende Zubereitungen dürfen nur mit kindergesicherten Verschlüssen an private Endverbraucher abgegeben werden:

- a sehr giftige Stoffe und Zubereitungen
- b giftige Stoffe und Zubereitungen
- c ätzende Stoffe und Zubereitungen
- d Zubereitungen, die mehr als 3% Methanol enthalten

I 3 58

Welche Angaben müssen in einem Abgabebuch nach § 3 Abs. 3 Chemikalien-Verbotsverordnung enthalten sein?

- a Datum der Abgabe
- b Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen
- c Registriernummer nach dem europäischen Altstoffverzeichnis EINECS
- d Name und Anschrift des Erwerbers

I 3 59

Welche Angaben müssen in einem Abgabebuch nach § 3 Abs. 3 Chemikalien-Verbotsverordnung enthalten sein?

- a Name des Abgebenden
- b Unterschrift des Erwerbers
- c Verwendungszweck
- d Name der Personen, die mit den Stoffen umgehen

I 3 60

Für welche der aufgeführten Stoffe bestehen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, Informations- und / oder Aufzeichnungspflichten?

- a für reizende Stoffe
- b für leichtentzündliche Stoffe
- c für sehr giftige und giftige Stoffe
- d für hochentzündliche Stoffe

I 3 61

Sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen dürfen nur abgegeben werden

- a an Personen über 18 Jahre.
- b an Jugendliche gegen Gifterwerbsschein.
- c nach Eintragung ins Abgabebuch.
- d gegen Unterschrift des Erwerbers.

I 3 62

Wie lange muss das Abgabebuch nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden?

- a 1 Jahr
- b 3 Jahre
- c 5 Jahre
- d 10 Jahre

I 3 63

Wann sind im Einzelhandel Aufzeichnungen über die Abgabe von Gefahrstoffen notwendig?

- a an jedem Jahresende
- b bei der Abgabe ätzender Stoffe
- c bei der Abgabe sehr giftiger Stoffe
- d bei der Abgabe leichtentzündlicher Stoffe

I 3 64

Wie muss der Empfang giftiger und sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen durch private Abnehmer bestätigt werden?

- a durch Unterschrift des Abgebenden im Abgabebuch
- b durch Unterschrift des Empfängers im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein
- c durch Unterschrift des Empfängers auf der Rechnung des Abgebenden
- d durch Unterschrift des Abgebenden und des Empfängers auf der Rechnung des Abgebenden

## I 3 65

Welche Informations- und Kontrollpflichten hat der Abgebende beim Verkauf von der Sachkundepflicht unterliegenden Gefahrstoffen an private Endverbraucher? Er hat

- a ein Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen.
- b über notwendige Vorsichtsmaßnahmen bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch zu informieren.
- c bei Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die nicht mit dem Gefahrensymbol T oder T+ gekennzeichnet sind, aber dem Selbstbedienungsverbot unterliegen, die Identität des Erwerbers festzustellen.
- d über ordnungsgemäße Entsorgung zu unterrichten.

## I 3 66

Stoffe, die mit einem der R-Sätze R 40, R 62, R 63 oder R 68 gekennzeichnet sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn

- a der Erwerber die Sachkunde für den Umgang mit Giften nachweist.
- b Name und Anschrift des Erwerbers bekannt sind.
- c der Erwerber mindestens 18 Jahre alt ist.
- d der Abgeber den Erwerber über Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen informiert hat.

## I 3 67

Worüber muss ein Verkäufer einen Kunden unterrichten, wenn er einen Stoff, der mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 gekennzeichnet ist, abgibt?

- a über die mit der Verwendung verbundenen Gefahren
- b über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch
- c über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen bei unvorhergesehenem Verschütten oder Freisetzen
- d über die ordnungsgemäße Entsorgung

## I 3 68

Wann sind im Einzelhandel Aufzeichnungen über die Abgabe von Gefahrstoffen notwendig?

- a bei der Abgabe sehr giftiger und giftiger Stoffe und Zubereitungen
- b bei der Abgabe kennzeichnungspflichtiger Pflanzenschutzmittel, die nicht mit T oder T+ zu kennzeichnen sind
- c nur bei Abgabe von Begasungsmitteln
- d nur, wenn keine behördliche Erlaubnis zum Inverkehrbringen vorliegt

## I 3 69

Wo ist geregelt, dass Stoffe und Zubereitungen, die der Sachkundepflicht nach Chemikalien-Verbotsverordnung unterliegen, nicht durch Selbstbedienung abgegeben werden dürfen?

- a im Chemikaliengesetz
- b in der Gefahrstoffverordnung
- c in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- d in der Gewerbeordnung

## I 3 70

Welche Pflichtverletzung nach Chemikalien-Verbotsverordnung begeht ein Baumarkt (Vertreiber), der ein Produkt für jedermann zugänglich anbietet, wobei nur auf dem Beipackzettel über die Gefährlichkeit der Zubereitung (F und T+) informiert wird? Es handelt sich um einen Verstoß gegen die / das

- a Kennzeichnungspflicht.
- b Anzeigepflicht.
- c Informations- und Aufzeichnungspflicht.
- d Selbstbedienungsverbot.

I 3 71

Welche der nachstehend aufgeführten Zubereitungen und Produktgruppen dürfen im Einzelhandel in Selbstbedienung verkauft werden?

- a Kalk und Zementprodukte mit dem Kennbuchstaben C
- b Druckgase in Druckgasflaschen mit den Kennbuchstaben O oder F<sup>+</sup>
- c Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und entsprechende Reparaturspachtel mit dem Kennbuchstaben F<sup>+</sup>
- d mit dem Kennbuchstaben C versehene Reinigungsmittel in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen und ertastbaren Warnzeichen

I 3 72

Welche der nachfolgend aufgeführten Stoffe bzw. Zubereitungen dürfen an den privaten Endverbraucher weder durch Automaten noch sonst frei zugänglich in den Verkehr gebracht werden?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Benzonitril
- b Tetrachlorethylen
- c Ameisensäure 5 %ig
- d Kaliumpermanganat

I 3 73

Für Stoffe und Zubereitungen mit welchen Gefährlichkeitsmerkmalen besteht im Einzelhandel (von Ausnahmen abgesehen) Selbstbedienungsverbot?

- a für brandfördernde Stoffe und Zubereitungen
- b für umweltgefährliche Stoffe und Zubereitungen
- c für giftige Stoffe und Zubereitungen
- d für gesundheitsschädliche Stoffe und Zubereitungen

I 3 74

Welche Stoffe und Zubereitungen dürfen im Einzelhandel durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden?

- a Reinigungsmittel, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind.
- b Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem R-Satz 40 zu kennzeichnen sind.
- c Reinigungsmittel, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnen sind und deren Verpackung mit kindergesicherten Verschlüssen ausgestattet sind.
- d Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen F (leichtentzündlich) oder Xi (reizend) gekennzeichnet sind.

I 3 75

Bestimmte Gefahrstoffe dürfen nicht zur Selbstbedienung angeboten werden. Dies gilt für

- a Batteriesäure in Verpackungen mit kindergesichertem Verschluss.
- b Heizöl.
- c Stoffe und Zubereitungen, die mit dem R-Satz R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind.
- d ausnahmslos für alle Gefahrstoffe.

I 3 76

Welche Stoffe (und Zubereitungen) dürfen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung unter anderem nicht in Selbstbedienung abgegeben werden?

- a Stoffe, die als hochentzündlich zu kennzeichnen sind (außer Druckgase)
- b Stoffe, die mit R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind
- c Stoffe, die als leichtentzündlich zu kennzeichnen sind
- d Stoffe, die mit R 40 zu kennzeichnen sind

I 3 77

Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Person mit der Abgabe von giftigen Stoffen beauftragen?

- a Die Person darf nur an Wiederverkäufer oder berufsmäßige Verwender abgeben.
- b Die Person muss mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt werden.
- c Die Person muss zuverlässig und mindestens 18 Jahre alt sein.
- d Die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

I 3 78

Was ist für die Belehrung eines Beauftragten nach § 3 Abs. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung zwingend vorgeschrieben?

- a Sie muss arbeitsplatzbezogen erfolgen.
- b Dem Beauftragten ist das schriftliche Lehrmaterial zu übergeben.
- c Sie hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- d Die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

I 3 79

Darf ein Händler, der im § 3 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung genannte Gefahrstoffe an Wiederverkäufer abgibt, mit dem Verkauf einen Betriebsangehörigen beauftragen?

- a nein
- b ja, aber nur, wenn der Beauftragte die Sachkunde nachgewiesen hat
- c ja, aber nur, wenn der Beauftragte mindestens jährlich belehrt wurde
- d ja, aber nur, wenn es sich nicht um Gefahrstoffe handelt, die mit T oder T+ zu kennzeichnen sind

I 3 80

Reicht bei einem Handelsunternehmen mit mehreren Betriebsstätten eine Person mit Sachkunde aus, sofern das Unternehmen ausschließlich an Wiederverkäufer und berufsmäßige Verwender giftige und sehr giftige Stoffe abgibt?

- a Ja, wenn in jeder Betriebsstätte eine Person mit langjähriger Erfahrung anwesend ist.
- b Ja, wenn das Unternehmen weniger als drei Betriebsstätten hat.
- c Ja, sofern in jeder Betriebsstätte eine Person mit der Abgabe beauftragt ist, die mindestens jährlich belehrt wird, zuverlässig ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- d Nein, für jede Betriebsstätte muss eine Person vorhanden sein, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

I 3 81

Darf ein neuer Mitarbeiter, der über die Sachkunde zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, nicht jedoch über die Sachkunde nach § 5 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung verfügt, giftige und sehr giftige Pflanzenschutzmittel verkaufen?

- a Nein, in keinem Fall.
- b Ja, wenn er bei einer landwirtschaftlichen Tätigkeit langjährige Erfahrungen im Umgang und Anwendung solcher Stoffe gesammelt hat.
- c Ja, wenn er in einem Betrieb, der nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungsanstalten abgibt, hiermit beauftragt und mindestens jährlich belehrt wird.
- d Ja, wenn er vor dem 01. November 1993 die Sachkenntnisprüfung nach § 13 der damaligen Fassung der Gefahrstoffverordnung abgelegt hat.

I 3 82

Ein Verkäufer, der keine Sachkunde besitzt, darf einem Kunden Kaliumcyanid nur aushändigen, wenn

- a er für seine Tätigkeit eigens beauftragt ist.
- b er jährlich über die einzuhaltenden Vorschriften belehrt wird.
- c der Kunde Arzt oder Apotheker ist.
- d der Kunde Wiederverkäufer oder berufsmäßiger Verwender ist.



## I 3 83

Ist ein mit der Abgabe giftiger Stoffe Beauftragter besonders zu belehren?

- a ja, mindestens einmal pro Monat
- b nur, wenn es sich um größere Mengen dieser giftigen Stoffe handelt
- c nur bei seiner Einstellung, sofern er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- d ja, mindestens einmal jährlich

## I 3 84

Ein Unternehmen mit vier Betriebsstätten gibt in jeder Betriebsstätte giftige Stoffe ausschließlich an Wiederverkäufer und berufsmäßige Verwender ab. Wie kann das Unternehmen den Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung entsprechen?

- a Mit vier Personen mit Sachkunde, in jeder Betriebsstätte eine Person.
- b Mit einer Person mit Sachkunde in einer Betriebsstätte, je 1 Beauftragter in den 3 übrigen Betriebsstätten.
- c Mit einer Person mit Sachkunde und einem Beauftragten, die den anderen Betriebsstätten telefonisch zur Verfügung stehen.
- d In jeder Betriebsstätte ein Beauftragter. Eine Person mit Sachkunde ist nicht erforderlich.

## I 3 85

Ein Handelsunternehmen mit vier Betriebsstätten gibt erstmalig in jeder Betriebsstätte sehr giftige und giftige Stoffe an berufsmäßige Verwender ab. Was ist zu beachten?

- a Das Unternehmen benötigt eine Erlaubnis nach der ChemVerbotsV.
- b Das Unternehmen muss die Tätigkeit anzeigen.
- c Für jede Betriebsstätte ist eine Person mit Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV erforderlich.
- d Eine Person mit Sachkunde und jeweils ein Beauftragter in jeder Betriebsstätte sind ausreichend.

## I 3 86

Darf ein neuer Mitarbeiter, der eine abgeschlossene Ausbildung als Einzelhandelskaufmann absolviert hat, jedoch keine Sachkundeprüfung nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung hat, im Einzelhandel handelsübliche PU-Montageschäume nach dem 01.12.2010 abgeben?

- a ja, weil er bei seiner früheren Tätigkeit langjährige Erfahrung im Umgang mit der Applikation von PU-Montageschäumen gesammelt hat.
- b nein
- c ja, aber nur dann, wenn der Betriebsinhaber anwesend ist.
- d ja, wenn er als Beauftragter eingesetzt wird und mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt wird.

## I 3 87

Wer darf nach dem 01.12.2010 handelsübliche PU-Montageschäume im Einzelhandel abgeben?

- a Ein Angestellter mit einer Ausbildung als Einzelhandelskaufmann
- b Nur Filialleiter und ihre Vertreter
- c Personen, die die dazu erforderliche Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung besitzen
- d Personen, die nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden haben, die der Prüfung der Sachkunde nach § 5 Abs. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung entspricht

## I 3 88

Welche der folgenden Aussagen sind für das Inverkehrbringen MDI-haltiger Montageschäume ab dem 01.12.2010 richtig?

- a MDI-haltige Montageschäume dürfen nur in der Baustoffabteilung von Baumärkten abgegeben werden.
- b Es besteht keine Einschränkung für die Abgabe von MDI-haltigen Montageschäumen.
- c Es besteht ein Selbstbedienungsverbot für Kunden.
- d MDI-haltige Montageschäume dürfen nicht an Automaten angeboten werden.

**GFK I Nr. 4 - sonstige Rechtsnormen**

I 4 1

Welche Aussagen zur Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen bzw. zur Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) sind richtig?

- a Die ChemOzonSchichtV trifft weitergehende Verbotsregelungen zu Stoffen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 geregelt sind.
- b In Deutschland gelten ausschließlich die Vorschriften der ChemOzonSchichtV
- c In Deutschland gelten die Vorschriften der ChemOzonSchichtV ergänzend zur Verordnung (EG) Nr. 1005/2009.
- d Die Verordnungen regeln u.a. die Verwendung von Chlordifluormethan (R 22) in Kälte- und Klimaanlageanlagen.

I 4 2

Aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union, der auch nicht zu den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zählt, gibt Ihnen ein Dauerkunde per Telefax den Auftrag, mit dem am selben Tag abgehenden Schiff eine größere Menge Quecksilberoxid zu liefern. Welche Bestimmungen müssen erfüllt sein?

- a VO (EG) betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien
- b VO (EG) betreffend Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen
- c Außenwirtschaftsgesetz
- d VO (EG) zur Genehmigung des Handels mit Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

I 4 3

Das Außenwirtschaftsgesetz

- a regelt den Export von Chemieanlagen und Chemikalien, um Waffenherstellung zu verhindern.
- b regelt den Export von Chemikalien, um die illegale Herstellung von Rauschgift zu verhindern.
- c bedingt eine Genehmigungspflicht des Exportes bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.
- d gilt für die in der Ausfuhrliste genannten Chemikalien.

I 4 4

Welchen Rechtscharakter haben Vorschriften, die von der Europäischen Union sowie internationalen Organisationen erlassen werden?

- a Verordnungen und Richtlinien der EU sind in jedem Mitgliedsstaat unmittelbar gültig.
- b Richtlinien der EU müssen in jedem Mitgliedsstaat in nationales Recht umgesetzt werden.
- c WHO-Richtlinien müssen in jedem Mitgliedsstaat in nationales Recht umgesetzt werden.
- d WHO-Richtlinien werden in jedem Mitgliedstaat der Organisation als Stand der Technik angesehen.

I 4 5

Welche gebrauchsfertigen Produkte unterliegen den Vorschriften der Lösemittelhaltige Farben- und Lackverordnung (ChemVOCFarbV)

- a Bestimmte Farben und Lacke zur Beschichtung von Bauwerken, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen
- b Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung
- c ausnahmslos alle Farben und Lacke
- d Haarfärbemittel

I 4 6

I 4 7

Die Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV) enthält zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften für Produkte, die dieser Verordnung unterliegen.

Welche Kennzeichnung entspricht den Vorschriften der ChemVOCFarbV vollständig?

- a VOC-Gehalt: 600 g/l
- b EU-Grenzwert für den VOC-Gehalt dieses Produktes (Kat. A/i ): 600 g/l (2007)  
Dieses Produkt enthält max. 600 g/l VOC
- c EU-Grenzwert für den VOC-Gehalt dieses Produktes (Kat. A/i): 600 g/l
- d Dieses Produkt enthält max. 600 g/l VOC

I 4 8

Welche Aussage über die Gesetzgebung in Deutschland ist richtig?

- a Eine Verordnung zu einem Gesetz kann nur erlassen werden, sofern in dem betreffenden Gesetz eine Ermächtigung enthalten ist.
- b Eine Verordnung zu einem Gesetz darf nur bis maximal 5 Jahre nach Verkündung des Gesetzes erlassen werden.
- c Eine Bundesverordnung geht einer Landesverordnung vor.
- d Eine Verordnung der Europäischen Union hat nur Auswirkungen auf die Gesetzgebung und Verwaltungspraxis des Bundes, nicht jedoch der Bundesländer.

I 4 9

Welche Vorschriften sind beim innerbetrieblichen Tätigkeiten mit Druckgasen zu beachten?

- a Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- b Fahrgutverordnung Straße Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- c Technische Regeln Druckgase (TRG)
- d Unfallverhütungsvorschrift UVV VBG 61 (Gase)

I 4 10

Wer als Hersteller oder Einführer oder unter Verwendung eines eigenen Handelsnamens eine Zubereitung nach § 3a Abs. 1 Nr. 6, 7, 9 und 11 bis 14 des Chemikaliengesetzes, die für den Verbraucher bestimmt ist, oder ein Biozid-Produkt in den Verkehr bringt, hat gemäß § 16 e des Chemikaliengesetzes bestimmte Mitteilungspflichten an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Welche Verordnung trifft nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Inhalt und Form von Mitteilungen an das BfR?

- a Gefahrstoffverordnung
- b Biostoffverordnung
- c Giftinformationsverordnung
- d Chemikalien-Verbotsverordnung

I 4 11

Die Gewerbeordnung regelt auch das Reisegewerbe. Nach § 56 dürfen im Reisegewerbe

- a Gifte nicht vertrieben werden.
- b Gifte nur vertrieben werden, wenn der Vertreter eine Reisegewerbekarte besitzt.
- c Gifte - bis auf wenige Ausnahmen - vertrieben werden.
- d Gifte nur von Personen vertrieben werden, die über eine besondere Ausbildung verfügen.

I 4 12

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, gilt für die Herstellung und Verwendung folgender Stoffe:

- a bestimmte Kohlenwasserstoffe
- b bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe
- c bestimmte Chlorkohlenwasserstoffe
- d bestimmte Fluorbromkohlenwasserstoffe

## I 4 13

An die Verpackung von Behältern beliebigen Fassungsvermögens, die Stoffe enthalten, die an die breite Öffentlichkeit verkauft werden und die mit „sehr giftig“, „giftig“ oder „ätzend“ gekennzeichnet sind, werden gemäß Richtlinie 67/548/EWG bestimmte Anforderungen gestellt. Die Behälter müssen:

- a mit kindergesicherten Verschlüssen und tastbaren Warnzeichen versehen sein.
- b bei Berührung ein akustisches Warnsignal geben.
- c die Warnhinweise in roter Schrift tragen.
- d in Bezug auf ihre Verschlüsse – von Ausnahmen abgesehen– bestimmten ISO- bzw. CEN-Normen entsprechen

## I 4 14

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, beschränkt die Verwendung von FCKW in folgenden Produkten:

- a Druckgaspackungen
- b Kältemitteln
- c Frostschutzmitteln
- d Schaumstoffen

## I 4 15

Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung der wichtigsten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) wurden weit gehend eingeschränkt. Wo stehen einschlägige Vorschriften?

- a in der Gefahrstoffverordnung
- b in der Chemikalien-Ozonschichtverordnung
- c in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- d in der VO (EG) Nr. 1005/2009

## I 4 16

Welche Aussagen zur Gefahrstoffverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) treffen zu?

- a Die GGVSEB regelt den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr von gefährlichen Gütern.
- b Die GGVSEB betrifft die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit der Eisenbahn und auf allen schiffbaren Binnengewässern.
- c Die GGVSEB betrifft nur die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
- d Die GGVSEB gilt auch für den innerbetrieblichen Transport von gefährlichen Stoffen.

## I 4 17

Ein 200-Liter-Fass Trichlorethen soll per LKW vom Lieferanten zum Empfänger transportiert werden. Mit welchen Gefahrensymbolen muss es mindestens gekennzeichnet werden?

- a mit denen der Gefahrstoffverordnung
- b mit denen der Gefahrstoffverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSEB)
- c mit den Symbolen von GGVSEB und Gefahrstoffverordnung nebeneinander
- d Beim Abladen muss das GGVSEB-Symbol mit dem Gefahrstoff-Symbol überklebt werden.

## I 4 18

Größere Versandstücke mit giftigen Stoffen müssen gekennzeichnet werden. Welche Aussagen treffen auf das zu verwendende Symbol zu?

- a ein auf der Seite liegendes Quadrat (Seitenlänge 100 mm)
- b ein auf die Spitze gestelltes Quadrat (Seitenlänge 100 mm)
- c Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen in der oberen Hälfte auf orangefarbenem Grund
- d Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen in der oberen Hälfte auf weißem Grund

I 4 19

Ein Versandpaket mit zehn Dosen soll als Gefahrgut per LKW vom Lieferanten zum Empfänger transportiert werden. Mit welchen Gefahrensymbolen muss es mindestens gekennzeichnet werden?

- a mit denen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- b mit denen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- c mit den Symbolen der GGVSEB und der GefStoffV nebeneinander
- d Keine der Angaben ist richtig.

I 4 20

Brennbaren Flüssigkeiten werden nach der Gefahrstoffverordnung bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale zugeordnet. Die Einteilung richtet sich nach:

- a Siedepunkt
- b Flammpunkt
- c Mischbarkeit mit Wasser
- d Explosionsgrenze

I 4 21

In welchen gesetzlichen Regelungen sind Vorschriften für Tätigkeiten mit entzündlichen, leichtentzündlichen und hochentzündlichen Flüssigkeiten enthalten?

- a Gefahrstoffverordnung
- b Betriebssicherheitsverordnung
- c Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- d Technische Anleitung zur Reinhaltung der (TA) Luft

I 4 22

Nach welchen Kriterien werden bei der Lagerung von leichtentzündlichen Flüssigkeiten die explosionsgefährdeten Bereiche beim Auftreten von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre eingeteilt?

- a Flammpunkt
- b Siedepunkt
- c Häufigkeit und Dauer des Auftretens
- d Viskosität

I 4 23

I 4 24

I 4 25

I 4 26

I 4 27

I 4 28

I 4 29

Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Wasserhaushalts-Gesetzes (WHG) sind insbesondere:

- a Lebensmittel in flüssiger Form
- b Säuren, Laugen,
- c flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe
- d Gifte

I 4 30

Wasserschutzgebiete sind im Allgemeinen in drei Schutzzonen unterteilt. Welchen Bereich umfasst die Zone I?

- a den Bereich außerhalb der Schutzzonen
- b die weitere Schutzzone
- c die engere Schutzzone
- d den Fassungsbereich

I 4 31

Welche Aussagen zu den Wassergefährdungsklassen (WGK) treffen zu?

- a Die WGK werden durch die Gefahrstoffverordnung festgelegt.
- b Die Gefährdungsstufe einer Anlage bestimmt sich unter anderem nach der Wassergefährdungsklasse der in der Anlage enthaltenen Stoffe.
- c Wassergefährdende Stoffe werden in drei WGK eingeteilt.
- d Wassergefährdende Stoffe werden auf Grund ihrer physikalischen, chemischen und biologischen Stoffeigenschaften in WGK eingeteilt.

I 4 32

Wie müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe beschaffen sein?

- a dicht
- b standsicher
- c gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig
- d Sie dürfen einen Ablauf ins Erdreich besitzen, sofern der Abstand zu grundwasserführenden Schichten mindestens 3 m beträgt.

I 4 33

Wassergefährdende Stoffe werden in insgesamt drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft.

Welche Definition der WGK (in der Reihenfolge 1 - 2 - 3) ist richtig?

- a wassergefährdend - stark wassergefährdend - höchst wassergefährdend
- b schwach wassergefährdend - wassergefährdend - stark wassergefährdend
- c gewässerstörend - gewässerzerstörend - gewässervernichtend
- d leicht wassergefährdend - stark wassergefährdend - übermäßig wassergefährdend

I 4 34

Wie sind Restmengen von giftigen oder sehr giftigen Stoffen richtig zu beseitigen?

- a in den Hausmüll geben
- b in zugelassenen Entsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle vernichten oder deponieren
- c bei speziellen Sammelstellen abgeben
- d in die öffentliche Kanalisation schütten

I 4 35

Welche Aussagen über die Beseitigung von Gefahrstoffen, die in der Regel in diesem Fall gefährliche Abfälle darstellen, sind richtig?

- a Sie können wie Hausmüll entsorgt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- b Die Verbringung auf Ackerböden oder in der Nähe von Nutzpflanzen ist verboten.
- c Sie müssen möglichst nahe an Gewässern vergraben werden, um eine rasche und ausreichende Verdünnung durch das Grundwasser zu gewährleisten.
- d Sie müssen in dafür zugelassenen Anlagen gelagert oder behandelt werden.

I 4 36

Wer ist zur vorschriftsgemäßen Entsorgung von gefährlichen Abfällen in der Regel verpflichtet?

- a der Stadt- bzw. Landkreis
- b die Gemeinde
- c der Besitzer
- d der Hersteller

I 4 37

Welche Arten der Abfallentsorgung für Schwermetallabfälle sind zugelassen?

- a Abfalldepotie für gefährliche Abfälle
- b Müllverbrennung
- c Recycling, sofern Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung nicht entgegenstehen
- d Duales System

I 4 38

Für welche der nachstehend genannten Abfälle, die aus gewerblichen Unternehmen stammen, ist ein Entsorgungsnachweis zu erbringen?

- a für gefährliche Abfälle
- b ausnahmslos für alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle
- c nur für mit dem Gefahrensymbol „sehr giftig“ gekennzeichnete Abfälle
- d für nicht gefährliche Abfälle auf Anordnung der zuständigen Behörde

I 4 39

I 4 40

Wie müssen Reste von giftigen Stoffen beseitigt werden?

- a stark verdünnt in das Abwasser geben
- b auf eine geordnete Hausmülldeponie geben
- c auf eine Sondermülldeponie geben
- d Abgabe an eine Gefahrstoffsammelstelle

I 4 41

Für welche Personengruppen sind bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen besondere Beschäftigungsbeschränkungen aufgestellt worden?

- a für Jugendliche
- b für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind
- c für werdende Mütter
- d für stillende Mütter

I 4 42

Dürfen Jugendliche mit Gefahrstoffen beschäftigt werden?

- a nein
- b nur, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind
- c nur, wenn die Tätigkeit mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist
- d nur, wenn sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden

I 4 43

Dürfen Jugendliche mit Gefahrstoffen beschäftigt werden?

- a nein
- b nur, wenn die Luftgrenzwerte unterschritten sind
- c nur, wenn sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden
- d nur, wenn sie Schutzhandschuhe und Arbeitsschutzkleidung tragen

I 4 44

In welcher Rechtsvorschrift sind die Beschäftigungsbeschränkungen für bestimmte Personengruppen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen geregelt?

- a in der Gefahrstoffverordnung
- b in der Mutterschutzrichtlinienverordnung
- c in der Jugendschutzrichtlinienverordnung
- d im Jugendarbeitsschutzgesetz

I 4 45

Dürfen Kinder mit Gefahrstoffen beschäftigt werden?

- a nein
- b nur, wenn die Erziehungsberechtigten eingewilligt haben
- c nur, wenn die Luftgrenzwerte unterschritten sind
- d nur, wenn sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden

I 4 46

Darf ein Schüler von 13 Jahren während der Schulferien mit Gefahrstoffen beschäftigt werden?

- a nein
- b ja, wenn er durch einen Fachkundigen beaufsichtigt wird
- c ja, wenn die Grenzwerte nicht überschritten werden
- d ja, wenn er Schutzhandschuhe und Arbeitsschutzkleidung trägt

I 4 47

I 4 48

Welche der folgenden Beschäftigungsbeschränkungen gelten?

- a Der Arbeitgeber darf werdende und stillende Mütter mit chronisch schädigenden Gefahrstoffen unter keinen Umständen beschäftigen.
- b Der Arbeitgeber darf werdende und stillende Mütter mit chronisch schädigenden Gefahrstoffen nicht beschäftigen, wenn die Grenzwerte überschritten werden.
- c Der Arbeitgeber darf gebärfähige Arbeitnehmerinnen mit quecksilberalkyl- oder bleihaltigen Gefahrstoffen unter keinen Umständen beschäftigen.
- d Der Arbeitgeber darf gebärfähige Arbeitnehmerinnen mit quecksilberalkyl- oder bleihaltigen Gefahrstoffen nicht beschäftigen, wenn die Grenzwerte überschritten werden.

I 4 49

I 4 50

Darf eine schwangere Frau, die nach § 5 ChemVerbotsV sachkundig ist, mit einer als giftig zu kennzeichnenden Zubereitung beschäftigt werden?

- a ja
- b ja, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) unterschritten wird
- c nein
- d ja, wenn sie Mundschutz und Handschuhe trägt

I 4 51

Dürfen werdende oder stillende Mütter mit giftigen oder sehr giftigen Gefahrstoffen beschäftigt werden?

- a nein
- b ja, wenn sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden
- c ja, wenn die Grenzwerte nicht überschritten werden
- d ja, wenn sie Schutzhandschuhe und Arbeitsschutzkleidung tragen

I 4 52

Welche Personen muss der Arbeitgeber speziell über die von Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen für ungeborenes Leben informieren?

- a alle Beschäftigten
- b schwangere Frauen
- c alle Frauen
- d Frauen im gebärfähigen Alter

I 4 53

Welche Informationen muss der Arbeitgeber an Frauen im gebärfähigen Alter zusätzlich übermitteln?

- a Gehalt an Schadstoffen in Babynahrungsmitteln
- b bei Stoffen, die mit R 62 oder R 63 gekennzeichnet sind, spezielle Wirkung dieser Stoffe auf ungeborenes Leben
- c Gefahren durch Nikotinkonsum
- d bei Stoffen, die mit R 68 gekennzeichnet sind, spezielle Wirkung dieser Stoffe auf ungeborenes Leben



I 4 54

Welchen Gefahrstoffen dürfen werdende Mütter nicht ausgesetzt sein, auch wenn mit ihnen keine Tätigkeit erfolgt?

- a krebserzeugenden Gefahrstoffen
- b erbgutverändernden Gefahrstoffen
- c fruchtschädigenden Gefahrstoffen
- d explosionsfähigen Gefahrstoffen

I 4 55

Für welche Personen gibt es spezielle Vorschriften für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen?

- a Heimarbeiternehmer
- b Jugendliche
- c Arbeitnehmer über 50 Jahre
- d werdende und stillende Mütter

I 4 56

Welche Gefahrstoffe dürfen in Heimarbeit nicht überlassen werden?

- a giftige
- b erbgutverändernde der Kategorie 1 oder 2
- c fruchtbarkeitsgefährdende der Kategorie 1 oder 2
- d krebserzeugende der Kategorie 1 oder 2

**GFK I Nr. 5 - Straftaten, Ordnungswidrigkeiten****I 5 1**

Welche Tatbestände sind beim Inverkehrbringen von Gefahrstoffen mit Geldbuße bedroht (Ordnungswidrigkeit)?

- a Abgabe giftiger und sehr giftiger Stoffe an Personen über 18 Jahren
- b Abgabe von giftigen Stoffen mit Erlaubnis, aber ohne Nachweis der Sachkunde gemäß § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung
- c Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen über die Abgabe von giftigen Stoffen im Einzelhandel werden nicht oder nicht vollständig geführt.
- d Verkauf von Giften in einer Apotheke

**I 5 2**

Welche Tatbestände sind beim Inverkehrbringen von Gefahrstoffen mit Geldbuße bedroht (Ordnungswidrigkeit)?

- a Abgabe von giftigen Stoffen ausschließlich an gewerbliche Verbraucher ohne Anzeige nach § 2 Abs. 6 Chemikalien-Verbotsverordnung
- b Abgabe von hochentzündlichen und brandfördernden Stoffen durch Automaten
- c Abgabe von Reinigungsmitteln mit dem Gefahrensymbol ätzend in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen in Selbstbedienung
- d Abgabe von hochentzündlichen und brandfördernden Stoffen ohne ein Abgabebuch zu führen

**I 5 3**

Wer ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis giftige Stoffe oder Zubereitungen verkauft,

- a handelt gegen die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung und wird von der zuständigen Behörde zum Besuch eines Lehrgangs zwangsverpflichtet. Weitere straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen erfolgen jedoch in der Regel nicht.
- b handelt ordnungswidrig, wird aber in der Regel nur kostenfrei verwarnet.
- c handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden.
- d macht sich strafbar und muss mit Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen.

**I 5 4**

Wer hochentzündliche oder brandfördernde Stoffe oder Zubereitungen durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr bringt,

- a handelt gegen die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung und kann mit einem Bußgeld belegt werden.
- b macht sich strafbar und muss mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren rechnen.
- c handelt ordnungswidrig.
- d handelt vorschriftswidrig, ist aber nicht von Sanktionen bedroht.

**I 5 5**

Straftaten gegen die Umwelt sind:

- a Verunreinigung eines Gewässers
- b Gefährdung eines Wasserschutzgebietes
- c Diebstahl von Feldfrüchten
- d Luftverunreinigung

**I 5 6**

Straftaten gegen die Umwelt sind

- a Erregung öffentlichen Ärgernisses.
- b Umweltgefährdende Abfallbeseitigung.
- c Ungenehmigter Betrieb von Anlagen.
- d Verbreitung umweltgefährdender Schriften.

I 5 7

Ein Versandhändler beabsichtigt Methanol an einen privaten Flugmodellbauer zu verkaufen. Der Verkauf von Methanol im Versandhandel ist

- a gesetzeskonform.
- b strafbar.
- c verboten.
- d ordnungswidrig.

I 5 8

Ein Großhändler verkauft ein als ätzend eingestuftes Reinigungsmittel ausschließlich an berufsmäßige Verwender. Die Verpackung dieses Reinigungsmittels besitzt keinen kindergesicherten Verschluss. Der Großhändler handelt

- a strafbar.
- b gesetzeskonform.
- c ordnungswidrig.
- d rechtswidrig.

I 5 9

Ein Drogist besitzt für seinen Betrieb die Erlaubnis, giftige Stoffe abzugeben. Er beauftragt eine Verkäuferin ohne Sachkunde, einer Hausfrau einen halben Liter des giftigen Lösemittels Methanol abzugeben. Wer begeht damit eine Ordnungswidrigkeit und muss deshalb mit einem Bußgeld rechnen?

- a nur die Verkäuferin
- b nur der Drogist
- c der Drogist und die Verkäuferin
- d keiner der beiden

I 5 10

Ein Händler verkauft 1 kg eines giftiges Begasungsmittels, ohne dass der Erwerber eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein nach Anhang III Nr. 5 Gefahrstoffverordnung vorlegen kann. Hierbei handelt es sich um

- a eine Ordnungswidrigkeit.
- b eine Bußgeldtatbestand.
- c einen ordnungsgemäßen Verkauf.
- d eine Straftat.

I 5 11

Wer Begasungen mit Ethylenoxid vornehmen will, braucht in der Regel eine Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5 Gefahrstoffverordnung; Begasungsmittel dürfen dann nur abgegeben werden, wenn der Erwerber die Erlaubnis oder einen Befähigungsschein vorgelegt hat. Wenn ein Verkäufer auf diesen Nachweis verzichtet, so ist dies

- a ein folgenloser Verstoß, solange niemand zu Schaden kommt.
- b eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld belegt werden kann.
- c eine Straftat, die mit Geldstrafe geahndet wird.
- d eine Straftat, die mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet wird.

I 5 12

Welche Verstöße gegen die Chemikalien-Verbotsverordnung sind Straftaten?

- a Das Abgabebuch wird nicht oder nicht vollständig geführt.
- b Das Selbstbedienungsverbot wird missachtet.
- c das Inverkehrbringen von giftigen Stoffen und Zubereitungen ohne die erforderliche Erlaubnis
- d das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen entgegen § 1 Chemikalien-Verbotsverordnung

I 5 13

Welche Verstöße gegen die Chemikalien-Verbotsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten?

- a Das Abgabebuch wird nicht oder nicht vollständig geführt.
- b Das Selbstbedienungsverbot wird missachtet.
- c das Inverkehrbringen von giftigen Stoffen und Zubereitungen ohne die erforderliche Erlaubnis
- d das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen entgegen § 1 Chemikalien-Verbotsverordnung

I 5 14

Welche Verstöße gegen die Chemikalien-Verbotsverordnung sind Straftaten?

- a Wenn ein Händler giftige Stoffe und Zubereitungen an Wiederverkäufer abgibt.
- b Wenn ein Händler ätzende und brandfördernde Stoffe oder Zubereitungen an berufsmäßige Verwender abgibt und mit dem Verkauf eine Person beauftragt, die die Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung nicht nachgewiesen hat, jedoch mindestens jährlich belehrt wurde.
- c das Inverkehrbringen von hochentzündlichen Stoffen oder Zubereitungen an nichtberufsmäßige Verwender
- d das Inverkehrbringen von giftigen Stoffen und Zubereitungen ohne die erforderliche Erlaubnis

I 5 15

Welche Verstöße gegen die Chemikalien-Verbotsverordnung sind ordnungswidrig?

- a Das Selbstbedienungsverbot wird missachtet.
- b das Inverkehrbringen von giftigen Stoffen und Zubereitungen ohne die erforderliche Erlaubnis
- c das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen entgegen § 1 Chemikalien-Verbotsverordnung
- d nur Verstöße gegen § 6 ChemVerbotsV (ISO-Normen)

I 5 16

Sie bringen fahrlässig eine giftige Zubereitung ohne Erlaubnis der Behörde in den Verkehr.

- a Sie machen sich strafbar.
- b Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit.
- c Sie begehen ein Kavaliersdelikt.
- d weder a noch b noch c

I 5 17

Ein Reisegewerbetreibender mit gültiger Reisegewerbekarte gemäß § 55 Gewerbeordnung (GewO) führt in seinem Sortiment auch eine kleine Menge an Arsentrioxid (etwa 20 g) mit sich, das er auch an der Haustür anbietet. Was ist richtig?

- a Er darf dies, da das Anbieten kleiner Mengen von Giften im Reisegewerbe sogar ohne Reisegewerbekarte zulässig ist.
- b Der Händler handelt rechtmäßig, da eine gültige Reisegewerbekarte vorhanden ist.
- c Der Händler begeht eine Straftat nach Chemikaliengesetz.
- d Der Händler begeht eine Straftat nach GewO.

I 5 18

Ein Importeur will PKW-Feuerlöscher in den Verkehr bringen, die als Löschmittel Halon 1211 (CF<sub>2</sub>BrCl) enthalten.

- a Der Importeur begeht eine Straftat.
- b Die Verwendung von Halon 1211 ist auf Grund einer Ausnahmeregelung möglich.
- c Es gibt keine Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Halonfeuerlöschern.
- d Das Inverkehrbringen kann mit einer Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

I 5 19

Hersteller oder Importeure, die einen registrierungspflichtigen Stoff in einer Menge > 1 t/a in den Verkehr bringen, müssen diesen Stoff bis zum 01.12.2010 bei der Europäischen Chemikalienagentur registrieren. Bei Zuwiderhandlung ist mit folgenden Sanktionen zu rechnen.

- a Das Versäumnis kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet werden.
- b Das Versäumnis kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Euro bestraft werden.
- c Es gibt keine Sanktionen. Die Frist kann formlos verlängert werden.
- d Die in den Verkehr gebrachten Stoffe müssen kostenpflichtig zurückgenommen werden.

**GFK I Nr. 6 - Gefahrstoffkunde**

I 6 1

Was sind Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung?

- a Es sind gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 3a des Chemikaliengesetzes sowie Stoffe und Zubereitungen, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen.
- b Es sind Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind.
- c alle Stoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen ist.
- d Es sind Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung Stoffe oder Zubereitungen mit gefährlichen Eigenschaften entstehen oder freigesetzt werden können.

I 6 2

Welches ist die richtige Definition für den biologischen Grenzwert?

- a Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann.
- b Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit notwendig sind.
- c Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei der im Allgemeinen die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird.
- d Konzentration eines Stoffes im Körper, bei dem im Allgemeinen die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird.

I 6 3

Welches ist die richtige Definition für den Arbeitsplatzgrenzwert?

- a Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann.
- b Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit notwendig sind.
- c Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei der schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.
- d Konzentration eines Stoffes im Körper, bei dem im Allgemeinen die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird.

I 6 4

Der Arbeitsplatzgrenzwert ist

- a die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die nach dem Stand der Technik kurzzeitig überschritten werden kann.
- b der Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. [GefStoffV § 3 (6)]
- c die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit notwendig sind.
- d die Konzentration eines Stoffes im Körper, bei dem im Allgemeinen die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird.

I 6 5

Ein explosionsfähiges Gemisch ist

- a ein Gemisch, das sich bei gewöhnlicher Temperatur ohne Energiezufuhr erhitzen und entzünden kann
- b ein Gemisch aus brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Zündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt.
- c ein Gemisch, das in der Regel selbst nicht brennbar ist, aber bei Berührung mit brennbaren Stoffen die Brandgefahr und die Heftigkeit eines Brandes beträchtlich erhöhen kann
- d eine Mischung aus Stoffen, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei der Aufnahme über die Haut akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen kann

I 6 6

Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sind „explosionsfähig“,

- a wenn sie in der erforderlichen Menge an Lösungsmitteln gelöst worden sind.
- b wenn sie mit oder ohne Luft durch Zündquellen wie äußere thermische Einwirkungen, mechanische Beanspruchungen zu einer chemischen Umsetzung gebracht werden können.
- c wenn sie bei einer Luftfeuchtigkeit unter 30 % reizende Dämpfe abgeben.
- d im Gemisch mit Luft, wenn nach Wirksamwerden einer Zündquelle eine selbsttätig sich fortpflanzende Flammenausbreitung stattfindet, die im Allgemeinen mit einem sprunghaften Temperatur- und Druckanstieg verbunden ist.

I 6 7

Was bedeutet die Angabe „Arbeitsplatzgrenzwert Methanol = 200 ppm“?

- a Bis zu 200 ppm Methanol können täglich vom Körper aufgenommen werden, ohne dass es zu Schädigungen kommt.
- b 200 ppm Methanol in der Luft am Arbeitsplatz ist die minimale Konzentration, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann.
- c Bis zu einer Konzentration von 200 ppm Methanol in der Luft am Arbeitsplatz sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich.
- d Bis zu einer Konzentration von 200 ppm Methanol in der Luft am Arbeitsplatz wird die Gesundheit des Arbeitnehmers im Allgemeinen nicht beeinträchtigt.

I 6 8

Gefährliche Stoffe werden in ihren Eigenschaften über Gefährlichkeitsmerkmale definiert.

Welche der genannten Eigenschaften sind Gefährlichkeitsmerkmale nach § 4 GefStoffV?

- a sehr giftig
- b reizend
- c ungesund
- d krebserzeugend

I 6 9

Was ist der biologische Grenzwert?

- a ein Maschinengrenzwert
- b ein Maß für die Raumlufkonzentration in Labors
- c der Grenzwert eines Arbeitsstoffes bzw. Arbeitsstoffmetaboliten im menschlichen Körper bei dem im Allgemeinen die Gesundheit nicht beeinträchtigt wird.
- d der Höchstwert eines Arbeitsstoffes, bezogen auf eine gesunde Einzelperson, die nach einer angemessenen Sicherheitsspanne im Blut und / oder Harn gemessen wird

I 6 10

Welche Bedeutung hat der ADI-Wert?

- a Er gibt die annehmbare durchschnittliche Indikation an.
- b Er gibt die zulässige tägliche Aufnahme (ADI, Acceptable Daily Intake) eines Wirkstoffes über die Nahrung an.
- c Es ist ein Wert für die allgemeine duldbare Immission, die von einem Schadstoff ausgehen kann.
- d Er bestimmt die akzeptable Dosis des Inputs von gefährlichen Stoffen in eine Zubereitung.

I 6 11

LC ist die Abkürzung für:

- a low concentration (niedrige Konzentration)
- b ein Pflanzengift
- c tödliche Konzentration eines Stoffes oder einer Zubereitung
- d mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes oder einer Zubereitung

I 6 12

Was heißt LC<sub>50</sub>?

- a lokale Dosis, bei der 50 % der Schadstoffe an einer Stelle eines Erzeugnisses gemessen werden
- b LC<sub>50</sub> ist die mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes oder einer Zubereitung, die nach Aufnahme über die Atemwege von Versuchstieren derselben Art innerhalb eines bestimmten Zeitraumes den Tod der Hälfte der Versuchstiere erwarten lässt.
- c tödliche Konzentration eines Schadstoffes, bei der bei 50° C der Tod eintritt
- d Konzentration an Toxinen, bei der 50% des menschlichen Körpers irreversible Schäden aufweisen

I 6 13

Was heißt letale Konzentration?

- a Konzentration eines gefährlichen Stoffes, bei der der menschliche Körper noch nicht angegriffen wird
- b Zugelassene Höchstkonzentration für Schadstoffe
- c tödliche Konzentration eines Stoffes oder einer Zubereitung
- d mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes oder einer Zubereitung

I 6 14

Welche Aussagen zum AGW-Wert sind richtig?

- a „AGW“ ist die Abkürzung für „Arbeitsplatzgrenzwert“.
- b Die AGW-Werte beziehen sich auf die Luft am Arbeitsplatz.
- c Die AGW-Werte für krebserzeugende Stoffe sind besonders streng.
- d Die AGW-Werte werden in der TRGS 900 veröffentlicht.

I 6 15

Grenzwerte für die Schadstoffbelastung am Arbeitsplatz sind

- a AGW-Wert
- b MIK-Wert
- c Emissionskonzentration
- d ADI-Wert

I 6 16

Die Konzentrationsangabe „1 ppm“ ist gleich bedeutend mit:

- a 1 mg/kg
- b 1 g/kg
- c 1 g/m<sup>3</sup>
- d 1 ml/m<sup>3</sup>

I 6 17

Welches Verhältnis entspricht „1 ppm“?

- a 1 Teil pro 1 Milliarde Teile
- b 1 Teil Giftstoff pro 10 Millionen Teile Wasser
- c 1 Milliliter pro 1000 Liter
- d 1 Mikrogramm pro Kilogramm

I 6 18

Welches Verhältnis entspricht „1 ppb“?

- a 1 Teil pro eine Milliarde Teile
- b 1 Teil pro eine Billion Teile
- c 1 Teil pro eine Billiarde Teile
- d 1 Mikrogramm pro Kilogramm



I 6 19

Erkennen Sie die in der Chemie, Toxikologie, im Gesundheits- und Arbeitsschutz gebräuchliche Konzentrationseinheit ppm!

- a g/kg (Gewichtseinheit / Gewichtseinheit)
- b mg/kg (Gewichtseinheit / Gewichtseinheit)
- c ml/m<sup>3</sup> (Volumeneinheit / Volumeneinheit)
- d mg/m<sup>3</sup> (Gewichtseinheit / Volumeneinheit)

I 6 20

Was ist die letale Dosis?

- a Dosis, die tödlich wirkt.
- b Dosis, die zum Erbrechen führt.
- c Zugelassene Höchstmenge für Schadstoffe.
- d Dosis, die krebserzeugend wirkt.

I 6 21

LD ist in der Toxikologie die Abkürzung für:

- a tödliche Dosis
- b Larvizid
- c ein Rauschgift
- d ein bestimmtes Lockmittel

I 6 22

Was versteht man unter Mortalität?

- a Sterblichkeit
- b Mordrate
- c martialische Schmerzanfälle
- d Selbstmordrate durch Gifteinnahme

I 6 23

Was versteht man unter dem Begriff Dosis letalis?

- a Die ausreichende Menge, um Bewusstlosigkeit hervorzurufen.
- b Die tödliche Menge.
- c Die Menge, die aufputschende Wirkung hat.
- d Die Menge, bei der 50 % eines Versuchstierbestandes stirbt.

I 6 24

Die Giftwirkung eines Stoffes ist abhängig von

- a der Konzentration.
- b der Einwirkzeit.
- c dem Siedepunkt bei einer Flüssigkeit.
- d der Farbe.

I 6 25

LD ist die Abkürzung für

- a Larvizid.
- b ein Rauschgift.
- c die mittlere tödliche Dosis.
- d die tödliche Dosis.

I 6 26

Aerosole sind

- a Aluminiumdosen mit flüssigem Inhalt.
- b feinverteilte Tröpfchen oder feste Stoffe.
- c salzhaltige Heilquellen.
- d Salze, die an der Luft unter Freisetzung von Gasen reagieren.

I 6 27

Welches Signalwort gehört zu dem abgebildeten Piktogramm nach der CLP-Verordnung ?

- a Vorsicht
- b Gefahr
- c Achtung
- d Hautreizung



I 6 28

Geben Sie das dazu gehörende Signalwort an!

- a Wichtig
- b Gefahr
- c Giftig
- d Achtung



I 6 29

Werden nach der CLP-Verordnung Stoffe oder Gemische mit einem Signalwort eingestuft, ist dieses Signalwort Bestandteil des Kennzeichnungsetiketts. Um welche Signalwörter kann es sich handeln?

- a Gefahr
- b Achtung
- c Kombination aus beiden -Achtung/Gefahr
- d Kombination aus beiden -Gefahr/Achtung

I 6 30

Wo sind die Gefahrenhinweise „hazard statements“ in der CLP-Verordnung zu finden?

- a in Teil I der Verordnung
- b in Anhang II
- c in Anhang III
- d in Anhang I

I 6 31

Welche Aussagen zu dem DNEL-Wert ("Derived no-effect level") sind richtig?

- a kann für orale Expositionen angegeben werden
- b kann für dermale Expositionen angegeben werden
- c Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt
- d Angabe kann getrennt für Verbraucher und Arbeitnehmer erfolgen

**GFK I Nr. 7 - Gefahren****I 7 1**

Bei einem Kennzeichnungsschild sind die Hinweise auf besondere Gefahren in folgender Form angegeben: R 26/27/28

Welche Aussagen sind richtig?

- a Es handelt sich um einen so genannten kombinierten R-Satz.
- b Auf dem Kennzeichnungsschild ist es notwendig, jeden R-Satz einzeln verbal zu erläutern, z.B. so:  
Sehr giftig beim Einatmen  
Sehr giftig bei Berührung mit der Haut  
Sehr giftig beim Verschlucken
- c Die verbale Erläuterung des R 26/27/28 lautet folgendermaßen:  
Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
- d R 26/27/28 wird als ein R-Satz gezählt.

**I 7 2**

Warum wurden die R-Sätze bzw. S-Sätze eingeführt?

- a Sie wurden eingeführt, um Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sicherer zu machen.
- b Sie wurden eingeführt, damit so deklarierte Gefahrstoffe auch von Beauftragten ohne Sachkundeprüfung abgegeben werden können.
- c Sie wurden eingeführt, damit so deklarierte Gefahrstoffe nicht getrennt von anderen Artikeln aufbewahrt werden müssen.
- d Sie wurden eingeführt, damit der Verbraucher auch ohne den Rat eines Fachmanns die von den jeweiligen Stoffen und Zubereitungen ausgehenden Gefahren erkennen kann.

**I 7 3**

Hinweise auf die besonderen Gefahren (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze) findet man

- a im Chemikaliengesetz.
- b in den Anhängen III und IV der RL 67/548/EWG.
- c in Anhang V der Gefahrstoffverordnung.
- d in der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung.

**I 7 4**

Was versteht man unter einem R-Satz?

- a Ratschlag für die Lagerung eines Gefahrstoffs
- b Hinweis auf die besonderen Gefahren, die bei Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff auftreten
- c Ratschlag zu sachgerechten Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff
- d Hinweis auf die Rücknahmeverpflichtung der Verpackung durch den Lieferanten

**I 7 5**

Die folgenden Zitate sind entweder R- oder S-Sätze. Bei welchen handelt es sich um R-Sätze?

- a Giftig beim Einatmen
- b Behälter dicht geschlossen halten
- c Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
- d Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

**I 7 6**

Was sind R-Sätze im Sinne der RL 67/548/EWG?

- a Hinweise auf besondere Gefahren bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- b Richtsätze für den Hersteller von Gefahrstoffen
- c Hinweise auf Rauchverbote
- d Risikomerkmale von toxischen Stoffen

I 7 7

Ein Kennzeichnungsschild enthält die Angabe R 43-44-45. Welche Aussage ist richtig?

- a Es handelt sich um einen kombinierten R-Satz.
- b Die R-Sätze sind jeweils einzeln im Wortlaut auf dem Kennzeichnungsschild anzubringen.
- c Die Kombination gilt als ein R-Satz.
- d Die R-Sätze 43, 44 und 45 sind jeweils verbal zu erläutern, sie stellen drei R-Sätze dar.

I 7 8

Welche Informationen liefern die R-Sätze?

- a Routineverfahren, mit denen die Konzentration eines Gefahrstoffes am Arbeitsplatz gemessen werden kann
- b Zusammenstellung aller behördlichen Regelungen und Verordnungen für einen Gefahrstoff
- c Hinweise auf besondere Gefahren, die von einem Gefahrstoff ausgehen
- d Regeln für Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen

I 7 9

Welche der folgenden Sätze sind R-Sätze?

- a Entzündlich.
- b Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
- c Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
- d Ernste Gefahr irreversiblen Schadens.

I 7 10

Der R-Satz 40 lautet:

- a Ernste Gefahr irreversiblen Schadens.
- b Irreversibler Schaden möglich.
- c Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- d Kann vererbare Schäden verursachen.

I 7 11

Was bedeutet die Kombination von Kennbuchstaben Xn und R-Satz 40?

- a Stoff mit Verdacht auf sensibilisierende Wirkung
- b Stoff mit Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- c Stoff mit umweltschädigenden Eigenschaften
- d Stoff mit Verdacht auf erbgutverändernde Wirkung

I 7 12

Auf Grund ihrer schädigenden Wirkung auf die menschliche Gesundheit gibt es für verschiedene Stoffe und Zubereitungen Einschränkungen beim Inverkehrbringen.

Mit welchen R- Sätzen sind diese Stoffe oder Zubereitungen gekennzeichnet?

- a R40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung)
- b R51 (giftig für Wasserorganismen)
- c R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen)
- d R63 (kann das Kind im Mutterleibe möglicherweise schädigen)

I 7 13

Auf Grund ihrer schädigenden Wirkung auf die menschliche Gesundheit gibt es für verschiedene Stoffe und Zubereitungen Einschränkungen beim Inverkehrbringen.

Mit welchen R- Sätzen sind diese Stoffe oder Zubereitungen gekennzeichnet?

- a R40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung)
- b R51 (giftig für Wasserorganismen)
- c R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen)
- d R68 (Irreversibler Schaden möglich)

I 7 14

Auf Grund welcher gefährlichen Eigenschaften der Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), Trichlorfluormethan (R 11) und Dichlordifluormethan (R 12) ist es verboten, diese in den Verkehr zu bringen oder zu verwenden?

- a Sie sind gegen Umwelteinflüsse sehr beständig.
- b Sie tragen zur Zerstörung der Ozonschicht bei.
- c Durch natürlich vorkommende Synergisten entsteht eine Giftwirkung.
- d Sie unterliegen dem Betäubungsmittelgesetz.

I 7 15

Ökotoxikologische Untersuchungen für das Gefährlichkeitsmerkmal umweltgefährlich sind nach Anhang VI der RL 67/548 EWG durchzuführen an

- a Daphnien.
- b Fledermäusen.
- c Fischen.
- d Algen.

I 7 16

Welche der folgenden Stoffe verursachen erhöhte Konzentrationen an Ozon in der bodennahen Atmosphäre vor allem in den Sommermonaten?

- a flüchtige Kohlenwasserstoffe
- b FCKW
- c Kohlendioxid
- d Stickstoffoxide

I 7 17

Welche Aussagen treffen für ätzende Stoffe und Zubereitungen zu?

- a Bei Verschlucken verursachen Säuren und Laugen keine akuten Gesundheitsschäden und führen auch nicht zum Tode.
- b Schwefelsäure ( $\geq 15\%$ ) zerstört beim Aufbringen die gesunde intakte Haut von Versuchstieren in ihrer gesamten Dicke nach einer Einwirkzeit von höchstens 3 Minuten.
- c Ätznatron zur Verwendung als Reinigungsmittel in kindergesicherter Verpackung darf in der Selbstbedienung angeboten werden
- d Als ätzend eingestufte Stoffe können lebendes Gewebe bei Kontakt zerstören.

I 7 18

Was bedeutet Informationsermittlung nach § 7 Gefahrstoffverordnung?

- a Ermittlung der Gefährlichkeit der im Betrieb verwendeten Stoffe
- b Ermittlung, ob risikoärmere Stoffe zur Verfügung stehen
- c Ermittlung der Schwangeren im Betrieb
- d Ermittlung der Gefährdung der Arbeitnehmer

I 7 19

Was sind H-Sätze nach der VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)?

- a Einteilungen der hochentzündlichen Stoffe
- b Gefahrenhinweise
- c sogenannte „hazard statements“
- d Kategorien der Herstellungsverbote

I 7 20

Was sind P-Sätze nach der VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)?

- a Gefahrenhinweise
- b Hinweise auf persistente Substanzen
- c Kategorien der Herstellungsverbote
- d Sicherheitshinweise

I 7 21

Was ist Bestandteil einer Stoffsicherheitsbeurteilung nach der VO (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)?

- a Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen
- b Ermittlung schädlicher Wirkungen durch physikalisch-chemische Eigenschaften
- c Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Umwelt
- d Ermittlung der persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT) Eigenschaften sowie der sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren (vPvB) Eigenschaften.

I 7 22

Wie sind die H-Sätze (Hazard Statement) nach der CLP-Verordnung aufgebaut?

- a H 100 – allgemeine Gefahren
- b H 200 - physikalische Gefahren
- c H 300 - Gesundheitsgefahren
- d H 400 - Umweltgefahren

**GFK I Nr. 8 - Gefahrenabwehr**

I 8 1

Was sind S-Sätze?

- a Sonderbestimmungen für den Einsatz eines Mittels in Wasser- und Naturschutzgebieten
- b Sicherheitsratschläge für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- c Angaben zur Selektivität eines Pflanzenschutzmittels
- d Sonderbestimmungen für krebserzeugende Stoffe

I 8 2

Die Angabe „S: 20-22“ in der Spalte „Kennzeichnung“ der Stoffliste nach Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bedeutet:

- a Die Sicherheitsratschläge 20, 21 und 22 sind bei der Kennzeichnung anzugeben.
- b Die Sicherheitsratschläge 20 und 22 sind bei der Kennzeichnung anzugeben.
- c Eine Kombination der S-Sätze 20 und 22 ist zu verwenden.
- d Die Sicherheitsratschläge 20 oder 22 sind bei der Kennzeichnung anzugeben.

I 8 3

Welche Informationen liefern die S-Sätze?

- a Sicherheitsratschläge
- b Informationen über Gesundheitsrisiken
- c Sicherheitsdatenblätter
- d Stoff- und Zubereitungsinformationen

I 8 4

Welche der folgenden Sätze sind S-Sätze?

- a Berührung mit den Augen vermeiden
- b Staub nicht einatmen
- c kann Krebs erzeugen beim Einatmen
- d gesundheitsschädlich beim Verschlucken

I 8 5

§ 6 der Gefahrstoffverordnung schreibt vor, dass dem Abnehmer eines Gefahrstoffes ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln ist. Welche Aussagen dazu sind richtig?

- a Ein Hersteller oder Lieferant hat dem Abnehmer mit der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln, ausgenommen bei der Abgabe an private Endverbraucher.
- b Das Sicherheitsdatenblatt ist in deutscher Sprache und in mindestens einer weiteren Amtssprache der EU abzufassen.
- c Wurde das Sicherheitsdatenblatt auf Grund wichtiger Informationen geändert, ist es allen Abnehmern kostenlos zu übermitteln, die den Stoff bzw. die Zubereitung in den letzten 5 Jahren bezogen haben.
- d Ein Sicherheitsdatenblatt kann in Papierform wie auch elektronisch übermittelt werden.

I 8 6

Das Sicherheitsdatenblatt

- a ist vom Inverkehrbringer bei der erstmaligen Lieferung eines Gefahrstoffes dem gewerblichen Abnehmer zu übermitteln.
- b ist am Arbeitsplatz auszulegen.
- c enthält - vom Arbeitgeber dargestellt - die Gefahren bei der Verwendung des Gefahrstoffes am konkreten Arbeitsplatz.
- d ist eine stoffbezogene Information für den Abnehmer.

I 8 7

Welche Auskünfte finden sich im Sicherheitsdatenblatt über den jeweiligen Gefahrstoff?

- a Datum der Zulassung des Stoffes durch die nationale bzw. europäische Behörde
- b physikalische Eigenschaften (z.B. Flammpunkt, Löslichkeit, Explosionsgrenze)
- c chemische Eigenschaften (z.B. Stoffgruppe, Alkalität)
- d toxikologische Eigenschaften (z.B. akute Toxizitätsgrenze)

I 8 8

Welche Auskünfte können im Sicherheitsdatenblatt über den jeweiligen Gefahrstoff enthalten sein?

- a Arbeitsschutzbestimmungen, die bei Tätigkeiten zu beachten sind (z.B. Schutzkleidung, Atemschutz)
- b Einstufung und Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung
- c Klassifizierung und Kennzeichnung nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- d Maßnahmen zur Entsorgung

I 8 9

Von welchen Gefahrstoffen muss ein Sicherheitsdatenblatt im Betrieb vorhanden sein?

- a von entzündlichen und leichtentzündlichen Stoffen
- b von krebserzeugenden Stoffen
- c prinzipiell für sämtliche im Betrieb eingesetzte Stoffe und Zubereitungen
- d von giftigen und sehr giftigen Stoffen

I 8 10

Was versteht man unter einem Sicherheitsdatenblatt?

- a eine Betriebsanweisung
- b eine Arbeitsbereichsanalyse nach TRGS 402 „Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“
- c eine Information über physikalische, chemische und toxikologische Eigenschaften eines Gefahrstoffes und über Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen bei Tätigkeiten mit dem Stoff oder der Zubereitung
- d eine Zusammenfassung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen im Betrieb

I 8 11

Die Angaben auf der Verpackung eines gefährlichen Stoffes reichen nicht aus, um die erforderlichen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit zu ergreifen. In welchem Umfang hat der gewerbliche Abnehmer Anspruch auf ein Sicherheitsdatenblatt?

- a Das Datenblatt muss spätestens bei der ersten Lieferung des Stoffes unaufgefordert übermittelt werden.
- b Das Datenblatt muss nur auf besondere Anforderung überlassen werden.
- c Das Datenblatt muss mit jeder Lieferung der Stoffe erneut übermittelt werden.
- d Das Datenblatt muss bei neuen Erkenntnissen aktualisiert werden.

I 8 12

Welche Angaben müssen im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein?

- a Erste-Hilfe-Maßnahmen
- b Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
- c Hinweise zur Entsorgung
- d Angaben zum Transport

I 8 13

Welche Angaben müssen im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein?

- a Maßnahmen zur Brandbekämpfung
- b Handhabung, Lagerung und Angaben zum Transport
- c Angaben zur Toxikologie
- d Angaben zur Ökologie



I 8 14

Welche Angaben müssen im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein?

- a Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- b Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen
- c Handhabung und Lagerung
- d Jahresproduktionsmengen dieses Stoffes / der Zubereitung in Tonnen

I 8 15

Das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen erfordert die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes

- a nur bei Abgabe an gewerbliche Abnehmer.
- b nur bei Abgabe sehr giftiger und giftiger Stoffe und Zubereitungen.
- c bei jeder Art von Abgabe.
- d bei Abgabe an gewerbliche Abnehmer in EU-Mitgliedsstaaten (Text in der Hauptsprache des Bestimmungslandes).

I 8 16

Das Sicherheitsdatenblatt informiert über gefährliche Stoffe und Zubereitungen und muss deshalb mitgeliefert werden für

- a berufsmäßige Verwender.
- b Privatkunden.
- c Patienten.
- d Anwender von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

I 8 17

Ein gefährlicher Stoff bzw. eine gefährliche Zubereitung wird in den Verkehr gebracht. Wer muss nach § 6 Gefahrstoffverordnung ein Sicherheitsdatenblatt mitliefern?

- a der Hersteller
- b der erneute Inverkehrbringer
- c der Einführer
- d keine dieser Personen

I 8 18

Welche Angaben muss eine Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen enthalten?

- a Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
- b Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat.
- c Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten und von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen durchzuführen sind.
- d Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten und von Rettungsmannschaften zur Verhütung von diesen durchzuführen sind

I 8 19

Ist es ausreichend, wenn die Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung an geeigneter Stelle ausgehängt wird?

- a Ja, denn die Arbeitnehmer sind verpflichtet, diesen Aushang in regelmäßigen Abständen zur Kenntnis zu nehmen.
- b Nein, die Arbeitnehmer müssen zusätzlich anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.
- c Nein, sie muss zusätzlich jedem Mitarbeiter ausgehändigt werden.
- d Nein, das Sicherheitsdatenblatt muss zusätzlich ausgehändigt werden.

I 8 20

Was ist eine Betriebsanweisung nach der Gefahrstoffverordnung?

- a eine allgemeine Anweisung an alle Beschäftigte im Betrieb, wie mit Gefahrstoffen umzugehen ist
- b eine Darstellung der Stoffeigenschaften der verwendeten Stoffe
- c eine arbeitsplatzbezogene Anweisung an die betroffenen Arbeitnehmer für Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff
- d die Gebrauchsanweisung eines Geräteherstellers für die Verwendung von Gefahrstoffen an seinem Gerät

I 8 21

Betriebsanweisungen

- a müssen bei Herstellung und Verwendung von Gefahrstoffen erstellt werden.
- b können auch durch Sicherheitsdatenblätter ersetzt werden, da diese ausreichende Informationen über den Gefahrstoff enthalten.
- c dienen zur Unterweisung der Arbeitnehmer.
- d müssen in der Sprache der Beschäftigten abgefasst sein.

I 8 22

Welche Aussage über Betriebsanweisungen trifft zu?

- a Sie sind arbeitsbereichsbezogen zu erstellen.
- b Sie sind stoffbezogen zu erstellen.
- c Sie ersetzen die Unterweisung für Arbeitnehmer.
- d Sie sind einmal jährlich zu aktualisieren.

I 8 23

Nach § 14 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Welche Aussagen dazu sind richtig?

- a Die Betriebsanweisung hat über die Gefahren für Mensch, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und erste Hilfe-Maßnahmen zu informieren.
- b Sie ist in verständlicher Form in einer beliebigen Amtssprache der EU abzufassen.
- c Die Beschäftigten sind vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- d Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten.

I 8 24

Für welche Fälle sind Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung zu erstellen?

- a bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im offenen System
- b bei jeder Tätigkeit mit Gefahrstoffen im Betrieb
- c nur bei Tätigkeiten mit sehr giftigen und giftigen Stoffen
- d nicht bei Geräten, für die der Hersteller bereits eine Gebrauchsanweisung erstellt hat

I 8 25

Welche Aussagen treffen für Betriebsanweisungen nach der GefStoffV zu?

- a Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ab Schutzstufe 2 ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- b Die Betriebsanweisungen sind gesammelt im Betrieb zur Einsichtnahme durch jeden Beschäftigten bereitzustellen.
- c Die Betriebsanweisungen sind immer in deutscher Sprache abzufassen.
- d Anhand der Betriebsanweisungen sind die Unterweisungen der Beschäftigten durchzuführen.

I 8 26

Die so genannten Giftnotrufzentralen leisten bei Vergiftungsfällen telefonisch Beistand. Wo befindet sich in *Baden-Württemberg* eine solche Zentrale?

- a Universitäts-Kinderklinik Freiburg
- b Toxikologisches Institut Heidelberg
- c Landespolizeipräsidium Stuttgart
- d Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Tübingen

I 8 27

Adressen und Telefonnummern von Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungsfälle erhalten Sie von

- a Apotheken.
- b Notruf 112.
- c einem Notarzt.
- d der Arbeitsschutzbehörde.

I 8 28

In welcher Stadt befindet sich das für *Sachsen* zuständige Giftinformationszentrum?

- a in Leipzig
- b in Erfurt
- c in Rostock
- d in Dresden

I 8 29

In Bayern gibt es zwei Giftinformationszentren. In welchen der nachfolgenden Städte befinden sich diese?

- a in Augsburg
- b in München
- c in Nürnberg
- d in Würzburg

I 8 30

Wer kann bei Vergiftungen Rat und Hilfe geben?

- a Apotheken
- b Ärzte
- c Giftinformationszentren
- d Hersteller der gefährlichen Stoffe

I 8 31

Was bedeutet der Begriff Antidot?

- a Gegengift
- b Gift, das dem Arzneimittelgesetz und nicht der Gefahrstoffverordnung unterliegt
- c Substanz, die beim Erhitzen leicht explodiert
- d Sofortmaßnahme gegen Atemstillstand

I 8 32

Was ist zu tun, wenn der Verdacht besteht, jemand habe durch die verschmutzte Haut Gift in den Körper aufgenommen?

- a verschmutzte Kleidung unter Selbstschutz entfernen
- b Erbrechen auslösen
- c Reinigung der Haut durch ein längeres warmes Bad
- d Reinigung der Haut unter fließendem Wasser

I 8 33

Wann darf bei Vergifteten kein Erbrechen ausgelöst werden?

- a nach Einnahme ätzender Substanzen (z.B. Säuren, Laugen)
- b nach Einnahme schäumender Substanzen (z.B. Wasch- oder Spülmittel)
- c nach Einnahme leicht flüchtiger Substanzen (z.B. Benzin, Petroleum)
- d bei bewusstlosen oder krampfenden Patienten

I 8 34

Einem Maurer ist auf der Baustelle Kalklösung ins Auge gespritzt. Was empfehlen Sie ihm?

- a Er braucht weiter nichts machen, da die Tränenflüssigkeit zur Verdünnung beiträgt.
- b Sofort längere Zeit das offen gehaltene Auge mit Wasser spülen.
- c Nach der Spülung umgehend einen Arzt aufsuchen.
- d Dem Spülwasser stark verdünnt eine schwache Säure (z.B. etwas Essig) beifügen, um die Kalklauge zu neutralisieren.

I 8 35

Bei Verletzung des Auges durch Säureeinwirkung ist folgende Sofortmaßnahme richtig:

- a Verletztes Auge sofort abdecken.
- b Spülung des offen gehaltenen Auges mit Wasser, anschließend Arztbesuch.
- c Sofortiger Arztbesuch ohne Spülung des Auges.
- d Das Auge mit einem fusselfreien Tuch trocken tupfen.

I 8 36

In welchen Fällen darf bei Verschlucken von Gift niemals Erbrechen ausgelöst werden?

- a bei bewusstlosen oder bewusstseinsgetriebenen Personen
- b bei Schwangeren
- c bei Diabetikern
- d bei Personen, die zu Krämpfen neigen oder die Krampfgifte aufgenommen haben

I 8 37

Welche Erste-Hilfe-Maßnahme ist bei einem Unfall mit Laugen richtig?

- a Bei Spritzern ins Auge muss längere Zeit mit viel Wasser gespült werden.
- b Es muss bei Verschlucken unbedingt Erbrechen ausgelöst werden.
- c Bei Verschlucken sofort viel Wasser trinken lassen.
- d Bei Spritzern auf die Haut muss mit verdünnter Säure gespült werden.

I 8 38

Was tun Sie als Ersthelfer bei Verdacht, dass bei einem Mitarbeiter eine Vergiftung vorliegt?

- a rasche Gabe eines spezifischen Gegengifts
- b Asservate sammeln und dem Arzt übergeben
- c verhindern weiterer Giffaufnahme unter Beachtung des Selbstschutzes
- d sofort einen Arzt rufen

I 8 39

Was tun Sie bei Verätzungen der Haut?

- a sofortige Entfernung der benetzten Kleidungsstücke
- b neutralisierende Mittel aufstreuen
- c waschen der Haut mit viel Wasser
- d Mehl auf die benetzte Haut streuen

I 8 40

Was tun Sie bei Giffaufnahme durch die Atemwege?

- a Zuerst die Konzentration des Giftes in der Luft verringern und warten, ob sich der Vergiftete erholt.
- b Den Vergifteten sofort aus der Gefahrenzone entfernen, Selbstschutz beachten.
- c Vergifteten vor Auskühlung schützen, für Zufuhr von frischer Luft sorgen.
- d Kleidung wechseln oder ausziehen, wenn die Gefahr besteht, dass diese kontaminiert ist.

I 8 41

Sie sollen einen Kollegen beurteilen, der kurz zuvor ein starkes Reizgas (z.B. nitrose Gase) inhaliert hat. Der Kollege hustete zunächst stark, gibt jetzt aber an, dass der Husten bereits nachlasse und es ihm schon besser gehe, nachdem er frische Luft geschnappt habe. Was sind geeignete Maßnahmen, um den Kollegen weiter zu betreuen?

- a Ruhe verordnen, um den Sauerstoffbedarf zu senken
- b alle 5 Minuten 2 Hübe von cortisonhaltigem Spray (z.B. Auxiloson)
- c Der Kollege kann nach ca. einer Stunde weiterarbeiten.
- d Der Kollege sollte in jedem Fall zum Arzt gebracht werden.

I 8 42

Welches Hausmittel kann als Erste-Hilfe-Maßnahme bei Vergiftungen in aller Regel empfohlen werden?

- a Milch
- b Rizinusöl
- c starker Kaffee
- d keines der angegebenen Hausmittel

I 8 43

Welche Erste-Hilfe-Maßnahme ist bei oraler Einnahme stark ätzender anorganischer Flüssigkeiten (Säuren, Laugen) angezeigt?

- a Sofort reichlich Wasser trinken lassen.
- b Bei Säureeinnahme zur Neutralisierung reichlich Natriumhydrogencarbonat-Lösung (Natron) zu trinken geben.
- c Erbrechen auslösen.
- d Aktivkohle zur Adsorption der Säuren oder Laugen geben.

I 8 44

Ein Mitarbeiter inhaliert bei einem Laborunfall nitrose Gase. Er äußert keinerlei Beschwerden. Welche Maßnahmen würden Sie ergreifen?

- a sofortige Mund-zu-Mund-Beatmung
- b frische Luft zuführen
- c Arzt hinzuziehen
- d Cortison-Spray inhalieren lassen

I 8 45

Ihnen tropft verdünnte Flusssäure auf die Hand, akute Schmerzen haben Sie nicht. Wie verhalten Sie sich?

- a Hand mit reichlich Wasser spülen.
- b Da eine Spülung mit Wasser ineffektiv ist, sollte Natriumbicarbonat-Lösung verwendet werden.
- c Nachdem mit Wasser gespült wurde, sollte Calciumgluconat-Gel einmassiert werden.
- d Auf jeden Fall muss ein Arzt aufgesucht werden.

I 8 46

Einem Bauarbeiter ist auf der Baustelle Kalk ins Auge gespritzt. Er muss

- a nach den Richtlinien des Arbeitsschutzgesetzes weiterarbeiten, da es sich um keine schwerwiegende Verletzung handelt.
- b als allererste Maßnahme zum Augenarzt geschickt werden.
- c das offen gehaltene Auge mit Wasser spülen und anschließend einen Arzt aufsuchen.
- d mit 1%-iger Borsäure spülen.

I 8 47

Was ist im Rahmen der Ersten Hilfe zu tun, wenn jemand Gift auf die verschmutzte Haut bekommen hat?

- a Verschmutzte Kleidung sollte entfernt werden.
- b Ein Arzt muss nur bei Rötung der Haut hinzugezogen werden.
- c Die Haut soll mit Wasser und Seife gewaschen werden.
- d Es muss auf jeden Fall ein Arzt hinzugezogen werden.

I 8 48

Welche Maßnahmen sind bei Verdacht auf eine Vergiftung durch Gefahrstoffe zu ergreifen?

- a sofort den Arzt rufen, Mittelpackung sicherstellen
- b Anregungsmittel (z.B. Kaffee, Tee) verabreichen
- c Person ständig in Bewegung halten, damit der Kreislauf nicht zusammenbricht
- d Person aus der Gefahrenzone bringen und bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage legen.

I 8 49

Bei Verätzungen der Augen durch Säuren muss der Patient als erstes folgende Maßnahme ergreifen:  
(Hinweis: Nur eine Antwort ist richtig!)

- a sofort einen Augenarzt aufsuchen
- b Säure mit milden Laugen neutralisieren
- c sofort 15 - 20 Minuten mit viel Wasser spülen und dann zum Augenarzt
- d sofort den Notarzt rufen

I 8 50

Was macht man, wenn beim Umfüllen Säure (z.B. konzentrierte Schwefelsäure) auf die Haut gelangt?

- a Eintrocknen lassen! Säuren bilden Schorf, weil das Eiweiß der Haut zu einem Ätzschorf koaguliert.
- b sofort mit starken Laugen neutralisieren
- c sofort mit Cortisonsalbe einreiben
- d unter fließendem Wasser ausreichend spülen

I 8 51

Woran erkennt man, ob das Sicherheitsdatenblatt (SDB) den aktuellen formalen Anforderungen entspricht?

- a Informationen über mögliche Gefahren findet man unter Ziffer 1 SDB
- b Informationen über mögliche Gefahren findet man unter Ziffer 2 SDB
- c Informationen über mögliche Gefahren findet man unter Ziffer 3 SDB
- d Die Anforderungen an das SDB haben sich nicht geändert.

I 8 52

Wie lautet das Signalwort für giftige Stoffe

- a Achtung
- b Gefahr
- c giftig
- d Warnung

**GFK I Nr. 9 - Technische Regeln**

I 9 1

Was sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)?

- a Sie stellen den Stand der Regeln und Erkenntnisse dar, die bei Tätigkeiten und Abgabe von Gefahrstoffen zu beachten sind.
- b Sie sind Vorschriften der Unfallversicherungsträger zum Umgang und Inverkehrbringen.
- c Sie sind für jeden Arbeitsplatz im Betrieb bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erstellen und zu beachten.
- d Sie beinhalten Angaben des Herstellers bzw. Inverkehrbringers und werden dem Abnehmer bei der ersten Lieferung übergeben.

I 9 2

Welche Aussagen für die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) treffen zu?

- a Die TRGS werden von den Unfallversicherungsträgern erlassen.
- b Von den TRGS darf auf keinen Fall abgewichen werden.
- c Von den TRGS kann ohne Ausnahmegenehmigung abgewichen werden, sofern ebenso wirksame Maßnahmen getroffen werden.
- d Für das Abweichen von den TRGS ist eine formelle Ausnahme durch die Behörde erforderlich.

I 9 3

Was bedeutet die Abkürzung TRGS?

- a Abkürzung einer besonders gefährlichen Chemikalie
- b Technische Regeln für Gefahrstoffe
- c Technische Richtkonzentration für gefährliche Stoffe
- d Toxikologisches Rezeptionsvermögen bei giftigen Stoffen

I 9 4

Folgende Technische Regeln für Gefahrstoffe wurden veröffentlicht:

- a Rauchen am Arbeitsplatz
- b Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
- c Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
- d Liste der als sehr giftig und giftig eingestuften Stoffen und Zubereitungen

I 9 5

Was trifft zu?

- a TRGS sind Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger.
- b Das ChemG regelt, wie und wofür TRGS zu schaffen sind.
- c Die ChemVerbotsV regelt, wie und wofür TRGS zu schaffen sind.
- d Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) hat die Aufgabe die TRGS zu schaffen.

I 9 6

Von wem werden die Technischen Regeln für Gefahrstoffe aufgestellt?

- a vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
- b vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- c vom Ausschuss für Gefahrstoffe
- d von den Unfallversicherungsträgern

I 9 7

Welche Aussagen zu den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) treffen zu?

- a Die TRGS werden jährlich überarbeitet.
- b Die TRGS gelten auch für die privaten Haushalte, sofern dort Gefahrstoffe gehandhabt werden.
- c Die TRGS gelten nicht für ausländische Firmen, die in Deutschland tätig werden.
- d Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann die TRGS im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt geben.

I 9 8

Darf der Arbeitgeber Regelungen treffen, die von den Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) abweichen?

- a ja generell, aber auf eigene Verantwortung
- b ja, wenn er eine ebenso wirksame Maßnahme trifft
- c ja, mit einer Ausnahmegenehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes auch wenn keine ebenso wirksame Maßnahme getroffen wird
- d nein

I 9 9

Der Arbeitgeber, der mit Gefahrstoffen umgeht, hat die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten. Durch welche Regeln werden insbesondere die in § 8 (1) der Gefahrstoffverordnung genannten Regeln und Erkenntnisse inhaltlich näher bestimmt?

- a durch die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
- b durch die Technischen Regeln gefährlicher Arbeitsstoffe (TRgA)
- c durch die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- d durch die Unfallverhütungsvorschrift - Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft (UUV 4.5)

I 9 10

Was versteht man unter einer TRGS?

- a Regeln, die man bei den Erste-Hilfe-Maßnahmen in Vergiftungsunfällen beachten muss
- b Brandschutzbestimmungen
- c Technische Regeln für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- d Technische Regeln für den Gefahrguttransport

I 9 11

Von welchen folgenden Regelungskategorien darf abgewichen werden, wenn der Arbeitgeber geeignete andere Arbeitsschutzmaßnahmen vorhält?

- a GefStoffV
- b TRGS
- c ChemVerbotsV
- d ChemG

I 9 12

Durch die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) werden insbesondere die anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln inhaltlich näher bestimmt. Wo erscheinen sie?

- a im Bundesgesetzblatt
- b im Gemeinsamen Ministerialblatt
- c im Bundesanzeiger
- d im Bundesgesundheitsblatt

I 9 13

Welche Aussagen bezüglich der TRGS sind richtig?

- a Der Stand der sicherheitstechnischen und arbeitswissenschaftlichen Anforderungen wird darin wiedergegeben.
- b Sie werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) beschlossen.
- c Die Abkürzung steht für „Richtwerte von Gefahrstoffen“.
- d Sie werden von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bekannt gegeben.



I 9 14

Was bedeutet die Abkürzung TRGS?

- a Technische Röntgen-Gas-Spektroskopie
- b TRI-Reserve-Gas-Speicher
- c Technische Regeln für Gefahrstoffe
- d Technische Richtkonzentration gefährlicher Stoffe

I 9 15

Was sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)?

- a Sie werden von den gesetzlichen Unfallversicherern herausgegeben und geben Maßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen bei Unfällen an.
- b Sie werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe erstellt und geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an Gefahrstoffe wieder.
- c Sie werden vom Hauptverband der Berufsgenossenschaft Chemie erstellt und beinhalten eine Sammlung aller von behördlicher Seite erstellter Vorschriften und Verordnungen, die Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen betreffen.
- d Sie werden von der Industrie- und Handelskammer erstellt und geben Maßnahmen für Gefahrguttransporte an.

**GFK II Nr. 1 - Physikalische und chemische Eigenschaften****II 1 1**

Bei der Einstufung eines Stoffes ist auch sein Flammpunkt zu berücksichtigen. Welche Aussagen zum Flammpunkt sind richtig?

- a Als Flammpunkt ist die Temperatur definiert, bei der sich eine Flüssigkeit selbst entzündet.
- b Als Flammpunkt ist die Temperatur definiert, bei der sich die über einer brennbaren Flüssigkeit befindlichen Dämpfe durch eine herangeführte Flamme entzünden.
- c Als Flammpunkt ist die Temperatur definiert, die beim Verbrennen der Flüssigkeit entsteht.
- d Der Flammpunkt ist die niedrigste Temperatur, bei der die Flüssigkeit so viel Dämpfe abgibt, dass das Dampf-Luft-Gemisch über der Flüssigkeit die untere Explosionsgrenze erreicht.

**II 1 2**

Eine Substanz hat den pH-Wert 0. Was bedeutet das?

- a Die Substanz reagiert stark sauer.
- b Die Substanz reagiert schwach sauer.
- c Die Substanz reagiert stark basisch.
- d Die Substanz ist ätzend.

**II 1 3**

Was ist der pH-Wert?

- a eine Maßeinheit nach Paracelsus
- b ein Wert für das Auftreten der polaren Häufigkeit
- c ein Maß für die Wasserstoffionenkonzentration
- d die Absenkung der Gefährdungsklasse pro Hälfte der Wirkstoffmenge

**II 1 4**

Welchen pH-Wert hat eine neutrale Substanz?

- a pH 0
- b pH 7
- c pH 10
- d pH 100

**II 1 5**

Welche Aussagen zum Dampfdruck einer Substanz sind richtig?

- a Über jeder Flüssigkeit entwickelt sich ein - in manchen Fällen sehr kleiner - Dampfdruck.
- b Wenn der Dampfdruck einer Flüssigkeit den Umgebungsdruck erreicht, beginnt sie zu sieden.
- c Dampfdrücke liegen immer unter oder bei 1 bar.
- d Flüssigkeiten mit einem hohen Dampfdruck verdunsten in einem offenen Gefäß rasch.

**II 1 6**

Welche der folgenden Begriffe beschreiben einen Aggregatzustand?

- a warm
- b gasförmig
- c fest
- d gefärbt

**II 1 7**

Aus welchen Angaben im Sicherheitsdatenblatt kann der Aggregatzustand einer Substanz abgeleitet werden?

- a aus den Angaben zu den Transportvorschriften
- b aus den einzusetzenden Körperschuttmitteln
- c aus Schmelz- und Siedepunkt
- d aus den Erste-Hilfe-Maßnahmen

II 1 8

Wovon hängt die Löslichkeit einer Substanz ab?

- a bei Gasen vom Luftdruck
- b von der Temperatur
- c von der Rührgeschwindigkeit
- d von der Viskosität des Lösemittels

II 1 9

Wie nennt man eine feine Verteilung von Flüssigkeitströpfchen in einer anderen Flüssigkeit?

- a Suspension
- b Aerosol
- c Emulsion
- d Kristallisation

II 1 10

Wie nennt man eine feine Verteilung von Flüssigkeitströpfchen in einem Gas?

- a Suspension
- b Rauch
- c Emulsion
- d Nebel

II 1 11

Wie nennt man eine feine Verteilung von Feststoffteilchen in einer Flüssigkeit?

- a Suspension
- b Aerosol
- c Emulsion
- d Kristallisation

II 1 12

Wie nennt man eine feine Verteilung von Feststoffteilchen in einem Gas?

- a Suspension
- b Aerosol
- c Granulat
- d Nebel

II 1 13

Was ist die Viskosität einer Substanz?

- a die Löslichkeit in Ethanol
- b die Kosten bei der Verwendung
- c eine visuelle Stoffkonstante
- d ein Maß für die Zähflüssigkeit

**GFK II Nr. 2 - Toxikologie****II 2 1**

Welche gefährliche Eigenschaft bezeichnet der Ausdruck teratogen?

- a krebserzeugend
- b Missbildungen erzeugend
- c erbgutverändernd
- d bodengefährdend

**II 2 2**

Welche gefährliche Eigenschaft bezeichnet der Ausdruck mutagen?

- a wassergefährdend
- b krebserzeugend
- c fruchtschädigend
- d erbgutverändernd

**II 2 3**

Ein kanzerogener Stoff wirkt

- a krebserzeugend.
- b krebshemmend.
- c Krebs diagnostizierend.
- d krebstötend.

**II 2 4**

Erläutern Sie bitte folgenden Fachbegriff: orale Aufnahme

- a eine Aufnahme über den Mund
- b eine Aufnahme über die Haut
- c eine Aufnahme über die Atmungsorgane
- d eine Aufnahme durch Injektion in die Blutbahn

**II 2 5**

Erläutern Sie bitte folgenden Fachbegriff: dermale Aufnahme

- a eine Aufnahme über den Mund
- b eine Aufnahme über die Haut
- c eine Aufnahme über die Atmungsorgane
- d eine Aufnahme durch Injektion in die Blutbahn

**II 2 6**

Welcher Fachbegriff bedeutet Schadstoffaufnahme über die Atemwege?

- a oral
- b dermal
- c inhalativ
- d intraperitoneal

**II 2 7**

Ein Stoff mit einem LD<sub>50</sub>-Wert, oral, Ratte von 30 mg/kg Körpergewicht ist im Sinne der Gefahrstoffverordnung

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a sehr giftig.
- b giftig.
- c gesundheitsschädlich.
- d krebserzeugend.

## II 2 8

Mit welchen gefährlichen Eigenschaften sind Stoffe nach dem Anhang VI der RL 67/548/EWG als gesundheitsschädlich einzustufen?

- a Stoffe, deren LD<sub>50</sub>-Wert, oral, Ratte 1000 mg/kg beträgt
- b Stoffe, die beim Menschen krebserzeugend wirken
- c Stoffe, die wegen möglicher Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit des Menschen zur Besorgnis Anlass geben
- d Stoffe, die beim Menschen Verätzungen hervorrufen können

## II 2 9

In der Regel werden die toxischen Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen durch Tests an Versuchstieren ermittelt. Durch welche Werte werden die Ergebnisse ausgedrückt?

- a durch den AGW (Arbeitsplatzgrenzwert)
- b durch den LC<sub>50</sub>-Wert (Mittlere letale Konzentration - 50 % der Versuchstiere verenden)
- c durch den ADI-Wert (acceptable daily intake- „duldbare Tagesmenge“)
- d durch den LD<sub>50</sub>-Wert (Mittlere letale Dosis - 50 % der Versuchstiere verenden)

## II 2 10

Was heißt LD<sub>50</sub>?

- a Luftdurchsatz in 50 Sekunden
- b letale Dosis für 50 % der Versuchstiere einer Testgruppe
- c Anzahl der Versuchstiere einer Testgruppe, die nach 50 min keine Schäden zeigen
- d Langzeitdosis, die ohne Gesundheitsschäden verkräftbar ist

## II 2 11

Der LD<sub>50</sub>-Wert wird angegeben als

- a Milligramm pro Kilogramm Körpergewicht (mg/kg)
- b Teile pro 1 Million Teile (ppm) pro Stunde Einwirkzeit
- c Milligramm pro Liter Luft in 4 Stunden
- d Mikrogramm pro Kilogramm Probengewicht

## II 2 12

Was heißt LD<sub>50</sub>?

- a letale Wirkstoffdosis (tödliche Menge) für 50 % Versuchstiere einer Testgruppe
- b Anzahl der Versuchstiere einer Testgruppe, die nach 50 Minuten keine Schäden zeigt
- c Langzeitdosis, die 50 Tage nach der Anwendung im Boden nachweisbar ist
- d Lagerdauer maximal 50 Tage

## II 2 13

Ein Sicherheitsratschlag lautet: „Exposition meiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen“. Dabei bedeutet „Exposition“:

- a nur die Einnahme durch den Mund oder Einatmen
- b nur das Aufbringen auf die Haut
- c Kontakt mit dem Körper allgemein (innerlich und äußerlich)
- d eine exponierte Körperhaltung

## II 2 14

Wie können schädigende Wirkstoffe aus Gefahrstoffen in den menschlichen Körper gelangen?

- a nur durch Verschlucken
- b durch Verschlucken, Einatmen oder durch die Haut
- c nur durch Verschlucken oder Einatmen
- d nur durch die Haut

II 2 15

R-Satz 33 lautet: „Gefahr kumulativer Wirkungen“. Kumulativ bedeutet hier:

- a hautschädigend
- b die Atmungsorgane reizend
- c die schädlichen Wirkungen anderer Stoffe verstärkend
- d im Körper verbleibend und sich anreichernd

II 2 16

Was versteht man unter akuter Toxizität?

- a nach längerer Zeit auftretende Giftwirkung eines Stoffes
- b zeitnahe auftretende Giftwirkung eines Stoffes
- c Giftwirkung in Verbindung mit Alkoholgenuss
- d bei wiederholter Einnahme auftretende Giftwirkung eines Stoffes

**GFK II Nr. 3 - Umwelt****II 3 1**

Schwermetalle können sich in der Nahrungskette anreichern. Welche der genannten Metalle wurden durch Erkrankungen in Japan als Umweltgifte bekannt?

- a Quecksilber
- b Blei
- c Cadmium
- d Nickel

**II 3 2**

„TCDD“ ist die Abkürzung für ein Umweltgift aus der Gruppe der

- a Lösemittel.
- b Schwermetalle.
- c Dioxine.
- d Halogene.

**II 3 3**

Was versteht man unter einem MIK-Wert?

- a Minimale Inhibitorische Konstante
- b Maximale Immissions-Konzentration
- c Maximale Industrielle Kapazität
- d Mittlere Invasions-Konstante

**II 3 4**

Stoffe und Zubereitungen, die sich in der Natur nur schwer abbauen lassen und deshalb lange in der Umwelt erhalten bleiben, bezeichnet man als

- a latent.
- b okkult.
- c persistent.
- d resistent.

**II 3 5**

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sieht auch für den chlorierten Kohlenwasserstoff 1,1,1-Trichlorethan ein Verbot seiner Herstellung, seines Inverkehrbringens und seiner Verwendung vor. Auf Grund welcher Eigenschaft wurde dieses Verbot ausgesprochen?

- a starke Wassergefährdung (WGK 3)
- b ozonzerstörendes Potenzial (ODP-Wert)
- c hoher AGW-Wert
- d Verstärkung des Treibhauseffektes (GWP-Wert)

**GFK II Nr. 4 - Wichtige Stoffgruppen****II 4 1**

Nach Gefahrstoffverordnung bestehen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen ergänzende Schutzmaßnahmen. Welche der aufgezählten Aussagen sind zutreffend?

- a Stoffe sind krebserzeugend, wenn sie mit den Hinweisen auf besondere Gefahren R 45 (Kann Krebs erzeugen) oder R 49 (Kann Krebs erzeugen beim Einatmen) zu kennzeichnen sind.
- b Zu den krebserzeugenden Gefahrstoffen zählen auch Buchenholzstaub und Eichenholzstaub.
- c Zu den krebserzeugenden Gefahrstoffen zählen auch Azofarbstoffe mit einer krebserzeugenden Aminkomponente.
- d Zu den krebserzeugenden Gefahrstoffen zählen auch Zubereitungen, die einen Gehalt gleich oder größer 3 % Methanol enthalten.

**II 4 2**

Welche Stoffe wirken krebserzeugend?

- a Ätznatron
- b Asbest
- c Salmiakgeist 35 %
- d Benzidin

**II 4 3**

Welche der folgenden Stoffe sind kanzerogen?

- a Benzol
- b Pyridin
- c Toluol
- d Hydrazin

**II 4 4**

Welcher Stoff passt vom Gefährlichkeitsmerkmal nicht zu den anderen aufgeführten Stoffen?

- a Benzol
- b Asbest (Feinstaub)
- c Zinkchromat
- d Ammoniumnitrat

**II 4 5**

Wozu wird Salpetersäure verwendet?

- a zum Füllen von Akkumulatoren
- b zum Herstellen von Düngemitteln und Sprengstoffen
- c zum Ätzen von Glas
- d zum Oxidieren und Nitrieren chemischer Verbindungen

**II 4 6**


Konzentrierte Schwefelsäure

- a hat eine starke Wasser entziehende Wirkung.
- b ruft bereits in geringen Mengen Verätzungen hervor.
- c setzt beim Verdünnen mit Wasser Wärme frei.
- d wird am ungefährlichsten durch tropfenweise Zugabe von Wasser verdünnt.



## II 4 7

Welcher Stoff wäre mit diesem Schild richtig gekennzeichnet? (Nur eine Antwort ist richtig)

<p>wasserfrei</p> <p>Gehalt &gt; 99 %</p> <p>EG-Kennzeichnung, EG-Nr. 215-185-5</p>	 <p>ätzend</p>
<p>R: 35</p> <p>Verursacht schwere Verätzungen.</p> <p><i>Chemie AG, genaue Anschrift, Telefonnummer</i></p>	<p>S: 26-37/39-45</p> <p>Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.</p> <p>Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen.</p> <p>Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen)</p>

- a Formaldehyd
- b Methanol
- c Salzsäure
- d Natriumhydroxid

## II 4 8

Giftige Gase erkennt man manchmal am typischen Geruch. Wie riecht Schwefelwasserstoff?

- a wie bittere Mandeln
- b wie Knoblauch
- c wie faule Eier
- d Es ist geruchlos.

## II 4 9

Schwefelwasserstoff ist

- a ein toxisches Gas mit einem typischen Geruch.
- b ein Gas, bei dem Reihenvergiftungen beschrieben sind.
- c ein Gas mit einer reizenden Wirkung.
- d ein geruchloses Gas, das wegen seiner hohen Affinität zum Hämoglobin den Sauerstofftransport im Blut blockiert.

## II 4 10

Welche Aussagen über Reizgase sind richtig?

- a Reizgase sind typische Nervengifte.
- b Praktisch alle Reizgase bewirken unmittelbar nach der Exposition Krankheitserscheinungen.
- c Typische Reizgase sind Methan, Ethan und Propan.
- d Reizerscheinungen können im Allgemeinen bei Einhaltung des AGW-Wertes nicht auftreten.

## II 4 11

Welche Schutzmaßnahmen sind bei unbeabsichtigter Freisetzung von Chlor zu treffen?

- a Zündquellen beseitigen
- b umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät benutzen
- c Dämpfe mit Wasser niederschlagen
- d geeignete Absorptionsmittel anwenden

## II 4 12

Welche Aussagen treffen für Chlor zu?

- a Chlor ist bei Normalbedingungen eine farblose Flüssigkeit.
- b Chlor kann durch Säuren aus hypochlorithaltigen WC-Reinigern freigesetzt werden.
- c Chlor dient zur Desinfektion von Trinkwasser.
- d Chlor ist zur Begasung in Gewächshäusern zugelassen.

## II 4 13

Chlor

- a ist eine hellbraune Flüssigkeit.
- b ist ein Atemgift.
- c dient zur Desinfektion von Trinkwasser.
- d dient zur Desinfektion des Wassers in Frei- und Hallenbädern.

## II 4 14

Chlor

- a ist ein grünliches Gas.
- b ist ein brennbares Gas.
- c kann sich aus bestimmten WC-Reinigern entwickeln.
- d ist krebserzeugend.

## II 4 15

Worauf beruht die charakteristische Giftwirkung von Chlorgas bei inhalativer Aufnahme?

- a auf der Bildung von Salzsäure infolge des Vorhandenseins von Feuchtigkeit
- b auf der stark oxidierenden Wirkung
- c auf der Eiweißfällung
- d auf der Fettlöslichkeit von Chlor

## II 4 16

Welche Aussagen treffen auf Chlorate zu?

- a Natriumchlorat ist mit den Gefahrensymbolen für gesundheitsschädliche und brandfördernde Stoffe zu kennzeichnen.
- b Sie werden als Insektizide eingesetzt.
- c Die Abgabe von Chloraten ist nur in Originalverpackungen (Blehdosen!) erlaubt, sie dürfen nicht in Pappdosen, Säcke oder Papiertüten gefüllt werden.
- d Chlorate sind als Herbizid nicht mehr zugelassen.

## II 4 17

Welcher Stoff wäre mit diesem Schild richtig gekennzeichnet? (Nur eine Antwort ist richtig)

<p>zur Synthese</p> <p>Gehalt &gt; 99 %</p> <p>EG-Kennzeichnung, EG-Nr. 223-289-7</p> <p>R: 9-20/22-51/53</p> <p>Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen.</p> <p>Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.</p> <p>Giftig für Wasserorganismen Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben</p> <p><i>Chemie AG, genaue Anschrift, Telefonnummer</i></p>	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>brandfördernd</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>gesundheitsschädlich</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>umweltgefährlich</p> </div> <p>S: (2-)13-16-27-61</p> <p>Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen</p> <p>Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fern halten.</p> <p>Von Zündquellen fern halten - Nicht rauchen.</p> <p>Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.</p> <p>Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen</p>
---	--

- a n-Pentan
- b Chromtrioxid („Chromsäure“)
- c Kaliumchlorat
- d Kaliumnitrat

## II 4 18

Was muss bei Tätigkeiten mit Chloraten beachtet werden?

- a In Kontakt mit oxidierbaren Substanzen besteht die Gefahr der Selbstentzündung.
- b Die Aufbewahrung muss unter Lichtausschluss erfolgen.
- c Sie sollen nicht ins Feuer geworfen werden.
- d Es besteht Explosionsgefahr beim Mischen mit organischen Stoffen.

## II 4 19

Welche Eigenschaften besitzt Natriumchlorat?

- a Es zerstört das Pflanzengewebe.
- b Es ist brandfördernd.
- c Es ist wasserunlöslich.
- d Es bildet zusammen mit Schwefel und organischen Verbindungen explosive Gemische.

## II 4 20

Welche Aussagen über Natriumchlorat treffen zu?

- a Es darf nur in Papiertüten aufbewahrt werden.
- b Es kann in Gegenwart von Kohle oder Schwefel explodieren.
- c Es ist ein Salz der Chlorsäure.
- d Es ist als Unkrautvertilgungsmittel nicht zugelassen.

## II 4 21

Erkennen Sie typische Einsatzbereiche für Natriumfluorid!

- a Düngemittel
- b in der Glasindustrie
- c Farbstoffgewinnung
- d Kariesprophylaxe

## II 4 22

Welche Wirkung tritt bei akuter oraler Vergiftung mit Natriumfluorid auf?

- a Blockierung von Enzymen
- b Narkotische Wirkung auf das ZNS
- c Störung des Blut bildenden Systems
- d Verätzung der Magen-Darm-Schleimhaut

## II 4 23

Wozu wird Flusssäure verwendet?

- a zum Ätzen von Glas
- b zum Füllen von Akkumulatoren
- c zum Löten
- d zum Reinigen von Fassaden

## II 4 24

Welche Eigenschaft von Flusssäure macht den Kontakt mit ihr gefährlich?

- a Flusssäure ruft schwere Verätzungen der Haut hervor.
- b Flusssäure erzeugt Krebs.
- c Flusssäure ruft Verbrennungen durch Selbstentzündung hervor.
- d Flusssäure ätzt Schutzbrillen aus Kunststoff an.

## II 4 25

Aus welchem Material sollte ein Gefäß sein, in dem Flusssäure aufbewahrt wird?

- a Quarzglas
- b Polyvinylchlorid
- c Keramik
- d Polyethylen

## II 4 26

Wie muss Flusssäure aufbewahrt werden?

- a unter Paraffin oder Petroleum
- b an einem kühlen, aber frostsicheren Ort, unter Verschluss in einem Behältnis aus Eisen
- c unter Wasser in einem Glasgefäß, das in einer mit Sand gefüllten Blechbüchse im Giftschrank steht
- d keine Aufbewahrung in Glasgefäßen

## II 4 27

Welche Aussagen zu Eigenschaften konzentrierter Fluorwasserstoffsäure sind zutreffend?

- a Sie wirkt stark oxidierend.
- b Sie hat ausgeprägte hautschädigende Eigenschaften.
- c Sie ist stark hygroskopisch.
- d Zur Aufbewahrung sind Gefäße aus silikathaltigen Materialien (Glas, Keramik) erforderlich.

## II 4 28

Wenn ein Stoff zugleich sehr giftig und ätzend ist, kann im Normalfall das Gefahrensymbol „ätzend“ weggelassen werden. Für einen bestimmten Stoff ist jedoch wegen dessen besonderer Gefährlichkeit die Kennzeichnung T+ und C vorgeschrieben. Welcher Stoff ist das?

- a Schwefelsäure, > 15 %
- b Salpetersäure, > 70 %
- c Blausäure, wasserfrei
- d Flusssäure, > 7 %

## II 4 29

Welche der folgenden Stoffe sind ätzend?

- a Ätznatron
- b Flusssäure
- c Cyanwasserstoff
- d Diethylether

## II 4 30

Welche Aussagen zum Natriumnitrit sind zutreffend?

- a Es handelt sich um eine organische Verbindung.
- b Es ist im Nitrit-Pökelsalz enthalten.
- c Es ist als reiner Stoff giftig und brandfördernd.
- d Es ist ein Methämoglobinbildner und damit besonders gefährlich für Säuglinge.

## II 4 31

Natriumnitrit

- a ist giftig.
- b ist brandfördernd.
- c wird in der chemischen Industrie zur Herstellung von Farbstoffen verwendet.
- d ist im so genannten „Nitritpökelsalz“ enthalten.

## II 4 32

Kreuzen Sie die Stoffgruppen an, die vornehmlich brandfördernde Eigenschaften besitzen!

- a Chlorate
- b Sulfate
- c Nitrite
- d Chloride

## II 4 33

Wie muss Roter Phosphor aufbewahrt werden?

- a unter Paraffin oder Petroleum
- b nicht über Raumtemperatur, unter Verschluss in einem feuerfesten Behältnis
- c unter Wasser in einem Glasgefäß, das in einer mit Sand gefüllten Blechbüchse im Giftschrank steht
- d keine Aufbewahrung in Glasgefäßen

## II 4 34

Wie muss Gelber Phosphor aufbewahrt werden?

- a unter Paraffin oder Petroleum
- b an einem kühlen, aber frostsicheren Ort, unter Verschluss in einem feuerfesten Behältnis
- c unter Wasser in einem Glasgefäß, das in einer mit Sand gefüllten Blechbüchse im Giftschrank steht
- d keine Aufbewahrung in Glasgefäßen

## II 4 35

Gelber Phosphor

- a ist dasselbe wie weißer Phosphor.
- b ist sehr giftig.
- c ist an der Luft selbstentzündlich.
- d muss unter Wasser aufbewahrt werden.

## II 4 36

Welche Modifikation des Phosphors ist sehr giftig?

- a Gelber Phosphor
- b Roter Phosphor
- c Schwarzer Phosphor
- d keine der drei

## II 4 37

Gelber Phosphor

- a muss unter Wasser aufbewahrt werden.
- b muss unter Petroleum oder Paraffinöl aufbewahrt werden.
- c wird nach oraler Vergiftung durch Gabe von Rizinusöl oder Butter aus dem Körper entfernt.
- d erzeugt bei Hautkontakt Brandwunden.

## II 4 38

Wofür wird Wasserstoffperoxid eingesetzt?

- a als Verdünner für Anstrichstoffe
- b als Bleichmittel
- c als Desinfektionsmittel
- d zur Trinkwasserbehandlung

## II 4 39

Welche Stoffe und Zubereitungen sind als brandfördernd eingestuft?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Kalium
- b Wasserstoffperoxid 20 %
- c Ethan
- d keine der genannten Stoffe bzw. Zubereitungen

## II 4 40

Wofür wird Wasserstoffperoxid eingesetzt?

- a als Kraftstoff für Modellbaumotoren
- b als Füllung von Akkumulatoren
- c als Bleichmittel
- d als Desinfektionsmittel

## II 4 41

Welche Aussagen zu Cadmium und Cadmiumverbindungen sind richtig?

- a Die biologische Halbwertszeit im menschlichen Körper beträgt weniger als 5 Jahre.
- b Cadmiumchlorid gehört zu den krebserzeugenden Stoffen gemäß GefStoffV.
- c Cadmiumverbindungen können sich auch im menschlichen Organismus anreichern (z.B. Itai-Itai-Krankheit).
- d Cadmium und seine Verbindungen sind als Stäube und Aerosole ein Atemgift.

## II 4 42

Was ist Cadmium?

- a ein Mineralsalz
- b eine starke Lauge
- c ein Schwermetall
- d eine Chlorverbindung

II 4 43

Welche Eigenschaft hat Cadmiumoxid?

- a Es ist giftig.
- b Es besitzt eine hohe Persistenz.
- c Es ist ein Atemgift.
- d Es kann Krebs erzeugen.

II 4 44

Welche Aussagen zu Eigenschaften, Wirkungen und Verwendung von Quecksilber und seinen Verbindungen treffen zu?

- a Metallisches Quecksilber verdampft schon bei Raumtemperatur.
- b Quecksilberverbindungen dürfen zur Wasseraufbereitung eingesetzt werden.
- c Die Dämpfe des metallischen Quecksilbers sind giftig.
- d Mikroorganismen in Böden und Sedimenten können anorganische Quecksilberverbindungen durch Methylierung in gefährlichere metallorganische Verbindungen umwandeln.

II 4 45

Welches sind charakteristische Wirkungen und Symptome einer chronischen Quecksilberdampfvergiftung?

- a Knoblauchgeruch der Atemluft
- b Gelbsucht
- c Schädigung des Zentralnervensystems mit Wahrnehmungs- und Bewegungsstörungen
- d Entzündung von Mundschleimhaut und Zahnfleisch (Quecksilbersaum)

II 4 46

Welche Gesundheitsschäden können durch das Einatmen von Quecksilberdämpfen entstehen?

- a Stomatitis, Zahnverlust
- b Anämie
- c Gelenkschmerzen, Taubheit in Extremitäten
- d Erblindung

II 4 47

Was ist die herausragende Giftwirkung von Quecksilberverbindungen?

- a auffällige Bleichung der Haut
- b sofortige Erblindung
- c starke Nervenschädigung
- d Störung der Blutbildung im Knochenmark

II 4 48

II 4 49

Leitsymptome bei chronischen Metallvergiftungen können Gedächtnisstörung, Kopfschmerzen und Nervosität sein. Für welche der genannten Metalle treffen diese Leitsymptome zu?

- a Chrom
- b Blei
- c Cadmium
- d Quecksilber

II 4 50

Welche Eigenschaften haben Thalliumverbindungen?

- a Sie erhöhen bei Giffaufnahme die Neigung zu Blutungen, so dass das Blut in die Muskulatur, die inneren Organe, die Körperteile etc. austreten kann.
- b Sie sind sehr giftig.
- c Sie besitzen eine hohe Persistenz.
- d Sie sind Atemgifte.

## II 4 51

Welche der folgenden Substanzen sind besonders wassergefährdend? Wählen Sie die beiden gefährlichsten aus!

- a Altöl
- b Chromtrioxid („Chromsäure“, in der Galvanik verwendet)
- c Wasserstoffperoxid
- d Zitronensäure

## II 4 52

Welche Aussagen zu Kaliumpermanganat sind richtig?

- a Kaliumpermanganat besteht aus dunkelvioletten Kristallen.
- b Kaliumpermanganat ist brandfördernd.
- c Kaliumpermanganat ist ein starkes Reduktionsmittel.
- d Kaliumpermanganat zerfließt an der Luft und setzt Blausäure frei.

## II 4 53

Welche der folgenden Stoffe sind als giftig eingestuft?

- a Arsenverbindungen
- b Lindan
- c Ätzkali (Kaliumhydroxid)
- d Natriumchlorat

## II 4 54

Welche Aussagen zu Eigenschaften und Wirkungen von Cyaniden sind zutreffend?

- a Wässrige Alkalicyanidlösungen zeigen einen niedrigen pH-Wert (saurer Bereich) und sind in diesem Milieu besonders stabil.
- b Aufgrund der starken Komplexbildung auch bei Edelmetallen haben Cyanide in der Galvanotechnik große Bedeutung.
- c Die akute Wirkung des Cyanids beruht auf der Komplexbildung mit dem Eisen des Blutfarbstoffs (Hämoglobin).
- d Gebundenes Cyanid in den Kernen einiger Obstarten und Bittermandeln kann insbesondere bei Kleinkindern zu akuten Vergiftungen führen.

## II 4 55

Wozu werden Cyanwasserstoff und seine Salze verwendet?

- a im Bergbau zur Laugung gold- und silberhaltiger Erze
- b zur Herstellung galvanischer Bäder
- c zur Schädlingsbekämpfung
- d zur Stahlhärtung

## II 4 56

Zyankali (Kaliumcyanid)

- a wird in der Galvanik verwendet.
- b wird zum Härten von Metallen verwendet.
- c ist ein Salz der Blausäure.
- d ist ein Salz der Schwefelsäure.

## II 4 57

Blausäure

- a ist eine hellblaue Flüssigkeit.
- b ist sehr giftig.
- c ist hochentzündlich.
- d entwickelt sich aus Kaliumcyanid und Säuren.



II 4 58

Blausäure

- a ist eine farblose Flüssigkeit.
- b ist ätzend.
- c spielt in Form ihrer Salze in der Galvanik eine bedeutende Rolle.
- d ist zur Begasung von Gewächshäusern zugelassen.

II 4 59

Giftig oder sehr giftig ist (sind):?

- a Ätznatron
- b Flusssäure
- c Cyanwasserstoff
- d Diethylether

II 4 60

Welche Aussagen zu Eigenschaften und Wirkungen beim Lösemittel Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff) sind zutreffend?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Es verbrennt ausschließlich zu CO<sub>2</sub> und H<sub>2</sub>O.
- b Es ist als hochentzündlich und krebserzeugend eingestuft.
- c Es ist geruchlos und gut mit Wasser mischbar.
- d Eine auf der guten Lipidlöslichkeit beruhende Giftwirkung kann zu schweren Schäden am Nervensystem führen.



II 4 61

Welche Eigenschaften besitzt Schwefelkohlenstoff?

- a Es riecht nach Bittermandeln.
- b Seine Dämpfe sind schwerer als Luft.
- c Es ist eine leichtentzündliche Flüssigkeit.
- d Es wirkt als Nervengift.

## II 4 62

Welcher Stoff wäre mit diesem Schild richtig gekennzeichnet? (Nur eine Antwort ist richtig)

<p>zur Analyse</p> <p>Gehalt &gt; 99 %</p> <p>EG-Kennzeichnung, EG-Nr. 200-843-6</p>	 leichtentzündlich
	 giftig
<p>R: 11-36/38-48/23-62-63</p> <p>Leichtentzündlich.</p> <p>Reizt die Augen und die Haut.</p> <p>Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.</p> <p>Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.</p> <p>Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.</p> <p><i>Chemie AG, genaue Anschrift, Telefonnummer</i></p>	<p>S: 16-33-36/37-45</p> <p>Von Zündquellen fern halten - Nicht rauchen.</p> <p>Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.</p> <p>Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.</p> <p>Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).</p>

- a Schwefelkohlenstoff
- b Schwefelsäure
- c Schwefeldioxid
- d Ammoniak

## II 4 63

Oral aufgenommenes Methanol

- a schädigt das Zentralnervensystem.
- b schädigt die Lunge.
- c kann zur Erblindung führen.
- d führt zu tagelangem Erbrechen.

## II 4 64

Methanol ist zu kennzeichnen

- a als gesundheitsschädlich.
- b als giftig und leichtentzündlich.
- c als explosionsgefährlich.
- d ätzend

II 4 65

Für Methanol gilt:

- a Methanol kann als Ersatz für Ethanol problemlos verwendet werden.
- b Seine Dämpfe sind schädigend.
- c Hautkontakt ist nicht schädigend.
- d Methanolbrände sind mit Wasser löschar.









II 4 66

Wie muss Methanol gekennzeichnet werden?

- a mit der Gefahrenbezeichnung brandfördernd
- b mit der Gefahrenbezeichnung giftig
- c mit der Gefahrenbezeichnung leichtentzündlich
- d mit der Gefahrenbezeichnung reizend

II 4 67

Welche Kennzeichnung muss bei Methanol auf der Verpackung angegeben sein?

- |                            |   |  |
|----------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> a | <p>F</p>  <p>leichtentzündlich</p>   | <p>T+</p>  <p>sehr giftig</p>   |
| <input type="checkbox"/> b | <p>F+</p>  <p>hochentzündlich</p>  | <p>T+</p>  <p>sehr giftig</p> |
| <input type="checkbox"/> c | <p>F</p>  <p>leichtentzündlich</p> | <p>T</p>  <p>giftig</p>       |
| <input type="checkbox"/> d | <p>F+</p>  <p>hochentzündlich</p>  | <p>T</p>  <p>giftig</p>       |

II 4 68

Wozu wird Methanol verwendet?

- a als Kraftstoffzusatz
- b als Trinkbranntwein
- c als Lösemittel
- d als Abbeizmittel

## II 4 69

Bei welchen der genannten Lösungsmittel kann die Aufnahme einer größeren Menge (100 bis 250 ml) zur Erblindung führen?

- a Toluol
- b Methanol
- c Ethylenglykol
- d Ethanol

## II 4 70

Methanol

- a ist eine leichtentzündliche Flüssigkeit.
- b wird als Lösemittel z.B. für Lacke verwendet.
- c ist eine geruch- und geschmacklose Flüssigkeit.
- d ist unter Verschluss oder so zu lagern, dass nur fachkundige Personen Zugang haben.

## II 4 71

Methanol

- a ist eine farblose Flüssigkeit.
- b ist mit Wasser mischbar.
- c ist der Hauptbestandteil von „Spiritus“.
- d ist in Spirituosen als Ersatz für Ethanol geeignet.

## II 4 72

Benzol besitzt folgende Eigenschaften:

- a leichtentzündlich
- b krebserzeugend
- c giftig
- d farblos

## II 4 73

Welche Folgen können durch eine Benzolvergiftung eintreten?

- a eine Narkose oder deren Vorstadien
- b Venenerweiterungen, insbesondere an den Unterschenkeln
- c Störung der Blutbildung im Knochenmark
- d Anämie

## II 4 74

Welche Aussagen sind richtig? Benzol ist

- a eine Flüssigkeit, die über 100 °C siedet.
- b im Ottokraftstoff enthalten.
- c krebserzeugend gemäß der Kategorie 3.
- d in der Großstadtluft nachweisbar.

## II 4 75

Benzol ist

- a in Wasser gut löslich.
- b in Ottokraftstoffen enthalten.
- c als Reinigungsmittel verboten.
- d ein wichtiger Grundstoff der chemischen Industrie.

## II 4 76

Welche der folgenden Stoffe sind sowohl mit F als auch mit T eingestuft?

- a Benzol
- b Blausäure
- c Methanol
- d Schwefelwasserstoff

## II 4 77

Welche der folgenden Stoffe sind als giftig eingestuft?

- a Arsenverbindungen
- b Ätzkali
- c Natriumchlorat
- d Benzol

## II 4 78

Welche Aussagen treffen auf Benzol zu?

- a Es ist leichtentzündlich.
- b Es ist mit Wasser mischbar..
- c Es ist als krebserzeugender Stoff eingestuft.
- d Es ist in Ottokraftstoffen enthalten.

## II 4 79

Phenol

- a bildet farblose oder leicht rosa gefärbte Kristalle.
- b ist giftig.
- c wirkt desinfizierend.
- d ist wassergefährdend.

## II 4 80

Phenol

- a ist eine dunkelbraune bis schwarze Flüssigkeit.
- b ist geruchlos.
- c ist ein wichtiger Grundstoff für die chemische Industrie.
- d reagiert in wässriger Lösung sauer (Karbolsäure).

## II 4 81

Dichlorisocyanursäure ist zu kennzeichnen als

- a brandfördernd.
- b ätzend.
- c hochentzündlich.
- d gesundheitsschädlich.

## II 4 82

Bei der Verwendung von Härtern für Polyester

- a ist Hautkontakt zu vermeiden.
- b ist Atemschutz anzuwenden.
- c ist Wärme zu meiden.
- d sind Säuren für die Neutralisation aminischer Härter bereitzuhalten.

## II 4 83

Epoxidharzverarbeitung gefährdet vorrangig

- a die Leber als Hauptstoffwechselorgan.
- b das Nervensystem.
- c Haut- und Schleimhäute.
- d die Atemwege.

## II 4 84

Welche der genannten Lösungsmittel können nach der Aufnahme entsprechender Mengen zu Müdigkeit oder Bewusstlosigkeit führen?

- a Aceton
- b Toluol
- c Ethanol
- d Benzol

II 4 85

Wozu wird Oxalsäure verwendet?

- a Oxidieren und Nitrieren chemischer Verbindungen
- b Rost- und Tintenfleckenentferner
- c Herstellung von Düngemitteln
- d Bleichen von Stroh, Holz und Kork

II 4 86

Oxalate

- a werden als Rost- und Tintenfleckenentferner verwendet.
- b zersetzen sich im Gemisch mit organischen Substanzen explosionsartig.
- c finden sich in der Natur in bestimmten Pflanzen.
- d finden als „Höllenstein" Verwendung.



II 4 87

Hochentzündlich ist (sind):?

- a Ätznatron
- b Flusssäure
- c Cyanwasserstoff
- d Diethylether

II 4 88

Welcher Stoff wäre mit diesem Schild richtig gekennzeichnet? (Nur eine Antwort ist richtig)

<p>zur Synthese</p> <p>Gehalt &gt; 99 %</p> <p>EG-Kennzeichnung, EG-Nr. 200-539-3</p>	 <p>giftig</p>  <p>umweltgefährlich</p>
<p>R: 23/24/25-40-41-43-48/23/24/25-68-50</p> <p>Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut</p> <p>Verdacht auf krebserzeugende Wirkung</p> <p>Gefahr ernster Augenschäden</p> <p>Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich</p> <p>Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken</p> <p>Irreversibler Schaden möglich</p> <p>Sehr giftig für Wasserorganismen</p>	<p>S: (1/2-)26-27-36/37/39-45-46-61-63</p> <p>Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren</p> <p>Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren Besmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen</p> <p>Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen</p> <p>Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)</p> <p>Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen</p> <p>Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen</p>
<p><i>Chemie AG, genaue Anschrift, Telefonnummer</i></p>	

- a Anilin
- b Methanol
- c Trichlorethen
- d Tetrachlorethen

II 4 89

Welche Eigenschaften besitzen Isocyanate?

- a Gesundheitsschädlich beim Einatmen
- b Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- c Sie haben ätzende Eigenschaften
- d Reizen die Augen, die Atmungsorgane und die Haut

## II 4 90

Welche Gefahren gehen vom Treibmittel bei der Verwendung von PU-Montageschäumen aus Aerosoldosen aus?

- a Keine da es sich bei dem Treibmitteln in der Regel um ein inertes Gas handelt.
- b Als Treibmittel werden in der Regel hochentzündliches Gase (z.B. Propan) verwendet, Deshalb besteht bei unsachgemäßer Verwendung Brand- und Explosionsgefahr.
- c Bei der Schaumbildung reagiert das Treibmittel vollständig mit dem Präpolymer, so dass weder Brand- noch Explosionsgefahr besteht.
- d Keine, das Treibmittel verbleibt in der Aerosoldose, da das Treibmittel das Präpolymer lediglich aus der Dose verdrängt.

## II 4 91

Wozu werden isocyanathaltige Montageschäume bestimmungsgemäß verwendet?

- a Befestigung und beim Einbau von Fenstern und Türen.
- b als feuerbeständige Abtrennung eines Brandabschnittes.
- c zur Abdichtung von Hochdruckleitungen.
- d zur Wärmeisolierung.

## II 4 92

Bei der Verwendung von isocyanathaltigen Montageschäumen

- a ist Hautkontakt zu vermeiden.
- b ist bei unzureichender Lüftung Atemschutz anzuwenden.
- c ist Lichteinwirkung zu meiden.
- d ist eine dichtschießende Schutzbrille zu verwenden.

## II 4 93

Für welchen Stoff oder für welche Stoffe, die bei der Herstellung von Polyurethanschäumen im Reaktionsgemisch vorliegen, sind im Anhang XVII der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) Beschränkungsbedingungen festgelegt?

- a bei keinem der Inhaltsstoffe
- b bei Propan
- c bei allen Isocyanaten
- d bei Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI)

## II 4 94

MDI ist die Abkürzung für welche Verbindung im Gemisch?:

- a Toluol-2,4-diisocyanat
- b Diphenylmethan-2,2-diisocyanat (Isomerengemisch)
- c Methylendi(phenylisocyanat)
- d Diaminodiphenylmethan

## II 4 95

Welche gefährliche Eigenschaft bezeichnet der Ausdruck karzinogen?

- a wassergefährdend
- b krebserzeugend
- c fruchtschädigend
- d erbgutverändernd

## II 4 96

Welchen Hinweis geben Sie dem Kunden zur Entsorgung gebrauchter PU-Dosen? Entleerte Dosen können

- a in den Hausmüll gegeben werden.
- b bei der Schadstoffsammelstelle abgegeben werden.
- c beim Händler abgegeben werden.
- d in den gelben Sack gegeben werden.



## II 4 97

Montageschäume, bei denen die Konzentration von MDI  $\geq 0,1$  Gew.-% beträgt, dürfen nach dem 27. Dezember 2010 nur dann an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, wenn

- a der Erwerber eine Ausbildung zum Trockenbauer absolviert hat.
- b der Lieferant gewährleistet, dass die Verpackung Schutzhandschuhe enthält.
- c auf der Verpackung gut sichtbar, leserlich und unverwischbar die Aufschrift steht:  
Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen
- d der Erwerber über eine erforderliche Sachkunde verfügt.

## II 4 98

Montageschäume, bei denen die Konzentration von MDI  $\geq 0,1$  Gew.-% beträgt, dürfen nach dem 27. Dezember 2010 nur dann an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, wenn

- a der Erwerber eine Ausbildung zum Tischler absolviert hat.
- b der Lieferant gewährleistet, dass die Verpackung Schutzhandschuhe enthält.
- c auf der Verpackung gut sichtbar, leserlich und unverwischbar die Aufschrift steht:  
Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen
- d auf der Verpackung gut sichtbar, leserlich und unverwischbar die Aufschrift steht:  
Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen

## II 4 99

Welche Maßnahmen der Ersten Hilfe sind nach Kontakt mit reaktiven MDI-haltigen Montageschäumen einzuleiten?

- a Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen
- b Betroffene Hautpartien mit Wasser und Seife abwaschen
- c Nach Verschlucken Erbrechen einleiten
- d Nach Augenkontakt sofortige anhaltende Spülung mit viel fließendem Wasser, Facharzt aufsuchen

**GFK II Nr. 5 - Gefahrenabwehr****II 5 1**

Welche Aufgaben hat ein Arbeitgeber, bevor er Arbeitnehmer mit den Gefahrstoffen umgehen lässt?

- a Er muss prüfen, ob von den zur Verwendung vorgesehenen Stoffen oder Zubereitungen eine Gefährdung für die Gesundheit oder die Sicherheit der Beschäftigten ausgehen kann. Hierzu ist auch ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen.
- b Der Arbeitgeber hat von fachkundigen Personen eine Gefährdungsbeurteilung durchführen zu lassen, in der mögliche auftretende Gefährdungen beschrieben und die Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen beurteilt wird.
- c Bei mehr als 5 Beschäftigten ist die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Treten nur geringe Gefährdungen auf, kann die Dokumentation in einer vereinfachten Form durchgeführt werden.
- d Arbeitnehmer müssen vor der Aufnahme einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen anhand einer Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

**II 5 2**

Welche Ermittlungspflicht hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen?

- a Er hat keine Ermittlungspflicht bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.
- b Vor Aufnahme der Arbeit mit Gefahrstoffen sind die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen.
- c Schutzmaßnahmen sind in der Regel nicht notwendig.
- d Er hat ein Verzeichnis aller im Betrieb vorhandenen Gefahrstoffe zu führen, außer es treten nur geringe Gefährdungen auf.

**II 5 3**

Der Ersatz von Gefahrstoffen zur Beseitigung von Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten bei der Arbeit ist vorgeschrieben

- a bei Überschreitung einer bestimmten Beschäftigtenzahl.
- b nur nach Anordnung durch das Gewerbeaufsichtsamt.
- c wenn ein weniger gefährlicher Stoff verfügbar und dessen Verwendung zumutbar ist.
- d auch ohne Begründung, wenn die Arbeitnehmer sie einklagen.

**II 5 4**

Ersatzstoffprüfung ist

- a auch in Hochschulen durchzuführen.
- b ist eine durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebene Prüfung.
- c ist eine zentrale Forderung der Chemikalien-Verbotsverordnung.
- d ist anerkannte Praxis auf Grund einschlägiger Vorschriften der Berufsgenossenschaften.

**II 5 5**

Welche Ermittlungspflicht hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen?

- a Er muss prüfen, ob es für den gleichen Zweck Stoffe mit geringerem gesundheitlichen Risiko gibt.
- b Vor Aufnahme der Arbeit mit Gefahrstoffen sind die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen.
- c Er hat auch zu regeln, welche Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen sind.
- d Er soll alle Arbeitnehmer vom Betriebsarzt auf ihre gesundheitliche Tauglichkeit überprüfen lassen.

## II 5 6

Welche Aussagen zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen treffen zu?

- a Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, ob es sich im Hinblick auf die vorgesehenen Tätigkeiten um Gefahrstoffe handelt.
- b Der Arbeitgeber erhält die notwendigen Informationen aus der Kennzeichnung, dem Sicherheitsdatenblatt oder anderen ohne weiteres zugänglichen Quellen.
- c Der Arbeitgeber hat zu regeln, welche Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren zu treffen sind, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können.
- d Die Arbeitnehmer sind berechtigt, die Arbeit zu verweigern, wenn der Arbeitgeber Gefahrstoffe nicht durch weniger gefährliche Chemikalien ersetzt.

## II 5 7

Wer ist zur Prüfung gem. § 7 Abs. 1 GefStoffV, ob Stoffe mit geringerem gesundheitlichen Risiko eingesetzt werden können, verpflichtet?

- a der Einführer
- b der Hersteller
- c der Anwender
- d der Arbeitgeber

## II 5 8

Wie können Sie sich über notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen orientieren?

- a Durchlesen des Sicherheitsdatenblattes
- b Durchlesen des Atemschutzmerkblattes der Berufsgenossenschaft
- c Durchlesen der von den Herstellerfirmen von Arbeitsschutzmitteln angegebenen Daten über die Wirksamkeit der Arbeitsschutzmittel und die Übereinstimmung mit DIN-Normen
- d Besprechung mit dem Betriebsarzt

## II 5 9

Welche Pflichten hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen?

- a Er muss, falls möglich, Stoffe mit geringerem gesundheitlichen Risiko einsetzen, allerdings nur, wenn dies nicht die Änderung des Verwendungsverfahrens erfordert.
- b Er muss die Gefahren nach Art, Ausmaß und Dauer der Exposition der Arbeitnehmer beurteilen und bei maßgeblichen Veränderungen oder aufgrund von Ergebnissen der arbeitsmedizinischen Vorsorge die Gefährdungsbeurteilung aktualisieren.
- c Er hat den Zutritt zu Arbeitsbereichen, in denen mit krebserzeugenden Stoffen umgegangen wird, nur den dort tätigen Arbeitnehmern zu gestatten.
- d Es sind alle Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer entsprechend den Schutzstufen 1, 2, 3 und 4 durchzuführen.

## II 5 10

Die Lagerung von giftigen Stoffen hat zu erfolgen:

- a unter Verschluss und vom "Sachkundigen für Lagerung von Giften"
- b unter Verschluss oder so, dass nur fachkundige Personen Zutritt haben
- c generell getrennt von Stoffen mit anderen Gefährlichkeitsmerkmalen
- d ab bestimmten Lagermengen gemäß TRGS 514

## II 5 11

Welche Gefahrstoffe müssen unter Verschluss aufbewahrt werden oder so, dass nur fachkundige Personen Zugang haben?

- a Gifte mit dem Kennbuchstaben Xn oder Xi
- b nur Pflanzenschutzmittel
- c Gefahrstoffe mit dem Kennbuchstaben T oder T+
- d prinzipiell alle Gefahrstoffe

## II 5 12

Welche Aussagen sind richtig?

- a Gefahrstoffe sind so aufzubewahren, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden.
- b Die Lagerung von Gefahrstoffen in unmittelbarer Nähe von Arznei-, Lebens- und Futtermitteln ist erlaubt, wenn bei diesen keine Qualitätsveränderungen auftreten.
- c Stoffe und Zubereitungen, die als giftig gekennzeichnet sind, dürfen Betriebsfremden nicht zugänglich sein.
- d Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung gelten auch für die Aufbewahrung von Gefahrstoffen im Haushalt.

## II 5 13

Die Aufbewahrung und Lagerung von Gefahrstoffen muss so erfolgen, dass

- a die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährdet werden.
- b ein Missbrauch verhindert wird.
- c Lebensmittel, Futtermittel und Arzneimittel nicht beeinträchtigt werden.
- d nur Beauftragte nach § 3 Abs. 2 ChemVerbotsV Zugang zu den gelagerten Gefahrstoffen haben.

## II 5 14

Wie sind sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen in Kleinbetrieben und Verkaufsstellen mit weniger als 5 Beschäftigten zu lagern?

- a Unter Verschluss oder
- b so, dass nur fachkundige Personen Zugang haben.
- c Die Aufbewahrung von Kleinstmengen in Lebensmittelbehältern kann geduldet werden, sofern diese vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind.
- d So, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährdet werden.

## II 5 15

Wie müssen giftige Stoffe gelagert werden?

- a Sie müssen so gelagert werden, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden.
- b Sie dürfen wie alle Gefahrstoffe nicht in Behältnissen aufbewahrt werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.
- c Sie dürfen nicht mit Medikamenten zusammengelagert werden.
- d Giftige und sehr giftige Gefahrstoffe sind unter Verschluss aufzubewahren oder so aufzubewahren, dass nur fachkundige Personen Zugang haben.

## II 5 16

Wie sind Restmengen und Abfälle von krebserzeugenden Gefahrstoffen (Kennzeichnung R 45 oder R 49) oder die krebserzeugende Gefahrstoffe enthalten zu sammeln, zu lagern oder zu entsorgen?

- a Es gibt keine Vorschriften, da die Gefahrstoffverordnung für Abfälle nicht gilt.
- b Restmengen und Abfälle müssen vom Händler an den Hersteller zurückgegeben werden.
- c Diese Stoffe sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern zu sammeln, zu lagern und zu entsorgen.
- d Restmengen und Abfälle gehören in die Mülltonne.

## II 5 17

Welche Aussagen sind richtig?

- a Mit F oder E gekennzeichnete Gefahrstoffe sind unter Verschluss oder so aufzubewahren, dass nur fachkundige Personen Zugang haben.
- b leichtentzündliche Lösemittel dürfen auch dann nicht in Sprudelflaschen aufbewahrt werden, wenn diese ordnungsgemäß nach GefStoffV gekennzeichnet sind.
- c Arbeitnehmer, die mit ätzenden Stoffen umgehen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Vorsorgeuntersuchung unterzogen werden.
- d krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1 oder 2 sind unter Verschluss oder so aufzubewahren, dass nur fachkundige Personen Zugang haben.

## II 5 18

Bestimmte Gefahrstoffe sind so zu lagern, dass nur fachkundige Personen Zugang haben. Dies gilt unter anderem für:

- a Giftige Gefahrstoffe
- b Ätzende Gefahrstoffe
- c Hochentzündliche Gefahrstoffe
- d Brandfördernde Gefahrstoffe

## II 5 19

Welche Aussagen sind richtig?

- a Zur Lagerung von giftigen Stoffen ist ein „Giftschrank“ unbedingt erforderlich.
- b Giftige und gesundheitsschädliche Stoffe müssen unter Verschluss aufbewahrt werden.
- c Wenn gewährleistet ist, dass allein fachkundige Personen Zugang zu giftigen Stoffen haben, müssen diese nicht unter Verschluss gelagert werden.
- d Giftige Stoffe dürfen sich nur bis zur Höhe des Tagesbedarfs am Arbeitsplatz befinden.

## II 5 20

Welche Gefahrstoffe sind unter Verschluss zu lagern?

- a krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1
- b krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 2
- c krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 3
- d giftige Gefahrstoffe

## II 5 21

Welche Gefahrstoffe müssen unter Verschluss aufbewahrt werden?

- a Stoffe und Zubereitungen mit dem Kennbuchstaben Xn oder Xi
- b alle Pflanzenschutzmittel
- c Gefahrstoffe, die mit dem Gefahrensymbol T+ oder T zu kennzeichnen sind
- d alle Gefahrstoffe

## II 5 22

Welche hygienischen Vorsichtsmaßnahmen gelten bei Tätigkeiten mit (sehr) giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen?

- a Nahrungs- und Genussmittel dürfen mit diesen Gefahrstoffen nicht in Berührung kommen.
- b An den Arbeitsplätzen dürfen die Arbeitnehmer keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen.
- c Für die Arbeitnehmer sind Waschräume zur Verfügung zu stellen.
- d Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und deren Reinigung zu veranlassen.

## II 5 23

Welche hygienischen Vorsichtsmaßnahmen gelten bei Tätigkeiten mit (sehr) giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen?

- a Lebensmittel und Tabakerzeugnisse dürfen mit diesen Gefahrstoffen nicht in Berührung kommen.
- b An den Arbeitsplätzen darf nicht gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden.
- c Für die Arbeitnehmer sind Waschräume mit Duschen sowie Räume mit getrennten Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die durch den Waschraum voneinander getrennt sind.
- d Die Arbeitnehmer haben ständig eine persönliche Schutzausrüstung (Handschuhe, Atemschutzmaske und Schutzanzug) zu tragen.

## II 5 24

Was müssen Arbeitnehmer beachten, die mit sehr giftigen oder giftigen Stoffen umgehen?

- a Es gibt keine besonderen Vorschriften im Vergleich zu anderen Gefahrstoffen.
- b Essen, Trinken, Rauchen und Schnupfen ist in den Arbeitsräumen verboten.
- c An den betroffenen Arbeitsplätzen sind keine Zimmerpflanzen erlaubt.
- d Das Vesperbrot muss so aufbewahrt werden, dass es mit den Gefahrstoffen nicht in Berührung kommt.

## II 5 25

Darf bei Tätigkeiten mit giftigen Stoffen gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden?

- a nein
- b Essen und Trinken sind nicht erlaubt, Rauchen ist erlaubt.
- c Alkoholfreie Getränke sind erlaubt.
- d Nur Rauchen ist zu unterlassen, da ohnehin schädlich.

## II 5 26

An Arbeitsplätzen, an denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, die folgende gefährliche Eigenschaften besitzen, ist der Konsum von Nahrungs- und Genussmitteln nicht zulässig:

- a giftig
- b sensibilisierend
- c erbgutverändernd
- d krebserzeugend

## II 5 27

Beim Umgang mit Farben, die organische Lösungsmittel enthalten,

- a ist die Schadstoffaufnahme auch über die Haut möglich.
- b sind die Atemwege Hauptaufnahmeweg.
- c kann bei hohen Konzentrationen notfalls auch ein Schutzfilter für Säuren verwendet werden.
- d kann ein Aktivkohlefilter die organischen Lösungsmittel wirksam zurückhalten.

## II 5 28

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung eine größere als nur „geringe Gefährdung“

- a sind weitere Maßnahmen nach den §§ 9 bis 17 der GefStoffV zu treffen.
- b müssen Signalgeber am Arbeitsplatz ansprechen.
- c kommt eine durch den Stoff ausgelöste Krankheit zum Ausbruch.
- d kann die Arbeit eingestellt werden.

## II 5 29

Welche Aussagen sind richtig?

- a Gefährdungsbeurteilungen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.
- b Atemschutzgeräte als persönliche Schutzausrüstung ersetzen mögliche betriebstechnische und organisatorische Maßnahmen.
- c Belastende Atemschutzgeräte dürfen zeitlich unbegrenzt getragen werden, wenn ein ermächtigter Arzt dem Träger die gesundheitliche Eignung bestätigt hat.
- d Bei Feuchtarbeiten von regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag ist eine Tauglichkeitsuntersuchung Voraussetzung für die Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung.

## II 5 30

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung für alle Gefahrstoffe, mit denen seine Arbeitnehmer umgehen, durchzuführen. Welche der folgenden Angaben muss die Gefährdungsbeurteilung u.a. enthalten?

- a Bezeichnung der Gefahrstoffe und gefährlichen Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen
- b Arbeitsbedingungen und Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen
- c Mengenbereiche der Gefahrstoffe im Betrieb
- d Höhe und Dauer der Exposition

## II 5 31

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen können Vorsorgeuntersuchungen nötig werden. Sie müssen durchgeführt werden

- a bei jedem Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung.
- b bei Arbeiten mit den in Anhang V Nr. 1 der GefStoffV genannten Gefahrstoffen, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert überschritten wird.
- c bei Gefahr von Gesundheitsschäden durch Hautkontakt mit hautresorptiven Stoffen aus Anhang V Nr.1.
- d bei einer arbeitsbedingten Erkrankung durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auch auf Wunsch des Arbeitnehmers.

## II 5 32

Der Sicherheitsratschlag S 33 empfiehlt, Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung zu treffen. Wie können Sie diesem Ratschlag nachkommen?

- a Beim Abfüllen ein Erdungskabel verwenden.
- b Nur Metallgeräte verwenden.
- c Nur Kunststoffgefäße verwenden.
- d Nur Kunststofftrichter verwenden.

## II 5 33

Sie nehmen Aufgaben des Arbeitgebers in einem Betrieb wahr, in dem mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, die Sie von einem Hersteller oder Einführer beziehen. Welche der folgenden Maßnahmen sind von Ihnen durchzuführen?

- a Gefährdungsbeurteilung durchführen und dokumentieren.
- b Dafür zu sorgen, dass einmal jährlich alle Mitarbeiter des Betriebes eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung erhalten.
- c Dafür zu sorgen, dass neuerlich bekannt gewordene Gefahren der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unverzüglich mitgeteilt werden.
- d Betriebsanweisungen erstellen und nachweislich unterweisen.

## II 5 34

Sie erhalten den Auftrag, ein so genanntes Gefahrstoffkataster, d. h. das in § 7 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung vorgesehene Verzeichnis, für den Betrieb als sachverständiger Chemiker zu erstellen. Welche Angaben müssen in dem Verzeichnis mindestens enthalten sein?

- a Die Kennzeichnung (Einstufung) aller Gefahrstoffe, mit denen die Arbeitnehmer umgehen.
- b Die Arbeitsbereiche, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird.
- c Die Lieferanten, von denen die Gefahrstoffe regelmäßig bezogen werden.
- d Der tägliche Verbrauch der regelmäßig verwendeten Gefahrstoffe.

## II 5 35

Der Sicherheitsratschlag S 33 empfiehlt: „Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen“. Wie können Sie diesem Ratschlag nachkommen?

- a Nur Geräte aus Polyethylen oder PVC verwenden.
- b Nur geerdete Metallgeräte verwenden.
- c Alle Flüssigkeit mit 5 % Wasser versetzen.
- d Rundfunkgeräte ausschalten.

## II 5 36

Das Quecksilber-Thermometer einer Kundin ist auf dem Zimmerboden zerbrochen. Sie will Rat von Ihnen. Sie sagen ihr, dass

- a metallisches Quecksilber nicht verdampft und daher für den Menschen nicht giftig ist.
- b sie das Quecksilber mit dem Föhn bei geöffneten Fenstern verdampfen soll.
- c sie das Quecksilber möglichst vollständig aufnehmen und bei einer Schadstoffsammelstelle entsorgen soll.
- d das Quecksilber Löcher in den Zimmerboden frisst.

II 5 37

Ihr Kunde benötigt Handschuhe, die gegen halogenierte Kohlenwasserstoffe dicht sind. Was empfehlen Sie ihm?

- a Gummihandschuhe
- b Lederhandschuhe
- c Nitrilhandschuhe
- d PVC-Einmalhandschuhe

II 5 38

II 5 39

Welche Sicherheitsratschläge sind beim Umgang mit MDI-haltigen Montageschäumen zu beachten?

*Verwenden Sie hierfür die beigefügte Stoffliste!*

- a Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen (S23)
- b Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen (S 33)
- c Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen (S36/37)
- d Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen) (S45)



**GFK II Nr. 6 - Chemikalien-Verbotsverordnung****II 6 1**

Für welche der nachfolgend aufgeführten gefährlichen Stoffe / Stoffgruppen regelt die Chemikalien-Verbotsverordnung das Inverkehrbringen von Stoffen / Erzeugnissen?

- a Asbest
- b Benzol
- c Aromatische Amine
- d Bleiverbindungen

**II 6 2**

Welchen Massengehalt an Formaldehyd dürfen Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel beim Inverkehrbringen aufweisen?

- a überhaupt keinen
- b bis zu 2 %
- c bis 0,2 %
- d bis 0,1 %

**II 6 3**

Kreuzen Sie die Gefahrstoffe an, für die Verbote bzw. Beschränkungen für das Inverkehrbringen existieren.

- a Formaldehyd
- b Asbest
- c polychlorierte Dioxine
- d Kupfersulfat

**II 6 4**

Kreuzen Sie die Gefahrstoffe an, für die Verbote bzw. Beschränkungen nach Anhang zu § 1 der ChemVerbotsV für das Inverkehrbringen existieren.

- a Benzol
- b Ammoniak
- c Aromatische Amine
- d Cadmium

**II 6 5**

Welche Produkte dürfen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung in den Verkehr gebracht werden?

- a Treibstoffe mit einem Massengehalt von 0,1 % Benzol
- b Industriereiniger mit Formaldehyd
- c Farben auf der Basis von neutralem Bleikarbonat, die zur Erhaltung von Kunstwerken bestimmt sind; die Verwendung von Ersatzstoffen ist nicht möglich
- d Antifoulingfarben auf der Basis zinnorganischer Verbindungen für Schiffe.

**II 6 6**

Für welche der folgenden Stoffe bestehen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung Verbote für das Inverkehrbringen an private Endverbraucher?

- a krebserzeugende Stoffe
- b Fluorchlorkohlenwasserstoffe
- c benzolhaltige Treibstoffe
- d hochentzündliche Stoffe

**II 6 7**

Für welche der folgenden Stoffe bestehen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung Verbote für das Inverkehrbringen?

- a erbgutverändernde Stoffe
- b radioaktive Stoffe
- c Quecksilberverbindungen
- d Arsenverbindungen

## II 6 8

Welche Gefahrstoffe dürfen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung nicht in den Verkehr gebracht werden?

- a Lösemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 % Benzol
- b Wasch- und Reinigungsmittel mit 0,5 % Formaldehyd
- c Quecksilberverbindungen als Holzschutzmittel
- d mit Teerölen behandelte Eisenbahnschwellen für den privaten Verbrauch, sofern frische Schnittstellen dauerhaft versiegelt und abgedeckt sind.

## II 6 9

Unter folgenden Voraussetzungen dürfen mit Teeröl behandelte Eisenbahnschwellen, Leitungsmasten und Pfähle erneut in Verkehr gebracht werden:

- a Für den privaten Bereich, sofern bestimmte Grenzwerte eingehalten werden.
- b Frische Schnittstellen müssen auf jeden Fall versiegelt werden.
- c Für Innenräume, sofern sie anschließend verkleidet werden.
- d Sofern sie für den ursprünglichen Verwendungszweck verwendet werden.

## II 6 10

Für welche der folgenden Stoffe gelten Verbote nach der Chemikalien-Verbotsverordnung?

- a Phosphorwasserstoff
- b E 605 (Parathion)
- c alle gefährlichen, flüssigen Stoffe in Dekorationsgegenständen
- d Cadmium

## II 6 11

Für welche der folgenden Stoffe bestehen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung Verbote für das Inverkehrbringen?

- a Bleichromate
- b aromatische Amine
- c flüssige gefährliche Stoffe in Spielzeug
- d alle Zinnverbindungen

## II 6 12

Zu welchen Zwecken dürfen Gefahrstoffe, die Arsenverbindungen enthalten, nicht in den Verkehr gebracht werden?

- a als Holzschutzmittel im Freien
- b Kupfer-Chromarsenate zum industriellen Behandeln von Eisenbahnschwellen
- c als Wasseraufbereitungsmittel
- d als Antifoulingfarbe

## II 6 13

Welche asbesthaltigen Erzeugnisse dürfen noch befristet in den Verkehr gebracht werden?

- a Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse
- b Spielzeug
- c Bremsbeläge für neue Kraftfahrzeuge
- d Anstrichstoffe

## II 6 14

Für welche der folgenden Stoffe bestehen nach dem Anhang zu § 1 Chemikalien-Verbotsverordnung Verbote für das Inverkehrbringen?

- a Asbest
- b alle giftigen Stoffe und sehr giftigen Stoffe
- c Benzol
- d Teeröle

## II 6 15

Für welche der folgenden Stoffe gibt es im Anhang zu § 1 Chemikalien-Verbotsverordnung Verbote für das Inverkehrbringen?

- a Phosphorwasserstoff
- b E 605 forte (Parathion)
- c Formaldehyd
- d Dioxine

## II 6 16

Für welche der folgenden Stoffe gibt es im Anhang zu § 1 Chemikalien-Verbotsverordnung Verbote für das Inverkehrbringen?

- a Benzol
- b Cadmium
- c Bleisulfat
- d Tetrachlorkohlenstoff

## II 6 17

Tetrachlorkohlenstoff darf als Fleckenwasser

- a nicht in den Verkehr gebracht werden.
- b nur an Privatpersonen nicht abgegeben werden.
- c erst nach Zulassung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in den Verkehr gelangen.
- d nur in Portionen unter 125 ml in den Verkehr gelangen.

## II 6 18

Ein Kunde verlangt von Ihnen 200 ml wässrige Formaldehyd-Lösung (40 %). Welche Pflichten müssen beachtet werden?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Das Gefäß muss richtig gekennzeichnet sein.
- b Der Kunde muss einen erlaubten Verwendungszweck angeben.
- c Dieser Vorgang muss schriftlich festgehalten werden.
- d Keine, die Lösung darf nicht abgegeben werden.

## II 6 19

Für welche der nachfolgenden Zubereitungen oder Erzeugnisse ist das Inverkehrbringen verboten?

- a Waschmittel mit einem Gehalt von 0,1 % Formaldehyd
- b Uhrarmbänder aus Leder mit einem Gehalt von 0,1 % Pentachlorphenol
- c Feuerlöscher, dessen Löschmittel 0,1 % Halone enthält
- d Filterpapier mit einem Gehalt von 0,1 ppm PCDD

## II 6 20

Für welche der nachfolgend aufgeführten gefährlichen Stoffe / Stoffgruppen regelt die Chemikalien-Verbotsverordnung das Inverkehrbringen von Stoffen/Erzeugnissen?

- a Flammenschutzmittel
- b Chromathaltiger Zement
- c Alkylphenole
- d Azofarbstoffe

## II 6 21

Für welche der folgenden Stoffe / Stoffgruppen bestehen nach dem Anhang zu § 1 Chemikalien-Verbotsverordnung Verbote für das Inverkehrbringen?

- a Alkylphenole
- b Kaliumpermanganat
- c Chromathaltiger Zement
- d Teeröle

## II 6 22

Welche Stoffe dürfen nicht in Haushaltreinigern verwendet werden?

- a Alkylphenole
- b Kochsalz
- c Soda
- d Essigsäure

## II 6 23

Für welche der folgenden Stoffe / Stoffgruppen bestehen nach dem Anhang zu § 1 Chemikalien-Verbotsverordnung Verbote für das Inverkehrbringen?

- a Kurzkettige Chlorparaffine
- b Kupfersulfat
- c Chromathaltiger Zement
- d Azofarbstoffe

## II 6 24

Für welche Zwecke dürfen kurzkettige Chlorparaffine nicht verwendet werden?

- a zur Metallbearbeitung
- b für chemische Reaktionen
- c zur Lederbehandlung
- d zur Metallverarbeitung

## II 6 25

Welche Stoffe dürfen in Mengen >0,1 Masse-% nicht in Klebstoffen und Sprühfarben für private Endverbraucher Verwendung finden

- a Toluol
- b Ethylacetat
- c Isopropanol
- d Essigsäure

## II 6 26

Für welche der folgenden Stoffe / Stoffgruppen bestehen nach dem Anhang zu § 1 Chemikalien-Verbotsverordnung Verbote für das Inverkehrbringen?

- a Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- b Kaliumpermanganat
- c Toluol
- d 1,2,4-Trichlorbenzol

## II 6 27

Ein Händler importiert Fahrradreparatursets aus China. Was hat er aus chemikalienrechtlicher Sicht zu beachten?

- a Er muss die Einhaltung der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sicherstellen.
- b Gummilösung mit einem Benzolgehalt von 0,1 % oder mehr darf nicht in den Verkehr gebracht werden.
- c Der Benzolgehalt ist nicht beschränkt, da die Gummilösung in einer Tube zum Verkauf angeboten wird.
- d Es gibt keinerlei Beschränkungen.

## II 6 28

Ein Händler importiert Thermosgefäße. Bei der Anlieferungskontrolle wird festgestellt, dass Abstandshalter aus Weißasbest (Chrysotil) verwendet wurden. Was ist richtig?

- a Die Thermosgefäße dürfen in den Verkehr gebracht werden, weil das potenzielle Füllgut konstruktionsbedingt nicht mit dem Weißasbest in Kontakt kommt.
- b Die Thermosgefäße dürfen auf Grund des enthaltenen Chrysotil nicht in den Verkehr gebracht werden,
- c Es existieren keine Beschränkungen.
- d Chrysotil darf befristet bis Dezember 2010 für Isolationszwecke verwendet werden.

## II 6 29

Ein Supermarkt verkauft Textilreiniger, der Trichlorethylen enthält. Welche Aussage ist richtig?

- a Bei Verwendung einer Verpackung mit kindergesichertem Verschluss ist der Textilreiniger im Einzelhandel verkaufsfähig.
- b Der Kunde muss über die mit der Verwendung verbundenen Gefahren informiert werden.
- c Es existieren keine Beschränkungen.
- d Trichlorethylen ist als krebserzeugenden Stoff Kategorie 2 eingestuft. Die Abgabe an private Endverbraucher ist verboten.

## II 6 30

Das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden von Teerölen zum Holzschutz ist beschränkt. Welche Inhaltsstoffe von Teerölen erfordern diese Beschränkung?

- a aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- b Benzo(a)pyren
- c polychlorierte Biphenyle (PCB)
- d polyaromatische Kohlenwasserstoffe

## II 6 31

Zu welchem Zweck dürfen bleisulfat- und bleicarbonathaltige Farben in Verkehr gebracht werden?

- a für Innenraumdekoration.
- b für Gestaltung von Aufenthaltsräumen.
- c für originalgetreue Restauration von Denkmälern oder denkmalgeschützten Gebäudeteilen.
- d Sie dürfen überhaupt nicht eingesetzt werden.

## II 6 32

Für welche Zwecke dürfen kurzkettige Chlorparaffine nicht eingesetzt werden?

- a zur Metallverarbeitung
- b es gilt ein prinzipielles Verbot
- c zur Metallbearbeitung
- d zur Lederbearbeitung

## II 6 33

Welche Ausnahmen für das Inverkehrbringen von Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1% und größer existieren?

- a Einsatz als Treibstoff in Verbrennungsmotoren
- b Einsatz in Industrieanlagen in geschlossenen Systemen
- c Einsatz als Verdünnungsmittel für Lacke
- d Einsatz als Reinigungsmittel

**GFK II Nr. 7 - Gefahrstoffverordnung****II 7 1**

In einem Lagerraum finden Sie einen Behälter, der Salzsäure enthält. Leider ist das Schild mit der Konzentrationsangabe nicht mehr lesbar. Der Behälter ist aber mit dem Gefährlichkeitsmerkmal reizend gekennzeichnet. Welche Konzentration hat eine auf diese Art gekennzeichnete Salzsäurelösung?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a 0,02 – 2 %
- b 2 – 5 %
- c 10 – 25 %
- d über 25 %

**II 7 2**

Das Definitionsprinzip im Gefahrstoffrecht

- a ist nur zur Einstufung von gasförmigen Zubereitungen hinsichtlich ihrer physikalisch-chemischen Eigenschaften vorgesehen.
- b ist ein Einstufungsprinzip, das benutzt wird für gefährliche Stoffe, die nicht nach dem Listenprinzip erfasst sind.
- c hat absoluten Vorrang vor anderen Einstufungsmethoden.
- d ist die einzige Möglichkeit, die toxikologischen Eigenschaften einer Zubereitung zu bestimmen, die mehrere toxikologisch relevante Komponenten enthält.

**II 7 3**

Das Listenprinzip im Gefahrstoffrecht ermöglicht die Einstufung

- a sämtlicher chemischer Stoffe.
- b bestimmter gefährlicher Stoffe.
- c sämtlicher gefährlicher Zubereitungen.
- d bestimmter gefährlicher Zubereitungen.

**II 7 4**

Im Sinne der Gefahrstoffverordnung gilt ein Stoff mit einem Flammpunkt von 5°C und einem Siedepunkt von 55°C als

- a hochentzündlich.
- b leichtentzündlich.
- c explosionsgefährlich.
- d entzündlich.

**II 7 5**

Welche Gefahrenbezeichnung trifft für jeden der genannten Stoffe zu?

Natriumchlorat, Kaliumpermanganat, Kaliumnitrit, Chromtrioxid, Peressigsäure > 10 %

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a gesundheitsschädlich
- b hochentzündlich
- c ätzend
- d brandfördernd

**II 7 6**

In welche Kategorien werden Stoffe nach der Gefahrstoffverordnung eingeteilt, die als krebserzeugend eingestuft sind?

- a Kategorie 0
- b Kategorie 2
- c Kategorie III B
- d Kategorie 1

## II 7 7

Welche wässrigen Lösungen folgender Stoffe sind als ätzend eingestuft?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Essigsäure 50 %
- b Silbernitrat 50 %
- c Kaliumhydroxid 2 %
- d Wasserstoffperoxid 3 %

## II 7 8

Welche der nachfolgenden Metalle haben in metallischer Form bzw. in Form ihrer Salze oder Oxide ein kanzerogenes Potenzial?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Arsen
- b Antimon
- c Rubidium
- d Nickel

## II 7 9

Welche der nachfolgenden Stoffe haben in metallischer Form bzw. in Form ihrer Salze oder Oxide ein kanzerogenes Potenzial?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Cadmium
- b Selen
- c Chrom
- d Arsen

## II 7 10

Folgende Regelungen zur Einstufung von Stoffen gibt es:

- a Einstufung entsprechend der Liste nach Anhang I RL 67/548/EWG
- b Bei kritischen Anwendungen der Stoffe aus Vorsichts- und Sicherheitsgründen schärfere Einstufung als in der Liste nach Anhang I RL 67/548/EWG
- c Stoffe, die nicht in der Liste nach Anhang I RL 67/548/EWG aufgeführt sind, hat der Hersteller oder Einführer nach Anhang VI RL 67/548/EWG einzustufen.
- d Stoffe, die nur für den Export vorgesehen sind, brauchen nicht nach deutschem Recht eingestuft werden.

## II 7 11

Kriterien und Anforderungen für die Einstufung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen findet man

- a im Anhang VI RL 67/548/EWG.
- b in RL 1999/45/EG.
- c im Anhang zum Chemikaliengesetz.
- d für Pflanzenschutzmittel im Pflanzenschutzgesetz.

## II 7 12

Kriterien und Anforderungen für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen findet man

- a in der VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) Titel II und III.
- b im Anhang VI Tabelle 3.1 VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).
- c im Anhang zum Chemikaliengesetz.
- d für Pflanzenschutzmittel im Pflanzenschutzgesetz.

## II 7 13

Welche der folgenden Stoffe sind nach der Gefahrstoffverordnung als giftig eingestuft?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Arsenverbindungen
- b Lindan
- c Natriumchlorat
- d Benzo(a)pyren

## II 7 14

Von welcher Methanol-Konzentration an ist ein Lösemittel aus Methanol und Ethanol als giftig einzustufen und zu kennzeichnen?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a ab 50 %
- b ab 25 %
- c ab 10 %
- d ab 3 %

## II 7 15

Welche Erzeugnisse dürfen nicht hergestellt oder verwendet werden, wenn sie Asbest enthalten?

- a Spielzeug
- b Pulver, aus denen Heimwerker Spachtelmasse bereiten
- c Dichtungen
- d Bodenbeläge

## II 7 16

Arsenate (Salze der Arsensäure) dürfen in Zubereitungen für bestimmte Zwecke nicht mehr in Konzentrationen über 0,3 % verwendet werden, zum Beispiel in

- a Farben.
- b Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- c Holzschutzmitteln.
- d Hilfsmitteln zur Textilveredelung.

## II 7 17

Benzol (5 % in Mischung mit Ethylalkohol) darf in einem Gewerbebetrieb

- a zum Entfetten von Oberflächen verwendet werden.
- b als Lösemittel für herzustellende Schuhpflegemittel verwendet werden.
- c als Lösemittel für Klebstoffe verwendet werden.
- d für Lehr- und Ausbildungszwecke verwendet werden.

## II 7 18

Wann dürfen Sie für einen Kunden Bleichlauge in eine Lebensmittelflasche (z.B. Sprudelflasche) abfüllen?

- a Gar nicht.
- b Wenn die Flasche zuvor richtig und vollständig gekennzeichnet wurde.
- c Wenn die Flasche keine sichtbaren Schäden (z.B. Sprünge) aufweist.
- d Wenn der Kunde älter als 18 Jahre und sachkundig im Umgang mit Gefahrstoffen ist.

## II 7 19

Wie müssen gefährliche Stoffe und Zubereitungen verpackt sein?

- a Die Verpackungen müssen so beschaffen sein, dass vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann.
- b Sie dürfen nicht in Behältnissen verpackt sein, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.
- c Die Verpackungen dürfen keine verharmlosenden Angaben aufweisen.
- d Eine vorschriftsmäßige Transportverpackung darf auch bei Tätigkeiten verwendet werden.



## II 7 20

Darf für einen Kunden ein Gefahrstoff in eine mitgebrachte Flasche abgefüllt werden?

- a Ja, wenn die Flasche zuvor richtig und vollständig gekennzeichnet wird.
- b Ja, wenn die Flasche keine sichtbaren Schäden (Sprünge) aufweist.
- c Nur wenn keine Verwechslung mit einer Getränkeflasche möglich ist.
- d Nein, das Abfüllen in mitgebrachte Behältnisse ist grundsätzlich nicht zulässig.

## II 7 21

Welche Aussagen zur Verpackung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen sind richtig?

- a Es gibt keine speziellen Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung.
- b Bei brandfördernden, leichtentzündlichen, entzündlichen oder reizenden Gefahrstoffen kann die Angabe der R- und S-Sätze entfallen, wenn die Verpackung nicht mehr als 1,25 Liter enthält.
- c Die verkehrsrechtlichen Gefahrensymbole sind generell durch die Gefahrensymbole und die zugehörigen Gefahrenbezeichnungen der Gefahrstoffverordnung zu ersetzen.
- d Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die aus Deutschland in Staaten außerhalb der EU und des EWR verbracht werden, müssen nicht nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung verpackt und gekennzeichnet sein.

## II 7 22

Welche Anforderungen stellt die Gefahrstoffverordnung an die Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen?

- a Die Verpackung muss eine vorgegebene charakteristische Form aufweisen.
- b Die Verpackung darf nicht zu Verwechslungen mit Lebensmitteln Anlass geben.
- c Der Werkstoff der Verpackung darf nicht mit dem Stoff bzw. der Zubereitung reagieren.
- d Das Verpackungsmaterial muss eine bestimmte Farbe aufweisen.

## II 7 23

Dürfen Gefahrstoffe in anderen als den Originalbehältnissen aufbewahrt und abgegeben werden?

- a Pflanzenschutzmittel generell nicht
- b ja, wenn anschließend eine Verpackung und Kennzeichnung entsprechend der Gefahrstoffverordnung erfolgt
- c nur, wenn die Behältnisse keine Verwechslung mit Trink- oder Essgefäßen zulassen
- d alle Gefahrstoffe nicht

## II 7 24

Welche Anforderungen bestehen nach der Richtlinie 67/548/EWG für die Kennzeichnung mit Gefahrensymbolen?

- a Größe mindestens 1 cm<sup>2</sup> bzw. mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung insgesamt eingenommenen Fläche
- b Gestaltung als schwarzer Aufdruck auf orangegelbem Untergrund
- c Gestaltung als orangegelber Aufdruck auf schwarzem Untergrund
- d Größe mindestens 2 cm<sup>2</sup> bzw. mindestens ein Fünftel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche

## II 7 25

Mit welchem Gefahrensymbol und mit welchem Gefahrenhinweis müssen Stoffe nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet sein, die beim Menschen Verdacht auf krebserzeugende Wirkung zeigen (Kat. 3)?

- a Gesundheitsschädlich (Xn)
- b Sehr giftig (T<sup>+</sup>)
- c Verdacht auf krebserzeugende Wirkung (R 40)
- d kann Krebs erzeugen (R 45)

## II 7 26

## II 7 27

Ein Gefäß mit 0,3 %iger Flusssäure muss mit folgenden Gefahrensymbolen gekennzeichnet werden:  
*Beachten Sie die beigefügten Hilfen!*

- a Gefahrensymbole T+ und C
- b Gefahrensymbole T und C
- c Gefahrensymbol Xn
- d kein Gefahrensymbol nötig

## II 7 28

Krebserzeugende Stoffe der Kategorie 3 werden nach der Richtlinie 67/548/EWG mit folgendem Symbol gekennzeichnet:



- a
- b
- c
- d

## II 7 29

Gibt es für die Größe der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe konkrete Vorschriften?

- a Die Größe der Kennzeichnung kann entsprechend der Verpackung frei gewählt werden.
- b Die Größe muss mindestens 5 % der Verpackungsoberfläche einnehmen.
- c In Abhängigkeit vom Rauminhalt der Verpackung werden Mindestformate vorgeschrieben.
- d Die Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung muss mindestens gleich groß sein, wie die Kennzeichnung nach den Transportvorschriften.

## II 7 30

Wie ist eine Zubereitung, welche 2 % Methanol enthält, nach der Richtlinie 67/548/EWG richtig zu kennzeichnen?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Xn, R 20/22
- b keine Kennzeichnung erforderlich
- c T, R 23/25
- d F, T, R 11-23/25

## II 7 31

Mit welchem Gefahrensymbol und mit welchem Gefahrenhinweis müssen Stoffe nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet sein, die beim Menschen als erbgutverändernd Kat. 3 eingestuft sind?

- a Giftig (T)
- b Gesundheitsschädlich (Xn)
- c Kann Krebs erzeugen (R 45)
- d Irreversibler Schaden möglich (R 68)

## II 7 32

Mit welchem Gefahrensymbol und mit welchem Gefahrenhinweis müssen Stoffe nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet sein, die beim Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken?

- a sehr giftig (T+)
- b giftig (T)
- c „Kann Krebs erzeugen“
- d „Irreversibler Schaden möglich“

## II 7 33

Konzentrierte Salzsäure enthält 36 % Chlorwasserstoff. Mit welchen R-Sätzen müssen Sie vor der Abgabe ein Gefäß mit drei Litern halbkonzentrierter Salzsäure nach der Richtlinie 67/548/EWG kennzeichnen?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a R 34 und R 37
- b R 34 bis R 37
- c R 36, R 37 und R 38
- d eine Kombination aus R 36, R 37 und R 38

## II 7 34

Konzentrierte Salzsäure enthält 36 % Chlorwasserstoff. Mit welchen S-Sätzen müssen Sie vor der Abgabe ein Gefäß mit drei Litern halbkonzentrierter Salzsäure nach der Richtlinie 67/548/EWG kennzeichnen?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a S(2)-S 26 und S 46
- b S 26 bis S 45
- c eine Zusammenfassung aus S 26 und S 45
- d S 26 oder S 45

## II 7 35

Konzentrierte Salzsäure enthält 36 % Chlorwasserstoff. Wie müssen Sie vor der Abgabe ein Gefäß mit drei Litern halbkonzentrierter Salzsäure nach der Richtlinie 67/548/EWG kennzeichnen?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Salzsäure 50 %
- b Salzsäure 18 %
- c Name des abgebenden Betriebes.
- d Name des Empfängers.

## II 7 36

Welche Aussagen zur Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sind falsch?

- a Eine Mindestgröße der Kennzeichnung ist bei Gefäßen bis 500 ml nicht vorgeschrieben.
- b Die Kennzeichnung muss deutlich abgefasst, haltbar und in deutscher Sprache abgefasst sein.
- c Die Kennzeichnung darf unter bestimmten Voraussetzungen auf einem mit der Verpackung verbundenen Schild angebracht werden.
- d Die Kennzeichnung muss generell nur auf einer Seite der Verpackung angebracht werden.

## II 7 37

Mit welchem Gefahrensymbol und mit welchem Gefahrenhinweis müssen Stoffe nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet sein, die beim Menschen krebserzeugend wirken (Carc. Cat. 1)?

- a Giftig (T)
- b Gesundheitsschädlich (Xn)
- c Kann Krebs erzeugen (R 45)
- d Irreversibler Schaden möglich (R 68)

II 7 38

Entspricht dieses Schild den Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung?

<h1>o-Kresol</h1>	
zur Synthese C <sub>7</sub> H <sub>8</sub> O Gehalt > 99 %	 giftig
R: 24/25-34	S: 36/37/39-45
Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen.
Verursacht Verätzungen.	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
<i>Chemie AG, 79100 Freiburg</i>	

- a Ja.
- b Nein, die vollständige Anschrift und Telefonnummer des Herstellers fehlt.
- c Nein, es fehlt die Menge des Stoffes.
- d Nein, es fehlt der Hinweis "EG-Kennzeichnung" und die zugeordnete EG-Nummer.

II 7 39

Kreuzen Sie die auf folgendem Etikett fehlenden, falschen, unvollständigen oder überflüssigen Kennzeichnungsbestandteile an!

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

# Methanol

zur Analyse  
CH<sub>3</sub>OH  
Gehalt > 99 %



giftig

EG-Kennzeichnung, EG-Nr. 200-659-6

R: 11-23/24/25-39/23/24/25

S(1/2-) 7-16-36/37-45

Giftig beim Einatmen und Verschlucken.

Giftig beim Einatmen und Verschlucken.

leichtentzündlich.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Von Zündquellen fern halten - Nicht rauchen.

*Chemie AG, genaue Anschrift, Telefonnummer*

Behälter dicht geschlossen halten.

- a Hinweise auf besondere Gefahren
- b Sicherheitsratschläge
- c Gefahrensymbol
- d Gefahrenbezeichnung

II 7 40

Kreuzen Sie die auf folgendem Etikett fehlenden, falschen, unvollständigen oder überflüssigen Kennzeichnungsbestandteile nach der Richtlinie 67/548/EWG an!

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

# Kaliumchlorat

zur Synthese  
 $\text{KClO}_3$   
Gehalt > 99 %



EG-Kennzeichnung, EG-Nr.: 223-289-7

R: 9-20/22

Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen.

Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.

*Chemie AG, genaue Anschrift, Telefonnummer*

S: 13-16-27

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fern halten.

Von Zündquellen fern halten - Nicht rauchen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

- a Gefahrensymbol
- b Gefahrenbezeichnung
- c Kennbuchstabe
- d EG-Nummer

## II 7 41

Kreuzen Sie die auf folgendem Etikett fehlenden, falschen, unvollständigen oder überflüssigen Kennzeichnungsbestandteile nach der Richtlinie 67/548/EWG an!

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

<h1>Salpetersäure</h1>			
<p>zur Synthese HNO<sub>3</sub> wässrige Lösung</p>		<p>brandfördernd</p>	<p>ätzend</p>
<p>EG-Kennzeichnung, EG-Nr. 231-714-2</p>			
<p>R: 8-35</p> <p>Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.</p> <p>Verursacht schwere Verätzungen.</p> <p><i>Chemie AG, genaue Anschrift, Telefonnummer</i></p>	<p>S: 23-26-36-45</p> <p>Dämpfe nicht einatmen.</p> <p>Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.</p> <p>Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.</p> <p>Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).</p>		

- a Gefahrensymbol
- b S-Sätze
- c Konzentrationsangabe
- d EG-Kennzeichnung

## II 7 42

Wie muss ein Behälter mit 1 kg Kaliumbromat nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet sein?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a mit dem Gefahrensymbol „brandfördernd“
- b mit dem Gefahrensymbol „krebserzeugend“
- c mit dem Gefahrensymbol „giftig“
- d mit der „EG-Nr. 231-829-8“

## II 7 43

Wie muss ein Behälter mit 1 kg Kaliumbromat nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet sein?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a mit dem Satz R9
- b mit einer Kombination aus den R-Sätzen 45, 9 und 25
- c mit dem Satz R 25
- d mit dem Satz R 45

## II 7 44

Wie muss ein Behälter mit 1 kg Kaliumbromat nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet sein?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a mit der Bezeichnung „Kaliumbromat“
- b mit Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers oder Einführers
- c mit der Angabe: „Nettogewicht: 1 kg“
- d mit dem Hinweis „Anm. E“

## II 7 45

Wie muss ein Gefäß mit Nitroglycerin nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet werden?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a mit dem Gefahrensymbol „hochentzündlich“
- b mit dem Gefahrensymbol „explosionsgefährlich“
- c mit dem Gefahrensymbol „sehr giftig“
- d mit dem Gefahrensymbol „gesundheitsschädlich“

## II 7 46

Wie muss ein Gefäß mit Nitroglycerin nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet werden?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a mit dem Satz R 3
- b mit einer Kombination aus den R-Sätzen 3 und 26
- c mit einer Kombination aus den R-Sätzen 26, 27 und 28
- d mit den Sätzen R 28 bis R 33

## II 7 47

Wie muss ein Gefäß mit Nitroglycerin nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet werden?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a mit dem Satz S 33
- b mit dem Satz S 35
- c mit den Sätzen S 37 bis S 45
- d mit einer Kombination aus den S-Sätzen 36 und 37

## II 7 48

Ein Stoff ist durch das Gefahrensymbol Xn nebst Gefahrenbezeichnung gesundheitsschädlich gekennzeichnet. Welche Möglichkeiten können auf diesen Stoff zutreffen?

- a Es gibt einige Anhaltspunkte, dass er krebserzeugend sein könnte.
- b Er kann irreversible Schäden verursachen.
- c Er wirkt gesundheitsschädlich beim Einatmen.
- d Er wirkt sensibilisierend beim Einatmen.

## II 7 49

Ein Stoff ist durch das Gefahrensymbol T nebst Gefahrenbezeichnung giftig gekennzeichnet. Welche Möglichkeiten treffen auf diesen Stoff zu?

- a Der Stoff kann vererbare Schäden verursachen.
- b Der Stoff steht im Verdacht, möglicherweise Krebs zu erzeugen.
- c Der Stoff ist giftig beim Einatmen.
- d Der Stoff kann durch Hautkontakt sensibilisierend wirken.

## II 7 50

Mit welchem Gefahrensymbol und mit welchem Gefahrenhinweis müssen Stoffe nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet sein, die beim Menschen fortpflanzungsgefährdend wirken können (Kat. 3)?

- a Giftig (T)
- b Gesundheitsschädlich (Xn)
- c Kann möglicherweise die Fortpflanzung gefährden (R 62)
- d Irreversibler Schaden möglich (R 68)

## II 7 51

Wie müssen asbesthaltige Erzeugnisse nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet werden?

- a als giftig
- b als krebserzeugend
- c nach besonderen Vorschriften, unter anderem mit einem hellen „a“ auf dunklem Grund
- d nur asbesthaltige Zubereitungen müssen gekennzeichnet werden, Erzeugnisse nicht



## II 7 52

Besondere Kennzeichnungsvorschriften bestehen u. a. für

- a asbesthaltige Erzeugnisse.
- b Formaldehyd abgebende Erzeugnisse.
- c Aerosoldosen („Spraydosen“).
- d bleihaltige Zubereitungen.

## II 7 53

Für welche Erzeugnisse bzw. Zubereitungen bestehen besondere Kennzeichnungsvorschriften?

- a Formaldehydabgebende Erzeugnisse
- b Pentachlorphenol (PCP) und PCP-haltige Zubereitungen
- c Zinkphosphathaltige Zubereitungen
- d Epoxidhaltige Zubereitungen

## II 7 54

Mit welchem Gefahrensymbol und mit welchem Gefahrenhinweis müssen Stoffe nach der Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet sein, die die Fortpflanzung des Menschen beeinflussen können (Kat. 3)?

- a Sehr giftig (T+)
- b Gesundheitsschädlich (Xn)
- c Kann Krebs erzeugen (R 45)
- d Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen (R 63)

## II 7 55

Bei welchen Stoffen und Zubereitungen dürfen bei Kennzeichnung nach der Richtlinie 1999/45/EG die R- und S-Sätze fehlen, wenn die Verpackung nicht mehr als 125 ml enthält?

- a bei reizenden Stoffen und Zubereitungen
- b bei leichtentzündlichen Stoffen und Zubereitungen
- c bei ätzenden Stoffen und Zubereitungen, die nicht im Einzelhandel erhältlich sind
- d bei gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen, die nicht im Einzelhandel erhältlich sind

## II 7 56

Muss eine Zubereitung als „Giftig“ gekennzeichnet werden, so kann, falls die Stoffliste nichts anderes vorsieht,

- a das Gefahrensymbol „Reizend“ entfallen.
- b das Gefahrensymbol „Ätzend“ entfallen.
- c das Gefahrensymbol „Brandfördernd“ entfallen.
- d keine der vorstehend aufgeführten Kennzeichnungen entfallen.

## II 7 57

Bei der Kennzeichnung von Standflaschen eines Gefahrstoffes in der Drogerie

- a ist die Bezeichnung der Zubereitung anzugeben.
- b braucht das Gefahrensymbol im Gegensatz zu den Abgabegefäßen nicht aufgebracht zu werden.
- c braucht die Gefahrenbezeichnung im Gegensatz zu den Abgabegefäßen nicht angegeben werden.
- d können die R- und S-Sätze entfallen.

## II 7 58

Wann dürfen die R- und S- Sätze fehlen, wenn die Verpackung nicht mehr als 125 ml enthält?

- a bei reizenden Stoffen und Zubereitungen
- b bei brandfördernden Stoffen und Zubereitungen
- c bei leicht entzündlichen Stoffen und Zubereitungen
- d bei ätzenden Stoffen und Zubereitungen

## II 7 59

Der Hinweis „Irreversibler Schaden möglich“ weist auf

- a mögliche bleibende Gesundheitsschäden hin.
- b mögliche krebserzeugende Wirkung hin.
- c die Gefahr, besonders schwerwiegender, schlecht heilbarer Verletzungen hin.
- d mögliche erbgutverändernde Wirkung hin.

## II 7 60

Wovor warnt der R-Satz „Irreversibler Schaden möglich“?

- a Der Stoff ist möglicherweise krebserzeugend.
- b Der Stoff ist möglicherweise erbgutverändernd.
- c Der Stoff ist möglicherweise ätzend.
- d Der Stoff verursacht bleibende Schäden.

## II 7 61

Wovor warnt der R-Satz „Gefahr kumulativer Wirkungen“?

- a Der Stoff hat mehrere, mindestens drei, gefährliche Eigenschaften.
- b Der Stoff hat gefährliche Eigenschaften, die an den Gefahrensymbolen nicht zu erkennen sind.
- c Der Stoff ist möglicherweise krebserzeugend.
- d Der Stoff kann sich im menschlichen Körper anreichern und ihn möglicherweise schädigen.

## II 7 62

Der Satz R 24/25 „Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken“ ist bei welchen der folgenden Gefahrstoffe anzugeben?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Oxalsäure
- b Phenol
- c Hexachlorophen
- d Quecksilber

## II 7 63

Was muss bei der Kennzeichnung von Lösemittelmischungen nach der Richtlinie 1999/45/EG, deren Einzelbestandteile jeweils in der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind, beachtet werden?

- a Es müssen alle für die Einzelsubstanzen verwendeten Gefahrensymbole und Bezeichnungen verwendet werden.
- b Die erforderlichen Gefahrensymbole und Bezeichnungen können über eine Berechnung und/oder physikalisch-chemische Daten ermittelt werden.
- c Es sind Gefahrensymbole und Bezeichnungen des in höchster Konzentration enthaltenen Gefahrstoffes zu übernehmen.
- d Es gibt keine bestimmte Regelung.

## II 7 64

Welche Zubereitung ist reizend bei Kennzeichnung nach der Richtlinie 1999/45/EG?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Methyltrichlorsilan 1 %
- b Fluorwasserstoffsäure 0,5 %
- c Cyclohexylamin 4 %
- d Morpholin 15 %

## II 7 65

Welche der folgenden Zubereitungen ist giftig bei Kennzeichnung nach der Richtlinie 1999/45/EG?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Kaliumnitrit 1 %
- b Fluorwasserstoffsäure 0,5 %
- c Methacrylnitril 1,5 %
- d Bleitetraethyl 0,1 %

## II 7 66

Welche der folgenden Zubereitungen ist gesundheitsschädlich bei Kennzeichnung nach der Richtlinie 1999/45/EG?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Kaliumnitrit 1 %
- b Fluorwasserstoffsäure 0,5 %
- c Methacrylnitril 1,5 %
- d Bleitetraethyl 0,1 %

## II 7 67

Welche der folgenden Zubereitungen ist ätzend bei Kennzeichnung nach der Richtlinie 1999/45/EG?

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a Methyltrichlorsilan 1 %
- b Fluorwasserstoffsäure 0,5 %
- c Cyclohexylamin 4 %
- d Morpholin 15 %

## II 7 68

## II 7 69

Bei der Ermittlung der Einstufung einer Zubereitung nach Anhang VI RL 67/548/EWG ergeben sich für die Zubereitung mehrere Gefahrensymbole, nämlich T, Xi, C und F. Welche der Gefahrensymbole können im Allgemeinen entfallen?

- a T
- b Xi
- c C
- d F

## II 7 70

Für welche Stoffe und Zubereitungen bestehen spezielle stoffspezifische zusätzliche Kennzeichnungspflichten?

- a Benzol und benzolhaltige Zubereitungen
- b cyanacrylathaltige Zubereitungen
- c cadmiumhaltige Zubereitungen
- d arsenhaltige Zubereitungen

## II 7 71

Wie kann man die Gefahrensymbole bestimmen, mit denen Lösemittelmischungen gekennzeichnet werden müssen, deren Einzelbestandteile jeweils als Gefahrstoffe eingestuft sind?

- a Indem man alle für die Einzelsubstanzen erforderlichen Gefahrensymbole verwendet.
- b Indem man die erforderlichen Gefahrensymbole über eine Berechnung ermittelt.
- c Indem man die in der VO (EG) Nr. 440/2008 beschriebenen Messungen oder Versuche durchführt.
- d Indem man das Gefahrensymbol des in höchster Konzentration enthaltenen Gefahrstoffes übernimmt.

## II 7 72

Um eine Zubereitung einzustufen, die eine Komponente mit toxischen Eigenschaften enthält, existieren bestimmte Konzentrationsgrenzen, die überschritten sein müssen, damit der Inhaltsstoff eine Einstufung der Zubereitung als Gefahrstoff zur Folge hat. Welche Konzentrationsgrenze ist für flüssige und feste Zubereitungen richtig?

- a 0,1 % für sehr giftige Inhaltsstoffe
- b 1 % für giftige Inhaltsstoffe
- c 10 % für giftige Inhaltsstoffe
- d 1 % für gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe

## II 7 73

Bei der Einstufung von Zubereitungen nach der Richtlinie 1999/45/EG ist folgendes zu beachten:

- a Die Einstufung der Zubereitungen muss anhand von vorgegebenen Prüfungen erfolgen.
- b Die Einstufung als explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich oder entzündlich erfolgt aufgrund vorgegebener Prüfungen.
- c Anforderungen für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008.
- d Zubereitungen ohne gefährliche Inhaltsstoffe sind keine Gefahrstoffe.

## II 7 74

Die Einstufung von Zubereitungen nach der „konventionellen Methode“ (eine Rechenmethode) nach der Richtlinie 1999/45/EG

- a ist eine Möglichkeit für die Einstufung von Zubereitungen aufgrund toxischer Eigenschaften.
- b ist eine Methode zur Einstufung bislang nicht eingestufter Stoffe.
- c ist eine Möglichkeit für die Einstufung von Zubereitungen aufgrund physikalisch chemischer Eigenschaften.
- d ist eine Möglichkeit der Einstufung von Zubereitungen unter Verwendung von Konzentrationsgrenzen für die Einzelkomponenten.

## II 7 75

Stufen Sie die Giftigkeit eines Lösemittels nach der Richtlinie 1999/45/EG ein, das zu 1% aus Nitrobenzol, zu 6% aus Chlorpropan, zu 3% aus Toluol und zu 90% aus Ethanol besteht! Die Zubereitung ist

*Beachten Sie beim Lösen die beiliegende Liste!*

- a sehr giftig.
- b giftig.
- c gesundheitsschädlich.
- d Keines dieser Gefährlichkeitsmerkmale trifft zu.

II 7 76




Entspricht dieses Schild den Kennzeichnungsvorschriften der VO(EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)?

 	<b>Salpetersäure 100 %</b> (007-004-00-1)	
	Kann Brand verstärken; Oxydationsmittel	H272
	Von Kleidung/.../brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.	P220 P260 P280 P303+361+353 P305+351+338
	Firma Mustermann AG Firmenstraße 3 80200 München +49(0) 89 12345	

- a Ja.
- b Nein, das Signalwort „Gefahr“ fehlt.
- c Nein, es fehlt die Menge des Stoffes.
- d Nein, es fehlt der Gefahrenhinweis „Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden“.

II 7 77



Entspricht dieses Schild den Kennzeichnungsvorschriften der VO(EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)?

   <b>Gefahr</b>	<b>Methanol</b> (603-001-00-X)	
	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	H225
	Giftig bei Einatmen. Schädigt die Augen – Erblindungsgefahr.	H331 H370
	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Unter Verschluss aufbewahren.	P210 P403+233 P280 P302+352 P301+310 P405
	Firma Mustermann AG <span style="float: right;">20L</span>	

- a Ja.  
 b Nein, die vollständige Anschrift und Telefonnummer des Herstellers fehlt.  
 c Nein, es fehlt die Menge des Stoffes.  
 d Nein, es fehlen die Gefahrenhinweise „Giftig bei Verschlucken und „Giftig bei Hautkontakt“.

II 7 78

Entspricht dieses Schild den Kennzeichnungsvorschriften der VO(EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)?

	<b>Methanol</b> (603-001-00-X)	
	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	H225
 Gefahr	Giftig bei Verschlucken. Giftig bei Hautkontakt. Giftig bei Einatmen. Schädigt die Augen – Erblindungsgefahr.	H301 H311 H331 H370
	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Unter Verschluss aufbewahren.	P403+233 P280  P302+352 P301+310  P405
	Firma Mustermann AG Firmenstraße 3 80200 München +49(0) 89 12345	20L

- a Ja.
- b Nein, die vollständige Anschrift und Telefonnummer des Herstellers fehlt.
- c Nein, es fehlt das Gefahrenpiktogramm GHS06 „Totenkopf mit gekreuzten Knochen“.
- d Nein, es fehlt der Sicherheitshinweis „Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen“.

II 7 79

Entspricht dieses Schild den Kennzeichnungsvorschriften der VO(EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)?



  <b>Gefahr</b>	<b>Toluol</b> (601-021-00-3)	
	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Kann bei Einatmen die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition	H304 H315 H336 H361d H373
	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter dicht verschlossen halten. Explosionsgeschützte elektrische Anlagen/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen/.../verwenden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen.	P210  P233 P241  P280  P301+310  P331
	Firma Mustermann AG Firmenstraße 3 80200 München +49(0) 89 12345	20L

- a Ja.
- b Nein, es fehlt das Gefahrenpiktogramm GHS02 „Flamme“.
- c Nein, es fehlt der Gefahrenhinweis H225 „Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar“.
- d Nein, die vollständige Anschrift und Telefonnummer des Herstellers fehlt.



## II 7 80

Entspricht dieses Schild den Kennzeichnungsvorschriften der VO(EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)?

  Gefahr	<b>Salpetersäure 100 %</b>	
	Kann Brand verstärken; Oxydationsmittel Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	H272 H314
	Von Kleidung/.../brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.	P220 P260 P280 P303+361+353 P305+351+338
	Firma Mustermann AG Firmenstraße 3 80200 München +49(0) 89 12345	

- a Ja.
- b Nein, es fehlt ein Produktidentifikator (Indexnummer Anhang VI Teil 3).
- c Nein, es fehlt die Mengenangabe.
- d Nein, die vollständige Anschrift und Telefonnummer des Herstellers fehlt.

## II 7 81

Bau- und Montageschäume, die MDI enthalten, müssen ab 01.12.2010 mit R40 gekennzeichnet sein. Dieser R-Satz bedeutet:

- a Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- b Kann Krebs erzeugen
- c Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
- d Gesundheitsschädlich beim Einatmen

## II 7 82

In PU-Montageschäumen ist MDI (Diphenylmethan 4,4'-diisocyanat) enthalten. Mit welchem Gefahrensymbol und welchem Gefahrenhinweis müssen MDI-haltige Montageschäume ab dem 01.12. 2010 gekennzeichnet sein?

- a mit dem Gefahrensymbol gesundheitsschädlich
- b mit dem Gefahrensymbol sehr giftig
- c mit dem R-Satz 40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung)
- d mit dem R-Satz 45 (kann Krebs erzeugen)

## II 7 83

In PU-Montageschäumen ist MDI (Diphenylmethan 4,4'-diisocyanat) enthalten. Mit welchem Gefahrensymbol und welchem Gefahrenhinweis müssen MDI-haltige Montageschäume ab dem 01.12.2010 gekennzeichnet sein?

- a mit dem R-Satz 40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung)
- b mit dem R-Satz 49 (kann Krebs erzeugen beim Einatmen)
- c mit dem Gefahrensymbol gesundheitsschädlich
- d mit dem Gefahrensymbol giftig

## II 7 84

Der R-Satz 40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung) ist auf Bau- und Montageschäumen anzubringen, wenn der Gehalt an freiem MDI ab

- a 5% beträgt.
- b 0,5% beträgt.
- c 2 % beträgt.
- d 1 % beträgt.

## II 7 85





Welche möglichen Gefahren für die Gesundheit bestehen beim Umgang mit MDI-haltigen Montageschäumen wenn der Gehalt an freiem MDI im Produkt z.B. mehr als 10 % beträgt?

*Verwenden Sie hierfür die beigefügte Stoffliste!*

- a Verursacht Verätzungen (R34)
- b Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut (R36/37/38)
- c Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich (R42/43)
- d Verdacht auf krebserzeugende Wirkung (R40)

## II 7 86

In PU-Montageschäumen ist MDI (Diphenylmethan 4,4'-diisocyanat) enthalten. Mit welchem Gefahrensymbol müssen MDI-haltige Montageschäume gekennzeichnet sein?

T+	N	C	Xn
			
sehr giftig	umweltgefährlich	ätzend	gesundheitsschädlich
<input type="checkbox"/> a	<input type="checkbox"/> b	<input type="checkbox"/> c	<input type="checkbox"/> d

## II 7 87

Welche Kennzeichnung muss bei MDI-haltigen PU-Montageschäumen auf der Verpackung angegeben sein, wenn auch Propan als Treibmittel enthalten ist?

- a Hochentzündlich (F+) und Giftig (T)
- b Leichtentzündlich (F) und sehr Giftig (T+)
- c Hochentzündlich (F+) und Gesundheitsschädlich (Xn)
- d Brandfördernd (O) und Ätzend (C)

## GFK II Nr. 8 - Technische Regeln

### II 8 1

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 514 enthalten Vorschriften für das Lagern giftiger und sehr giftiger Stoffe. Sie gelten

- a wenn mehr als 50 kg sehr giftige Stoffe gelagert werden.
- b wenn mehr als 200 kg brandfördernde Stoffe gelagert werden.
- c wenn mehr als 20 Tonnen ätzende oder gesundheitsschädliche Stoffe gelagert werden.
- d nur, wenn giftige Stoffe zusammen mit leicht- oder hochentzündlichen Stoffen gelagert werden.

### II 8 2

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 514 enthalten Vorschriften für das Lagern giftiger und sehr giftiger Stoffe. Sie gelten

- a wenn mehr als 200 kg giftiger Stoffe gelagert werden.
- b nur, wenn sich das Lager in einem Wohn- oder Mischgebiet befindet.
- c nur, wenn das Lager Teil einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist.
- d nur für Lager von Pflanzenschutzmitteln.

### II 8 3

Was verlangen die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 514 für das Lagern giftiger Stoffe?

- a Lager mit einer Kapazität von mehr als 800 Tonnen dürfen nur in einem Industrie- oder Gewerbegebiet errichtet werden.
- b Lagerräume müssen von unmittelbar angrenzenden Gebäuden feuerbeständig abgetrennt sein.
- c Löschwasser darf nicht ungehindert abfließen können.
- d Hochregallager müssen mit automatischen Feuerlöscheinrichtungen ausgerüstet sein.

### II 8 4

Mit welchen anderen Stoffen dürfen nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 514 giftige und sehr giftige Stoffe zusammengelagert werden?

- a mit höchstens 50 Liter hochentzündlichen Stoffen
- b mit höchstens 200 Liter leicht entzündlichen Stoffen
- c mit höchstens 1 000 Liter entzündlichen Stoffen
- d Keine der angegebenen Lösungen ist richtig.

### II 8 5

Mit welchen anderen Stoffen dürfen nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 514 giftige und sehr giftige Stoffe zusammengelagert werden?

- a mit höchstens 200 kg brandfördernden Stoffen
- b mit höchstens 1 000 kg ammoniumnitrathaltiger Düngemittel Gruppe A
- c mit höchstens 5 Druckgasflaschen
- d Keine der angegebenen Lösungen ist richtig.

### II 8 6

Für folgende Stoffgruppen bestehen Zusammenlagerungsverbote mit giftigen und sehr giftigen Stoffen nach der TRGS 514:

- a selbstentzündliche Stoffe
- b Stoffe, für die andere Löschmittel erforderlich sind
- c krebserzeugende Stoffe
- d organische Peroxide

**II 8 7**

Bei der Lagerung von giftigen und sehr giftigen Stoffen ist nach der TRGS 514 folgendes zu beachten:

- a Eine Lagerung im Freien ist unzulässig.
- b Mit bestimmten Stoffgruppen bestehen Zusammenlagerungsverbote.
- c Bei ausreichenden Brandschutzmaßnahmen können bestimmte Zusammenlagerungsverbote entfallen.
- d Giftige und sehr giftige Stoffe dürfen nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältern gelagert werden.

**II 8 8**

Die TRGS 514 gilt für die Lagerung

- a brandfördernder Stoffe
- b sehr giftiger und giftiger Stoffe
- c ätzender Stoffe
- d gefährlicher Stoffe allgemein

**II 8 9**

Folgendes ist nach der TRGS 515 bei der Lagerung brandfördernder Stoffe zu beachten:

- a Für flüssige brandfördernde Stoffe sind stets Auffangräume vorzusehen.
- b Für alle brandfördernden Stoffe sind Auffangräume vorzusehen.
- c Brandfördernde Stoffe müssen stets separat gelagert werden.
- d Brandfördernde Stoffe werden je nach Gefährlichkeit in verschiedene Gruppen unterteilt.

**II 8 10**

Die TRGS 514 gilt für das Lagern von giftigen und sehr giftigen Stoffen. Sie gilt insbesondere für das Lagern von

- a giftigen organischen Peroxiden.
- b brennbaren Flüssigkeiten, die zugleich giftig sind.
- c ungiftigen Stoffen, die mit giftigen zusammengelagert werden.
- d giftigen Druckgasen.

**II 8 11**

Mit welchen der folgenden Stoffe dürfen giftige Stoffe gemäß TRGS 514 nicht zusammengelagert werden?

- a mit selbstentzündlichen Stoffen,
- b mit tiefkalt verflüssigten Gasen,
- c mit Lebensmitteln, Futtermitteln und kosmetischen Mitteln,
- d mit Materialien, die zur schnellen Entstehung oder Ausbreitung von Bränden beitragen können.

**II 8 12**

Die TRGS 514 gilt für das Lagern von giftigen und sehr giftigen Stoffen. Sie gilt insbesondere für das

- a transportbedingte Zwischenlagern von giftigen Stoffen.
- b Lagern von giftigen Stoffen, die zugleich radioaktiv sind.
- c Lagern von giftigen Stoffen, die zugleich brandfördernd sind.
- d Lagern von giftigen Stoffen, die zugleich explosionsgefährlich sind.

**II 8 13**

Die TRGS 514 enthält Vorschriften über

- a Notfallübungen
- b die Zugangsregelung zu einem Lager
- c die Maßnahmen bei einem Diebstahl von giftigen Stoffen
- d die Stapelhöhe von Behältern mit giftigen Stoffen

II 8 14

Welche Aussagen zur Lagerung und Aufbewahrung von Gefahrstoffen sind zutreffend?

- a Für die Lagerung von mehr als 200 kg krebserzeugender Stoffe der Kategorie 1 oder 2 findet die TRGS 514 Anwendung.
- b Für die Lagerung von mehr als 200 kg brandfördernder Stoffe findet die TRGS 515 Anwendung.
- c Für die Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen findet ab bestimmten Mengen die TRGS 511 Anwendung.
- d Für die Lagerung von mehr als 200 kg ätzender Stoffe findet die TRGS 510 Anwendung.

II 8 15

Welchen Bereich regelt die TRGS 514?

- a tierrechtlichen Gesundheitsschutz
- b Verkauf von giftigen Stoffen
- c Lagern giftiger Stoffe
- d Befördern giftiger Stoffe

**GFK III Nr. 1 - Eigenschaften**

## III 1 1

Was versteht man im Pflanzenschutz unter dem Begriff Formulierung?

- a eine Form der schriftlichen Gebrauchsanleitung
- b eine spezielle Kombination von Wirkstoffen, Lösemitteln und Zusatzstoffen in einem Pflanzenschutzmittel
- c eine Verpackungsform
- d eine Verpackungsaufschrift

## III 1 2

Was ist eine Suspension eines Pflanzenschutzmittels?

- a eine Spritzflüssigkeit, die das Pflanzenschutzmittel in Wasser völlig gelöst enthält
- b eine Spritzflüssigkeit, die das Pflanzenschutzmittel in winzigen Flüssigkeitströpfchen fein verteilt enthält
- c eine Spritzflüssigkeit, die das Pflanzenschutzmittel in fester Form fein verteilt enthält
- d eine Spritzflüssigkeit, die völlig durchsichtig ist

## III 1 3

Was ist eine Emulsion eines Pflanzenschutzmittels?

- a eine Spritzflüssigkeit, die das Pflanzenschutzmittel in fester Form fein verteilt enthält
- b eine Spritzflüssigkeit, die das Pflanzenschutzmittel in Form von flüssigen Teilchen fein verteilt enthält
- c eine Spritzflüssigkeit, die völlig durchsichtig ist
- d eine Spritzflüssigkeit, die das Pflanzenschutzmittel in Wasser völlig gelöst enthält

## III 1 4

Was ist das Ausflocken eines Pflanzenschutzmittels?

- a das Auflösen der Verpackung
- b der Schutz der Innenverpackung durch Flocken
- c die unzulässige Trennung der verschiedenen Bestandteile
- d die Reinigung des Behälters vor der Anwendung

**GFK III Nr. 2 - Toxikologie**

## III 2 1

Antikoagulantien sind

- a blutgerinnungsfördernde Substanzen.
- b blutgerinnungshemmende Substanzen.
- c blutbildungshemmende Substanzen.
- d cumarinähnlich wirkende Mittel.

## III 2 2

Haben giftige Mittel auch höhere gefährliche Rückstände?

- a ja
- b Sie sind nur beim langsamen Abbau gefährlich.
- c Es gibt keinen direkten Zusammenhang.
- d Das hängt von der Anwendung ab.

## III 2 3

Ein Kontaktgift ist ein Mittel, das

- a in erster Linie durch Berührung in den Körper eindringt.
- b in erster Linie nach Aufnahme durch den Magen-Darm-Trakt wirkt.
- c seine Wirkung erst nach Kontakt mit einem weiteren Stoff (Wirkungsverstärker) entfaltet.
- d in erster Linie über die Atemwege wirkt.

## III 2 4

Nach der Spritzenarbeit treten beim Anwender Übelkeit, Kopfschmerzen, Schwindel auf. Was ist zu tun?

- a Warme Milch oder Alkohol verabreichen.
- b Sofort Arzt verständigen und ihm die Gebrauchsanleitung des eingesetzten Präparates vorlegen.
- c Kopfschmerztabletten verabreichen.
- d Erbrechen auslösen.

## III 2 5

Der R-Satz 33 lautet „Gefahr kumulativer Wirkungen“. Was bedeutet dies?

- a Das betreffende Präparat kann hautreizend wirken.
- b Es besteht lediglich eine Gefahr bei der Anwendung des Präparates durch Schwangere und stillende Mütter.
- c Der betreffende Wirkstoff reichert sich wegen verzögerter Ausscheidung im Körper an.
- d Der betreffende Wirkstoff kann die Wirkung bestimmter anderer Stoffe verstärken.

## III 2 6

Welche Eigenschaften haben organische Phosphorsäureesterverbindungen (z.B. Metasystox R)?

- a Sie werden im Körper erst nach Jahren abgebaut.
- b Die meisten Phosphorsäureesterverbindungen sind giftig.
- c Bei Vergiftungen wird der Tod durch Atemlähmung oder Herzversagen verursacht.
- d Sie können über die Haut resorbiert werden.

## III 2 7

Selektive Wirkung eines Herbizids ist die

- a vorbeugende Wirkung.
- b Wirkung nur auf bestimmte Pflanzenteile.
- c Wirkung auf alle Pflanzen.
- d Wirkung auf eine bestimmte Pflanzenart oder -gattung (auslesende Wirkung).

## III 2 8

Was sind Synergisten?

- a Gegengifte gegen systemische Pflanzenschutzmittel
- b Personen, die berufsmäßig Pflanzenschutzmittel anwenden
- c resistente Insekten
- d Wirkstoffverstärker

## III 2 9

Bestimmte Herbizide können zu Vergiftungen mit irreversiblen Schäden führen. Welches Mittel bzw. welcher Wirkstoff gehört in diese Gruppe?

- a Glufosinat (Basta)
- b Isoproturon (Arelon Top)
- c Thiophanat-ethyl (Cercobin FL)
- d Glyphosat (Roundup Ultra)

## III 2 10

Was bedeutet der Begriff phytotoxisch?

- a eine schädigende Wirkung auf Pflanzen
- b eine giftige Einwirkung auf den menschlichen Körper
- c mäßig giftig
- d besonders giftig

## III 2 11

Auf welchem Wirkungsmechanismus beruht die Anwendung warfarinhaltiger Präparate als Rodentizide?

- a Blockierung wichtiger Funktionen des Nervensystems
- b Hemmung der Fortpflanzung
- c Hemmung der Blutgerinnung
- d Atemlähmung

## III 2 12

Antikoagolantien sind die Blutgerinnung hemmende Wirkstoffe. Sie werden in Rodentiziden eingesetzt. Welche der aufgeführten Wirkstoffe hemmen die Blutgerinnung?

- a Calciumcarbid
- b Chlorphacinon
- c Calciumphosphid
- d Warfarin

## III 2 13

Was ist ein systemisches Pflanzenschutzmittel?

- a ein Produkt, das nur mit System und in Verbindung mit einem zweiten Produkt wirkt
- b ein Präparat, das in den Saftstrom der Pflanze gelangt und mit diesem transportiert wird
- c ein Insektenbekämpfungsmittel mit besonderem Dosierungssystem
- d ein Präparat, das ausschließlich auf das Nervensystem von Insekten wirkt

## III 2 14

Wie können schädigende Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln in den menschlichen Körper gelangen?

- a nur durch Verschlucken
- b durch Verschlucken, Einatmen und durch die Haut
- c nur oral und inhalativ
- d nur durch die Haut



## III 2 15

Der ADI-Wert ist

- a die duldbare tägliche Aufnahmemenge.
- b der Grenzwert für die völlige Rückstandsfreiheit von Lebensmitteln.
- c die allgemeine Dosisbegrenzung für höchstzulässige Reste von Giftstoffen auf Lebensmitteln.
- d ein allgemeiner Dosis-Wirkungs-Indikator.

## III 2 16

Was ist die chronische Toxizität eines Pflanzenschutzmittels?

- a die Förderung zusätzlicher Krankheiten beim Menschen
- b das Auslösen allergischer Reaktionen
- c die Giftwirkung bei wiederholter Aufnahme über einen längeren Zeitraum
- d die Langzeitwirkung des Mittels gegen die Schadursache

## III 2 17

Was ist die akute Toxizität eines Pflanzenschutzmittels?

- a die unmittelbare Giftwirkung nach Aufnahme
- b das Auslösen allergischer Reaktionen bei der Pflanze
- c die Giftigkeit einer frisch angerührten Spritzbrühe
- d die Giftwirkung über einen längeren Zeitraum nach der Aufnahme

## III 2 18

Wartezeiten werden zumeist in Tagen angegeben. Was bedeutet der Buchstabe F an Stelle einer Angabe von Tagen?

- a Die Wartezeit des Mittels ist durch die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen vorgesehener Anwendung und normaler Ernte verbleibt.
- b Für derart gekennzeichnete Mittel ist bislang keine Wartezeit festgelegt worden.
- c Die Anwendung solcher Mittel ist bislang nur im Frühjahr vorgesehen.
- d Er bezieht sich auf Futterpflanzen.

**GFK III Nr. 3 - Ökotoxikologie**

## III 3 1

Ordnen Sie den Fachausdruck Persistenz aus dem Bereich des Pflanzen- und Umweltschutzes den stichpunktartigen Erläuterungen zu:

- a Durchdringung, Durchgang von Stoffen durch Membranen / Materialien
- b Anreicherung von Stoffen, Speicherung
- c genetisch bedingte Widerstandsfähigkeit
- d Beständigkeit von Stoffen in der Umwelt

## III 3 2

Ein Pflanzenschutzmittel wird in der Umwelt nur schwer abgebaut. Der Fachausdruck dafür ist

- a Resistenz.
- b Persistenz.
- c Konsistenz.
- d Subsistenz.

## III 3 3

Welche Aussagen treffen auf chlorierte Kohlenwasserstoffe zu?

- a Sie besitzen eine große Stabilität (Persistenz), sind also gegen Umwelteinflüsse sehr beständig und deshalb umweltrelevant.
- b Ein Vertreter ist das früher zugelassene DDT.
- c Ein Vertreter ist das früher zugelassene Parathion (E 605 forte).
- d Ein Vertreter ist das früher zugelassene Lindan.

## III 3 4

Resistenz ist die

- a Widerstandsfähigkeit von Schadorganismen.
- b Dauer der Wirksamkeit eines Mittels nach der Anwendung.
- c leichte Bekämpfung von Schaderregern.
- d Giftigkeit der Pflanzenschutzmittel.

## III 3 5

Auf welchen Flächen dürfen Pflanzenschutzmittel ohne Sondergenehmigung angewendet werden?

- a Auf landwirtschaftlichen Flächen oder gärtnerisch genutzten Flächen.
- b Auf Hof- und Betriebsflächen.
- c Auf Gleisanlagen.
- d An Gewässern.

## III 3 6

Ein Landwirt hat nach abgeschlossener Spritzarbeit noch wenige Liter der Spritzbrühe im Tank.

Wie soll er diese beseitigen?

- a Ablassen in die Kanalisation
- b Restmenge im Verhältnis 1:10 mit Wasser verdünnen und behandelte Fläche nochmals überfahren.
- c Die Restmenge bei der Heimfahrt vom Feld auf den Wegrand spritzen.
- d In der Spritze bis zur nächsten Behandlung stehen lassen.

## III 3 7

Welche Vorschriften gelten für den Schutz von Bienen?

- a Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht an blühenden Beständen angewandt werden.
- b Im Umkreis von 10 km um einen amtlich registrierten Bienenstock dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.
- c Spritzmaßnahmen, bei denen bienengefährliche Substanzen verwendet werden, müssen beim zuständigen Ordnungsamt gemeldet werden.
- d Wenn blühende Bestände mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, so soll dies in den Abendstunden erfolgen, da der Bienenflug dann abnimmt.

## III 3 8

Von allen chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen entfallen mehr als die Hälfte

- a auf die Unkrautbekämpfung.
- b auf die Bekämpfung der Pilzkrankheiten.
- c auf die Bekämpfung von Schädlingen.
- d auf die Kombination von Bekämpfungsmaßnahmen.

## III 3 9

Dürfen Herbizide auf Garageneinfahrten, Dächern oder Plattenwegen eingesetzt werden?

- a Mit Zulassung der Gemeindeverwaltung
- b Es besteht keine Regelung
- c Der Einsatz ist verboten
- d Nach Einholung der entsprechenden Genehmigung bei der zuständigen Behörde

## III 3 10

Wie kann bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln deren Eintrag in Oberflächengewässer verhindert werden?

- a durch Verringerung der Wasseraufwandmenge
- b durch Spritzung bei Windstille
- c durch Erhöhung des Spritzdrucks
- d durch Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstands

## III 3 11

Welche Ziele werden mit unbehandelten Ackerrandstreifen verfolgt?

- a Artenschutz unter den Krankheitserregern und Schadinsekten
- b Versuch der Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt von Ackerwildkräutern
- c Rückzugsgebiete für Nutzinsekten schaffen, die von dort in den Bestand einwandern können
- d Eindämmung der Überschussproduktion

## III 3 12

Für welche Gruppe von früheren Pflanzenschutzmitteln ist die hohe Persistenz charakteristisch?

- a Phosphorsäureester
- b Carbamate
- c Chlorkohlenwasserstoffe
- d Begasungsmittel

## III 3 13

Was ist unter dem Begriff Naturhaushalt zu verstehen?

- a die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Arten (Pflanzen und Tiere der roten Liste)
- b die finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Haushalte für Zwecke des Natur- und Artenschutzes
- c Boden, Wasser und Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen
- d die Stoffkreisläufe der Natur

## III 3 14

Dürfen Pflanzenschutzmittel in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern angewandt werden?

- a ja
- b nur zum Hochwasserschutz
- c generell nein; im Ausnahmefall kann die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilen
- d keine fischgiftigen Präparate, andere Mittel ja

## III 3 15

In welchem Umkreis von Bienenständen dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel während des täglichen Bienenflugs grundsätzlich nicht oder nur mit Genehmigung des Bienenhalters ausgebracht werden?

- a 60 m
- b 20 m
- c 100 m
- d 500 m

## III 3 16

Wann gilt eine Pflanze im Sinne der Bienenschutzverordnung als blühend?

- a wenn sich mindestens 50 % der Blüten geöffnet haben
- b wenn sich die erste Blüte zu öffnen beginnt
- c wenn sich 10 bis 15 % der Blüten geöffnet haben
- d wenn sich alle Blüten geöffnet haben

## III 3 17

Welche der genannten Punkte sind bei der Ausbringung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zu beachten?

- a Sie dürfen nicht auf blühende Pflanzen appliziert werden.
- b Die Anwendung muss so erfolgen, dass blühende Pflanzen nicht mitgetroffen werden.
- c Die Ausbringung ist ohne Einschränkung möglich.
- d Im Umkreis von 60 m um Bienenstände ist die Ausbringung während des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers zulässig.

## III 3 18

Wie sind bienengefährliche Pflanzenschutzmittel gekennzeichnet?

- a durch die Aufschrift „honiggefährlich“ auf der Packung
- b Bienengefährliche Mittel haben eine gelb-schwarze Beschriftung.
- c durch auf der Packung gelb abgebildete Bienen auf weißem, schwarz umrandeten Untergrund
- d durch die Aufschrift „Mittel ist bienengefährlich“(B1)

## III 3 19

Auf welchen Flächen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt?

- a auf Feldrainen, Böschungen und Wegrändern
- b in Hopfengärten und Hausgärten
- c auf Grünland und im Weinbau
- d zur Rekultivierung von Stilllegungsflächen

## III 3 20

Warum dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht und angewendet werden?

- a Nur sie erfüllen die strengen Anforderungen hinsichtlich Wirksamkeit und Kulturpflanzenverträglichkeit sowie Schutz vor Gefahren für Mensch, Tier und Naturhaushalt.
- b Nur sie sind im Inland hergestellt und kaufmännisch kalkuliert.
- c Nur sie erfüllen die Forderung, nicht giftig und nicht in anderer Weise schädlich zu sein.
- d Andere Pflanzenschutzmittel können Schäden an Pflanzen verursachen.

**GFK III Nr. 4 - Wichtige Stoffgruppen****III 4 1**

Zur Schädlingsbekämpfung wird Phosphorwasserstoff aus Phosphiden freigesetzt. Welche Aussagen über die Eigenschaften von Phosphorwasserstoff sind richtig?

- a Phosphorwasserstoff ist geruchlos.
- b Phosphorwasserstoff ist sehr giftig beim Einatmen.
- c Phosphorwasserstoff blockiert wichtige Enzymsysteme.
- d Phosphorwasserstoff kann Krebs erzeugen.

**III 4 2**

Welche Aussagen über die Eigenschaften von Phosphorwasserstoff sind richtig?

- a Phosphorwasserstoff reizt die Atmungsorgane.
- b Vergiftungssymptome sind u. a. Übelkeit, Angstgefühl und Gleichgewichtsstörungen.
- c Phosphorwasserstoff wird zur Schädlingsbekämpfung aus Phosphiden freigesetzt.
- d Phosphorwasserstoff ist sehr giftig beim Einatmen.

**III 4 3**

Wodurch ist die besondere Gefährlichkeit von Phosphorwasserstoff entwickelnden Präparaten bedingt?

- a durch Selbstentzündlichkeit des entstehenden Gases an der Luft
- b Beim Einatmen des Gases können Gesundheitsschäden eintreten.
- c Das Gas besitzt eine stark ätzende Wirkung.
- d Brände dieser Präparate dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden.

**III 4 4**

Wie ist Aluminiumphosphid nach Stoffrichtlinie 67/548/EWG eingestuft?

- a gesundheitsschädlich
- b brandfördernd
- c sehr giftig
- d leichtentzündlich

**III 4 5**

Welche Eigenschaft hat Phosphorwasserstoff?

- a Es ist ein Gas mit Warnwirkung durch seinen charakteristischen Geruch.
- b Es wirkt schädigend auf die roten Blutkörperchen.
- c Es kann mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
- d Es ist ungefährlich durch sofortige Oxidation zu Kohlendioxid an der Luft.

**III 4 6**

Aluminiumphosphid (AIP) ist ein schwarzes Pulver, das in Schädlingsbekämpfungsmitteln im Vorratsschutz und gegen Wühlmäuse eingesetzt wird. Durch welche der angeführten R-Sätze werden wesentliche Eigenschaften dieses Wirkstoffes beschrieben?

- a Sehr giftig beim Verschlucken
- b Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase
- c Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
- d Reizt die Augen

**III 4 7**

Zur Schädlingsbekämpfung wird Phosphorwasserstoff aus Phosphiden freigesetzt. Welche Aussagen über die Eigenschaften von Phosphorwasserstoff sind richtig?

- a Phosphorwasserstoff hat einen knoblauchartigen Geruch.
- b Beim Einatmen ist eine Sensibilisierung möglich.
- c Phosphorwasserstoff kann sich in Gegenwart von Luft selbst entzünden.
- d Bei Phosphorwasserstoff besteht die Gefahr einer kumulativen Wirkung.

## III 4 8

Giftige Gase erkennt man manchmal am typischen Geruch. Wie riecht Phosphorwasserstoff?

- a wie bittere Mandeln
- b wie Knoblauch
- c wie faule Eier
- d Es ist geruchlos.

## III 4 9

Ethylenoxid

- a ist ein hochentzündliches Gas.
- b ist krebserzeugend.
- c ist zur Begasung von Getreidelagern zugelassen.
- d ist zur Sterilisation von medizinischen Geräten zugelassen, wenn es nur in geschlossenen Anlagen eingesetzt wird.

## III 4 10

Ethylenoxid ist

- a eine farblose, hochgiftige Flüssigkeit.
- b ein Gas, das schwerer ist als Luft.
- c ein Gas, das leichter ist als Luft.
- d erbgutverändernd und krebserzeugend.

## III 4 11

Unter den Insektiziden zeichnen sich die synthetischen Pyrethroide durch hohe Wirksamkeit bereits bei geringen Aufwandmengen und durch geringe Warmblütergiftigkeit aus.

Wie ist ihre Wirkung auf Bienen und Fische?

- a Sie sind nicht bienengefährlich und nicht fischgiftig.
- b Sie sind bienengefährlich, aber nicht fischgiftig.
- c Meist sind sie bienengefährlich und fischgiftig.
- d Sie haben überhaupt keine Wirkung.

## III 4 12

Welches der nachstehend aufgezählten Gase ist insofern besonders gefährlich, als die Schwelle seiner geruchlichen Wahrnehmung weit oberhalb seines zulässigen Höchstwertes in der Luft am Arbeitsplatz liegt?

- a das für Sterilisationen verwendete Ethylenoxid
- b das Desinfektionsmittel Chlor
- c Ammoniak als Ausgangsstoff für zahlreiche Synthesen
- d der zur Herstellung von Fluorwasserstoff benötigte Fluorwasserstoff

## III 4 13

Wie wirkt Formaldehyd?

- a Es wirkt als Reizstoff auf Haut und Schleimhäute.
- b Es wirkt als Allergen, insbesondere auf die Haut im Sinne eines Kontaktekzems.
- c Es wirkt bekanntermaßen krebserzeugend beim Menschen.
- d Es wirkt giftig beim Einatmen.

## III 4 14

Welche Aussagen zu Formaldehyd sind richtig?

- a Formaldehyd ist ein stechend riechendes Gas.
- b Formaldehyd wird als Desinfektionsmittel verwendet.
- c Formaldehyd kann Allergien hervorrufen.
- d Formaldehyd wird zur Herstellung von Kunstharzen und Isolierschäumen verwendet.

## III 4 15

Giftige Gase erkennt man manchmal am typischen Geruch. Wie riecht Cyanwasserstoff (Blausäure)?

- a wie bittere Mandeln
- b wie Knoblauch
- c wie faule Eier
- d Es ist geruchlos.

## III 4 16

Welche Stoffe haben insektizide Eigenschaften?

- a Nikotin
- b Pyrethrin
- c Metaldehyd
- d Lindan

## III 4 17

Was ist ein Insektizid?

- a ein Insekten fressender Nützlichling
- b ein Insektenbekämpfungsmittel
- c ein Mittel gegen Unkraut in Rüben
- d ein insektenschonendes Mittel

## III 4 18

Was ist ein Kontaktinsektizid?

- a ein Insektenbekämpfungsmittel, das besonders fest auf den Blättern haftet
- b ein Präparat, das Insekten bei Berührung abtötet
- c ein Präparat mit besonders guter Breitenwirkung
- d ein Insektizid, das nur in Kontakt mit der Pflanze wirkt

## III 4 19

Insektizide wirken

- a ausschließlich auf ausgewachsene Insekten.
- b grundsätzlich auf alle Entwicklungsstadien der Insekten.
- c in Abhängigkeit vom Wirkstoff auf verschiedene Entwicklungsstadien.
- d oft unspezifisch auch gegen Nützlinge.

## III 4 20

Welches sind synthetisch hergestellte Insektizide!

- a Thalliumverbindungen
- b Cumarinderivate
- c organische Phosphorsäureester
- d Pyrethroide

## III 4 21

Was ist ein Akarizid?

- a ein Sammelbegriff für Schädlingsbekämpfungsmittel
- b ein Begasungsmittel gegen Wühlmäuse
- c ein Milbenbekämpfungsmittel
- d ein Schneckenbekämpfungsmittel

## III 4 22

Was ist ein Fungizid?

- a ein Mittel gegen Pilzkrankungen
- b ein Mittel gegen Moosbefall
- c ein Mittel gegen Kartoffelkäfer
- d ein Mittel zur Reinigung von Gartengeräten

## III 4 23

Welche der nachstehend genannten Verbindungen werden heute noch als Fungizide eingesetzt?

- a Cadmiumverbindungen
- b Quecksilberverbindungen
- c Schwefel
- d Triazole

## III 4 24

Welche der nachstehend aufgeführten Stoffe sind als fungizide Wirkstoffe im Pflanzen- und Holzschutz zugelassen?

- a Kupferverbindungen
- b Selenverbindungen
- c Borverbindungen
- d Antimonverbindungen

## III 4 25

Was ist ein Herbizid?

- a ein Unkraut- und Ungrasbekämpfungsmittel
- b ein Flüssigdünger in Getreide
- c ein Mittel zur Wachstumsregulierung im Getreide
- d ein Mittel für die Herbstanwendung

## III 4 26

Welche Aussagen zu Totalherbiziden sind richtig?

- a Totalherbizide vernichten nur Unkräuter.
- b Totalherbizide vernichten die meisten Pflanzen.
- c Totalherbizide vernichten alle pflanzlichen und tierischen Schädlinge.
- d Glyphosat (enthalten z.B. in „Roundup Ultra“) ist ein Totalherbizid.

## III 4 27

Wofür wird Glyphosat verwendet?

- a als Mittel gegen Schnecken
- b als Totalherbizid
- c als selektives Herbizid für Gräser
- d zur Freisetzung von Chlor bei Begasungen im Erdreich

## III 4 28

Was versteht man unter Wachstumsregulatoren?

- a Stoffe, die in den Entwicklungsverlauf von tierischen Schädlingen eingreifen.
- b Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Lebensumstände von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen oder sie abzutöten.
- c Wachstumsregulatoren gehören zu den zulassungspflichtigen Pflanzenschutzmitteln
- d Wachstumsregulatoren beeinflussen das Pflanzenwachstums (z. B. Verkürzung der Halmlänge beim Getreide, Verringerung der Pflanzenhöhe durch Stauchung im Gartenbau).

## III 4 29

Was gilt für Wuchsstoffe?

- a Sie sollen ein unkontrolliertes Wachstum der Unkräuter hervorrufen.
- b Sie sollen das Wachstum der Nutzpflanzen fördern.
- c Sie liegen in Salz- oder Esterform vor.
- d Die Wirkstoffaufnahme erfolgt im Wesentlichen über die Wurzeln.

## III 4 30

Was ist ein Molluskizid?

- a ein Milbenbekämpfungsmittel
- b ein Fliegenbekämpfungsmittel
- c ein Schneckenbekämpfungsmittel
- d ein Mittel gegen Nagetiere



## III 4 31

Welche Substanzen sind als Molluskizide zugelassen?

- a Metaldehyd
- b Pyrethrine
- c Dinitroorthokresol
- d Methiocarb (Mercaptodimethur)

## III 4 32

Welche der nachstehenden Begriffserklärungen ist falsch?

- a Insektizide: Insekten tötende Mittel
- b Rodentizide: Mittel gegen Unkräuter
- c Akarizide: Milben tötende Mittel
- d Molluskizide: Schnecken tötende Mittel

## III 4 33

Cumarin-Präparate (Wirkstoff Warfarin) gehören zur Gruppe der

- a Schneckenmittel.
- b Milbenmittel.
- c Mittel gegen Nagetiere.
- d Herbizide.

## III 4 34

Was versteht man unter einem Rodentizid?

- a ein Präparat mit spezifischer Wirkung gegen Nagetiere
- b ein Holzschutzmittel
- c ein Mittel zur Bekämpfung von Bakterien
- d ein Entlaubungsmittel zur Rodung von Waldflächen

## III 4 35

Antikoagulantien wirken gegen

- a Insekten.
- b Nagetiere.
- c Pilze.
- d Bakterien.

## III 4 36

Wenn Sie ein Nematizid verkaufen, geben Sie dem Kunden ein Mittel gegen

- a Insekten
- b Raupen
- c Fadenwürmer
- d Schnecken

## III 4 37

Gegen welche Schadorganismen werden Rodentizide eingesetzt?

- a Ratten, Feldmäuse, Wühlmäuse
- b Schnecken, Nematoden
- c Fasane, Tauben
- d Käfer, Raupen

## III 4 38

Bakterizide sind Stoffe und Zubereitungen, die Bakterien

- a in der Entwicklung hemmen.
- b an der Fortpflanzung hindern.
- c im Wuchs fördern.
- d abtöten.

## III 4 39

Biozide sind

- a dazu bestimmt, schädliche Organismen zu zerstören.
- b dazu bestimmt, nützliche Organismen zu fördern.
- c Herbizide auf biochemischer Basis.
- d prinzipiell nach der Gefahrstoff-Verordnung als T+ oder T zu kennzeichnen.

## III 4 40

Welche Aussagen zu Alkaloiden sind richtig?

- a Alkaloide sind Pflanzeninhaltsstoffe.
- b Viele Alkaloide sind giftig.
- c Giftige Alkaloide enthalten z.B. die Tollkirsche, der gefleckte Schierling und das Bilsenkraut.
- d Alkaloide sind z.B. Atropin, Nikotin und Strychnin.

## III 4 41

Welche Gifte sind pflanzlichen Ursprungs?

- a Crimidin (Thalliumverbindung)
- b Curare
- c Strychnin
- d Digitoxin

## III 4 42

Alkaloide sind

- a Hormone des menschlichen Körpers.
- b mehrwertige aliphatische Alkohole.
- c Körperpflegemittel.
- d stark wirksame Pflanzeninhaltsstoffe.

## III 4 43

Atropin

- a dient als Arzneimittel.
- b kommt als Inhaltsstoff im roten Fingerhut vor.
- c ist als sehr giftig eingestuft.
- d kommt als Inhaltsstoff in der Tollkirsche vor.

## III 4 44

Welche Eigenschaften haben organische Phosphorsäureverbindungen (z.B. Methamidophos, Dimethoat), die gegen Insekten eingesetzt werden?

- a Es sind Berührungs-, Fraß- und Atemgifte.
- b Sie haben teilweise eine systemische Wirkung.
- c Sie haben eine hohe akute Toxizität für Mensch und Tier.
- d Sie haben eine hohe Persistenz.

## III 4 45

Der Wirkstoff Parathion (z.B. früher enthalten im Handelspräparat E 605) ist ein

- a Rattengift.
- b Insektizid.
- c Schädlingsbekämpfungsmittel aus der Reihe der Phosphorsäureester.
- d Totalherbizid aus der Reihe der Carbamate.

## III 4 46

Welche Eigenschaften haben organische Phosphorsäureester (z.B. Metasystox R)?

- a Sie werden im Körper lange Zeit gespeichert.
- b Die meisten organischen Phosphorsäureester sind giftig.
- c Bei Vergiftungen wird der Tod durch Atemlähmung oder Herzversagen verursacht.
- d Sie können über die Haut resorbiert werden.

## III 4 47

Phosphorsäureester als Wirkstoffe in Schädlingsbekämpfungsmitteln sind in der Regel sehr giftig oder giftig beim Einatmen, Verschlucken und bei Berührung mit der Haut. Welche der aufgeführten Wirkstoffe gehören zur Stoffgruppe der Phosphorsäureester?

- a Dichlorvos
- b Oxydemeton-methyl
- c Pyrethrum
- d Aluminiumphosphid

## III 4 48

Welche Aussagen treffen auf Phosphorsäureester zu?

- a Es sind wirkungsvolle Fraß- und Atemgifte.
- b Ihre Giftwirkung beruht auf der Fähigkeit zur Eiweißfällung.
- c Ein wichtiger Vertreter war das Metasystox.
- d Es sind Enzymgifte.

## III 4 49

Phosphorsäureester

- a dienen vorzugsweise als Herbizide.
- b werden gegen Insekten und Milben eingesetzt.
- c sind Enzymgifte (Acetylcholinesterasehemmer).
- d sind bienengefährlich.

## III 4 50

Pyrethrine

- a werden im Körper lange gespeichert.
- b sind sehr giftig für Wasserorganismen.
- c können nach wiederholtem Kontakt Überempfindlichkeit hervorrufen, die sich als Asthma, Heuschnupfen oder in Hauterscheinungen äußert.
- d sind Atemgifte, für die besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen.

## III 4 51

Pyrethroide Wirkstoffe werden verwendet als

- a Kontaktherbizide.
- b Vergrämungsmittel für Hunde.
- c Insektizide im Pflanzenschutz.
- d Sonnenschutzmittel.

## III 4 52

Pyrethrine sind

- a Insektizide.
- b für den Menschen von geringer Giftigkeit.
- c in Verbindung mit Synergisten wirksamer
- d als giftig zu kennzeichnen.

## III 4 53

Was sind Pyrethrine?

- a Kontakt- und Fraßgifte gegen Insekten und Milben
- b aus Blüten einer Chrysanthenenart gewonnene Pflanzenschutzmittel oder deren Derivate
- c Desinfektionsmittel bei Schweinepest
- d Pentachlorphenolderivate

## III 4 54

Pyrethroide Wirkstoffe werden verwendet

- a zur Bekämpfung von Küchenschaben.
- b als Rodentizide.
- c als Insektizide im Pflanzenschutz.
- d als Konservierungsmittel.

## III 4 55

Welche Aussagen treffen auf die Stoffgruppe der Pyrethrine zu?

- a Sie wirken als Kontakt- und Fraßgifte.
- b Sie stehen in Verdacht, bei empfindlichen Personen Allergien auszulösen.
- c Sie werden aus Chrysanthemenarten gewonnen.
- d Dieser Wirkstoff wird oft in Fliegenbekämpfungsmitteln verwendet.

## III 4 56

Welche Aussagen treffen auf Pyrethrine und ihre Synergisten zu?

- a Durch Zusatz von Synergisten wird die Giftwirkung der Pyrethrine erhöht.
- b Die orale Toxizität für Menschen und Warmblüter ist gering, etwa 1-2 g/kg Körpergewicht.
- c Ein wichtiger Vertreter ist das Parathion.
- d Ein wichtiger Vertreter ist das Warfarin.

## III 4 57

Wie wirkt Cumarin bei Ratten?

- a Es erzeugt Atemnot.
- b Es verätzt die Schleimhäute.
- c Es erhöht die Neigung zu Blutungen.
- d Es wirkt blutgerinnend.

## III 4 58

Was versteht man im Pflanzenschutz unter synergistischer Wirkung?

- a Kontaktwirkung.
- b Systemische Wirkung.
- c Zwei Wirkstoffe sind zusammen wirksamer als es der Wirksamkeit der Summe der Einzelwirkstoffe entspricht.
- d Zwei Wirkstoffe blockieren sich in ihrer Wirkung.

## III 4 59

Welche Aussagen treffen auf Carbamate zu?

- a Es handelt sich um chlorierte Kohlenwasserstoffe.
- b Ein wichtiger Vertreter ist das Dichlorvos (DDVP).
- c Es sind Fraß- und Berührungsgifte, z.B. gegen beißende Insekten (Kartoffelkäfer).
- d Ein wichtiger Vertreter ist das Methiocarb.

## III 4 60

Welche Aussagen zu den Carbamaten sind richtig?

- a Carbamate entsprechen in ihrer Wirkungssymptomatik den Phosphorsäureestern.
- b Carbamate dienen wegen ihrer die Blutgerinnung hemmenden Wirkung („Antikoagulantien“) zur Nagetierbekämpfung.
- c Carbamate sind für den Menschen weitgehend ungefährlich.
- d Carbamate dienen fast ausschließlich als Insektizide.

## III 4 61

Was versteht man unter Repellents?

- a Abschreckungs-, Vergrämungsmittel
- b akustische Abwehrmaßnahmen gegen Singvögel
- c Mittel zur Unkrautbekämpfung
- d Mittel zur Bekämpfung von Milben

## III 4 62

Antifoulingfarben schützen

- a Bauholz vor Fäulnis.
- b Weintrauben am Stock vor der fälschlich so bezeichneten „Edelfäule“.
- c Obst in Kisten vor Fäulnisbakterien.
- d Schiffe vor Algenbewuchs.

## III 4 63

Was sind Antifoulingfarben?

- a Farben, mit denen Giftweizen gefärbt werden muss
- b wachshaltige Farben, die Südfrüchte vor Fäulnis schützen sollen
- c Stoffe und Zubereitungen, die den Bewuchs von Schiffskörpern und Wasserbauten durch Mikroorganismen usw. verhindern sollen
- d farbige Holzschutzmittel (Oberbegriff)

## III 4 64

Unter Antifoulingfarben versteht man Farben, die

- a in der Lebensmittelindustrie, z.B. zum Einfärben von Bonbons, verwendet werden.
- b als Tapetenfarbe sofort antrocknen.
- c durch ihren Wachsgehalt das Faulen von Obst verhindern.
- d zur Verhinderung von Bewuchs durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere auf Teile von Schiffskörpern und Wasserbauten aufgetragen werden.

## III 4 65

Was versteht man unter einem Beizmittel?

- a ein Mittel zum chemischen Abbinden von Giften
- b ein Mittel zum Haltbarmachen von Gemüse
- c ein Mittel zur Behandlung von Saatgut
- d ein Mittel zum Binden von Öl (z.B. durch die Feuerwehr)

## III 4 66

Was versteht man unter dem Begriff Wachstumsregulatoren?

- a Fremdorganismen, die zur Veränderung des normalen Pflanzenwachstums führen
- b Stoffe zur Beeinflussung der Lebensvorgänge der Pflanzen, die nicht direkt der Ernährung dienen
- c genetisch bedingte Sortenmerkmale, die sich auf das Pflanzenwachstum positiv auswirken
- d Stoffe, die dazu dienen, die Widerstandskraft der Pflanzen zu erhöhen, ohne ihrer Ernährung zu dienen

## III 4 67

Was beinhaltet der Begriff Breitenwirkung eines Pflanzenschutzmittels?

- a Das Präparat muss breitflächig ausgebracht werden.
- b Das Mittel ist besonders abdriftgefährdet.
- c Das Mittel wirkt gegen eine größere Anzahl von verschiedenen Schadorganismen.
- d Das Mittel hat einen hohen Bekanntheitsgrad.

## III 4 68

Was versteht man unter der selektiven Wirkung eines Pflanzenschutzmittels?

- a vorbeugende Wirkung bei noch nicht erkrankten Pflanzen
- b heilende Wirkung bei bereits erkrankten Pflanzen
- c gezielte Wirkung gegen einzelne Schadorganismen
- d gleichzeitige Breitenwirkung gegen verschiedene Krankheitserreger

## III 4 69

Was versteht man unter einer kurativen Wirkung?

- a schnelle Anfangswirkung
- b heilende Wirkung
- c sehr breite Wirkung
- d Wirkung, die erst etwa eine Woche nach der Anwendung des Pflanzenschutzmittels einsetzt

## III 4 70

Was sind Repellentien?

- a Hormone zur Beeinflussung der Fruchtbarkeit von Schädlingen
- b Blutgerinnungshemmende Mittel
- c Lockstoffe für Schädlinge
- d Mittel zur Abwehr und Abschreckung von Schädlingen

## III 4 71

Wie nennt man die (schon in sehr geringen Konzentrationen wirksamen) Stoffe, die der Verständigung zwischen Organismen einer Art, beispielsweise zwischen Insekten, dienen und die daher unter anderem als Lockstoffe zur Schädlingsbekämpfung verwendet werden?

- a Phytohormone
- b Insektizide
- c Pheromone
- d Repellents

## III 4 72

Wirkstoffe in Biozid-Produkten unterliegen derzeit einem europäischen Überprüfungsprogramm. Wo informieren Sie sich, ob die Biozid-Produktarten Insektizide bzw. Repellentien und Lockmittel mit pyrethroiden Wirkstoffen noch verkehrsfähig sind?

- a in der konsolidierten Liste der EU über die Nichtaufnahme- Entscheidungen der Kommission von Wirkstoffen für die entsprechenden Biozid-Produktarten in die Anhänge I oder IA der RL 98/8/EG (Biozid-Richtlinie), die über die Seiten der BAuA (Biozide) zugänglich ist
- b im Anhang VI Tabelle 3.2 der VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO)
- c in der TRGS 514
- d in den einzelnen Entscheidungen der Kommission über die Nichtaufnahme bestimmter Biozid- Wirkstoffe für bestimmte Biozid- Produktarten

## III 4 73

Welche Aussagen zur Verkehrsfähigkeit pyrethroidhaltiger Biozid-Produkte der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) sind richtig?

- a Bioresmethrinhaltige Produkte sind seit dem 22. August 2008 nicht mehr verkehrsfähig
- b sind uneingeschränkt verkehrsfähig
- c Regelungen dazu werden in der Nichtaufnahme-Entscheidung der EU-Kommission 2007/565/EG getroffen
- d die Verkehrsfähigkeit regelt sich nach Anhang VI Tabelle 3.2 der VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO)

**GFK III Nr. 5 - Gefahrenabwehr****III 5 1**

Welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten im Trockenholz (Hausgebälk) können die Begasung mit giftigen Begasungsmitteln ersetzen?

- a mechanisches Entfernen befallener Bereiche
- b Heißluftverfahren
- c Streichen mit Boratlösungen
- d Bewässern der befallenen Bereiche

**III 5 2**

Welche Alternativen zur Verwendung von giftigen Begasungsmitteln gibt es für die Bekämpfung von Vorratsschädlingen in Getreidesilos?

- a Begasung mit Kohlenmonoxid (CO)
- b Begasung mit Stickstoff
- c Flächenbehandlung (mit Spritzgerät) der leeren Silozelle/Getreidespeicher mit Insektiziden
- d Begasung mit Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

**III 5 3**

Welches ist ein biologisches Pflanzenschutzverfahren?

- a der Einsatz von Nützlingen
- b das Einhalten der Fruchtfolge
- c die Bodenbearbeitung
- d der Einsatz von Herbiziden

**III 5 4**

Warum lässt sich die biologische Schädlingsbekämpfung nicht in jedem Fall einsetzen?

- a weil sie grundsätzlich unwirksam ist
- b weil nicht für alle Fälle biologische Bekämpfungsmethoden zur Verfügung stehen
- c weil die Wirkung oft nicht ausreicht
- d weil die Wirkung immer zu spät einsetzt

**III 5 5**

Welche kulturtechnischen Maßnahmen tragen dazu bei, Pflanzenschutzmaßnahmen reduzieren zu können?

- a Anbautechnik und Sortenwahl
- b Fruchtfolge
- c Pflanzenernährung
- d Standortwahl

**III 5 6**

Welche der nachfolgenden Maßnahmen ist gegen die Möhrenfliege sinnvoll und wirksam einsetzbar?

- a Abdeckung mit Netzen
- b Einsatz von Pheromon-Fallen
- c Aufstellung von Gelbtafeln
- d Zwischenpflanzung von Lockpflanzen

**III 5 7**

Bei welchen der nachfolgend aufgeführten Insekten handelt es sich um schädlingsbekämpfende Nützlinge?

- a Rote Waldameisen
- b Marienkäfer
- c Bienen
- d Florfliegen

## III 5 8

Zum Integrierten Pflanzenschutz zählt:

- a Wahl standortgerechter Kulturen und resistenter Sorten
- b Schonung und Förderung von Nützlingen sowie Beachtung des Warndienstes
- c sorgfältige Beobachtung und gezielte Düngung und Pflege des Pflanzenbestandes
- d keine Schädlingsbekämpfung

## III 5 9

Zu den biotechnischen Verfahren des Integrierten Pflanzenschutzes zählen:

- a Düngung
- b chemische Pflanzenschutzmittel
- c Sortenwahl
- d Einsatz von Pheromonen

## III 5 10

Welche der nachfolgenden Maßnahmen ist gegen Kohlfiegen an Freilandrettich sinnvoll und wirksam einsetzbar?

- a Abdeckung mit Vlies / Folie
- b Einsatz von Pheromon-Fallen
- c Aufstellen von Gelbtafeln
- d Zwischenpflanzung von Lockpflanzen

## III 5 11

Welche der nachfolgend genannten Tätigkeiten gehören zu den indirekten Pflanzenschutzmaßnahmen?

- a das Beizen von Saatgut
- b Saatbettbereitung
- c Standortwahl
- d Einsammeln von Schädlingen

## III 5 12

Welche Nützlinge helfen bei der Eindämmung von Blattlausbefall?

- a Marienkäfer
- b Schwebfliegen
- c Raubmilben
- d Florfliegen

## III 5 13

Muss die auf der Packung angegebene Wasserschutzgebetsauflage vom Anwender eingehalten werden?

- a nein, es besteht bloße Kennzeichnungspflicht für den Hersteller
- b ja
- c nur für Großanwender, nicht für Hobby- und Kleingärtner
- d je nach Empfehlung des amtlichen Dienstes im Einzelfall

## III 5 14

Was bedeutet die Indikationszulassung eines Pflanzenschutzmittels?

- a Das Pflanzenschutzmittel darf nur mit Feldspritzen ausgebracht werden.
- b Das Pflanzenschutzmittel darf nur nach vorhergehender Beratung durch den Verkäufer eingesetzt werden.
- c Das Pflanzenschutzmittel darf nur in den in der Gebrauchsanleitung ausgewiesenen Anwendungsgebieten und zu den genannten Anwendungsbedingungen eingesetzt werden.
- d Das Pflanzenschutzmittel darf nur nach vorhergehender behördlicher Genehmigung eingesetzt werden.



## III 5 15

Welche Informationen enthält die Gebrauchsanleitung von Pflanzenschutzmitteln?

- a mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier
- b Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen
- c chemische Formel des Wirkstoffes
- d Kennzeichnung nach GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)

## III 5 16

Welche Informationen enthält das Etikett von Pflanzenschutzmittelverpackungen?

- a Handelsname
- b Zulassungsnummer
- c vorgesehene Anwendungsgebiete
- d Gefahrensymbole nach der Gefahrstoffrecht

## III 5 17

Rodentizide auf Cumarinbasis führen erst nach mehrmaliger Aufnahme zum Tod der schädlichen Nagetiere. Welche Vorsichtsmaßnahmen sind bei diesen Präparaten zu beachten?

- a Köder mit diesen Pflanzenschutzmitteln müssen für Hunde, Katzen, Schweine u.a. Tiere unerreikbaar sein.
- b Sie dürfen nicht in Gemüsekulturen gelangen, da sie deren Wachstum hemmen können.
- c Die Köder können frei ausgelegt werden.
- d Diese Pflanzenschutzmittel sind für Hunde, Katzen und Schweine ungefährlich.

## III 5 18

Darf beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden?

- a nein
- b nicht essen und trinken, rauchen ist erlaubt
- c alkoholfreie Getränke sind erlaubt
- d nur rauchen unterlassen, da ohnehin schädlich

## III 5 19

An die Handhabung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln werden bestimmte Anforderungen gestellt. Was ist dazu richtig?

- a Es existieren keine speziellen Regelungen.
- b Rauchverbot bei der Arbeit
- c Aufbewahrung und Lagerung getrennt von Lebens- und Futtermitteln
- d Durch die zweckmäßige Verpackung brauchen keine besonderen Lagervorschriften beachtet zu werden.

## III 5 20

Bei welchen Pflanzenschutzarbeiten sollten Schutzhandschuhe getragen werden?

- a beim Ansetzen der Spritzbrühe
- b nur beim Umgang mit konzentrierten Pflanzenschutzmitteln
- c nur bei Pflanzenschutzmitteln mit einer Gefahrenbezeichnung
- d sinnvollerweise bei jeglichem Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, da über 90 % der Anwenderbelastung über die Hände erfolgt

## III 5 21

Was bezweckt das Eincremen unbedeckter Körperteile mit fettfreier Creme bei Anwendung von öligen Holzschutz- oder Pflanzenschutzmitteln?

- a Es vermindert bzw. verhindert das Eindringen von Wirkstoffen in die Haut.
- b Es ist eine Routinemaßnahme für die allgemeine Hautpflege.
- c Es erleichtert das An- und Ausziehen der Handschuhe.
- d Es sollte fetthaltige Creme verwendet werden.

## III 5 22

Welcher Atemschutz soll beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln mit der Gefahrenbezeichnung „giftig“ getragen werden?

- a eine filtrierende Halbmaske
- b eine Vollmaske mit Staubfilter
- c Atemschutz entsprechend der Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels
- d Atemschutz ist nicht erforderlich.

## III 5 23

Welche Schutzmaßnahmen sind notwendig, wenn im Gewächshaus giftige Pflanzenschutzmittel mit dem Sprühgerät ausgebracht werden?

- a Mantel, Gummistiefel, Lederhandschuhe, Filzhut
- b bei gesunden und kräftigen Menschen keine
- c Standardschutzanzug, Handschuhe, Kopfschutzhaube mit Vollmaske und Atemschutzfilter
- d Wie unter c, aber nur für Lehrlinge und Jugendliche unter 18 Jahren

## III 5 24

Wie vermindert man den Hautkontakt beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln?

- a Arbeit an stürmischen Tagen
- b Arbeit an windstillen Tagen
- c Tragen von Schutzausrüstung nach Gebrauchsanleitung
- d Tragen von leichtwaschbaren Shorts

## III 5 25

Weshalb soll der Hautkontakt mit Wirkstoffen von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden?

- a weil Pflanzenschutzmittel die Haut reizen können
- b weil der Geruch von Resten auf der Haut sich durch Waschen nicht entfernen lässt
- c weil Wirkstoffe auch über die Haut in den Körper gelangen können
- d weil sonst Flecken übrig bleiben können

## III 5 26

Worauf ist bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln zu achten?

- a Präparate sind stets frostfrei, kühl, dunkel und trocken in einem abgeschlossenen Raum oder Schrank zu lagern.
- b An die Lagerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.
- c Die Lagerung erfolgt am sichersten zusammen mit Arzneimitteln.
- d Die Lagerung im Freien sollte unter Folie erfolgen.

## III 5 27

Welche Anforderungen sollte ein Pflanzenschutzmittellager erfüllen?

- a Es muss eine ausreichende Belüftung vorhanden sein, dass Schadstoffgrenzwerte unterschritten bleiben.
- b Der Fußboden muss undurchlässig sein.
- c Der Auffangraum für auslaufende Flüssigkeiten muss mindestens dem Rauminhalt aller gelagerten Gefäße entsprechen.
- d Der Auffangraum muss chemikalienbeständig sein.

## III 5 28

Welche Lagerhaltungsvorschriften sollten beim Betrieb eines Pflanzenschutzmittellagers beachtet werden?

- a Es gilt Zutrittsverbot für Unbefugte.
- b In Durchgängen, allgemein zugänglichen Fluren und Arbeitsräumen ist keine Lagerung zulässig.
- c Mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Genussmitteln ist keine Zusammenlagerung zulässig.
- d Zum vorbeugenden Brandschutz ist eine Sprinkleranlage erforderlich.

## III 5 29

Wie sollte ein Lagerraum für Pflanzenschutzmittel beschaffen sein?

- a Er muss über eine Türbeschriftung mit Warnhinweis " Pflanzenschutzmittel – Unbefugten ist der Zugriff verboten " verfügen.
- b Er muss gut beleuchtet sein.
- c Er muss ausreichend belüftet sein.
- d Er muss verschließbar sein.

## III 5 30

Was ist zu tun, wenn Spritzer des konzentrierten Pflanzenschutzmittels auf die Haut oder in die Augen gelangen?

- a Sofern kein Brennen auftritt, ist nichts zu veranlassen.
- b Es sollte sofort mit viel sauberem Wasser ab- bzw. ausgespült werden.
- c Nur bei sehr giftigen Präparaten sollte sofort mit viel sauberem Wasser ab- oder ausgespült werden.
- d Nur bei giftigen und sehr giftigen Präparaten sollte sofort mit viel sauberem Wasser ab- oder ausgespült werden.

## III 5 31

Es besteht der Verdacht, dass sich ein Gärtner beim Ausbringen eines Pflanzenschutzmittels eine Vergiftung zugezogen hat. Was tun Sie mit der Verpackung des Präparats?

- a sofort sorgfältig reinigen, Inhalt vernichten
- b Verpackung samt Inhalt sofort als Sondermüll beseitigen
- c aufbewahren und dem Arzt zur Verfügung stellen
- d als Gefahrgut kennzeichnen und per Express dem TÜV einsenden

## III 5 32

Was tun Sie als Helfer bei Vergiftungen mit Pflanzenschutzmitteln?

- a Falls Spritzer ins Auge gelangen, ist dieses auszuwaschen (möglichst mindestens 10 Minuten lang mit viel Wasser).
- b Bei Verunreinigungen der Haut muss sofort gründlich mit Wasser und Seife gereinigt werden.
- c Im Zweifelsfall muss jeder noch so harmlos scheinende Fall sofort vom Arzt behandelt werden.
- d Bei Verschlucken gibt man Milch zu trinken, um das Gift zu verdünnen.

## III 5 33

Welche Informationen enthält das Merkblatt für den Umgang mit Holzschutzmitteln?

- a Lagerung und Entsorgung
- b Verzeichnis der Hersteller von Holzschutzmitteln
- c Vorschriften zum Einsatz von Arbeitsgeräten
- d empfohlene Vorsichtsmaßnahmen

## III 5 34

Welche Informationen enthält das Merkblatt für den Umgang mit Holzschutzmitteln?

- a Zweck und Anwendungsbereiche der Holzschutzmittel
- b Art der Holzschutzmittel
- c amtliche Bewertung ausgewählter Holzschutzmittel
- d empfohlene Vorsichtsmaßnahmen

## III 5 35

Was muss beim Auslegen von Ködermitteln beachtet werden?

- a Köder sind verdeckt auszulegen, so dass unbefugte Dritte und Tiere, für die die Köder nicht bestimmt sind, an diese nicht herankommen können.
- b Köder sollten an allen gut erreichbaren Stellen ausgelegt werden.
- c Bei offenem Auslegen sind Köder nur für Kinder unzugänglich zu machen.
- d Köder sind gut sichtbar auszulegen, damit die Aufnahme kontrolliert werden kann.

III 5 36

Welche der folgenden Tierarten sind Nützlinge für heimische Kulturpflanzen?

- a der Marienkäfer
- b der Kartoffelkäfer
- c die Radnetzspinne
- d die Raubmilbe

**GFK III Nr. 6 - Chemikalien-Verbotsverordnung****III 6 1**

Durch welche Verordnung wird das Inverkehrbringen von pentachlorphenolhaltigen Zubereitungen (mit bestimmten Ausnahmen) verboten?

- a durch die Pentachlorphenol-Verbotsverordnung
- b durch die Chemikalien-Verbotsverordnung bzw. Anhang XVII Nr. 22 der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)
- c durch die Gefahrstoffverordnung
- d durch die Chemikalien-Altstoffverordnung

**III 6 2**

Holzschutzmittel (HSM), die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn

- a die Abgabe an den privaten Endverbraucher erfolgt.
- b sie für frei zugängliche Innenräume in Schulen und sonstigen öffentlichen Gebäuden bestimmt sind und die Konzentration des geregelten Inhaltsstoffes zwischen 50 und 500 mg/kg HSM beträgt.
- c sie zur Behandlung von Erzeugnissen aus Holz und Holzwerkstoffen in geschlossenen Anlagen dienen und sofern die HSM einen Massengehalt von weniger als 50 mg/kg Benzo(a)pyren und 3% wasserlöslicher Phenole aufweisen
- d sie ausschließlich zum Imprägnieren von Holzspielgeräten auf Kinderspielplätzen bestimmt sind.

**III 6 3**

Durch welche Verordnung wird das Inverkehrbringen von Holzschutzmitteln, die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten, mit bestimmten Ausnahmen verboten?

- a durch die Gefahrstoffverordnung
- b durch die Teerölverordnung
- c durch die Chemikalien-Verbotsverordnung bzw. Nr. 22 der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)
- d durch die Chemikalien-Altstoffverordnung

**III 6 4****III 6 5**

Für welche der nachfolgend aufgeführten gefährlichen Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse regelt die Chemikalien-Verbotsverordnung bzw. Anhang XVII der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) das Inverkehrbringen von Zubereitungen / Erzeugnissen?

- a Formaldehyd
- b Zinnorganische Verbindungen
- c Pentachlorphenol
- d Teeröle

**III 6 6**

Antifoulingfarben dürfen im Allgemeinen nicht verwendet werden, wenn sie bestimmte verbotene Stoffe enthalten, wie z.B.

- a Kupferverbindungen
- b Quecksilberverbindungen
- c zinnorganische Verbindungen
- d Arsenverbindungen

**III 6 7**

Wo darf Pentachlorphenol (PCP) als biozider Wirkstoff eingesetzt werden?

- a im Freien
- b in Aufenthaltsräumen
- c in Garagen
- d Es darf überhaupt nicht eingesetzt werden.

## III 6 8

Welche der genannten Wirkstoffe, die für den Holzschutz eingesetzt wurden oder werden, unterliegen nach geltendem Recht Beschränkungen oder Verboten des Inverkehrbringens und des Verwendens?

- a Alkalidichromat
- b Pentachlorphenol
- c Teeröle (Karbolineum)
- d Pyrethrum

## III 6 9

Welche Zinnorganischen Verbindungen dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden?

- a Zinnorganische Verbindungen für die Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich
- b Zinnorganische Verbindungen als Antifoulingfarben für Tanker, Containerschiffe und andere Großschiffe
- c Zinnorganische Verbindungen als Antifoulingfarben für Schiffe unter 25 m Länge
- d alle Zinnverbindungen, unabhängig vom Verwendungszweck

## III 6 10

Welche der nachfolgenden Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse dürfen (abgesehen von bestimmten Ausnahmen) nach der Chemikalien-Verbotsverordnung bzw. Anhang XVII der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) nicht mehr in den Verkehr gebracht werden?

- a DDT
- b PVC
- c Lindan
- d Pentachlorphenol

**GFK III Nr. 7 - Pflanzenschutz- und Gefahrstoffrecht****III 7 1**

Welche Stoffe sind als Pflanzenschutzmittel verboten?

- a Arsenverbindungen
- b Bleiverbindungen
- c Cadmiumverbindungen
- d Chromverbindungen

**III 7 2**

Welche Stoffe sind als Pflanzenschutzmittel nach den Vorgaben der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung verboten?

- a Kupferverbindungen
- b Quecksilberverbindungen
- c chlorhaltige organische Verbindungen
- d Phosphorsäureester

**III 7 3**

Für welche der nachfolgenden Verbindungen besteht ein Anwendungsverbot als Pflanzenschutzmittel?

- a Arsenverbindungen
- b Quecksilberverbindungen
- c Endrin
- d Bleiverbindungen

**III 7 4**

Für welchen der genannten Wirkstoffe besteht nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ein vollständiges Anwendungsverbot?

- a Atrazin
- b Dinoseb
- c Nitrofen
- d Calciumcyanamid

**III 7 5**

Wo finden sich verbindliche Angaben über Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel?

- a in Fachzeitschriften
- b in Werbeschriften des Handels
- c in der Pflanzenschutz-Höchstmengenverordnung
- d in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

**III 7 6**

Welche Mittel werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassen?

- a Entwesungsmittel
- b Holzschutzmittel
- c Herbizide
- d Konservierungsstoffe

**III 7 7**

Woran sind zugelassene Pflanzenschutzmittel zu erkennen?

- a an der Bezeichnung des Mittels
- b an der Art und Menge der Wirkstoffe
- c am Zulassungszeichen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit Zulassungsnummer
- d am blauen Umweltengel

## III 7 8

Wo finden Anwender oder Händler verbindliche Angaben über zugelassene Pflanzenschutzmittel?

- a im aktuellen Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
- b in nahezu allen Fachzeitschriften
- c im Bundesgesetzblatt
- d im Pflanzenschutzmittel-Nachrichtenblatt

## III 7 9

Welche Forderungen müssen Pflanzenschutzmittel erfüllen, um zugelassen zu werden?

- a Sie müssen wirksam gegen die angegebenen Schadorganismen sein.
- b Sie müssen wirksam gegen alle Schadorganismen sein.
- c Sie müssen bei sachgerechter Anwendung ungefährlich für Menschen und Tier sein.
- d Sie müssen ungefährlich für die Umwelt sein.

## III 7 10

Muss jedes Pflanzenschutzmittel zugelassen sein?

- a nur Exportprodukte
- b nur im landwirtschaftlichen Bereich eingesetzte Produkte
- c ja, jedes Pflanzenschutzmittel, das in Deutschland in den Verkehr gebracht werden soll, muss zugelassen sein
- d nur Präparate zu Versuchszwecken

## III 7 11

Welche der folgenden Produkte sind in der Bundesrepublik Deutschland zulassungspflichtig?

- a Pflanzenschutzmittel, die für den Export vorgesehen sind
- b Wachstumsregler
- c Mittel zur Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen in Anlagen des sanitären Bereichs
- d Pflanzenstärkungsmittel

## III 7 12

Wo findet man Vorschriften zur Einstufung oder Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln?

- a in der Chemikalien-Verbotsverordnung
- b im Anhang VI RL 67/548/EWG
- c im Anhang IV der Gefahrstoffverordnung
- d im Chemikaliengesetz

## III 7 13

Dürfen Pflanzenschutzmittel in anderen Behältern als in Originalbehältnissen abgegeben werden?

- a wenn die Behältnisse dicht verschließbar sind, ja
- b ja, wenn anschließend eine Beschriftung mit dem Handelsnamen, der Zulassungsnummer und den Zulassungszeichen des BVL erfolgt
- c nein
- d nur wenn die Behältnisse keine Verwechslung mit Trink- oder Essgefäßen zulassen

## III 7 14

Wie müssen Pflanzenschutzmittel, die giftige Stoffe enthalten, abgepackt sein?

- a in festen grellfarbigen Originalpackungen
- b in beliebig gestalteten, beschrifteten Originalpackungen
- c in Originalpackungen mit vorgeschriebener Beschriftung und Kennzeichnung
- d in Kunststoffsäcken mit dem grünen Punkt

## III 7 15

Was sagt Ihnen das Andreaskreuz auf einer Pflanzenschutzmittelpackung über das Mittel?

- a Es dient zur Stärkung von Pflanzen.
- b Es ist gesundheitsschädlich oder reizend.
- c Es zählt zu den Pflanzenschutzmitteln.
- d Es ist mindergiftig oder ätzend.



## III 7 16

Woran sind Pflanzenschutzmittel, die giftige Stoffe enthalten, erkennbar?

- a an der grellfarbenen Verpackung
- b am Verpackungsaufdruck „Vorsicht“
- c am auf der Packung aufgedruckten Gefahrensymbol und der Gefahrenbezeichnung
- d an der genormten Größe der Verpackung

## III 7 17

Was gehört zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln?

- a die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- b die Wirkstoffe nach Art und Menge
- c das Verfallsdatum, sofern begrenzte Haltbarkeit
- d die Zulassungsnummer




## III 7 18

Welche der nachstehenden Angaben zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln sind beim Inverkehrbringen in der Bundesrepublik rechtsverbindlich vorgeschrieben?

- a Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels und Zulassungsnummer
- b Bezeichnung der Charge
- c Name und Anschrift des Herstellers / Vertreibers / Einführers
- d Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit begrenzter Haltbarkeit

## III 7 19

Pflanzenschutzmittel erkennt man an folgender Kennzeichnung:

- a 
- c 
- b 
- d 

663
2999

## III 7 20

Woran erkennt man auf der Packung eines Pflanzenschutzmittels die Zulassung?

- a Jede Packung muss zugelassen sein, daher bedarf es keiner besonderen Kennzeichnung.
- b an der Zulassungsnummer und dem Dreieckszeichen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
- c Die Zulassung ist der Packung nicht zu entnehmen.
- d an der Garantieerklärung des Herstellers

## III 7 21

Wie sollten kleinere Mengen von Pflanzenschutzmitteln aus Großpackungen abgegeben werden?

- a in Plastiktüten mit deutlichem Totenkopf in Schockfarbe
- b in fest verschließbaren Flaschen oder Blechdosen mit roter Aufschrift
- c Das Umfüllen aus Großpackungen ist nicht erlaubt.
- d Es gibt keine besonderen Vorschriften für das Umfüllen.

## III 7 22

Wie können Indikationslücken geschlossen werden?

- a Durch Wirksamkeitstest des Anwenders.
- b Durch Zulassungserweiterung oder im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch das BVL oder bei Kleinstkulturen durch die zuständige Landesbehörde.
- c Durch Kauf von Mitteln im Ausland.
- d Durch Mischung gut wirkender Mittel.

## III 7 23

Dürfen Pflanzenschutzmittel in Selbstbedienung angeboten werden?

- a ungiftige Pflanzenschutzmittel ja
- b ja, wenn ein Sachkundiger nach dem Pflanzenschutzgesetz vorhanden ist
- c ja, aber im Verkaufsraum darf sich nur die Menge befinden, die üblicherweise an einem Tag verkauft wird
- d nein

## III 7 24

Ein Landwirt hat erfahren, dass im Ausland Pflanzenschutzmittel billiger sind. Darf er dort Pflanzenschutzmittel kaufen und sie im Privatwagen in die Bundesrepublik Deutschland einführen?

- a Die Einfuhr ist nur aus dem EU-Ausland erlaubt.
- b Die Einfuhr von in Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in die Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich verboten.
- c Die Einfuhr ist nur in grenznahen Gebieten erlaubt.
- d Pflanzenschutzmittel können generell eingeführt werden.

## III 7 25

Wer darf Pflanzenschutzmittel abgeben?

- a nur der Geschäftsführer oder sein Vertreter
- b eine Person, die dafür sachkundig ist
- c nur Personen mit Berufsabschluss Einzelhandelskaufmann
- d nur Personen mit mindestens 10-jähriger Verkaufstätigkeit

## III 7 26

Auf welche Weise dürfen Pflanzenschutzmittel im Einzelhandel verkauft werden?

- a in Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung
- b nur von sachkundigen Verkäufern
- c es gibt keine besonderen Regelungen
- d nur durch eine Ausnahmegenehmigung

## III 7 27

Was muss bei der Abgabe von giftigen und sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln beachtet werden?

- a Verkauf ohne Formalität
- b Führen eines Abgabebuchs oder Abgabenaachweises
- c polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen
- d Der Käufer muss mindestens 21 Jahre alt sein.

## III 7 28

Welche Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes gelten für Pflanzenstärkungsmittel?

- a die Zulassungspflicht
- b die Anmeldepflicht
- c das Selbstbedienungsverbot
- d die Sachkundepflicht für Verkäufer im Einzelhandel

## III 7 29

Darf der Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln ein Präparat für einen Anwendungsbereich empfehlen, der in der Gebrauchsanleitung nicht ausgewiesen ist?

- a Ja, wenn er damit persönlich gute Erfahrungen gemacht hat.
- b Nein.
- c Wenn der Käufer sachkundig im Pflanzenschutz ist.
- d Wenn das Mittel sehr teuer ist.

## III 7 30

Welche Tätigkeiten fallen unter den Begriff des Inverkehrbringens im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes?

- a das Anbieten, Feilhalten und jedes Überlassen an andere
- b der gewerbsmäßige Handel
- c die Abgabe vom Produzenten an den Händler
- d die Abgabe des Einzelhändlers an den Endverbraucher

## III 7 31

Reicht bei einem Unternehmen mit mehreren Filialen eine im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sachkundige Person zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln aus?

- a nein, für jede Filiale muss eine Person vorhanden sein, die die erforderliche Sachkunde besitzt
- b ja, wenn eine Person mit langjähriger Erfahrung anwesend ist
- c ja, wenn nicht mehr als zwanzig Personen in der Filiale beschäftigt werden
- d ja, wenn das Unternehmen weniger als zehn Filialen hat

## III 7 32

Welche Auswirkungen für den Einzelhandel hat das Selbstbedienungsverbot nach Pflanzenschutzgesetz?

- a Alle Pflanzenschutzmittel müssen unter Verschluss gelagert werden.
- b Es ist ein separater Raum erforderlich, zu dem Betriebsfremde keinen Zutritt haben.
- c Alle Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe müssen dem unmittelbaren Zugriff durch den Kunden entzogen sein.
- d Hinweisschilder auf das Verbot der Selbstbedienung sind erforderlich.

## III 7 33

Welche Pflanzenschutzmittel unterliegen nach dem Pflanzenschutzgesetz einem Selbstbedienungsverbot?

- a sämtliche Pflanzenschutzmittel
- b explosionsgefährliche Pflanzenschutzmittel
- c C-, Xn- und Xi-Produkte
- d nur T- und T+-Produkte

## III 7 34

Welche Stellen dürfen giftige Pflanzenschutzmittel im Einzelhandel abgeben?

- a nur Gartencenter und Samenhandlungen
- b nur Kaufhäuser mit eigener Abteilung, Samenhandlungen
- c nur Drogerien und landwirtschaftliche Genossenschaften
- d Stellen mit amtlicher Erlaubnis gemäß § 2 ChemVerbotsV

## III 7 35

Das Pflanzenschutzgesetz setzt im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln strenge Maßstäbe. Welche Voraussetzungen gelten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln?

- a Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind keine besonderen Kenntnisse erforderlich.
- b Anwender von Pflanzenschutzmitteln in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft müssen sachkundig sein.
- c Nur im Bereich des Hausgartens muss der Anwender von Pflanzenschutzmitteln sachkundig sein.
- d Lohnunternehmer oder Mitglieder von Maschinenringen, die Pflanzenschutzmittel anwenden, müssen sachkundig sein.

## III 7 36

In welcher der folgenden Rechtsvorschriften sind verbotene Pflanzenschutzmittel gelistet?

- a in der Gefahrstoffverordnung
- b in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung
- c in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- d im Pflanzenschutzgesetz

## III 7 37

Unter welchen Bedingungen dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen ohne Genehmigung angewendet werden?

- a grundsätzlich nicht
- b nur, wenn die Freilandflächen land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden
- c ohne Einschränkung
- d nicht, wenn die Flächen unmittelbar an Gewässern liegen

## III 7 38

Dürfen Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Naturdenkmälern angewendet werden?

- a Pflanzenschutzmittel dürfen generell nicht angewandt werden.
- b Die in den Anlagen 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoffe und die daraus hergestellten Zubereitungen dürfen nicht angewendet werden.
- c Die in Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Stoffe und Zubereitungen dürfen angewandt werden, wenn eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist.
- d Die in Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Stoffe und Zubereitungen dürfen angewandt werden, wenn die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet.

## III 7 39

Die Aufgaben der Länder auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes sind unter anderen folgende:

- a regelmäßige Kontrolle des Düngemittelverbrauchs in landwirtschaftlichen Betrieben
- b die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse auf das Auftreten von Schadorganismen
- c die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten und Verfahren des Pflanzenschutzes
- d die Durchführung von Kontrollen nach dem Saatgutverkehrsgesetz

## III 7 40

Wer führt die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten durch?

- a TÜV
- b amtlich anerkannte landtechnische Werkstätten
- c Pflanzenschutzdienst (in einigen Bundesländern)
- d Gerätehersteller für Neugeräte

## III 7 41

Welche Tiere dürfen nach der Bundesartenschutzverordnung nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bekämpft werden?

- a Ratten
- b Hamster
- c Wühlmäuse
- d Maulwürfe

## III 7 42

Das Pflanzenschutzgesetz regelt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Auf welchen Flächen dürfen Pflanzenschutzmittel nicht ohne Erlaubnis angewendet werden?

- a in Haus- und Kleingärten
- b auf Feldrainen
- c auf gärtnerisch genutzten Flächen
- d auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen

## III 7 43

Der Pflanzenschutzdienst hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Giften
- b Beratung und Information auf dem Gebiet des Pflanzen- und Vorratsschutzes
- c Organisation des Warndienstes
- d Durchführung der Flurbereinigung

## III 7 44

Dürfen nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden?

- a ja, bis 2 Jahre nach Zulassungsende, soweit kein Anwendungsverbot besteht
- b ja, aber nur in Mengen von weniger als 1 kg oder 1 l
- c ja, aber nur für den eigenen Anbau von pflanzlichen Erzeugnissen
- d nein

## III 7 45

Wer von den genannten Personen muss für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sachkundig sein?

- a der Hobbygärtner
- b der Landwirt
- c der Lohnunternehmer
- d der Auszubildende

## III 7 46

Wer muss auf Verlangen der zuständigen Behörde die Sachkunde nach Pflanzenschutzgesetz nachweisen?

- a jeder, der Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder des Gartenbaus anwendet
- b Lohnunternehmer oder Mitglieder von Maschinenringen, die Pflanzenschutzmittel anwenden
- c Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel
- d Pflanzenschutzmittel-Großhändler, die ausschließlich an Wiederverkäufer abgeben

## III 7 47

Auf welchen Freilandflächen dürfen Pflanzenschutzmittel ohne Genehmigung angewendet werden?

- a auf gar keinen
- b nur wenn die Flächen land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden
- c auf allen
- d die Anwendung ist nur beschränkt, wenn die Flächen unmittelbar an Gewässern liegen

## III 7 48

Was versteht man unter integriertem Pflanzenschutz?

- a die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Pflanzen durch Pflanzenstärkungsmittel
- b das Integrieren der Pflanzenschutzmittel als Bestandteile von Düngemitteln
- c der Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel
- d eine Kombination verschiedener Bekämpfungsmaßnahmen, wobei die Ausnutzung natürlicher Begrenzungsfaktoren im Vordergrund steht

## III 7 49

Welche Aussagen bezüglich des integrierten Pflanzenschutzes sind richtig?

- a Es handelt sich um ein Verfahren, bei dem die genetischen Eigenschaften von Pflanzen dahingehend verändert werden, dass eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überflüssig wird.
- b Ziel ist es, die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß zu beschränken.
- c Durch ein mathematisches Verfahren wird bestimmt, wie viel Pflanzenschutzmittel einer bestimmten Sorte eingesetzt werden muss.
- d Verschiedene Pflanzenschutzverfahren werden gemeinsam angewendet.

## III 7 50

Was ist Integrierter Pflanzenschutz im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes?

- a Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Motto "Viel hilft viel"
- b Kombination von mechanischen, biologischen, biotechnischen, pflanzenzüchterischen sowie anbau- und kulturtechnischen Maßnahmen im jährlichen Wechsel mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- c Verbot jeglicher Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- d Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird

## III 7 51

Welche Maßnahmen gehören zu den Kulturverfahren des Integrierten Pflanzenschutzes?

- a Anbautechnik und Sortenwahl
- b Fruchtfolge
- c Pflanzenernährung
- d Standortwahl

## III 7 52

Welche der aufgeführten Chemikalien dürfen in zugelassenen Präparaten als Begasungsmittelwirkstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung angewendet werden?

- a Methylbromid
- b Schwefelkohlenstoff
- c Cyanwasserstoff
- d Schwefeldioxid

## III 7 53

Welche der folgenden Anwendungen sind gefahrstoffrechtlich mit Ethylenoxid gestattet?

- a Begasen von Räumen und Gütern
- b Beizen von Saatgut
- c Wühlmausbekämpfung
- d Entkeimen von Instrumenten, Fellen, Textilien in vollautomatischen, geschlossenen Begasungsanlagen

## III 7 54

Für die Verwendung von Begasungsmitteln gilt:

- a Bei Begasungen mit Formaldehyd in leeren Räumen ist keine Sachkunde nach Anhang III GefStoffV erforderlich.
- b Begasungen mit giftigen Gasen erfordern immer eine Sachkunde nach Anhang III GefStoffV.
- c Wer sachkundig im Sinne von § 5 ChemVerbotsV ist, darf Begasungsmittel käuflich erwerben.
- d Mit Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen können giftige Begasungsmittel gekauft werden.

## III 7 55

Bei welchen Begasungsmitteln ist nicht nur der Handel, sondern auch die Verwendung erlaubnispflichtig?

- a Formaldehyd
- b Cyanwasserstoff
- c Phosphorwasserstoff
- d Oxiran (Ethylenoxid)

## III 7 56

Welche der nachstehenden Stoffe sind als Begasungsmittel zugelassen?

- a Formaldehyd
- b Fluorwasserstoff
- c Ethylenoxid
- d Ammoniak

## III 7 57

Welche Vorschriften gelten für die Durchführung einer Begasung?

- a Wer Begasungen mit Cyanwasserstoff, Phosphorwasserstoff oder Formaldehyd durchführt, bedarf einer Erlaubnis.
- b Schiffe dürfen während der Beförderung nur mit Cyanwasserstoff oder Ethylenoxid begast werden.
- c Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn genügend Personen im Betrieb über einen Befähigungsschein verfügen.
- d Die Sachkundeprüfung nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung wird ebenfalls als Sachkundenachweis für die Durchführung von Begasungen anerkannt.

## III 7 58

Begasungen von ganzen Gebäuden (z.B. Getreidelager, Gewächshäuser) mit giftigen Gasen sind

- a zulässig mit Blausäure.
- b zulässig mit Phosphorwasserstoff.
- c zulässig mit Ethylenoxid.
- d verboten.

## III 7 59

Ein Malermeister will bei der Restaurierung eines verfallenen Gebäudes, in dem sich alte Wandmalereien befinden, eine Begasung mit einem Mittel durchführen, das Cyanwasserstoff entwickelt.

- a Sie verweigern die Abgabe generell.
- b Sie geben das Mittel ab, nachdem der Maler die in der Gefahrstoffverordnung vorgeschriebene Erlaubnis zur Durchführung der Begasung vorgelegt hat.
- c Sie geben das Mittel ab, nachdem der Maler den in der Gefahrstoffverordnung vorgeschriebenen Befähigungsschein zur Durchführung von Begasungen vorgelegt hat.
- d Sie geben das Mittel ab, da Sie die Sachkundeprüfung nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung haben und Ihr Betrieb eine Erlaubnis nach § 2 Chemikalien-Verbotsverordnung hat.

## III 7 60

Welche Aussagen zu Begasungen sind richtig?

- a Wer Begasungen mit Cyanwasserstoff („Blausäure“) durchführen will, bedarf einer Erlaubnis.
- b Ethylenoxid darf nur in vollautomatischen (geschlossenen) Begasungsanlagen angewendet werden.
- c Portionsweise verpackte Zubereitungen, die je Anwendung nicht mehr als 15 g Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich bestimmt sind, dürfen ohne Begasungserlaubnis angewendet werden.
- d Wer Begasungen mit Brommethan (Methylbromid) durchführen will, bedarf keiner Erlaubnis.

## III 7 61

Was ist bei der Durchführung von Begasungen zu beachten?

- a Alle Begasungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- b Für die Durchführung von Begasungen ist in jedem Fall eine Begasungserlaubnis erforderlich.
- c Ethylenoxid darf als Begasungsmittel nur in vollautomatischen Begasungsanlagen verwendet werden.
- d Die speziellen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung für Begasungen gelten nur beim Einsatz von sehr giftigen und giftigen Begasungsmitteln.

## III 7 62

Welche Besonderheit gibt es bei Begasungen mit Phosphorwasserstoff?

- a Phosphorwasserstoff darf nur im Freien verwendet werden.
- b Die Gasmenge ist so zu wählen, dass sich kein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch bilden kann.
- c Bei der Verwendung von Phosphorwasserstoff im Freien ist keine Anzeige erforderlich.
- d Phosphorwasserstoff darf nur in automatischen Begasungsanlagen verwendet werden.

## III 7 63

Welches sind zugelassene Begasungsmittel?

- a Phosphorwasserstoff
- b Dichlorvos
- c Ethylenoxid
- d Formaldehyd

## III 7 64

Welche Rechtsvorschrift gilt für die Einstufung, die Kennzeichnung und Tätigkeiten mit Holzschutzmitteln?

- a die Gewerbeordnung
- b die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- c die Gefahrstoffverordnung
- d die Chemikalien-Verbotsverordnung

## III 7 65

Was bedeutet das RAL-Gütezeichen bei Holzschutzmitteln?

- a Holzschutzmittel mit diesem Zeichen sind geeignet, um Holzschutz an tragenden Bauteilen durchzuführen.
- b Das Holzschutzmittel enthält keine Wirkstoffe.
- c Mit der Verleihung des Gütezeichens werden die Wirksamkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit bei sachgerechter Anwendung beurteilt.
- d Das Mittel ist für vorbeugenden Schutz bei nicht tragenden Hölzern aber auch zur Bekämpfung eines Schädlingsbefalls geeignet.



## III 7 66

Tragende Bauteile im Hochbau dürfen nur mit Holzschutzmitteln behandelt werden, die

- a die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) in Berlin besitzen.
- b keine chlorierten Kohlenwasserstoffe enthalten.
- c das RAL-Gütezeichen für Holzschutzmittel besitzen.
- d durch die Länderbauordnungen vorgeschrieben sind.

## III 7 67

Wo findet man eine aktuelle Liste der geprüften und anerkannten Holzschutzmittel?

- a im Verzeichnis des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
- b im Holzschutzmittelgesetz
- c im Holzschutzmittelverzeichnis (Verzeichnis der Holzschutzmittel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung)
- d im Anhang V der Gefahrstoffverordnung

## III 7 68

Welche Institutionen vergeben Prüfzeichen oder Zulassungen für Holzschutzmittel?

- a das Bundesgesundheitsamt
- b die Gütegemeinschaft Holzschutzmittel e. V.
- c das Institut für Bautechnik
- d das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

## III 7 69

Was ist bei der Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen zu beachten?

- a Jede einzelne Schädlingsbekämpfung ist der Behörde mitzuteilen.
- b Jede einzelne Schädlingsbekämpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung ist der Behörde mitzuteilen.
- c Vor der ersten Schädlingsbekämpfung ist die Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- d Hilfskräfte dürfen nicht eingesetzt werden.

## III 7 70

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer / Geprüfte Schädlingsbekämpferin wurde auf Grund von Regelungen welcher der genannten Gesetze erlassen?

- a auf Grund des Chemikaliengesetzes
- b auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes
- c auf Grund des Seuchengesetzes
- d auf Grund des Berufsbildungsgesetzes

## III 7 71

Für welche Schädlingsbekämpfungsmittel gelten die speziellen Vorschriften des Anhangs III Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung?

- a für giftige,
- b für sehr giftige,
- c für gesundheitsschädliche,
- d prinzipiell für alle Schädlingsbekämpfungsmittel

## III 7 72

In welchen Fällen ist vor der ersten Schädlingsbekämpfung eine Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten?

- a bei jeder Schädlingsbekämpfung
- b nur wenn sehr giftige oder giftige Stoffe verwendet oder freigesetzt werden
- c nur wenn sehr giftige, giftige oder gesundheitsschädliche Stoffe verwendet oder freigesetzt werden
- d nur bei der Schädlingsbekämpfung in Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Krankenhäuser etc.)

## III 7 73

Was ist in der Anzeige der Schädlingsbekämpfung nach Anhang III Nr. 4 Gefahrstoffverordnung bei der zuständigen Behörde anzugeben?

- a der Nachweis, dass eine geeignete räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung vorliegt
- b die Angabe der vorgesehenen Einsatzstoffe
- c der Nachweis, dass mindestens eine Person Geprüfter Schädlingsbekämpfer bzw. Geprüfte Schädlingsbekämpferin ist
- d der Nachweis, dass alle eingesetzten Personen Geprüfte Schädlingsbekämpfer bzw. Geprüfte Schädlingsbekämpferinnen sind

## III 7 74

Wer genehmigt den Einsatz von Präparaten gegen Ratten?

- a das Ordnungsamt
- b das Pflanzenschutzamt
- c Es bedarf keiner Genehmigung.
- d die Polizei

## III 7 75

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung regelt

- a die Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel.
- b die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an den Anwender.
- c die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel.
- d die Mengen, die zum Schutz vor Schädlingen notwendig sind.

## III 7 76

Welchen Zweck verfolgt die Rückstandshöchstmengenverordnung?

- a Schutz der Kulturpflanzen vor Krankheiten und Schadorganismen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- b Verhinderung von Schäden an der behandelten Kulturpflanze
- c Sicherstellen eines Mindestumsatzes für die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln
- d Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren beim Verzehr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden

## III 7 77

Welchem Zweck dient das Pflanzenschutzgesetz?

- a Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen
- b Gefahren durch Pflanzenschutzmaßnahmen für Mensch und Tier und Naturhaushalt abzuwenden
- c seltene Pflanzen zu erhalten und zu schützen
- d Schutzgebiete mit seltenen Wildpflanzen abzugrenzen

## III 7 78

Was regelt die Rückstandshöchstmengenverordnung?

- a höchstmögliche Aufwandmengen eines Pflanzenschutzmittels pro ha
- b Rückstände eines Pflanzenschutzmittels, die das pflanzliche Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens maximal enthalten darf
- c Angabe über die maximale Anwendungshäufigkeit
- d höchste Menge eines Pflanzenschutzmittels im Trinkwasser

## III 7 79

In welcher Rechtsvorschrift ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten geregelt?

- a im Pflanzenschutzgesetz
- b im Chemikaliengesetz
- c im Bundes-Naturschutzgesetz
- d in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

## III 7 80

Welche der genannten Verordnungen stützen sich nicht auf das Pflanzenschutzgesetz?

- a die Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte
- b die Futtermittelverordnung
- c die Rückstands-Höchstmengenverordnung
- d die Pflanzenschutzsachkundeverordnung

## III 7 81

Auf welches Gesetz stützt sich die Rückstandshöchstmengenverordnung?

- a auf das Pflanzenschutzgesetz
- b auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- c auf die Pflanzenbeschauverordnung
- d auf die Gefahrstoffverordnung

## III 7 82

Was soll durch die Rückstandshöchstmengenverordnung erreicht werden?

- a eine Begrenzung des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes
- b ein Schutz des Verbrauchers vor unververtretbaren Pflanzenschutzmittel-Rückständen in und auf Lebensmitteln
- c Sie regelt die zulässigen Aufwandmengen.
- d Sie legt die maximal an einen Anwender abzugebende Pflanzenschutzmittelmenge fest.

## III 7 83

In welcher Rechtsvorschrift wird der begrenzte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt?

- a in der Gefahrstoffverordnung
- b in der Rückstandshöchstmengenverordnung
- c in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- d im Pflanzenschutzgesetz

## III 7 84

Pflanzenschutzmittel zählen zu den biozid wirksamen Stoffen und unterliegen den Zulassungs- und Umgangbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes und seiner Verordnungen. Was ist Pflanzenschutz im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes?

- a Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen
- b Vorratsschutz
- c jegliche Schädlingsbekämpfung
- d Verwendung von Tieren, durch die Schadorganismen bekämpft werden können

## III 7 85

Welche Stoffe zählen zu den Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes?

- a Holzschutzmittel
- b Unkrautvertilgungsmittel
- c Wachstumsregler
- d Entwesungsmittel

## III 7 86

Wie definiert die Gefahrstoffverordnung Schädlingsbekämpfungsmittel?

Schädlingsbekämpfungsmittel sind:

- a Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Schädlinge und Schadorganismen oder lästige Organismen unschädlich zu machen oder zu vernichten.
- b Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Schädlinge zu bekämpfen
- c Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, dem Einwirken von Schädlingen vorzubeugen
- d nur giftige und sehr giftige Stoffe, die zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden

## III 7 87

Auf welche Bereiche erstreckt sich der Pflanzenschutz nach Maßgabe des Pflanzenschutzgesetzes?

- a nur Schutz der Wildpflanzen
- b nur Schutz der Kulturpflanzen
- c Schutz der Kulturpflanzen, Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt vor schädlichen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln
- d nur Schutz der Umwelt

## III 7 88

Wann darf ein Pflanzenschutzmittel in Deutschland vertrieben werden?

- a Wenn es zugelassen ist.
- b Wenn es wirksam ist.
- c Wenn es in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt wurde.
- d Wenn es mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel identisch ist.

## III 7 89

Welche Substanzen gehören zu den Schädlingsbekämpfungsmitteln im Sinne der Gefahrstoffverordnung?

- a Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes
- b Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Schädlinge oder Schadorganismen unschädlich zu machen
- c u. a. auch Pflanzenstärkungsmittel
- d Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes

## III 7 90

Was sind Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes?

- a Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen
- b Wachstumsregler
- c Pflanzenstärkungsmittel
- d Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenbewuchs freizumachen oder freizuhalten

## III 7 91

Pflanzenstärkungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sind

- a alle so genannten Bioprodukte pflanzlicher Herkunft.
- b aus Heilpflanzen gewonnene Arzneimittel.
- c Hornspäne oder Blutmehl.
- d Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegenüber Schadorganismen zu erhöhen, ohne dass diese Stoffe schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt haben.

## III 7 92

Was sind Pflanzenstärkungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes?

- a Hilfsstoffe zum Schutz gegen Halmbrochenanfälligkeit
- b Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen gegen Mikroorganismen resistent zu machen
- c Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegenüber Schadorganismen zu erhöhen, ohne dass diese Stoffe schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt haben.
- d Stoffe, die der Ernährung der Pflanzen dienen

## III 7 93

Welche Maßnahmen fallen unter den Begriff Vorratsschutz?

- a Bekämpfung von Textilschädlingen
- b Bekämpfung von Schädlingen in Getreidelagern
- c Bekämpfung von Holzschädlingen
- d Schutz von pflanzlichen Nahrungsmittelvorräten

## III 7 94

Fallen Vorratsschutzmittel unter das Pflanzenschutzgesetz?

- a ja
- b nein
- c nur einzelne Vorratsschutzmittel
- d nur Begasungsmittel

## III 7 95

An bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel werden besondere Anforderungen gestellt, z.B.:

- a Sehr giftige und giftige Zubereitungen müssen einen vom Genuss abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen, soweit es der Verwendungszweck zulässt.
- b Giftige Zubereitungen müssen doppelt verpackt sein.
- c Sehr giftige Zubereitungen müssen mit leuchtend blauer Farbe gefärbt sein.
- d Giftgetreide muss auffallend, dauerhaft und so gefärbt sein, dass es nicht mit Lebensmitteln oder Futtermitteln verwechselt werden kann.

## III 7 96

Was ist richtig?

Desinfektionsmittel und allgemeine Biozid- Produkte, Schutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Sonstige Biozid- Produkte bilden:

- a vier der sechs Hauptgruppen der 23 Biozid- Produktarten.
- b die vier Hauptgruppen der 30 Biozid- Produktarten.
- c vier der zehn Hauptgruppen der 20 Biozid- Produktarten.
- d die vier Hauptgruppen der 23 Biozid- Produktarten.

## III 7 97

Können Schädlingsbekämpfungsmittel wie z.B. Insektizide, Rodentizide, Repellentien und Lockmittel den 23 Biozid- Produktarten nach Anhang V der RL 98/8/EG zugeordnet werden?

- a ja, sofern diese keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind
- b nein
- c ja, aber nur Schädlingsbekämpfungsmittel für den Kleingartenbereich
- d ja, aber nur Schädlingsbekämpfungsmittel für gewerbliche Anwender

## III 7 98

Welche Mittel können den 23 Biozid- Produktarten nach Anhang V der RL 98/8/EG zugeordnet werden?

- a Kosmetische Mittel
- b Pflanzenschutzmittel
- c Schädlingsbekämpfungsmittel, sofern sie keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind
- d Tierarzneimittel

## III 7 99

Welche Aussagen zur Werbung für Biozid-Produkte sind zutreffend?

- a sie darf keine verharmlosenden Angaben enthalten
- b verharmlosende Angaben sind zwecks Verkaufsförderung möglich
- c Werbung für Biozid-Produkte ist grundsätzlich verboten
- d Der Werbung für Biozid-Produkte muss in einer sich deutlich vom Rest der Werbung abhebenden Weise Folgendes hinzugefügt werden:  
„Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.“

## III 7 100

Welche Aussagen im Zusammenhang mit der Zulassung von Biozid-Produkten sind richtig?

- a Biozid-Produkte ohne Zulassung dürfen nicht vermarktet werden
- b Biozid-Produkte dürfen ohne Zulassung längstens bis zum 14.05.2014 vermarktet werden
- c Zugelassene Biozid-Produkte müssen gesondert u.a. mit der Zulassungsnummer und dem zugelassenen Verwendungszweck gekennzeichnet werden
- d zwischen zugelassenen und bei der BAuA bereits registrierten Biozid-Produkten gibt es keinen Unterschied

## III 7 101

Welche Angaben muss die Kennzeichnung von Biozid-Produkten deutlich lesbar und unverwischbar enthalten?

- a Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen und jegliche Anweisungen für Erste Hilfe
- b falls ein Merkblatt beigelegt ist, den Satz: „Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen“
- c die Art der Zubereitung (z.B. Flüssigkonzentrat, Granulat, Pulver, Feststoff)
- d die Bezeichnung eines jeden Wirkstoffs und seine Konzentration in metrischen Einheiten

**GFK III Nr. 8 - Anwendung****III 8 1**

Ein Kunde schildert dem Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln, dass seine Erdbeeren und Himbeeren stellenweise von einem mausgrauen Schimmel bedeckt sind und einen muffigen Geschmack aufweisen. Um welche Krankheit bzw. welchen Schädling handelt es sich?

- a echter Mehltau / Pilzbefall
- b Fruchtfäule / Pilzbefall
- c Gallmilben
- d Grauschimmel / Pilzbefall

**III 8 2**

Welche der folgenden Insekten verursachen Saugschäden an Pflanzen?

- a Blattläuse
- b Kartoffelkäfer
- c Wanzen
- d Drahtwürmer

**III 8 3**

Nach welchen Kriterien sollten Pflanzenschutzmittel vorrangig ausgewählt werden?

- a nach Preis
- b nach Schadursache
- c nach Packungsgröße
- d nach Herstellerfirma

**III 8 4**

Ist das exakte Bestimmen der Schadursache Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfungsmaßnahme?

- a ja, weil möglichst nur selektiv wirkende Pflanzenschutzmittel angewendet werden sollen
- b nein, weil breitwirkende Mittel angewendet werden sollen
- c ja, weil die Wahl der Bekämpfungsmethode von der Art des Schadorganismus abhängt
- d ja, weil ein Schaden oft mit einer Mangelernährung verwechselt werden kann

**III 8 5**

Was versteht man unter Wurzelunkräutern?

- a mehrjährige Unkräuter, die die Wurzeln von Naturpflanzen schädigen
- b mehrjährige Unkräuter, die sich auch durch Wurzeläusläufer vermehren
- c Unkräuter mit einer Pfahlwurzel
- d Unkräuter mit sehr feinen Wurzeln

**III 8 6**

Welche Krankheiten werden durch Schadpilze verursacht!

- a Feuerbrand
- b Echter Mehltau
- c Chlorosen
- d Falscher Mehltau

**III 8 7**

Welche der nachfolgend aufgeführten Tierarten sind beißende Insekten?

- a Schnecken
- b Rüsselkäfer
- c Raupen
- d Blattläuse

## III 8 8

Welche Symptome weisen auf Spinnmilbenbefall hin?

- a eine raue Blattoberfläche
- b die jüngeren Blätter sind eingesponnen
- c punktchenartige Aufhellungen an den Blättern
- d Blattverdrehungen

## III 8 9

Was versteht man unter der systemischen Wirkung eines Pflanzenschutzmittels?

- a die Verteilung des Wirkstoffes über den Saftstrom der Pflanze
- b die Beständigkeit des Wirkstoffes nach dem Ausbringen
- c eine vorbeugende Wirkung
- d Die Verteilung des Wirkstoffes erfolgt über den Boden.

## III 8 10

Was ist unter dem Begriff wirtschaftliche Schadensschwelle zu verstehen?

- a eine Befallstärke, bei der die Kosten für Bekämpfungsmaßnahmen dem möglichen Ertragsverlust bei Nichtbekämpfung entsprechen
- b eine Befallstärke durch Schadorganismen, die einen etwa zehnpromzentigen Ertragsausfall erwarten lässt
- c diejenige Aufwandmenge, durch die die Schadorganismen gerade abgetötet werden
- d die Schwelle, ab der der Naturhaushalt durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erheblich geschädigt wird

## III 8 11

Was versteht man unter Resistenz einer Pflanze?

- a das lange Erhaltenbleiben eines Pflanzenschutzmittels in der Umwelt
- b die ererbte Widerstandsfähigkeit einer Pflanze gegenüber einem Schadorganismus
- c die Eigenschaft eines Pflanzenschutzmittels, Nützlinge zu schonen
- d die Unwirksamkeit eines Insektizids

## III 8 12

Was bedeuten die Begriffe Prognose und Warndienst im Pflanzenschutz?

- a eine gezielte Vorhersage über das Auftreten von Schadorganismen und eine Terminübermittlung für ggf. durchzuführende Pflanzenschutzmaßnahmen
- b eine Wettervorhersage im Frühjahr einschließlich Spätfrostwarnungen
- c eine Mitteilung über landesweit erforderliche Bekämpfungsaktionen auf Grund von Verordnungen
- d eine Vorhersage der Preisentwicklung für landwirtschaftliche Produkte einschließlich Warnung vor dem Anbau von so genannten "Überschussprodukten"

## III 8 13

Wie sollen Holzschutzmittel verarbeitet werden?

- a durch Streichen
- b durch Tauchen
- c durch Fluten
- d durch Spritzen

## III 8 14

Wie sollen Holzschutzmittel verarbeitet werden?

- a durch Sprühen
- b durch Trogtränkung
- c durch Vernebeln
- d durch Kesseldruck- und Doppelvakuumverfahren



## III 8 15

Welche Verfahren bei der Anwendung von Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln sind im Hinblick auf die Abdrift durch Luftströmungen am günstigsten zu bewerten?

- a Stäuben
- b Vernebeln
- c Spritzen
- d Sprühen

## III 8 16

Welches Verfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfordert die höchsten Anforderungen beim Anwenderschutz?

- a Sprühen
- b Spritzen
- c Streichen
- d Tauchen

## III 8 17

Welche Ausbringungsverfahren können bei Pflanzenschutzmitteln zum Einsatz kommen?

- a Spritzen
- b Sprühen
- c Nebeln
- d Streuen

## III 8 18

Welche Ausbringungsverfahren können bei Pflanzenschutzmitteln zum Einsatz kommen?

- a Streichen
- b Verdampfen
- c Begasen
- d Tauchen

## III 8 19

Wie kann bei der Unkrautbekämpfung mit einem handgeführten Spritzrohr mit Einzeldüse am wirksamsten Abdrift vermieden werden?

- a mit der Düse näher zum Zielobjekt gehen
- b mit Spritzschirm arbeiten
- c zuvor einen Haftverbesserer einsetzen
- d mit hohem Druck arbeiten, damit die Tropfen schneller das Ziel erreichen

## III 8 20

Genauere Informationen über die Einstellung des Spritz- und Sprühgerätes erhält man durch

- a vorschriftsmäßiges Auslitern.
- b die Gebrauchsanleitung für das Gerät.
- c die allgemein gebräuchliche Dosiertabelle.
- d die Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels.

## III 8 21

Zur Vermeidung der Wasserverunreinigung durch Pflanzenschutzmittel sollen verschiedene Punkte berücksichtigt werden. Welche der folgenden Aussagen treffen zu?

- a Eine Abdrift der Pflanzenschutzmittel soll vermieden werden.
- b Eine Einleitung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer soll vermieden werden.
- c In abschwemmungsgefährdeten Lagen dürfen bestimmte Präparate nicht verwendet werden.
- d Da die meisten Pflanzenschutzmittel nicht wassergefährdend sind, sind nur in besonders gekennzeichneten Ausnahmefällen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

## III 8 22

Darf der Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln ein Präparat für einen Anwendungsbereich empfehlen, der in der Gebrauchsanleitung nicht ausgewiesen ist?

- a ja, wenn er damit persönlich gute Erfahrungen gemacht hat
- b nein
- c ja, wenn der Käufer sachkundig im Pflanzenschutz ist
- d ja, wenn es sich um neue Produkte handelt

## III 8 23

Wie reinigt man verstopfte Düsen von Pflanzenschutzspritzen?

- a mit einem Stück Draht oder einem Nagel
- b durch Ausblasen mit dem Mund
- c durch Ausspülen und Reinigen mit einer geeigneten, weichen Bürste
- d verstopfte Düsen sind grundsätzlich durch neue zu ersetzen

## III 8 24

Wann sollte auf eine Pflanzenschutzspritzung verzichtet werden?

- a bei stärkerem Wind
- b bei Regen
- c bei dauerhaften Temperaturen über 25 °C
- d am Vormittag

## III 8 25

Warum sollte beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln Schutzkleidung getragen werden?

- a damit der Anwender vor dem Kontakt mit dem Pflanzenschutzmittel geschützt wird
- b damit auch bei starkem Wind gearbeitet werden kann
- c damit die Kleidung nicht verschmutzt wird
- d um Dritte auf den Einsatz von gefährlichen Stoffen hinzuweisen

## III 8 26

Wann ist mit der größten Anwenderbelastung zu rechnen?

- a beim Abwiegen und Ansetzen der Spritzflüssigkeit
- b beim Ausbringen der Spritzflüssigkeit
- c bei Reparaturarbeiten am Spritzgerät
- d beim Reinigen des Spritzgerätes

## III 8 27

Welche Tätigkeiten gehören zu den direkten Pflanzenschutzmaßnahmen?

- a die Wahl des Reihenabstandes
- b das Spritzen von Pflanzenschutzmitteln
- c die Wahl des Saatzeitpunktes
- d das Hacken von Unkraut

## III 8 28

Wodurch sind direkte Pflanzenschutzmaßnahmen gekennzeichnet?

- a Der Schadorganismus wird unmittelbar getroffen.
- b Es werden nur chemische Mittel zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt.
- c Die Schadorganismen werden mechanisch oder chemisch bekämpft.
- d Die Bekämpfung erfolgt mittels Förderung von Nützlingen.

## III 8 29

Welche Aufgaben haben Spritzschirme für tragbare Spritzgeräte?

- a Sie sollen das Tropfenspektrum verbessern.
- b Sie sollen die Verteilung verbessern.
- c Sie sollen besonders bei Herbizidspritzung die Abdrift vermeiden und die Nutzpflanze vor Spritzflüssigkeit schützen.
- d Sie sollen den Anwender vom Spritznebel abschirmen.

## III 8 30

Zur Behandlung eines Gemüsebeetes werden insgesamt vier Liter Spritzbrühe benötigt. Zum Ansetzen einer Suspension sind 10 Gramm des Präparates zuzumischen. Wie wird diese Menge abgemessen?

- a mit einem Teelöffel, denn bei dieser Menge muss nicht genau gearbeitet werden
- b in einem dem Produkt beiliegenden Messgefäß werden 10 Gramm des Pulvers abgemessen
- c mit einer kleinen entsprechend genauen Waage, die nur für diese Zwecke eingesetzt wird
- d durch Schätzen der Menge

## III 8 31

Was ist die Konzentration einer Spritzflüssigkeit?

- a der in einem Spritzmittel enthaltene Wirkstoffgehalt
- b die Intensität der Färbung einer Spritzflüssigkeit
- c der pH-Wert der Spritzflüssigkeit
- d der prozentuale Anteil des Handelspräparates in der Spritzflüssigkeit

## III 8 32

Latenzzeit ist die

- a Wartezeit nach Spritzung der Pflanze.
- b Zeit bis zum Verfalldatum eines Wirkstoffes.
- c Zeit zwischen Aufnahme des Giftes und seiner Wirkung.
- d Zeit, in der Pflanzen besonders anfällig sind gegen Schädlingsbefall.

## III 8 33

In welchen Fällen dürfen keine bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel angewandt werden?

- a wenn die Pflanzen blühen
- b wenn die Pflanzen Honigtau haben, der erkennbar von Bienen gesammelt wird
- c zur Bekämpfung blühender Unkräuter
- d zur Zeit des täglichen Bienenfluges in blühenden Beständen

## III 8 34

Das Verfahren der Begasung wird angewandt

- a zur Bekämpfung Holz zerstörender Insekten.
- b gegen Schimmelpilzbefall.
- c zur Raumbehandlung gegen versteckt lebende Tiere.
- d gegen Krankheitserreger.

## III 8 35

Das Verfahren der Begasung wird angewandt

- a gegen Vorratschädlinge.
- b gegen Wühlmäuse.
- c zur Vergrämung von Maulwürfen.
- d zur Bekämpfung von Wespen in hohlen Bäumen.

## III 8 36

In welchen Fällen sind Begasungen die wirkungsvollsten Bekämpfungsmaßnahmen?

- a bei versteckt sitzenden Schädlingen
- b in geschlossenen Räumen
- c in Siloanlagen
- d bei Pilzbefall

## III 8 37

Was verstehen Sie unter dem Begriff „Wartezeit“ im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Anbau von Gemüse?

- a Zeit von der Applikation systemisch wirkender Präparate bis zur Wirkungsentfaltung
- b Zeit zwischen zwei Behandlungen von Kulturpflanzen
- c Zeit zwischen letzter Behandlung und Ernte
- d Zeit zwischen letzter Behandlung und Verkaufszeitpunkt des Ernteguts

## III 8 38

Wo sind Angaben über die Wartezeit enthalten?

- a im Pflanzenschutzgesetz
- b im Pflanzenschutzmittelverzeichnis
- c in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- d in der Gebrauchsanleitung für das jeweilige Pflanzenschutzmittel

## III 8 39

Welcher Zusammenhang besteht bei einem Pflanzenschutzmittel zwischen der Länge der Wartezeit und der Gefahrenbezeichnung giftig, ätzend, gesundheitsschädlich oder reizend?

- a Präparate mit der Gefahrenbezeichnung giftig haben die längste Wartezeit.
- b Zwischen der Gefahrenbezeichnung und der Länge der Wartezeit besteht kein Zusammenhang.
- c Präparate mit der Gefahrenbezeichnung reizend haben die längste Wartezeit.
- d Präparate mit der Gefahrenbezeichnung ätzend haben die kürzeste Wartezeit.

## III 8 40

Wie ist eine Überschreitung zulässiger Rückstands-Höchstmengen in oder auf dem Erntegut zu vermeiden?

- a durch vorschriftsmäßige Anwendung nur solcher Präparate, die für den betreffenden Bereich zugelassen sind
- b durch geringe Wasseraufwandmengen
- c durch großtropfiges Spritzen
- d durch Einhaltung der Wartezeit

## III 8 41

Wie sind Reste von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der Regel zu entsorgen?

- a Entsorgung zusammen mit Hausmüll
- b Entsorgung nach Maßgabe der Gebrauchsanleitung
- c durch Verbrennen vor Ort
- d Entsorgung als gefährliche Abfälle

## III 8 42

Sie haben eine Packung eines nicht mehr zugelassenen quecksilberhaltigen Saatbeizmittels im Lager gefunden und wollen es der Vernichtung zuführen. Welche Entsorgungsmöglichkeit wählen Sie?

- a dem Hausmüll begeben
- b gemäß Gebrauchsanleitung anwenden, das Saatgut aber dann verbrennen
- c als gefährlichen Abfall entsorgen
- d durch sorgfältiges Verdünnen mit Wasser ungefährlich machen und dann in die Kanalisation abgeben

## III 8 43

Wie sind Restbestände von Holzschutzmitteln von einem Privatverbraucher zu entsorgen?

- a über eine kommunale Schadstoffsammelstelle
- b durch Behandeln von Holz, das anschließend verbrannt wird
- c indem man es einem Bekannten zur Verfügung stellt, der ohnehin den Einsatz von Holzschutzmitteln für erlaubte Zwecke geplant hat
- d über Hausmüllsammlungen

## III 8 44

Was hat mit leeren Biozid-Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter zu geschehen?

- a Behälter restentleeren und einem geeignetem Entsorgungssystem zuführen.
- b Behälter aufbewahren und hoffen, dass eines Tages ein Mehrwegsystem eingeführt wird.
- c Sie können gründlich gespült zur Aufbewahrung anderer Güter verwendet werden.
- d Sie sind restentleert bei der Verkaufsstelle abzugeben, soweit ein Rücknahmesystem installiert ist.

## III 8 45

Ein Händler hat noch ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung abgelaufen ist, in seinem Lager. Wie verhält sich der Händler?

- a Das Präparat ist sachgerecht zu entsorgen.
- b Das Präparat darf verkauft werden, da es vor Ablauf der Zulassung hergestellt wurde.
- c Rückgabe an den Hersteller anstreben
- d in die Mülltonne werfen

## III 8 46

Bei einem schon längere Zeit gelagerten Pflanzenschutzmittel sind die Hinweise auf der Verpackung und in der Gebrauchsanleitung unlesbar geworden. Was soll mit diesem Mittel geschehen?

- a Der Händler glaubt, es müsse ein Herbizid sein, und verkauft es als solches.
- b Aus Vorsichtsgründen gibt er es in den Hausmüll.
- c Es muss als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zur Beseitigung abgegeben werden.
- d Der Händler verkauft es unter bestimmten Auflagen weiter.

## III 8 47

Ein Landwirt hat noch ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung abgelaufen ist, für das aber kein Anwendungsverbot besteht, in seinem Lager. Was geschieht damit?

- a Das Präparat darf noch 2 Jahre nach Zulassungsende ausgebracht werden, sofern kein Anwendungsverbot besteht.
- b Die Packung muss als besonders überwachungsbedürftiger Abfall beseitigt werden.
- c Es kann an den Hersteller zurückgegeben werden.
- d Es ist bei kommunalen Sammelaktionen abzugeben.

## III 8 48

Wie entfernt man Herbizidreste aus Pflanzenschutzgeräten?

- a nur durch Schmierseifenlösung
- b einfaches Ausschwenken mit Wasser genügt
- c immer mit einer wässrigen Aktivkohle-Aufschwemmung
- d durch gründliches Spülen gemäß Gebrauchsanleitung

## III 8 49

Ein Händler hat noch ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung seit einer Woche abgelaufen ist, in seinem Lager. Wie verhält sich der Händler?

- a Er lässt das Präparat sachgerecht entsorgen.
- b Das Präparat darf verkauft werden, da es vor Zulassungsbeendigung hergestellt wurde.
- c Er gibt das Mittel an den Hersteller zurück oder bittet den Hersteller um Auskunft bezüglich Wiederezulassung.
- d Er bittet Stadt- oder Kreisverwaltung um Auskunft.

## III 8 50

Was versteht man im Pflanzenschutz unter Abdrift?

- a durch Luftströmungen bewirktes Abtreiben feiner und leichter Teilchen von Behandlungsflüssigkeiten von der eigentlichen Behandlungsfläche
- b abrutschen des Feldspritzengerätes am Hang
- c abtropfen des Spritzbelages von der Pflanze
- d abwaschen des Pflanzenschutzmittelbelages durch Regen

## III 8 51

Was gilt für ein systemisch wirkendes Pflanzenschutzmittel?

- a Das Pflanzenschutzmittel muss systematisch in bestimmten Zeitabständen eingesetzt werden.
- b Das Pflanzenschutzmittel wirkt systematisch gegen alle Pflanzenschädlinge.
- c Das Pflanzenschutzmittel dringt ins Innere der Pflanzen ein und wird dort über Leitungsbahnen weitergeleitet.
- d Das Pflanzenschutzmittel darf nur mit bestimmten Geräten ausgebracht werden.

## III 8 52

Metaldehyd findet Verwendung als

- a Mittel zur Bekämpfung von Schnecken.
- b Akarizid
- c Totalherbizid.
- d Mittel gegen Blattläuse.

## III 8 53

Zur Bekämpfung von Nagetieren verwendet man

- a Cumarinabkömmlinge.
- b Paraquat.
- c Räucherpatronen.
- d Giftweizen.

## III 8 54

Was versteht man unter dem Begriff „Formulierung“ im Pflanzenschutz?

- a Baumschnitt im Obstbau.
- b Kalendermäßige Festlegung der Bekämpfungsmaßnahmen.
- c Zubereitung, Aufbereitung eines Wirkstoffes z.B. in fester oder flüssiger Form.
- d Verpackung in bestimmten Behältnissen.

## III 8 55

Landwirte sind oft bestrebt, mehrere Pflanzenschutzmittel gleichzeitig im Tank-Mix-Verfahren auszubringen.

Was ist dabei zu beachten?

- a Nichts, da alle Pflanzenschutzmittel miteinander mischbar sind.
- b Mischungen sollen nur nach Angaben des Mittelherstellers vorgenommen werden.
- c Nichts, da bei eventuellen Pflanzenschäden die jeweiligen Mittelhersteller haften.
- d Die Verträglichkeit muss bekannt sein.

## III 8 56

Was ist bei der Aussaat inkrustierten Saatgutes besonders zu beachten?

- a Diese Behandlung kann die Fließeigenschaften des Saatgutes verändern, deshalb muss die Sämaschine exakt abgedreht werden.
- b Inkrustiertes Saatgut muss grundsätzlich tiefer gesät werden.
- c Reste von inkrustiertem Saatgut können verfüttert werden.
- d Reste nicht in der Sämaschine aufbewahren.

## III 8 57

Die Saatgutbehandlung ist der erste Schritt zur Ertragssicherung im Getreidebau. Gegen welche Schaderreger wirkt die Beizung?

- a Steinbrand, Flugbrand, Schneeschimmel.
- b Blattlausbefall.
- c Unkräuter und Ungräser.
- d Mehltau, Spelzenbräune.

## III 8 58

Welche Ursachen fördern das Auftreten von Moos im Rasen?

- a starke Sonneneinstrahlung
- b Beschattung
- c alkalische Bodenreaktion
- d saure Bodenreaktion

III 8 59

Welche der nachfolgend aufgeführten Krankheiten wird durch Bakterien verursacht?

- a Mosaikkrankheit
- b Feuerbrand
- c Chlorosen
- d Rußtau

III 8 60

Was sind unbelebte Schadursachen?

- a Kälte
- b Pilze
- c Mangelernährung
- d Bakterien

III 8 61

Wodurch wird der Sternrußtau an Rosen verursacht?

- a durch Blattläuse
- b durch einen Schadpilz
- c durch Blattälchen (Nematoden)
- d durch einen trockenen Standort

III 8 62

Welche Schädlinge zählen zu den Insekten?

- a Regenwürmer, Nematoden
- b Schnecken, Milben
- c Rapsglanzkäfer, Blattläuse
- d Rübenfliegen, Rapsstängelrüssler

III 8 63

Welche Krankheit wird durch Echte Mehltaupilze verursacht?

- a Sternrußtau
- b Botrytis
- c Rosenmehltau
- d Rost

III 8 64

Wodurch wird Botrytis (Grauschimmel) hervorgerufen bzw. begünstigt?

- a durch hohe Sonneneinstrahlung
- b durch Trockenheit
- c durch hohe Luftfeuchtigkeit
- d durch Pilze

III 8 65

Schnecken

- a werden besonders in Trockenperioden zur Plage.
- b schädigen die Pflanzen durch Loch- und Schabefraß.
- c saugen mit ihrem Rundstachel die Pflanzenzellen aus.
- d werden mit Molluskiziden bekämpft.

III 8 66

Welche der nachfolgend aufgeführten Tierarten gehören zu den saugenden Schädlingen?

- a Spinnmilben
- b weiße Fliege
- c Thripse
- d Blattläuse

III 8 67

Zu welcher Tiergruppe gehören Milben?

- a Spinnentiere
- b Krebstiere
- c Insekten
- d Säugetiere

III 8 68

Welchen Schaden richtet der Kornkäfer an?

- a Farbveränderungen
- b Aufwuchsschäden
- c Fraßschäden am Korn
- d Fraßschäden an Ähre und Blatt

III 8 69

Wodurch schädigen Blattläuse die Pflanze?

- a durch Wurzelfraß
- b durch Saugtätigkeit
- c durch Fraßtätigkeit
- d teilweise durch Virusübertragung

III 8 70

Welche Schädlinge verursachen Honigtau?

- a Spinnmilben
- b Baumwanzen
- c Schnecken
- d Blattläuse

III 8 71

In welcher Form schädigen Schnecken die Kulturpflanzen?

- a gar nicht
- b durch Hinterlassen einer Schleimspur
- c durch Blattfraß
- d durch Wurzelfraß

III 8 72

Blattläuse

- a erkennt man an ihren acht Beinen.
- b pflanzen sich nur durch Befruchtung fort.
- c schädigen die Pflanzen durch die Saugtätigkeit und als Überträger von Viren.
- d werden von Ameisen gefressen.

III 8 73

Welche der nachfolgend aufgeführten Krankheiten wird durch Viren verursacht?

- a Botrytis
- b Mosaikkrankheit
- c Sternrußtau
- d Rost

III 8 74

Nematoden

- a werden vom Blattgrün der Pflanze angelockt.
- b erkennt man an der Anzahl der Beine.
- c befallen die Pflanzen meist vom Boden aus.
- d schädigen die Pflanzen durch Saugtätigkeit.



III 8 75

Kreuzen Sie im Folgenden den Schaden an, der nicht durch Schadorganismen verursacht wird.

- a Spinnmilben
- b Chlorosen
- c Grauschimmel
- d Falscher Mehltau

III 8 76

Nicht parasitäre (unbelebte) Schadursachen sind

- a Mangelernährung.
- b Staunässe.
- c Vogelfraß.
- d Kartoffelnematoden.

III 8 77

Nematoden sind:

- a Insekten ohne Gliedmaßen
- b Larvenstadien
- c Fadenwürmer (Älchen)
- d fadendünne Regenwürmer

## **Teil C**

### **Fundstellenverzeichnis und Lösungen**

### C. Fundstellenverzeichnis und Lösungen

In Bezug auf TRGS wird auf die Bekanntmachung des BMWA vom 31.12.2004 hingewiesen (BArbBl. 1-2005 S. 45).

\* Fundstelle(n) sind in der allgemeinen Fachliteratur, Lexika, in Wörterbüchern oder auf elektronischen Medien (CD-ROM, Internet, etc.) zu finden.

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 1 001	b	ChemG §§ 4–10
	c	ChemG §§ 14, 17
	d	ChemG § 19a
I 1 002	a + b	§§ 14, 17 ChemG
	d	§ 28 (11) ChemG
I 1 003	a	ChemG §§ 12a-12j (Abschnitt IIa)
	c	ChemG § 19 (2)
	d	ChemG § 17 (1)
I 1 004	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II
	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Titel II
	c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII
I 1 005	a	ChemG § 3a (1)
I 1 006	b	ChemG § 19 (2) Nr. 3
I 1 007	a	ChemG § 19 (2)
	b	GefStoffV § 3 (1)
I 1 008	a - d	VO (EG) Nr. 1907/2006
I 1 009	a	ChemG § 3a (1) Nr. 1
	d	ChemG § 3a (1) Nr. 12
I 1 010	c	ChemG § 19 (2) Nr. 1
	d	ChemG § 19 (2) Nr. 3
I 1 011	a	ChemG § 2 (1) Nr. 5
	b	ChemG § 2 (1) Nr. 3
I 1 012	a	ChemG § 3 Nr. 4
I 1 013	a + b + d	ChemG § 3 Nr. 7 und 8
I 1 014	a + c + d	ChemG § 3 Nr. 9
I 1 015	d	ChemG § 23 (2)
I 1 016	a + b + c	ChemG § 3 Nr. 9
I 1 017	a + b + c + d	ChemG § 15a
I 1 018	b	ChemG § 4 (1) Nr. 1
I 1 019	b + c + d	ChemG § 3 Nr. 9
I 1 020	a	VO (EG) Nr. 1907/2006
	b	VO (EG) Nr. 1005/2009
I 1 021	a + b + c	ChemG § 3 Nr. 10
I 1 022	a	ChemG § 21 (4, 5)
	b	ChemG § 21 (4)
	d	ChemG § 21 (6)
I 1 023	a	ChemG § 3a (1) Nr. 8
	c	ChemG § 3a (1) Nr. 12
I 1 024	b	ChemG § 3a (1) Nr. 8
	c	ChemG § 3a (1) Nr. 15
	d	ChemG § 3a (1) Nr. 7
I 1 025	a	ChemG § 3a (1) Nr. 3
	b	ChemG § 3a (1) Nr. 8
	c	ChemG § 3a (1) Nr. 6
	d	ChemG § 3a (1) Nr. 2
I 1 026	a + b + d	ChemG § 3b (1) Nr. 1

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 1 027	a + c	ChemG § 15a (2)
I 1 028	c + d	ChemG § 15a (2)
I 1 029	a + b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Erwägungsgrund (5)
I 1 030	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. V i. V. m. Art. 2 (3) und Art. 19
	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. III u. Anh. IV (i.V.m. Artikel 2 Nr. 5 u.6 und Art. 21 und 22)
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. V
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008
I 1 031	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Erwägungsgrund (14) i. V. m. Art. 2 Nr. 8
	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 2 Nr. 4 i. V. m. Art. 20
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 4 (1)
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. II 3.1 und 3.2 i. V. m. Art. 35 (2)
I 1 032	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 61 (2)
	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 61 (1)
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 60
I 1 033	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 60 i.V.m. 61 (1)
I 1 034	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 2 Nr. 8
I 1 035	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 1; Erwägungsgrund (4)
I 1 036	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 61 (4)
I 1 037	a	GefStoffV Anh. I Pkt. 6, RL 98/8/EG Art. 1, (2 r)
I 1 038	d	RL 98/8/EG Art.1 i.V.m. Art.2 (1)
I 1 039	a	RL 98/8/EG Art.2 (1a) i.V.m. Anh. V
I 1 040	a	RL 98/8/EG Anh. V
I 1 041	a + b + c + d	RL 98/8/EG Art. 20 (3) i.V.m. GefStoffV Anh. II Nr. 2 (3)
I 1 042	a + b + c	RL 98/8/EG i.V.m. GefStoffV Anh. II Nr. 2 (3)
I 1 043	c	RL 98/8/EG i.V.m. GefStoffV Anh. II Nr. 2 (3)
I 1 044	b	ChemBiozidMeldeV § 4
I 1 045	a	ChemBiozidMeldeV § 4
	c	RL 98/8/EG Art. 16 (2)
I 2 001	a	GefStoffV § 1 (2) i.V.m. ChemG § 2 (1) Nr. 1
I 2 002	b + c	GefStoffV § 1 (2)
I 2 003	a	GefStoffV Dritter Abschnitt
	b	GefStoffV Zweiter Abschnitt
	d	GefStoffV Dritter u. Vierter Abschnitt
I 2 004	a	ChemG § 3a (1) Nr. 7 und 8
	b	ChemG § 3a (1) Nr. 4
I 2 005	b	ArbSchG § 18, 19
	c	ChemG § 14, 17
I 2 006	a	GefStoffV § 1
	b	GefStoffV Dritter u. Vierter Abschnitt
	c	GefStoffV Zweiter Abschnitt
I 2 007	a + d	ChemG § 19 (2)
I 2 008	a	GefStoffV Zweiter Abschnitt
	b	GefStoffV Fünfter Abschnitt
	c	GefStoffV § 1
	d	GefStoffV Dritter u. Vierter Abschnitt
I 2 009	a	GefStoffV § 1
	b	ChemVerbotsV
	c	GefStoffV § 1
	d	GefStoffV Zweiter Abschnitt

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 2 010	a + b + c + d	ChemG § 2 / GefStoffV § 1 (1, 2)
I 2 011	a + b	GefStoffV § 5 (1)
I 2 012	b	GefStoffV § 6 (3)
I 2 013	a + b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2 ; Anh. IV Nr. 23 GefstoffV; TRGS 905;
I 2 014	b	ChemG § 3 Nr. 6
	c	GefStoffV § 5 (1)
I 2 015	a + b	GefStoffV § 5 (1) i.V.m. § 5 (4)
I 2 016	b	RL 67/548/EWG Anh. VI
I 2 017	b	GefStoffV § 10
	c	GefStoffV § 11
I 2 018	c + d	GefStoffV § 4 Ziffer 6 und 15
I 2 019	a + b + c	GefStoffV § 7 (1)
I 2 020	c	RL 67/548/EWG
I 2 021	a + b + c + d	GefStoffV § 7 (1)
I 2 022	a + b + c	GefStoffV § 7
I 2 023	a + b + c + d	GefStoffV § 7
I 2 024	a	GefStoffV § 4 Nr. 3
	c	GefStoffV § 4 Nr. 9
	d	GefStoffV § 4 Nr. 10
I 2 025	b	RL 98/8/EG Art. 20
I 2 026	a	GefStoffV § 4 Nr. 9
I 2 027	c	GefStoffV § 5 (1) / VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
I 2 028	c	GefStoffV § 5 (1) / VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
I 2 029	a + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
I 2 030	b + c	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 031	b + c	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 032	a + c	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 033	b + c	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 034	b	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 035	b	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 036	a + c	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 037	a	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 038	a + b	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 039	a	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 040	b + c	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 041	a + b + d	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 042	b + d	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 043	d	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 044	a	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 045	c	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 046	c	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 047	b + c + d	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 048	a + b + c	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 049	a + b + d	RL 67/548/EWG Anh. II
I 2 050	d	GefStoffV Anh. II Nr.1 (1) / RL 67/548/EWG Anh. II – Fußnote
I 2 051	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
	c	GefStoffV § 1 (2)
I 2 052	b + c + d	GefStoffV § 8 (4)
I 2 053	b + d	RL 67/548/EWG Art. 23 (4)
I 2 054	a	RL 67/548/EWG Anh. II

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 2 055	a + c	GefStoffV Anh. II Nr. 1 (1) i.V.m. RL 67/548/EWG Art. 23 (2)
I 2 056	a	RL 67/548/EWG Art. 23 (1)
	c	RL 67/548/EWG Art. 23 (3)
	d	RL 67/548/EWG Art. 23 (4)
I 2 057	c	GefStoffV Zweiter Abschnitt i.V.m. RL 67/548/EWG Art. 23
I 2 058	b	GefStoffV Zweiter Abschnitt
	d	GefStoffV § 8 (4)
I 2 059	b	RL 67/548/EWG Art. 23 (4)
I 2 060	a + c	GefStoffV Anh. II Nr. 1 (3) i.V.m. RL 1999/45/EG Art. 10
I 2 061	a + c	RL 67/548/EWG Art. 23 (4)
I 2 062	a + c + d	RL 67/548/EWG Art. 24 (6)
I 2 063	a	RL 67/548/EWG Art. 24 (4)
	b + c	RL 67/548/EWG Art. 24 (6)
I 2 064	a + b + c + d	GefStoffV Anh. II Nr. 1 (1) i.V.m. RL 67/548/EWG Art. 23 (2)
I 2 065	a + b + c + d	GefStoffV Anh. II Nr. 1 (1) i.V.m. RL 67/548/EWG Art. 23 (2)
I 2 066	c + d	RL 67/548/EWG Art. 23 (2) i.V.m. Anh. VI Nr. 4.2.1
I 2 067	a + c	RL 75/324/EWG (angepasst durch RL 94/1/EG) Anh. 2.2
I 2 068	b	GefStoffV § 18 (1) i.V.m. Anh. IV
I 2 069	c	GefStoffV § 18 (1) i.V.m. Anh. IV
I 2 070	a	GefStoffV § 18 (1) i.V.m. Anh. IV
I 2 071	a + b + c + d	GefStoffV § 3 (3) i.V.m. ChemG § 3 Nr. 10
I 2 072	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Titel IV Art. 31 i.V. mit Art. 141 Nr.1
	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Titel IV Art. 31
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Art. 139
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II
I 2 073	a + b + c + d	GefStoffV § 3 (3) i.V.m. ChemG § 3 Nr. 10
I 2 074	b	GefStoffV § 8 (4) i.V.m. ChemG § 3 Nr. 10
I 2 075	a	GefStoffV § 8 (6)
	d	ChemG § 2 (3)
I 2 076	a + d	GefStoffV § 7
I 2 077	b	GefStoffV § 5, Anh. II i.V.m. RL 67/548/EWG Anh. III
I 2 078	c	GefStoffV § 5, Anh. II i.V.m. RL 67/548/EWG Anh. III
I 2 079	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. V Teil 3 Abschn. 4.1
I 2 080	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. V Teil 2 Abschn. 2.4
I 2 081	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.2 und Anh. V 1.2
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.3 und Anh. V 1.2
I 2 082	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.1 und Anh. V 1.1
I 2 083	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.15 und Anh. V 1.1 und 1.2
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.8 und Anh. V 1.1 und 1.2
I 2 084	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.1 und Anh. V 2.1
I 2 085	a + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.5 und Anh. V 1.4
I 2 086	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.16 und Anh. V 1.5
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.2 und Anh. V 2.2

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 2 087	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.2 und Anh. V 2.2
	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.5 und Anh. V 2.4
	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.4 und Anh. V 2.4
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.7 und Anh. V 2.4
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.6 und Anh. V 2.4
I 2 088	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.3 und Anh. V 2.3
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 3.4 und Anh. V 2.3
I 2 089	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 2.4 und Anh. V 1.3
I 2 090	a + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I 4.1 und Anh. V 3.1
I 2 091	a + b + b + c + d	GefStoffV § 9 (11)
I 3 001	b	ChemG § 17 (1)
I 3 002	b	ChemVerbotsV § 1 (1)
I 3 003	a + b	ChemVerbotsV § 3 (1)
	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 11
I 3 004	d	ChemVerbotsV § 1 (1) i.V.m. Anh. zu § 1
I 3 005	c	ChemVerbotsV § 1 (1) i.V.m. Anh. zu § 1
I 3 006	b	GefStoffV § 1
	d	ChemVerbotsV § 2 (1)
I 3 007	d	ChemVerbotsV §§ 2 und 3
I 3 008	c	ChemVerbotsV § 4
I 3 009	d	ChemVerbotsV
	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII
I 3 010	a	ChemVerbotsV
I 3 011	c	ChemVerbotsV
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII
I 3 012	b + c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1
I 3 013	a	ChemVerbotsV § 5 (1) Nr. 6
	c	ChemVerbotsV § 5 (1) Nr. 2
I 3 014	b	ChemVerbotsV § 5 (1) Nr. 8
	d	ChemVerbotsV § 5 (3)
I 3 015	d	ChemVerbotsV § 5 (1) Nr. 6
I 3 016	a + b + c + d	ChemVerbotsV § 5 (1) Nr. 4, 2, 5 und 7
I 3 017	c	ChemVerbotsV § 2 (2)
	d	ChemVerbotsV § 2 (5)
I 3 018	c	ChemVerbotsV § 5 (1) Nr. 6
I 3 019	c	ChemVerbotsV § 5 (1) Nr. 8
	d	ChemVerbotsV § 3 (2)
I 3 020	d	ChemVerbotsV § 3 (2)
I 3 021	c	ChemVerbotsV § 2 (3)
I 3 022	c	ChemVerbotsV § 3 (1) und PflSchSachkV § 3
I 3 023	a	ChemVerbotsV § 2 (6)
	b	ChemVerbotsV § 2 (1)
	d	ChemVerbotsV § 3 (2)
I 3 024	a + c	ChemVerbotsV § 3 (1)
I 3 025	b	ChemVerbotsV § 2 (3)
I 3 026	a	ChemVerbotsV § 3 (2)
I 3 027	b	ChemVerbotsV § 3 (2)
	d	ChemVerbotsV § 3 (2) i.V.m. RL 67/548/EWG Anh. VI Nr. 4.2.1.1
I 3 028	d	ChemVerbotsV § 3 (2) i.V.m. RL 67/548/EWG Anh. VI Nr. 4.2.3.3
I 3 029	b + c + d	ChemVerbotsV § 3 (2)
I 3 030	a	ChemVerbotsV § 5a
	b	ChemVerbotsV § 3 (1)

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 3 031	a	ChemVerbotsV § 2 (3)
I 3 032	b	ChemVerbotsV § 2 (2)
	d	ChemVerbotsV § 2 (3)
I 3 033	c	ChemVerbotsV § 2 (6)
I 3 034	b	ChemVerbotsV § 2 (1)
I 3 035	a	ZuständigkeitsV Baden-Württemberg
I 3 036	b	ChemVerbotsV § 2 (1) Nr. 2
I 3 037	a	ChemVerbotsV § 2 (2) Nr. 2
	c	ChemVerbotsV § 2 (2) Nr. 3
	d	ChemVerbotsV § 2 (3)
I 3 038	c	ChemVerbotsV § 2 (2) Nr. 2
I 3 039	a	ChemVerbotsV § 2 (3)
I 3 040	a	ChemVerbotsV § 2 (5)
	d	ChemVerbotsV § 5a
I 3 041	b + d	ChemVerbotsV § 2 (1)
I 3 042	b + d	ChemVerbotsV § 2 (1) i.V.m. RL 67/548/EWG Anh. VI Nr. 4.2.1
I 3 043	a	ChemVerbotsV § 2 (5)
	d	ChemVerbotsV § 2 (6)
I 3 044	a + b + c	ChemVerbotsV § 2 (1)
I 3 045	d	ChemVerbotsV § 2 (1)
I 3 046	c	ChemVerbotsV § 2 (1)
I 3 047	b	ChemVerbotsV § 2 (1)
I 3 048	b + c + d	ChemVerbotsV § 2 (1) i.V.m. § 2 (5)
I 3 049	b	ChemVerbotsV § 2 (1)
	c	ChemVerbotsV § 2 (1) i.V.m. § 2 (5)
	d	ChemVerbotsV § 2 (1) i.V.m. § 2 (6)
I 3 050	b	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 3
I 3 051	a	ChemVerbotsV § 2 (1)
	c	ChemVerbotsV § 1 (1) i.V.m. Abschn. 17 des Anhangs zu § 1
I 3 052	b	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 3
	c	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 2b
	d	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 1
I 3 053	a	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 4
	b	ChemVerbotsV § 3 (3)
I 3 054	a	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 5
I 3 055	b	ChemVerbotsV § 4 (2) i.V. § 2 (1)
I 3 056	a	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 3
I 3 057	a + b + c	RL 1999/45/EG Art. 9 Nr. 1.3 i.V.m. Anhang IV
	d	RL 1999/45/EG Anh. IV zu Art. 1 i. d. F. der RL 96/65/EG
I 3 058	a + b + d	ChemVerbotsV § 3 (3)
I 3 059	a + b + c	ChemVerbotsV § 3 (3)
I 3 060	c	ChemVerbotsV § 3 (1)
	d	ChemVerbotsV § 3 (3)
I 3 061	a	ChemVerbotsV § 3 (1)
	c + d	ChemVerbotsV § 3 (3)
I 3 062	c	ChemVerbotsV § 3 (3)
I 3 063	c	ChemVerbotsV § 3 (3)
I 3 064	b	ChemVerbotsV § 3 (3)
I 3 065	b + d	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 5
I 3 066	c	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 3
	d	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 5
I 3 067	a + b + c + d	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 5



Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 3 068	a	ChemVerbotsV § 3 (3)
I 3 069	c	ChemVerbotsV § 4 (1)
I 3 070	a	GefStoffV i.v.m. RL 1999/45/EG Art.10 u. RL 67/548/EWG Art. 23+24
	c	ChemVerbotsV § 7 (3)
	d	ChemVerbotsV § 7 (2) Nr. 3
I 3 071	a + b	ChemVerbotsV § 4
	d	ChemVerbotsV § 4
I 3 072	b + d	ChemVerbotsV § 4
I 3 073	a + c	ChemVerbotsV § 4
I 3 074	c + d	ChemVerbotsV § 4
I 3 075	c	ChemVerbotsV § 4
I 3 076	a	ChemVerbotsV § 3 (4) Nr. 1 i.V.m. § 4
	b + d	ChemVerbotsV § 4
I 3 077	a + b + c + d	ChemVerbotsV § 3 (2)
I 3 078	c + d	ChemVerbotsV § 3 (2)
I 3 079	c	ChemVerbotsV § 3 (2)
I 3 080	c	ChemVerbotsV § 3 (2)
I 3 081	c	ChemVerbotsV § 3 (2)
	d	ChemVerbotsV § 5 (1) Nr. 8
I 3 082	a + b + d	ChemVerbotsV § 3 (2)
I 3 083	d	ChemVerbotsV § 3 (2)
I 3 084	a + b	ChemVerbotsV § 2 (3, 6) und § 3 (2)
I 3 085	b	ChemVerbotsV § 2 (6)
	d	ChemVerbotsV § 2 (3, 6) und § 3 (2)
I 3 086	b	ChemVerbotsV § 3 (2)
I 3 087	c	ChemVerbotsV § 3 (2)
	d	ChemVerbotsV § 5 (1) Nr. 8
I 3 088	c + d	ChemVerbotsV § 4 (1)
I 4 001	a	ChemOzonSchichtV § 2
	c	ChemOzonSchichtV § 1
	d	ChemOzonSchichtV § 2 (2) Nr. 1 i.V.m. VO (EG) Nr. 1005/2009 Art. 5 (1)
I 4 002	a	VO (EG) Nr. 689/2008 Anh. I
I 4 003	a + d	Außenwirtschaftsgesetz (AWG)
I 4 004	b + d	EG-Vertrag Art. 249 (3)
I 4 005	a	ChemVOCFarbV Anh. I Nr. 1
	b	ChemVOCFarbV Anh. I Nr. 2
I 4 006		
I 4 007	b	ChemVOCFarbV § 4 i.V.m. Anh. II
I 4 008	a	Grundgesetz (GG) Art. 71
	c	Grundgesetz (GG) Art. 31
I 4 009	a	GefStoffV
	c	Technische Regeln Druckgase (TRG)
	d	UVV VBG 61 (Gase)
I 4 010	c	ChemGiftInfoV §1
I 4 011	a	GewO § 56 (1) Nr. 1b
I 4 012	b + c + d	VO (EG) Nr. 2037/2000 Art. 3, 4, 5
I 4 013	a	RL 67/548/EWG Artikel 22 (1e)
	d	RL 67/548/EWG Anh. IX
I 4 014	a + b + d	VO (EG) Nr. 2037/2000 Art. 3, 4, 5
I 4 015	b	ChemOzonSchichtV
	d	VO (EG) Nr. 1005/2009
I 4 016	a + b	GGVSEB § 1

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 4 017	b	RL 67/548/EWG Art. 24 (6) a
I 4 018	b	ADR Absatz 5.2.2.2.1.1
	d	ADR Unterabschnitt 5.2.2.2.2
I 4 019	a	RL 67/548/EWG Art. 24 (6) a
I 4 020	a + b	GefStoffV § 4 und RL 67/548/EWG Anhang VI
I 4 021	a + b + c	GefStoffV § 12 i.V.m. Anh. III Nr. 1
I 4 022	c	BetrSichV Anh. 3 Pkt. 2
I 4 023		
I 4 024		
I 4 025		
I 4 026		
I 4 027		
I 4 028		
I 4 029	b + c + d	WHG § 19 g (5)
I 4 030	d	WHG § 19
I 4 031	b	WHG
	c	VwVwS Nr. 2.1.2
	d	VwVwS Nr. 2.1.1
I 4 032	a + b + c	WHG § 19 g (1)
I 4 033	b	VwVwS Nr. 2.1.2
I 4 034	b + c	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
I 4 035	b + d	KrW-/AbfG
I 4 036	c	KrW-/AbfG
I 4 037	a + b + c	KrW-/AbfG
I 4 038	a	Nachweisverordnung (NachwV) § 2 (1) Nr.1
	d	NachwV § 2 (1) Nr. 2
I 4 039		
I 4 040	c + d	KrW-/AbfG
I 4 041	a	JArbSchG § 22
	c + d	MuSchArbV § 5
I 4 042	c + d	JArbSchG § 22 (2)
I 4 043	b + c	JArbSchG § 22 (2)
I 4 044	a	GefStoffV § 18 (2)
	b	MuSchArbV § 5
	d	JArbSchG § 22
I 4 045	a	JArbSchG § 5 (1)
I 4 046	a	JArbSchG § 5 (3)
I 4 047		
I 4 048	b + d	MuSchArbV § 5 (1) Satz 2, 5
I 4 049		
I 4 050	b	MuSchArbV § 5 (1) Satz 1
I 4 051	c	MuSchArbV § 5 (1) Satz 1
I 4 052	b + d	MuSchArbV § 2
I 4 053	b + d	GefStoffV § 14 (2)
I 4 054	a + b + c	MuSchArbV § 5 (1) Satz 3,
I 4 055	a	GefStoffV § 18 (2) i.V. m. § 7 (9)
	b	JArbSchG § 22 (1) Nr. 5
	d	MuSchArbV §§ 4, 5
I 4 056	a + b + c + d	GefStoffV 18 (2)
I 5 001	b	ChemVerbotsV § 7 (2) Nr. 2
	c	ChemVerbotsV § 7 (3)
I 5 002	a	ChemVerbotsV § 7 (1)
	b	ChemVerbotsV § 7 (2) Nr. 3
I 5 003	d	ChemVerbotsV § 8 (1) Nr. 2

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 5 004	a + c	ChemVerbotsV § 7 (2) Nr. 3
I 5 005	a	StGB § 324
	b	StGB § 329
	d	StGB § 325
I 5 006	b	StGB § 326
	c	StGB § 327
I 5 007	c + d	ChemVerbotsV § 7 (2) Nr. 4
I 5 008	b	RL 67/548/EWG Art. 22 (1) Buchstabe e; RL 1999/45/EG Art. 9 Nr. 1.3
I 5 009	c	ChemVerbotsV § 7 (2) Nr. 2
I 5 010	a + b	ChemVerbotsV § 7 (2) Nr. 1
I 5 011	b	ChemVerbotsV § 7 (2) Nr. 1
I 5 012	c	ChemVerbotsV § 8 (1) Nr. 2
	d	ChemVerbotsV § 8 (1) Nr. 1
I 5 013	a	ChemVerbotsV § 7 (3)
	b	ChemVerbotsV § 7 (2) Nr. 3
I 5 014	d	ChemVerbotsV § 8 (1) Nr. 2
I 5 015	a	ChemVerbotsV § 7 (2) Nr. 3
I 5 016	a	ChemVerbotsV § 8 (1) Nr. 2
I 5 017	c	ChemVerbotsV § 8 (1) Nr. 2
I 5 018	a	ChemOzonSchichtV § 7 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. ChemStrfOWiV § 1 Nr.5 und VO (EG) Nr. 1005/2009
	d	ChemOzonSchichtV § 7 Abs. 1 i.V.m. ChemG § 27
I 5 019	a + b	ChemG § 27b Abs.1
I 6 001	a + b + d	GefStoffV § 3 (1)
	c	ChemG § 19 (2) Nr. 5
I 6 002	d	GefStoffV § 3 (7)
I 6 003	c	GefStoffV § 3 (6)
I 6 004	b	GefStoffV § 3 (6)
	c	GefStoffV § 9 (5)
I 6 005	b	GefStoffV § 3 (8)
I 6 006	b + d	GefStoffV § 3 (9)
I 6 007	d	GefStoffV § 3 (6)
I 6 008	a	GefStoffV § 4 Nr. 6
	b	GefStoffV § 4 Nr. 10
	d	GefStoffV § 4 Nr. 12
I 6 009	c	GefStoffV § 3 (7)
I 6 010	b	BfR Informationen vom 08.07.2004
I 6 011	c	*
I 6 012	b	*
I 6 013	c	*
I 6 014	a + b + d	TRGS 900
I 6 015	a	TRGS 900
I 6 016	a + d	*
I 6 017	c	*
I 6 018	a + d	*
I 6 019	b + c	*
I 6 020	a	*
I 6 021	a	*
I 6 022	a	*
I 6 023	b	*
I 6 024	a + b	*
I 6 025	d	*

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 6 026	b	*
I 6 027	b	VO Nr. 1172/2008 Art. 2 Nr. 4a
I 6 028	d	VO Nr. 1172/2008 Art. 2 Nr. 4 b
I 6 029	a + b	VO Nr. 1172/2008 Art. 17
I 6 030	c	VO Nr. 1172/2008 Anh. III
I 6 031	a + b + c + d	VO Nr. 1907/2006 Art. 119 Abs. 1 f), Anh. I Nr. 1.4
I 7 001	a + d	RL 67/548/EWG Anh. I, Vorwort, im Abschnitt Einträge
	c	RL 67/548/EWG Anh. III
I 7 002	a + d	z.B. RL 67/548/EWG Art. 23
I 7 003	b	RL 67/548/EWG Anhänge III und IV
I 7 004	b	RL 67/548/EWG Art. 23 (2) Buchstabe d
I 7 005	a + d	RL 67/548/EWG Anh. III a: R 23; d: R 53
I 7 006	a	RL 67/548/EWG Art. 23
I 7 007	b + d	RL 67/548/EWG Anh. I, Vorwort, im Abschnitt Einträge
I 7 008	c	RL 67/548/EWG Art. 23 (2) Buchstabe d
I 7 009	a + c + d	RL 67/548/EWG Anhänge III a: R 10; c: R 32; d: R 39
I 7 010	c	RL 67/548/EWG Anh. III
I 7 011	b	RL 67/548/EWG Anh. III
I 7 012	a + c + d	ChemVerbotsV §§ 3, 4 und 5
I 7 013	a + c + d	ChemVerbotsV §§ 3, 4 und 5
I 7 014	a + b	*; VO (EG) Nr. 1005/2009
I 7 015	a + c + d	RL 67/548/EWG Anh. VI 5.1.3
I 7 016	a + d	*
I 7 017	b	RL 67/548/EWG Anh. VI 3.2.5
	c	ChemVerbotsV § 3 (4) Nr. 1
	d	RL 67/548/EWG Anh. VI 3.2.5
I 7 018	a + b + d	GefStoffV § 7 (1)
I 7 019	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 2 Nr. 5
I 7 020	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Art. 2 Nr. 6
I 7 021	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Art. 14
I 7 022	b + c + d	VO Nr. 1172/2008 Anh. III
I 8 001	b	RL 67/548/EWG Anh. IV
I 8 002	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
I 8 003	a	RL 67/548/EWG Anh. IV
I 8 004	a + b	RL 67/548/EWG Anh. IV
I 8 005	a	GefStoffV § 6 (1); 1999/45/EG
	d	GefStoffV § 6 (1); 1999/45/EG Art. 14 Nr. 2.4
I 8 006	a	GefStoffV § 6 (1)
	d	GefStoffV § 6; VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II
I 8 007	b + c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Art: 31 i.V.m. Anh. II; TRGS 220 Nr. 5
I 8 008	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II; TRGS 220 Nr. 5
I 8 009	a + b + d	GefStoffV § 6 (1), VO (EG) Nr. 1907/2006 Titel IV
I 8 010	c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II; TRGS 220 Nr. 5
I 8 011	a	GefStoffV § 6 (1)
	d	GefStoffV § 6 (1), VO EG Nr. 1907/2006 Art: 31 i.V.m. Anh. II
I 8 012	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II; TRGS 220 Nr. 5
I 8 013	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II; TRGS 220 Nr. 5
I 8 014	a + b + c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II; TRGS 220 Nr. 5

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 8 015	a	GefStoffV § 6 (1)
	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Art: 31 i.V.m. Anh. II
I 8 016	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II; TRGS 220, Nr. 4 (1)
I 8 017	a + b + c	GefStoffV § 6 (1)
I 8 018	a + b + c + d	GefStoffV § 14
I 8 019	b	GefStoffV § 14
I 8 020	c	GefStoffV § 14
I 8 021	a + c + d	GefStoffV § 14 /TRGS 555
I 8 022	a + b	GefStoffV § 14
I 8 023	a + c + d	GefStoffV § 14
I 8 024	a + b	GefStoffV § 14
I 8 025	a	GefStoffV § 14 (1)
	d	GefStoffV § 14 (2)
I 8 026	a	Mitteilung der Länder gemäß § 16 e ChemG
I 8 027	a + b + c + d	*
I 8 028	b	Mitteilung der Länder gemäß § 16 e ChemG
I 8 029	b + c	*
I 8 030	a + b + c + d	*
I 8 031	a	*
I 8 032	a + d	*
I 8 033	a + b + c + d	*
I 8 034	b + c	*
I 8 035	b	*
I 8 036	a + d	*
I 8 037	a + c	*
I 8 038	b + c + d	*
I 8 039	a + c	*
I 8 040	b + c + d	*
I 8 041	a + b + d	*
I 8 042	d	*
I 8 043	a	*
I 8 044	b + c + d	*
I 8 045	a + c + d	*
I 8 046	c	*
I 8 047	a + c + d	*
I 8 048	a + d	*
I 8 049	c	*
I 8 050	d	*
I 8 051	b	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II
I 8 052	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Teil 3
I 9 001	a	GefStoffV § 8 (1) i.V.m. § 21
I 9 002	c	GefStoffV § 8 (1)
I 9 003	b	TRGS 001
I 9 004	b	TRGS 515
	c	TRGS 514
I 9 005	d	GefStoffV § 21 (3)
I 9 006	c	GefStoffV § 21
I 9 007	d	GefStoffV § 21 (4)
I 9 008	b + c	GefStoffV § 8 (1), 20 (1)/TRGS 001 Nr. 3.2
I 9 009	c	GefStoffV § 21
I 9 010	c	TRGS 001
I 9 011	b	GefStoffV § 8 (1)/ TRGS 001 Nr. 3.2
I 9 012	b	GefStoffV § 21 (4)
I 9 013	a + b	GefStoffV § 21 (3)

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
I 9 014	c	TRGS 001
I 9 015	b	GefStoffV § 21
II 1 001	b	VO (EG) Nr. 440/2008; RL 67/548/EWG Anh. VI DIN 51 376 März 1972
II 1 002	a + d	RL 67/548/EWG Anh. VI Nr. 3.2.5
II 1 003	c	*
II 1 004	b	*
II 1 005	a + b + d	*
II 1 006	b + c	*
II 1 007	c	
II 1 008	a + b	*
II 1 009	c	*
II 1 010	d	
II 1 011	a	
II 1 012	b	*
II 1 013	d	*
II 2 001	b	RL 67/548/EWG Anh. VI Nr. 4.2.3.3
II 2 002	d	RL 67/548/EWG Anh. VI Nr. 4.2.2
II 2 003	a	*
II 2 004	a	*
II 2 005	b	*
II 2 006	c	*
II 2 007	b	RL 67/548/EWG Anh. VI Nr. 3.2.2
II 2 008	a	RL 67/548/EWG Anh. VI Nr. 3.2.3
	c	RL 67/548/EWG Anh. VI Nr. 4.2.3
II 2 009	b + d	RL 67/548/EWG Anh. VI
II 2 010	b	*
II 2 011	a	RL 67/548/EWG Anh. VI
II 2 012	a	*
II 2 013	c	*
II 2 014	b	*
II 2 015	d	RL 67/548/EWG Anh. VI Nr. 3.2.8
II 2 016	b	RL 67/548/EWG Anh. VI Nr. 3.
II 3 001	a + c	*
II 3 002	c	17. BImSchV
II 3 003	b	VCI Richtlinie 2310
II 3 004	c	*
II 3 005	b	VO (EG) Nr. 1005/2009
II 4 001	a + b + c	GefStoffV § 11; RL 67/548/EWG Anh. VI Nr. 4.2.1.1, TRGS 553; TRGS 614
II 4 002	b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 003	a + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 004	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 005	b + d	*
II 4 006	a + b + c	*
II 4 007	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 008	c	*
II 4 009	a + b	*
II 4 010	b + d	*
II 4 011	b + c	*

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
II 4 012	b + c	*
II 4 013	b + c + d	*
II 4 014	a + c	*
II 4 015	a + b	*
II 4 016	a + c + d	*
II 4 017	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 018	a + c + d	*
II 4 019	a + b + d	*
II 4 020	b + c + d	*
II 4 021	b + d	*
II 4 022	d	*
II 4 023	a + d	*
II 4 024	a	*
II 4 025	b + d	*
II 4 026	d	*
II 4 027	b	*
II 4 028	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 029	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 030	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 031	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 032	a + c	*
II 4 033	b	*
II 4 034	c	*
II 4 035	a + b + c + d	*
II 4 036	a	*
II 4 037	a + d	*
II 4 038	b + c + d	*
II 4 039	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 040	c + d	*
II 4 041	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 042	c	*
II 4 043	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 044	a + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 045	c + d	*
II 4 046	a + b + c + d	*
II 4 047	c	*
II 4 048		
II 4 049	b + d	*
II 4 050	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 051	a + b	VwVwS
II 4 052	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 053	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 054	b + d	*
II 4 055	a + b + c + d	*
II 4 056	a + b + c	*
II 4 057	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 058	a + c + d	*
II 4 059	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 060	d	*
II 4 061	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 062	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 063	a + c	*
II 4 064	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 065	b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 066	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
II 4 067	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 068	a + c	*
II 4 069	b	*
II 4 070	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; TRGS 514
II 4 071	a + b	*
II 4 072	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 073	a + c + d	*
II 4 074	b + d	ChemVerbotsV
II 4 075	b + c + d	ChemVerbotsV; GefStoffV Anh. IV
II 4 076	a + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 077	a + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 078	a + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
II 4 079	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; VwVwS
II 4 080	c + d	*
II 4 081	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 082	a + c	RL 67/548/EWG Anh. VI
II 4 083	c + d	*
II 4 084	a + b + c + d	*
II 4 085	b + d	*
II 4 086	a + c	*
II 4 087	c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 088	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 089	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 4 090	b	*
II 4 091	a + d	*
II 4 092	a + b + d	*
II 4 093	d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 56
II 4 094	b + c	*
II 4 095	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. I Teil 3 Abschnitt 3.6
II 4 096	b + c	SDB Henkel KGaA
II 4 097	b + c	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 56
II 4 098	b + c + d	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 56
II 4 099	a + b + d	*
II 5 001	a + b + d	GefStoffV §§ 7 und 14
II 5 002	b + d	GefStoffV § 7
II 5 003	c	GefStoffV § 9 (1)
II 5 004	a	GefStoffV § 3 (5), § 9 (1)
II 5 005	a + b + c	GefStoffV § 7 (1)
II 5 006	a + b + c	GefStoffV § 7 (1, 2)
II 5 007	d	GefStoffV § 7 (1) und § 9 (1)
II 5 008	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. II
	b	BGI 504–26
	c	ArbSichG § 5
	d	ArbSichG § 3
II 5 009	b	GefStoffV § 7 (1, 6)
	c	GefStoffV § 10 (3)
	d	GefStoffV §§ 7–11
II 5 010	b	GefStoffV § 10 (3)
	d	TRGS 514
II 5 011	c	GefStoffV § 10 (3)
II 5 012	a	GefStoffV § 8 (6)
	c	GefStoffV § 10 (3)
II 5 013	a + b	GefStoffV § 8 (6)



Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
	c	GefStoffV § 8 (7)
II 5 014	a + b	GefStoffV § 10 (3)
	d	GefStoffV § 8 (6)
II 5 015	a	GefStoffV § 8 (6)
	b + c	GefStoffV § 8 (7)
	d	GefStoffV § 10 (3)
II 5 016	c	GefStoffV § 8 (2) Nr.7 und § 10 (1, 3)
II 5 017	b	GefStoffV § 8 (7)
	d	GefStoffV § 10 (3)
II 5 018	a	GefStoffV § 10 (3)
II 5 019	c	GefStoffV § 10 (3)
	d	GefStoffV § 8 (2) Nr. 6
II 5 020	a + b + d	GefStoffV § 10 (3)
II 5 021	c	GefStoffV § 10 (3)
II 5 022	a	GefStoffV § 8 (7)
	b	GefStoffV § 9 (9)
	c	ArbStättV § 6 (2)
	d	GefStoffV § 9 (3)
II 5 023	a	GefStoffV § 8 (7)
	b	GefStoffV § 9 (9)
	c	GefStoffV § 9 (3), ArbStättV 6 (2)
II 5 024	b	GefStoffV § 9 (9)
	d	GefStoffV § 8 (7)
II 5 025	a	GefStoffV § 9 (9)
II 5 026	a	GefStoffV § 9 (9)
	b	GefStoffV § 9 (5)
	c + d	GefStoffV § 9 (9)
II 5 027	a + b + d	*
II 5 028	a	GefStoffV § 7 (9)
II 5 029	c	GefStoffV § 9
II 5 030	a + b + c + d	GefStoffV § 7 (1) Nr. 9
II 5 031	b + c	GefStoffV § 16 (1)
	d	GefStoffV § 16 (4)
II 5 032	a	BGR 132 Abs. 3.6
II 5 033	a	GefStoffV § 7
	d	GefStoffV § 14
II 5 034	a + b + d	GefStoffV § 7; TRGS 400 Nr. 4.7(5)
II 5 035	b	BGR 132 Abs. 3.6
II 5 036	c	*
II 5 037	c	TRGS 612
II 5 038		
II 5 039	a + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 6 001	a + b + c + d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1
II 6 002	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 3
II 6 003	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 3
	b	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 2
	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 4
II 6 004	a + c + d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1
II 6 005	a + b + c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 6, 3, 8
II 6 006	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 20
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 21
II 6 007	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 20
	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 9
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 10

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
II 6 008	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 6
	b	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 3
	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 9
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 17
II 6 009	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 17
II 6 010	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 5
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 18
II 6 011	b	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 7
	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 5
II 6 012	a + c + d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 10
II 6 013	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 2
II 6 014	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 2
	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 6
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 17
II 6 015	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 3
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 4
II 6 016	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 6
	b	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 18
	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 8
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 16
II 6 017	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 16
II 6 018	a	GefStoffV § 5
	b	ChemVerbotsV § 3 Anh. zu § 1 Abschn. 3, Spalte 3 (3)
	c	ChemVerbotsV § 3
II 6 019	b	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 15
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 4
II 6 020	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 25
	b	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 28
	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 27
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 26
II 6 021	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 27
	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 28
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 17
II 6 022	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 27
II 6 023	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 24
	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 28
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 26
II 6 024	a + c + d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 24
II 6 025	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 30
II 6 026	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 29
	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 30
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 31
II 6 027	a	GefStoffV § 5
	b	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 6
II 6 028	b	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 2
II 6 029	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 20, i.V.m. VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 29
II 6 030	b + d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 17; GefStoffV Anh. IV Nr. 13
II 6 031	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 8
II 6 032	a + c + d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 24
II 6 033	a + b	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 6 Spalte 3 (1,2)
II 7 001	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
II 7 002	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 7 003	b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 7 004	b	RL 67/548/EWG Anh. VI 2.2.5
II 7 005	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 7 006	b + d	RL 67/548/EWG Anh. VI 4.2.1
II 7 007	a + b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 7 008	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 7 009	a + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 7 010	a + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 7 011	a + b	RL 67/548/EWG Anh. VI; RL 1999/45/EG
II 7 012	a	VO(EG) Nr. 1272/2008 Titel II und III
	b	VO(EG) Nr. 1272/2008 Anhang VI Tabelle 3.1
II 7 013	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 7 014	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 7 015	a + b + c + d	ChemVerbotsV § 1 Anh. Nr. 2; GefStoffV Anh. IV Nr. 1
II 7 016	a + b + c + d	GefStoffV Anh. IV Nr. 3
II 7 017	d	ChemVerbotsV § 1 Anh. Nr. 6
II 7 018	a	GefStoffV § 8 (7)
II 7 019	a	RL 67/548/EWG Art. 22 (1a)
	b	GefStoffV § 8 (7)
	c	RL 67/548/EWG Art. 23 (4)
	d	RL 67/548/EWG Art. 24 (6 b)
II 7 020	a + b + c	GefStoffV §§ 5, 8 (7)
II 7 021	d	RL 67/548/EWG Art. 24 (6 b)
II 7 022	b	GefStoffV § 8 (7)
	c	RL 67/548/EWG Art. 22 (1b)
II 7 023	a	PflSchG § 20 (5)
	b	GefStoffV § 5 (1)
	c	GefStoffV § 8 (7)
II 7 024	a + b	RL 67/548/EWG Art. 24 (1); RL 67/548/EWG Art. 23 (2 c)
II 7 025	a + c	RL 67/548/EWG Anh. VI Nr. 4.2.1.1,
II 7 026		
II 7 027	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 7 028	a	RL 67/548/EWG Anh. VI
II 7 029	c	RL 67/548/EWG Art. 24 (1)
II 7 030	b	GefStoffV § 5 (2) / RL 1999/45/EG
II 7 031	b + d	RL 67/548/EWG Anh. IV Nr. 4.2.2.1
II 7 032	b + c	RL 67/548/EWG Anh. VI, Nr. 4.2.1 ff
II 7 033	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; RL 67/548/EWG Anh. III
II 7 034	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; RL 67/548/EWG Anh. IV
II 7 035	b + c	GefStoffV § 5 (2); RL 1999/45/EG
II 7 036	a + d	GefStoffV § 5 (1); RL 67/548/EWG Art. 24 (1)
II 7 037	a + c	RL 67/548/EWG Anh. VI, Nr. 4.2.1
II 7 038	b + d	GefStoffV § 5 (1); RL 67/548/EWG Art. 23 (2)
II 7 039	a + b + c + d	RL 67/548/EWG Art. 23 (2)
II 7 040	a + b	RL 67/548/EWG Art. 23 (2)
II 7 041	c	RL 1999/45/EG
II 7 042	a + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2, II
II 7 043	a + c + d	RL 67/548/EWG Anh. III
II 7 044	a + b	RL 67/548/EWG Art. 23 (2)
II 7 045	b + c	RL 67/548/EWG Anh. II

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
II 7 046	a + c	RL 67/548/EWG Anh. III
II 7 047	a + b + d	RL 67/548/EWG Anh. IV
II 7 048	a + b + c + d	RL 67/548/EWG Art. 2 (2)
II 7 049	a + c	RL 67/548/EWG Art. 2 (2)
II 7 050	b + c	RL 67/548/EWG Anh. IV Nr. 4.2.3.1
II 7 051	c	TRGS 519
II 7 052	a	VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Anlage 7; TRGS 200 6.1; TRGS 519
	b	BedGgstV Anl. 9; TRGS 200 6.4
	c	RL 75/324/EWG (angepasst durch RL 94/1/EG) Anh. Nr. 2.2
	d	RL 1999/45/EG Anh. V; TRGS 200 6
II 7 053	a + b + d	GefStoffV Anh. II Nr. 2; TRGS 200
II 7 054	b + d	RL 67/548/EWG Anh. VI 4.2.3.2
II 7 055	a + b + d	RL 67/548/EWG Art. 23 (3)
II 7 056	a + b	RL 67/548/EWG Art. 23 (2 c)
II 7 057	a	RL 67/548/EWG Art. 23 (3)
II 7 058	a + b + c	RL 67/548/EWG Art. 23 (3)
II 7 059	a + d	RL 67/548/EWG Anh. VI
II 7 060	b + d	RL 67/548/EWG Anh. VI
II 7 061	d	RL 67/548/EWG Anh. VI
II 7 062	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
II 7 063	b	RL 1999/45/EG Art. 4–6
II 7 064	a + c	RL 1999/45/EG Art. 4 und 6
II 7 065	c + d	RL 1999/45/EG Art. 4 und 6 (1b)
II 7 066	a + b	RL 1999/45/EG Art. 4, 6 (1) und (2)
II 7 067	d	RL 1999/45/EG Art. 4, 6 (19) und (2)
II 7 068		
II 7 069	b + c	RL 67/548/EWG Anh. VI 7.3
II 7 070	b	TRGS 200 6.12
	c	TRGS 200 6.16
	d	TRGS 200 6.26
II 7 071	b	RL 67/548/EWG Anh. VI Art. 1.6.2
	c	VO (EG) Nr. 440/2008
II 7 072	a	RL 67/548/EWG Anh. VI Art. 1.7.2.1
	d	RL 1999/45/EG Art. 6 / RL67/548/EWG Anh. VI
II 7 073	b	VO (EG) Nr. 440/2008
	c	RL 1999/45/EG Art. 4 und 6
	d	RL 1999/45/EG Art. 4 und 6
II 7 074	a	RL 1999/45/EG Art. 6 (1a, b)
	d	RL 1999/45/EG Art. 6 (1a, b)
II 7 075	c	RL 1999/45/EG Art. 4 und 6
II 7 076	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 20
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 17
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 21
II 7 077	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 17
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 21
II 7 078	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 19
	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 22
II 7 079	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 19
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 21
II 7 080	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 18
	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 17
II 7 081	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2 i.V.m. RL 67/548/EWG Anh. III

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
II 7 082	a + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2 i.V.m. RL 67/548/EWG Anh. II
II 7 083	a + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2 i.V.m. RL 67/548/EWG Anh. II
II 7 084	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2 i.V.m. RL 1999/45/EG Art. 3
II 7 085	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Teil 3
II 7 086	d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Teil 3 i.V.m. RL 1999/44/EG Art. 3 und RL 67/548/EWG Anh. II
II 7 087	c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Teil 3 i.V.m. RL 1999/45/EG Art. 4, 10
II 8 001	a	TRGS 514 2 (1) Satz 4
II 8 002	a	TRGS 514 2 (1) Satz 4
II 8 003	a	TRGS 514 3.1.1 (1)
	b	TRGS 514 3.1.2 (1)
	c	TRGS 514 3.2.4 LÖRüRL
	d	TRGS 514 3.3.6 (5)
II 8 004	d	TRGS 514 3.2
II 8 005	d	TRGS 514 3.2
II 8 006	a	TRGS 514 3.2.1 (1)
	b	TRGS 514 3.2.6 (1)
	d	TRGS 514 3.2.1 (1)
II 8 007	b	TRGS 514 3.2
	c	TRGS 514 3.2.8 (1)
	d	TRGS 514 1 (1)
II 8 008	b	TRGS 514 3.2.1 (1)
II 8 009	a + d	TRGS 515 3.2 (3) TRGS 515 2.1 (4)
II 8 010	b + c	TRGS 514 1.4, 1.5
II 8 011	a + b	TRGS 514 3.2.1 (1)
	c	GefStoffV § 8 (7)
	d	TRGS 514 3.2.1 (1)
II 8 012	c	TRGS 514 1.4
II 8 013	a	TRGS 514 4.7
	b	TRGS 514 4.2
	d	TRGS 514 4.4
II 8 014	a	TRGS 514 1 (1)
	b	TRGS 515 1 (1)
	c	TRGS 511 Ammoniumnitrat
II 8 015	c	TRGS 514 1
III 1 001	b	*
III 1 002	c	*
III 1 003	b	*
III 1 004	c	*
III 2 001	b + d	*
III 2 002	c	*
III 2 003	a	*
III 2 004	b	*
III 2 005	c	RL 67/548/EWG Anh. VI, Nr. 3.2.8
III 2 006	b + c + d	*
III 2 007	d	*
III 2 008	d	*

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 2 009	c	*
III 2 010	a	*
III 2 011	c	*
III 2 012	b + d	*
III 2 013	b	*
III 2 014	b	*
III 2 015	a	*
III 2 016	c	*
III 2 017	a	*
III 2 018	a	PSM Verzeichnis des BVL
III 3 001	d	*
III 3 002	b	*
III 3 003	a + b + d	*
III 3 004	a	*
III 3 005	a	PfSchG § 6 (2)
III 3 006	b	PfSchG § 2a; Broschüre zur guten fachlichen Praxis
III 3 007	a	BienenschutzV § 2 (1)
III 3 008	a	*
III 3 009	d	PfSchG § 6 (3)
III 3 010	b	*
	d	PfSchG § 15 (2)
III 3 011	b + c	VO (EG) 1257/1999 v. 17.05.1999; Förderung d. Entw. d. ländl. Raumes
III 3 012	c	*
III 3 013	c	PfSchG § 2 Nr. 6
III 3 014	c	PfSchG § 6 (3) Nr. 2
III 3 015	a	BienenschutzV § 2 (3)
III 3 016	b	BienenschutzV § 1 Nr.2
III 3 017	a + b + d	BienenschutzV § 2
III 3 018	d	PSM-Verzeichnis des BVL
III 3 019	a	PfSchG § 6 (2)
III 3 020	a	PfSchG § 11
III 4 001	b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 002	b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 003	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 004	c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 005	a + b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 006	a + b + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 007	a + c	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 008	b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2; *
III 4 009	a + b	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
	d	GefStoffV Anh. III Nr. 5.2 (4)
III 4 010	b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
III 4 011	c	*
III 4 012	a	TRGS 513
III 4 013	a + b + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
III 4 014	a + b + c + d	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
III 4 015	a	VO (EG) Nr. 1272/2008 Anh. VI Tab. 3.2
III 4 016	a + b + d	*
III 4 017	b	*
III 4 018	b	*
III 4 019	c + d	*

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 4 020	c + d	*
III 4 021	c	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 022	a	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 023	c + d	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 024	a	PSM-Verzeichnis des BVL
	c	Holzschutzmittelverzeichnis DIBt
III 4 025	a	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 026	b + d	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 027	b	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 028	c + d	*
III 4 029	a + c	
III 4 030	c	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 031	a + d	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 032	b	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 033	c	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 034	a	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 035	b	*
III 4 036	c	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 037	a	*
III 4 038	d	*
III 4 039	a	RL 98/8/EG
III 4 040	a + b + c + d	*
III 4 041	b + c + d	*
III 4 042	d	*
III 4 043	a + c + d	*
III 4 044	a + b + c	*
III 4 045	b + c	*
III 4 046	b + c + d	*
III 4 047	a	*
	b	
III 4 048	a + c + d	*
III 4 049	b + d	PSM-Verzeichnis des BVL
	c	
III 4 050	c	*
III 4 051	c	*
III 4 052	a + b	*
	c	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 053	a + b	*
III 4 054	a + c	*
III 4 055	a + b + c + d	*
III 4 056	a + b	*
III 4 057	c	*
III 4 058	c	*
III 4 059	c + d	*
III 4 060	a + d	*
III 4 061	a	*
III 4 062	d	*
III 4 063	c	*
III 4 064	d	*
III 4 065	c	PSM-Verzeichnis des BVL
III 4 066	b	PflSchG § 2 Nr. 9 Buchstabe c
III 4 067	c	*
III 4 068	c	*
III 4 069	b	*
III 4 070	d	*

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 4 071	c	*
III 4 072	a + d	Entscheidungen der EU-Kommission
III 4 073	a + c	Entscheidung 2007/565/EG der EU-Kommission vom 14. August 2007
III 5 001	a + b + c	*
III 5 002	d	*
III 5 003	a	*
III 5 004	b + c	*
III 5 005	a + b + c + d	*
III 5 006	a	*
III 5 007	a + b + d	*
III 5 008	a + b + c	PflSchG § 2 Nr. 2
III 5 009	d	*
III 5 010	a	*
III 5 011	b + c	*
III 5 012	a + b + d	*
III 5 013	b	PflSchG § 6a (1)
III 5 014	c	PflSchG § 6a (1)
III 5 015	a + b	PflSchG § 20 (2)
III 5 016	a + b + c + d	PflSchG § 20 (2)
III 5 017	a	PflSchG § 20 (2)
III 5 018	a	PflSchG § 20 (2)
III 5 019	b	GefStoffV § 9 (9)
	c	GefStoffV § 8 (7)
III 5 020	a + d	PflSchG § 20 (2, 5)
III 5 021	a	*
III 5 022	c	PflSchG § 20 (2)
III 5 023	c	*
III 5 024	c	GefStoffV § 7 (1), § 9 (3)
III 5 025	a + c	*
III 5 026	a	*
III 5 027	a	ArbStättV § 5
	b	WHG § 19 i
	d	VawS NW § 4
III 5 028	a	GefStoffV § 8 (6), § 10 (3)
	b	GefStoffV Anh. III Nr. 1.4 (1) Nr. 1
	c	GefStoffV § 8 (7)
III 5 029	a + b + c + d	*
III 5 030	b	*
III 5 031	c	*
III 5 032	a + b + c	*
III 5 033	a + d	Holzschutzmittelverzeichnis DIBt
III 5 034	a + b + c + d	Holzschutzmittelverzeichnis DIBt
III 5 035	a	*
III 5 036	a + c + d	
III 6 001	b	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 15 VO (EG) Nr. 1907/2006 Anh. XVII Nr. 22
III 6 002	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 17 Spalte 3 (1)
III 6 003	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 17
III 6 004		
III 6 005	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 3
	b	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 11
	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 15



Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 17
III 6 006	b + c + d	GefStoffV Anh. IV Nr. 7, 8, 3
III 6 007	d	GefStoffV Anh. IV Nr. 12
III 6 008	b	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 15
	c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 17
III 6 009	a + b + c	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 11
III 6 010	a	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 1
	d	ChemVerbotsV Anh. zu § 1 Abschn. 15
III 7 001	a + b + c	PfSchAnwV Anl. 1 zu § 1 Nrn. 4, 7, 9
III 7 002	b + c	PfSchAnwV Anl. 1 zu § 1 Nr. 15, 16, 18, 41
III 7 003	a + b + c + d	PfSchAnwV Anl. 1 zu § 1 Nrn. 4, 7, 25, 41
III 7 004	a + c	PfSchG § 6a (1)
	b	PfSchAnwV Anl. 1 zu § 1 Nr. 22
III 7 005	d	PfSchAnwV Anl. 1 bis 3
III 7 006	c	PfSchG § 15 i.V.m. § 2 Nr. 9
III 7 007	c	PfSchG § 20 (2)
III 7 008	a	PfSchG § 33a (3)
III 7 009	a + c + d	PfSchG § 15 (1) Nrn. 3a, 3d, 3e
III 7 010	c	PfSchG § 11 (1)
III 7 011	b	PfSchG § 11 (1) und § 2 Nr. 9
III 7 012	b	RL 67/548/EWG Anh. VI
III 7 013	c	RL 1999/45/EG Art. 9 und 10
III 7 014	c	GefStoffV Anh. II Nr. 1; RL 91/414/EWG Art. 16
III 7 015	b	RL 67/548/EWG Anh. II
III 7 016	c	RL 67/548/EWG Anh. II
III 7 017	a + b + c + d	PfSchG § 20 (2)
III 7 018	a + c + d	PfSchG § 20 (2)
III 7 019	b	PfSchG § 20 (2) Nr. 2
III 7 020	b	PfSchG § 20 (2) Nr. 2
III 7 021	c	RL 1999/45/EG Art. 9 und 10
III 7 022	b	PfSchG § 18, 18a, 18b
III 7 023	d	PfSchG § 22 (1)
III 7 024	b	PfSchG § 11 (1) und Bek. BMVEL v. Nov. 1993 zur Identität von PSM
III 7 025	b	PfSchG § 22 (2–4); ChemVerbotsV § 2
III 7 026	b	PfSchG § 22 (2–4); ChemVerbotsV § 2
III 7 027	b	ChemVerbotsV § 3 (3)
III 7 028	b	PfSchG § 31 (1)
III 7 029	b	PfSchG § 22 (2, 3) i.V.m. § 6a
III 7 030	a + b + c + d	PfSchG § 2 Nr. 13
III 7 031	a	ChemVerbotsV § 2 (3)
III 7 032	c	PfSchG § 22 (1)
III 7 033	a	PfSchG § 22 (1)
III 7 034	d	ChemVerbotsV § 2 (1)
III 7 035	b + d	PfSchG § 10 (1)
III 7 036	c	PfSchAnwV Anl. 1 zu §§ 1 + 5 (1)
III 7 037	b	PfSchG § 6 (2)
III 7 038	b + c	PfSchAnwV § 4
III 7 039	b + c	PfSchG § 34 (2) Nr. 1 und 5
III 7 040	b + c + d	PfSchMGV § 7
III 7 041	d	BNatSchG (25.03.02) § 42 (8)
III 7 042	b	PfSchG § 6 (2)
III 7 043	b + c	PfSchG § 34 (2) Nr. 3
III 7 044	a	PfSchG § 6 a (3)

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 7 045	b + c	PfSchG § 10 (1)
III 7 046	a + b + c	PfSchG § 10 (1, 3)
	b	PfSchG § 22 (4)
III 7 047	b	PfSchG § 6 (2)
III 7 048	d	PfSchG § 2 Nr. 2
III 7 049	b + d	PfSchG § 2 Nr. 2
III 7 050	d	PfSchG § 2 Nr. 2
III 7 051	a + b + c + d	PfSchG § 2 a (2) (Grundsätze der guten fachlichen Praxis).
III 7 052	a + c	GefStoffV Anh. III Nr. 5
III 7 053	d	GefStoffV Anh. III Nr. 5
III 7 054	b	GefStoffV Anh. III Nr. 5.2 (2)
	d	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 4
III 7 055	a + b + c + d	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 4; GefStoffV Anh. III Nr. 5.2
III 7 056	a + c	GefStoffV Anh. III Nr. 5.2
III 7 057	a + c	GefStoffV Anh. III Nr. 5.2
III 7 058	a + b	GefStoffV Anh. III Nr. 5.2
III 7 059	b + c	ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 4
	d	ChemVerbotsV § 2 (1, 2)
III 7 060	a + b + c	GefStoffV Anh. III Nr. 5.2
III 7 061	c + d	GefStoffV Anh. III Nr. 5.2
III 7 062	b + c	GefStoffV Anh. III Nr. 5.8
III 7 063	a + c + d	GefStoffV Anh. III Nr. 5.2
III 7 064	c	GefStoffV §§ 1 und 2
III 7 065	c	Merkblatt für den Umgang mit HSM
	d	Holzschutzmittelverzeichnis DIBt
III 7 066	a	Holzschutzmittelverzeichnis DIBt
III 7 067	c	Holzschutzmittelverzeichnis DIBt
III 7 068	b + c	Holzschutzmittelverzeichnis DIBt
III 7 069	b	GefStoffV Anh. III Nr. 4.6
	c	GefStoffV Anh. III Nr. 5.3
III 7 070	d	Verordnung v. 19. März 1984 (BGBl I S. 468) über Prüfung zum anerkannten Abschluss
III 7 071	a + b + c	GefStoffV Anh. III Nr. 4
III 7 072	c	GefStoffV Anh. III Nr. 4
III 7 073	a + b + c + d	GefStoffV Anh. III Nr. 4
III 7 074	c	Gesetz zur Verhütung und Behandlung von Infektionskrankheiten beim Menschen, 20.07.2000, BGBl I S. 1045, §§ 16 – 18
III 7 075	a + c	PfSchAnwV §§ 1–3
III 7 076	d	RHmV § 1
III 7 077	a	PfSchG § 1 Nr. 1 und 2
	b	PfSchG § 1 Nr. 4
III 7 078	b	RHmV § 1 (1)
III 7 079	d	PfSchAnwV § 4
III 7 080	b	FuMiG § 4
	c	LFGB § 9
III 7 081	b	LFGB § 9
III 7 082	b	RHmV § 1 (1)
III 7 083	c	PfSchAnwV §§ 1–3
III 7 084	a + b + d	PfSchG § 2 Nr. 1
III 7 085	b + c	PfSchG § 2 Nr. 9
III 7 086	a	GefStoffV Anh. III Nr. 4.2
III 7 087	c	PfSchG § 1 Nr. 1, 2, 4

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 7 088	a	PflSchG § 11 (1)
III 7 089	b	GefStoffV Anhang III Nr. 4.2
III 7 090	a + b + d	PflSchG § 2 Nr. 9
III 7 091	d	PflSchG § 2 Nr. 10
III 7 092	c	PflSchG § 2 Nr. 10
III 7 093	b + d	PflSchG § 2 Nr. 1 b
III 7 094	a	PflSchG § 2 Nr. 1 b
III 7 095	a + d	*
III 7 096	d	RL 98/8/EG Anh. V
III 7 097	a	RL 98/8/EG Art.1 i. V. m. Art. 2 (1)
III 7 098	c	RL 98/8/EG Art. 1 i.V.m. Art. 2 (1)
III 7 099	a + d	ChemG § 15a (2)
III 7 100	b	RL 98/8/EG Art. 16 (2)
	c	RL 98/8/EG Art. 20 (3) b) und d)
III 7 101	a + b + c + d	RL 98/8/EG Art. 20 (3) i.V.m. GefStoffV Anh. II Nr. 2 (3)
III 8 001	d	*
III 8 002	a + c	*
III 8 003	b	*
III 8 004	a + c + d	*
III 8 005	b + c	*
III 8 006	b + d	*
III 8 007	b + c	*
III 8 008	b + c	*
III 8 009	a	*
III 8 010	a	*
III 8 011	b	*
III 8 012	a	*
III 8 013	a + b + c + d	Holzschutzmittelverzeichnis DIBt
III 8 014	b + d	Holzschutzmittelverzeichnis DIBt
III 8 015	c	*
III 8 016	a	*
III 8 017	a + b + c + d	*
III 8 018	a + b + c + d	*
III 8 019	b	*
III 8 020	a + b + c	PflSchG § 25 und PflSchMiV § 6
III 8 021	a + b + c	PflSchG § 2 a Grundsätze der guten fachlichen Praxis
III 8 022	b	PflSchG § 6a (1), § 22 (2)
III 8 023	c	
III 8 024	a + b + c	PflSchG § 2 a Grundsätze der guten fachlichen Praxis, sowie Bekanntmachung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz
III 8 025	a	PflSchG § 2a + Bekanntmachung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz
III 8 026	a	*
III 8 027	b + d	*
III 8 028	a + c	*
III 8 029	c	*
III 8 030	b + c	Gebrauchsanleitung
III 8 031	d	*
III 8 032	c	*

Frage	Lösung(en)	Fundstelle(n)
III 8 033	a + b + c + d	BienenschutzV
III 8 034	a + c + d	PSM Verzeichnis des BVL
III 8 035	a + b	PSM Verzeichnis des BVL
III 8 036	a + b + c	PSM-Verzeichnis des BVL
III 8 037	c	PSM-Verzeichnis des BVL
III 8 038	b	PSM-Verzeichnis des BVL
	d	PfSchG § 20 (2) Nr. 6
III 8 039	b	PSM-Verzeichnis des BVL
III 8 040	a + d	PSM-Verzeichnis des BVL
III 8 041	b	PfSchG § 20 (2)
	d	KrW-/AbfG § 41
III 8 042	c	AVV vom 10.12.2001
III 8 043	a + c	*
III 8 044	a + d	VerpackV § 8
III 8 045	a	KrW-/AbfG § 41
	c	PfSchG § 16 b
III 8 046	c	*
III 8 047	a	PfSchG § 6a (3)
	c	PfSchG § 16 b (1)
III 8 048	d	*
III 8 049	c	PfSchG § 16 b (1)
III 8 050	a	*
III 8 051	c	*
III 8 052	a	PSM-Verzeichnis des BVL
III 8 053	a + d	PSM-Verzeichnis des BVL
III 8 054	c	*
III 8 055	b + d	*
III 8 056	a	*
III 8 057	a + d	*
III 8 058	b + d	*
III 8 059	b	*
III 8 060	a + c	*
III 8 061	b	*
III 8 062	c + d	*
III 8 063	c	*
III 8 064	c + d	*
III 8 065	b + d	*
III 8 066	a + b + c + d	*
III 8 067	a	*
III 8 068	c	*
III 8 069	b + d	*
III 8 070	d	*
III 8 071	c	*
III 8 072	c	*
III 8 073	b	*
III 8 074	c + d	*
III 8 075	b	*
III 8 076	a + b	*
III 8 077	c	*

## **Teil D**

### **Zuständige Prüfungsbehörden**

**D. Zuständige Behörden gem. § 5 ChemVerbotsV**

<b>Baden-Württemberg</b>	
Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart	Regierungspräsidium Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen
Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1-3 76131 Karlsruhe	Regierungspräsidium Freiburg Kaiser-Joseph-Str. 167 79098 Freiburg

<b>Bayern</b>	
Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt Morellstr. 30 d 86159 Augsburg	Regierung von Oberfranken Gewerbeaufsichtsamt Oberer Bürglaß 34-36 96450 Coburg
Regierung von Niederbayern Gewerbeaufsichtsamt Gestütstraße 10 84028 Landshut	Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt Maximilianstr. 39 80538 München
Regierung von Mittelfranken Gewerbeaufsichtsamt Roonstraße 20 90429 Nürnberg	Regierung der Oberpfalz Gewerbeaufsichtsamt Bertoldstraße 2 93047 Regensburg
Regierung von Unterfranken Gewerbeaufsichtsamt Georg-Eydel-Str. 13 97082 Würzburg	

<b>Berlin</b>
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) Turmstr. 21 10559 Berlin

<b>Brandenburg</b>
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) Referat V 4, Gentechnik, Biotechnologie, Chemikaliensicherheit Dorfstraße 1 14513 Teltow OT Ruhlsdorf

<b>Bremen</b>
Gewerbeaufsicht der Landes Bremen Parkstraße 58/60 28209 Bremen

<b>Hamburg</b>	
Gesundheits- und Umweltamt Hamburg-Mitte Klosterwall 8 20095 Hamburg	Grundsätzliche Fragen: Behörde für Umwelt und Gesundheit, Amt für Gesundheit Adolph-Schönfelder-Str. 5 22083 Hamburg
<b>Hessen</b>	
Regierungspräsidium in Darmstadt Postfach 11 12 53 64278 Darmstadt	Regierungspräsidium in Gießen Landgraf-Philipp-Platz 3-7 35390 Gießen
Regierungspräsidium in Kassel Steinweg 6 34117 Kassel	
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Rostock Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock	Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Stralsund Heinrich-Mann-Straße 62 18435 Stralsund
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Schwerin Lankower Straße 11 19057 Schwerin	Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg
<b>Niedersachsen</b>	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	
Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Abteilung Gewerbeaufsicht, Zentralreferat Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Abteilung Gewerbeaufsicht, Zentralreferat Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt an der Weinstraße
<b>Saarland</b>	
Ministerium für Umwelt Postfach 10 24 61 66024 Saarbrücken	

**Sachsen**

Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Arbeit  
Referat 25  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Sachsen-Anhalt**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 402  
Sachgebiet Chemikaliensicherheit  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle/Saale

**Schleswig-Holstein**

Staatliches Umweltamt Kiel  
Hopfenstraße 1d  
24114 Kiel

**Thüringen**

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 420  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar